2. September 1912.

Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.

Texte und Untersuchungen

von

Eugen Rosenstock

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1912

Piis Manibus

IOHANNIS VAHLENI

Principis Philologiae

Magistri

S.

Gesandt wurden Exemplare an: Seckel

X = beantwortet

Radbruch

X Perels

X R. Schröder

X Krabbo

X Laband

Roethe

Brunner

~~Amira~~

X Karl Lehmann

X Glitsch

X Meister

X |:Hermann:|

X Eltern

X Onkel Paul

XXX Max, Fritz, Ha

X Heinrich

Zeumer

Picht

X Heinz Mitteis

X Sommer

X Ehrenberg

X ~~Schultz~~

X L.

R.i.p. † Rietschel

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zur Einführung 1

Erster Abschnitt. Die Überlieferung.

Erstes Kapitel: Die Magdeburgische Urkundenlehre . . . . . 4—13

A. Kritik.

1. Bisherige Kenntnis 4
2. Die Handschriften 5
3. Der Archetypus 6

B. Texte 8

Zweites Kapitel: Das Weichbildrecht . . . . . 13—53

Kritik.

I. Weichbildrecht 13

1. Stand der Forschung 13
2. Die Handschriften 16
3. Untersuchung der Chronik 23
4. Stammbaum der Handschriften 28
5. Verhältnis von Chronik und Rechtsbuch 30
6. Plan der Ausgabe 31

II. Der sogenannte Epilog zum Sachsenspiegel 33

III. Das magdeburgische Dienstrecht 35

Der Text.

I. Das alte Weichbildrecht 35

II. Epilog zum Sachsenspiegel 52

Zweiter Abschnitt. Die Auslegung.

Drittes Kapitel: Die Urkundenlehre . . . . . 54—70

1. Allgemeine Prüfung der Urkunden 54
2. Die Urkunden für die Stadt Magdeburg 57
3. Das Lehrbuch 62
4. Datierung und Verfasser 66
5. Einfluß des Werks 67

Seite

Viertes Kapitel: Kommentar zum Weichbildrecht . . . . . 70—114

1. Der Buchtitel 70
2. Anlage des Werkes 73
3. Einfluß der sächsischen Weltchronik 75
4. Einfluß des Sachsenspiegels 76
5. Die Magdeburgische Vorlage 77
6. Die Historia Scholastica 79
7. Zusammenfassung 82
8. Zur städtischen Verfassungsgeschichte nach den Urkunden . . . 83
9. Zur Territorialentwicklung 90
10. Das Herzogtum Schartau 95
11. Das Pfalzgericht 97
12. Die Sprache 107
13. Übersicht 108
14. Datierung 109
15. Der Verfasser 109

Dritter Abschnitt. Die Verknüpfung.

Fünftes Kapitel: Sachsenspiegel, Summa dictaminis und Weichbildrecht. Zusammenhänge und Wirkungen. . . . . 115—136

1. Schulwesen in Magdeburg 116
2. Halberstadt und Johannes Zemecke 117
3. Das kanonische Recht und der Sachsenspiegel 119
4. Eikes Vorbildung 122
5. Eike und Magdeburg 124
6. Überblick 125
7. Jurisprudenz in Magdeburg um 1240 126
8. Wirkung des Sachsenspiegels 130
9. Literarische Wirkung des Weichbildrechts 131
10. Kaiser Ottos Denkmal in Magdeburg 132

Sechstes Kapitel: Universale und einheimische Rechtswissenschaft . 136—147

1. Universalität der Wissenschaft 136
2. Stellung der Jurisprudenz 139
3. Äußere Zentralisation der Bildung 142
4. Einheimische Versuche 144

Lücken und ähnl."

die Mängel: "Über das Verschweigen seiner Quellen bei Werner

silva „sterch" 1237 und heut noch im „Bürger Stadtwald": stärkerding.

Abkürzungen.

a.	= anno.
Böhmer-Ficker	= Regesta imperii V. Innsbruck 1882 ff.
Dreyhaupt	= Beschreibung des Saalkreises I und II. Halle 1755.
Forschungen	= zur deutschen Geschichte. Göttingen 1862 ff.
GQ.	= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1870 ff.
Homeyer	= Die deutschen Rechtsbücher. Berlin 1856.
Kretzschmar	= Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße. Gierkes Untersuch. Heft 75. Breslau 1905.
Eugen v. Müller	= Der Deutschenspiegel im sprachlich-stilistischen Verhältnis zum Sachsenspiegel und Schwabenspiegel. Beyerles Deutschrechtliche Beiträge. Bd. 2, 1. Heidelberg 1908.
Mülverstedt	= Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg 1876.
N. Archiv	= der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Neue Mitteilungen	= aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen der sächsisch-thüringischen Geschichtsvereine.
Perdrizet	= Étude sur le speculum humanae salvationis. Paris 1908.
Posse	= Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Leipzig 1864 ff.
RA.	= Rechtsaltertümer.
RG.	= Rechtsgeschichte.
Riedel	= Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 ff.
SB.	= Sitzungsberichte.
E. O. Schultze	= Die deutschen Siedlungen zwischen Saale und Elbe. Preisschrift der Jablonowski-Gesellschaft Nr. 33. 1896.
Ssp.	= Sachsenspiegel.
UB.	= Urkundenbuch.
ZRG.	= Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1863 ff.

*) Zu diesem Satze bemerkte der Referent der Fakultät am Rande: „! So etwas sollte doch auch Hering nicht mehr möglich sein

Zur Einführung.

Die große Revolution von 1789 schien der Welt ein neues Recht zu bescheren, das mit den alten Satzungen nichts mehr gemein hatte. Bald aber entdeckte gerade das Geschlecht jener Tage, wie fest die Ketten der Vergangenheit hielten; dieses Geschlecht erst erkannte den ganzen Umfang der Wahrheit, daß die Geschichte des Rechts nicht nach Jahren und Menschenleben, vielmehr nach Jahrhunderten und Jahrtausenden zählt. Über die Notwendigkeit so unerschütterlich langsamer Bewegung klärte der eine Vergleich des Rechts mit der Sprache wunderbar auf. Recht und Sprache enthüllten sich als rein geistige Gebilde, die vom Bewußtsein einzelner Menschen nicht geschaffen und nicht abhängig waren. Daß der Einzelne an ihnen teilnahm, ward im Gegenteil erst ein Kennzeichen seiner Menschlichkeit. Das Recht war vor den einzelnen Menschen und ihren Verträgen; seine Geschichte gewann zum Rahmen die Welthistorie, die Geschicke des Menschengeschlechts.

Neben seine deutsche Grammatik konnte Jakob Grimm die Rechtsaltertümer stellen. Dennoch wurde der glückliche Vergleich mit der Sprache nicht allseitig ausgebeutet. Die neu begründete Sprachgeschichte duldete, ja brauchte neben sich die ältere Literärgeschichte, die Geschichte der Dichtkunst, d. i. eine Wissenschaft von den selbstbewußten Taten einzelner Meister an und mit der Sprache. Diese Disziplin aber hatte es eben darum nicht allein, auch nicht so sehr mit der Sprache, als mit Umständen und Bedingungen dieser einzelnen Dichter und ihres Zeitalters zu tun. In der Jurisprudenz hingegen wurde das Bewußtsein dieses Gegensatzes kaum ausgebildet. So konnte die berühmte Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter in unbewußter Vermischung zu einer Geschichte der mittelalterlichen Juristen werden; das große dogmatische Werk aber fand aus dem selben zwiespältigen Empfinden den tausend-

jährigen unveräußerlichen Bestand des Rechts in einer seiner zufälligen geschichtlichen Stufen wieder. Weil aber dies Recht die überindividuelle Erhabenheit des Rechtes an sich behaupten sollte, mußten Roms Juristen zu fungiblen Personen werden.

Erst das dringende Bedürfnis schuf zu einer Zeit, da die romantische Einsicht in das Wesen des Rechts an lebendiger Wirkung viel verloren hatte, die Hilfsdisziplin einer Rechtsquellenkunde. Aber diese trat nicht als Schwester neben die Literaturgeschichte, sondern gesellte sich etwa zur historischen Quellenkunde. Es drückt sich ja schon in dem matten Namen aus und ist aus Stobbes und Schultes Werken leicht zu entnehmen, daß dieser Forschungszweig ohne selbständige Daseinsberechtigung nur als Vorarbeit für die Dogmengeschichte gelten sollte. Trotzdem führte ein geheimer Reiz den Gelehrten im einzelnen Falle meist über diesen nächsten Zweck hinaus.

Ein einziges großes Werk hob die Verschiedenheit der Fragestellung schon im Titel hervor; sein Interesse richtete sich nicht auf die Historie des Rechtsinhalts, sondern auf die Geschichte der wissenschaftlichen Taten in der Jurisprudenz. Aber Stintzings Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft wuchs bezeichnenderweise nicht auf dem Boden der Rechtsgeschichte, auch nicht auf dem ja mangeluden einer allgemeinen christlich-abendländischen Philologie, sondern aus dem einsamen Plan einer Kommission. Diese wollte eine Gesamtgeschichte aller Wissenschaften nicht etwa als Disziplin begründen, sondern in vollendeten Leistungen darstellen. Daher mußte hier das Erste und das Letzte mit einem Schlage zugleich geleistet werden; und so ging diese Wissenschaftsgeschichte überwiegend in die eher zu bewältigende biographische Behandlung über. Einem fast ohne Vorarbeiten unternommenen Werk konnte dies Schicksal nicht wohl erspart bleiben.[1])

Eine derartige Vorarbeit, nichts als diese, und zwar für ein engbegrenztes Gebiet, enthalten die nachstehenden Blätter. Aber trotzdem es sich nur um eine Vorarbeit handelt, schienen diese einleitenden Sätze unumgänglich. Sie sollen vorläufig dem Erstaunen begegnen, daß hier drei einzelne Schriften in einen ungewohnt engen Zusammenhang gerückt werden. Der Sachsenspiegel, die Urkunden-

[1]) Vgl. die Sätze, mit denen Kantorowicz in der D. Lit. Ztg. soeben (1912 Sp. 958 f.) Seckels Werk „Distinctiones Glossatorum" begrüßt.

lehre, die unter dem Titel der Sächsischen Summa prosarum dictaminis bekannt ist, und der Kern des Magdeburgischen Weichbildrechts sind hier zusammen behandelt, weil sie alle dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts entstammen, in dem Einen geistigen Nährboden der ostfälischen Bischofssitze wurzeln, in Einer literarischen und Bildungssphäre ihre Erklärung finden. Die Berechtigung eines solchen Verfahrens kann nur der Ertrag lehren.

Zwischen der Bedeutung der Denkmäler und dem ihnen im folgenden eingeräumten Raum waltet ein Mißverhältnis ob. Aber während dem Sachsenspiegel die liebevollste und vielseitigste Betrachtung längst zugewendet worden ist, waren für die andern beiden Denkmäler zunächst noch Überlieferung und Text zu untersuchen, alsdann mußte ihre Erläuterung nachgebracht werden.

Erster Abschnitt.

Die Überlieferung.

Erstes Kapitel.

Magdeburgische Urkundenlehre.

A. Kritik.

1. Bisherige Kenntnis.

Unter dem Titel Summa prosarum dictaminis findet sich in einer Münchener Handschrift eine Urkundenlehre, die Rockinger in seiner großen Sammlung ähnlicher Schriften zum erstenmal publiziert hat.[1]) Während das Werk einen durchaus selbständigen Eindruck macht, hat es zwei anderen weit verbreiteten deutschen Werken dieser Gattung zum Muster gedient, eine Tatsache, die übrigens die Ausgabe bereits in sinnfälliger Weise zum Ausdruck bringt.

Rockinger hat bemerkt, daß die Schrift vor 1241 und daß sie innerhalb der Erzdiözese Magdeburg entstanden sei. Denn sie ist dem Bischof Gernand von Brandenburg (1222—41) gewidmet, dessen Bistum dem magdeburgischen unterstand. Auch waren aus der reichen Beispielsammlung, die dem theoretischen Teil folgt, einige Stücke ohne weiteres als wichtige öffentliche Urkunden aus der Zeit Friedrichs II. zu erkennen. Auf weitere Interpretation aber hat Rockinger verzichtet, und seitdem ist nur vereinzelt z. B. von Bärwald, von Breßlau und Krabbo einiges zur Erläuterung beigebracht worden.

Der erste Herausgeber hat die geringe Qualität der abgedruckten Handschrift selbst beklagt. Nun findet sich die Summa noch in einer zweiten Handschrift, die für den Text, aber auch für die

[1]) L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts. Quellen und Erörterungen z. Bayer. u. Deutschen Geschichte IX, 1. München 1863, 201—346.

Schillmann in Teller deutschen Gedichtbl. 13 (1911) 187 ff über Formelbücher

251-53! Pudeat!

Beurteilung des Werkes ziemlich reiche Ausbeute gewährt. Mit ihrer Hilfe sei zunächst die äußere Gestalt der Schrift einer Prüfung unterzogen, bevor sich auf dieser Grundlage die Interpretation aufbaut.

2. Die Handschriften, die ich beide selbst benutzte, sind:

M: München, Staatsbibliothek 9683 aus Oberaltaich. 13. Jahrhundert. Oktav, sehr zierliche sorgfältige Schrift, zweispaltig. Rockinger 207 f.

Theorica siue ars dictatoria Magistri Jo. Bondi de aquilegia. Flores regularum dictaminis desselben Autors, f. 63 Summa prosarum dictaminis.

V: Wien, Hofbibliothek 2516. Oktav, sec. 14, zweispaltig. Sehr flüchtige Schrift.

f. 1. Summa (ohne Zusatz) endet f. 34 rb. Explicit summa dictaminum. Rest der Spalte leer. Es folgt auf der Rückseite desselben Blattes die nova poetria Magistri gaufridi anglici.

Auf den ersten Blick ist V so flüchtig geschrieben und weist so mannigfache Auslassungen einzelner Worte, Haplographien u. dgl. auf, daß es gegen das elegante M sehr ungünstig absticht. Ein solches Urteil wäre aber verfehlt. V bietet im großen und ganzen den reinen oder doch sorgfältiger bearbeiteten Text. Das zeigt sich erstens bei einem Vergleich der Rubriken. Solche existierten kaum schon im Original, da nicht auf sie, sondern auf die Anfangsworte der Kapitel verwiesen wird. Nun sind sie in V immer sinnvoll, in M oftmals unverständlich und geradezu verwirrend. Zweitens hat V an mehreren Stellen einen wesentlich vollständigeren Text, das ist z. B. der Fall in dem unten abgedruckten Abschnitt über die Rechtswissenschaft und in der ersten Urkunde der Beispielsammlung. Hier gibt V das Eschatokoll mit der Ausführlichkeit, mit der es im theoretischen Teil angekündigt war. M läßt es weg. Drittens sind die — historisch vor allem merkwürdigen — Eigennamen von Personen und Orten in V vielfach richtiger erhalten. Eine Vergleichung im einzelnen liefert schließlich das interessante Ergebnis, daß für die größere Hälfte der Rockingerschen Emendationen V entweder die Bestätigung gibt oder einen Ersatz durch bessere Lesarten.

Die Schnelligkeit, mit der V geschrieben zu sein scheint, erklärt die recht große Zahl kleiner Lücken und Auslassungen, die wir darum nicht der Vorlage von V zuzuweisen brauchen. Hingegen werden Fehler und Kürzungen in M eher seinem Archetypus zur Last zu legen sein. Zweideutiger ist es, wenn einerseits V die Nrn. 48, 49, 62, 63, 83 der Rockingerschen Ausgabe fortläßt, dagegen hinter 72 eine in M fehlende Entscheidung 72a einschiebt. Die beiden abhängigen Formelsammlungen, die eine Auswahl treffen, versagen jede Auskunft. Man wird wohl beiden Codices die Auslassung ursprünglichen Gutes auch hier zutrauen müssen.

3. Der Archetypus. In V endet die Summa mit Nr. 90. Das Explicit s. d. beweist, daß hier kein bloßes Versehen statthat. Da aber diese Nr. 90 in V gegenüber M verkürzt ist, so würde dies Indiz nach dem eben Beobachteten dafür sprechen, daß auch dabei nur ein Mangel von V vorliegt. Und so hätten die 19 Nummern, die in M noch folgen, allesamt für ursprünglich zu gelten. Indessen erscheint diese einfachste Lösung nicht als die richtige. Von den Nrn. 91—109 in M gehen mindestens Nr. 100—108 auf Würzburger Verhältnisse. Sie haben einen Charakter, der den unmittelbar vorangehenden Briefen lebhaft widerstreitet. Während die Formelsammlung von Papst und König allmählich und konsequent bis zu den Umständen von Privatpersonen fortgeschritten ist, treten in diesen plötzlich die wichtigsten Akten der bischöflichen Kanzlei St. Kilians uns entgegen. In den abgeleiteten Werken ist von Nr. 82 ab keine Benutzung mehr zu spüren. Begreift sich das für die schwülstigen und wenig inhaltsreichen Episteln bis 99, so doch nicht so leicht für den hochpolitischen Schlußteil. Spricht dies gegen ihre Originalität, so andere Beobachtungen dafür. Die Urkunden sind den übrigen Stücken mindestens gleichaltrig, ein Stück reicht sogar weit höher hinauf: es stammt aus dem Jahre 1203! In M redet Nr. 40 von einem herbipolensis prepositus, und Nr. 67 gibt sich, wenigstens in der Überschrift als Papstbulle an die Würzburger Kirche aus, während allerdings der Kontext achtlos statt Würzburg wieder Magdeburg schreibt. Die Lesarten in 40 wie in 67 lauten nun in V einheitlich auf Magdeburg bzw. Meißen. Der Sachverhalt in M 67 macht aber die Annahme unwahrscheinlich, daß etwa V seinerseits hier geändert hat. Mithin findet sich in dem ganzen Werk bis Nr. 99 keine einzige Erwähnung Würz-

siehe hierüber bei S. 68.

burgs. Hiernach wird man trotz des Alters der Würzburger Diplome schließen, daß anfänglich das Buch mit Nr. 99 endete. Damit käme die Zahl der Beispiele, 72a eingerechnet, auf genau hundert; doch wird man hierauf kaum Gewicht legen dürfen. Ob die Nr. 109, die vom Papst über magdeburgische Verhältnisse an einen anderen Bischof erlassen ist, alt oder Zusatz ist, muß dahingestellt bleiben. Sehr wahrscheinlich ist der Ursprung aus der magdeburgischen Stiftskanzlei nicht bei einem Stücke, das den Erzbischof heftig tadelt. Setzen wir uns darüber hinweg, so mochte der Zusatz 100 bis 108 als Einschiebsel besser beglaubigt erscheinen denn als Anhang.

Man wird also die Vorlage von M in Würzburg suchen; hier wird die Erweiterung und die Änderung (in Nr. 40 und 67) vorgenommen worden sein. Damit entfällt eine sonst ansprechende Kombination. M stammt nämlich aus dem Kloster Oberaltaich Mit den beiden Klöstern Altaich verbanden Magdeburg enge Beziehungen, da in den Stiftern Reliquien der gleichen Heiligen verehrt wurden. Eine Urkunde eben aus der Abfassungszeit unserer Schrift, von 1237, betont diese Freundschaft. Was wäre natürlicher als der Schluß, die Oberaltaicher Handschrift sei dem geistigen Verkehr des Erzstifts mit dem Kloster zu verdanken. Der Würzburger Anteil ließe sich auch aus dem nahen Verhältnis der beiden Kirchen erklären. Die Bischöfe von Magdeburg und Würzburg waren persönlich befreundet, und ein Würzburger Geistlicher in hervorragender politischer Stellung namens Degenhard war seit 1226 gleichzeitig Viztum von Magdeburg. Aber es muß wohl bei dem aus den Handschriften geschöpften Urteil sein Bewenden haben.

Noch lehrt V, das aus dem 14. Jahrhundert stammt, etwas über das Alter seiner Vorlage. In der Kaiserurkunde Nr. 2 ist das Datum 1232 richtig belassen, trotzdem für Friedrich II. Wilhelm und zwar als der Dritte eingesetzt. Es kommt also zunächst die Zeit von 1248—1256 in Betracht oder genauer von 1248—1250, denn diese rein polemischen Änderungen werden mit Vorliebe bei Thronstreitigkeiten vorgenommen.

Das, was die zwei Handschriften selbst in Verbindung mit den abgeleiteten Werken austragen, reicht zu einem sichern Stemma nicht aus. Denn wir wissen nicht, welcher Ahn die Mängel von M oder V jeweils schon enthielt.

Von einem Neudruck der umfangreichen Summa kann füglich nicht die Rede sein. Selbst wenn die dazu nötigen Forschungen

nach weiteren Handschriften Erfolg hätten, läge ein Bedürfnis dazu nicht vor. Auch eine von mir hergestellte vollständige Variantentabelle scheint mir des öffentlichen Interesses zu entbehren. Aber für das Verständnis und die Benutzung der Schrift bedarf es doch einiger Mitteilungen aus V.

Ich lasse daher folgen:

1. ein für den Kommentar wichtiges, zudem in M verstümmeltes Stück, an dem auch das Verhältnis der beiden Handschriften deutlich hervortritt.
2. das Eschatokoll und einige Berichtigungen der zweiten Urkunde der Beispielsammlung.
3. die Berichtigung einiger, in M schwer verderbter Stellen des theoretischen Teils.
4. die für die Landesgeschichte erforderliche Berichtigung und Ergänzung der Nomina propria in den Urkunden.

B. Texte.

1.

(Rockinger [= R] S. 264—65).

(X) Continuacio siue conclusio huius summae

Diximus ut premissum est superius, de generibus litterarum. et in tractatu cuiuslibet generis ad speciem descendimus, distinguendo et diuersificando cuiuslibet species pro nostre intelligencie quantitate.

Et ne forte alicui quod predictum est uideatur minus intelligibile uel obscurum, lectorem infrascripta remittimus ad exempla, ut inspecto intellectu qui ex summa colligitur, inspecta etiam exemplorum serie, in quibus elucidare intendimus siquid forte obscuri diximus in tractatu, collectis sensibus utrobique, nostrum facilius colligat intellectum.

Set quoniam in prosecucione presentis operis — stilum qui romanus dicitur elucidare diligencius cupientes, diuersitates etiam litterarum que dari a romana curia consueuerunt seriatim prout intelleximus prosequentes — modum forte excessimus

1 Als Überschrift hat M töricht de distinctionibus specierum et litterarum, R bessert durch Auslassung des et 10 collectis M collatis V 15 intelleximus M intelligimus V

antiquorum, qui ante nos multo diffusius multo pulcrius et longe subtilius summas huius artis sollerter et magistraliter ediderunt, in eo precipue quod quedam que sunt iuris inmiscuimus huic summe, a causarum patronis et iuris dominis ueniam cum humilitate et reuerencia postulamus pro eo quod ignari eorum sciencie immo ipsius tam elegantissime facultatis etiam usitata uocabula nescientes ore in celum posito et lingua terris totaliter inherente presumtuose tangendo posuimus que pertinent ad eosdem. uerum de eorum discrecione et prouidencia confidimus. cum perspexerint et discrecionis oculo probauerint diligenter quod non ad eorum exquisite sciencie uiscera subtiliter uidelicet nostra intencio dirigatur immo superficialiter et quasi currendo tetigerimus que uiderentur necessaria huic arti, ignoscent et dabunt ueniam confitenti. scimus enim quod contrarietatem recipiunt perplura que de iure posuimus in hac summa. ad hoc iuris periti confidenter considerent et attendant quod omnes has contrarietates soluere non proponimus nec intendimus de quolibet disputare et esse potest quod etiam in quibusdam expresse errauimus que sunt iuris. Vnde cum sciant, quod non cum conuictis immo cum sponte confessis micius est agendum et quod error non facit hereticum sed erroris defensio, non iudicent condempnacionis sentenciam, immo magistrali sciencia corrigant corrigenda.

A magistris etiam et dominis huius artis nobis ignosci humiliter supplicamus ... si quid forte inusitatum eis actenus diximus.

2.

Urk. Nr. 2 (Rockinger S. 269—270).

gaudeant et quieta ... possideant libertate ...

... dampnamus pariter et cassamus in omni ciuitate uel opido Alemannie communium consilia, magistros ciuium seu

---

4 inmiscuimus V ammiscuimus M 7 facultatis V R facultates M usitata V R uisitata M ore V R oro M 9 uerum V R vtrum M 11 oculo probauerint V occulis probauerit M 12 subtiliter V sublimitatem M 13 immo — currendo V immo quasi currendo superficialiter M 15 contrarietatem plura M 17 considerent et M; fehlt V 20 errauerimus V non cum conuictis M V cum non conuictis R 22 sed defensio V sed erroris diffessio M 26 eis] fehlt M 28 et V R; fehlt M 30 communium consilia V M communia, consilia R

rectores ... Dampnamus nichilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates seu societates que innunge uulgariter appellantur.

Huius autem rei sunt testes: S.“ Moguntinus R patriarcha aquilegensis E salzeburgensis A. magdeburgensis archiepiscopi C babenbergensis imperialis aule cancellarius H. herbipolensis et alii laici a. b. et c. et alii quam plures. SIGIllum domni Willhelmi tercii dei gracia inuictissimi Romanorum regis. [Monogramm] Ego)(dei gracia ratisponensis episcopus imperialis aule cancellarius vice domini S. moguntini archiepiscopi et tocius germanie archicancellarius (!) recognoui Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M̊ C̊C̊ XXXII mense magii Indictione I Inperante domino nostro Wilhelmo inuictissimo romanorum imperatore semper augusto Jerusalem et sicilie rege, anno romani imperii eius X̊II Regni ierusalem V̊II Regni sicilie XXXIIII feliciter amen. Datum apud utinum in foro Julii anno mense Indictione prescriptis.

3.

Beiſpiele aus den Rubriken (ich gebe hier nur V wieder) und Berichtigungen.

R. 209: Incipit summa. Inuocatio sancti spiritus.
ebd. I: Incipit prologus
211 II: explicit prologus incipit tractatus
ebd. III: de natura dictatorie artis
212 IV: Quedam precepta dictandi
213 V de imitando stilum romane curie
226 4) et hec de citacionibus. De procuratoriis

---

209 Cogitatuum sensator M Cogitationum scrutator V Inuenta gracia septiformis M in. gracia spiritus septenformis V.
211 II in camera recitari quam humane laudis gracia in teatris coronari V III in corpore peccatis subdito V
212 IV multis uerborum floribus V multum uerb. sutis M
217 ... ponendus est annus incarnacionis, Kalende M; V fügt hinzu: Indictio Concurrens et epacta, et pre-

---

2 confraternitates V fraternitates M innunge V ingeue mit Sigle für er über u M 4 Huius rei testes sunt M R patriarcha V et ceteri M, das damit endet 13 Indictiones Inperante V

cipue in perpetuis. et quia de natura priuilegiorum etc.

221 quia semper et ubique paratos decet principes inuenire iusticie defensores M quia semper et ubique paratos inuenire debet iudices et iusticie defensores V; ebenſo aber auch Ludolf und Baumgartenberg!

223 et licet circa uarietatem personarum et circa diuersitates penarum sonent et aliud inportent, inportata tamen circa curialitatem et obseruanciam stili eundem modum habere debent, et eisdem quantum naturam dictaminis regulis comprehendi M et licet circa uarietatem personarum et circa diuersitates penarum sonent aliquid et inportent contra curialitatem et obseruanciam stili, eundem modum habere debent et eisdem quantum ad artem dictaminis regulis comprehendi V

224 set si legenda, si umquam commode fieri potest, iustum est pariter et honestum ... V non sit falsa gracia uel littera M n. s. f. grammatica uel litteratura V

231, 7) et is qui de quolibet M quia is etc. V

264 uel diem salutacionis M uel dicit salutem V De salutacionibus autem privilegiorum habes supra in tractatu de priuilegiis plene dictum. et hec de salutacionibus V; M zerſtört den Satz, zwiſchen dictum und et est einſchiebend

313 Nr. 66 preambulat M preambula V Ludolf Baumgartenberg

4.

Eigennamen (* = bei R ausgelaſſen).

*R Nr. 20 pro deuoto nobis te notario predicti domini et patris nostri M pro deuoto nobis T notario etc. V

26 Liobeh M Licenche V (durchweg = Leitzkau) Wicmanno M Winando V

27 Heinrici plebani V et fratre heidenrico ordinis fratrum predicatorum V

28 D. dei gracia m. e. V F. et L. M Florinum et Luciam V

29 G. dei gracia V G. plebanum de egra et h. plebanum de collesbere plebanus de gor. decani de

coldiz qui pro actore . . . V
30 plebanum de Hartesdorf M Harstorp V B. M Burchardum V (ebenſo 32)
34 magister cunradus sancte crucis minister, magister Johannis V
35 T. dei miseracione V J plebanus de rabcohe V (S. 293:) nichilominus godefrido militi V
37 N. dictus de Luchowe M h. de richowe V
38 abbas de Leinin V
40 Nobilis uir de Duren M de Misen V herbipolensis prepositus M misenenis prepositus V 1 marcas M quinquaginta marcarum V
41 W. Wirinensis prepositus V preposito Buthsinensi V arbitrio W prepositi Wurcinensis V
42 Nos heinricus V
45 A. dei gracia prepositus f. scolasticus magdeb. V dilectis in Christo W. de brandenburg et h. de egra plebanis V inter Burchardum de glinde militem ex una et C. de N. ex altera V
*47 Cum igitur A. clericus nepos uenerabilis patris S. inter sancti Laurentium et lucm̄ presbiteri cardinalis . . . M Cum igitur anselmus clericus nepos uen. patris Sy. titulo sancti laurencii in lucina etc. V
55 A dei gracia V
*56 B dei gracia V; im Verlauf des Schreibens wird Papſt Gregor ausdrücklich erwähnt
60 A dei gracia V
64 Liveburch M Luborc V
67 capitulo herbipolensi M magdeb. V magdeb. ecclesia specialiter V
*70 adiucto (!) uobis (zur Viſitation) B. de valkenhagen ecclesie uestre caconico (!) V adiuncto uobis domino R eccl. u. canonico M
72 accusato B. V B. adhibitis sibi cō procuratoribus M B. adhibitis sibi compurgatoribus V
*72a ſpricht der Biſchof von „bone memorie B. decessorem nostrum“
74 Molburch M Molenberg V
77 E. hildensi canonico M C. cillēn. canon. V

80 Johannem et Honorium et alios testes V
81 Acta sunt hec anno gracie M Acta sunt h. a. g. MCC XXX Indicoe XV Kl. Jan. Pontificatus nostri anno primo V Actum anno domini etc. kalendis julii, pontificatus nostri anno primo Baumgartenberg

---

Zweites Kapitel.

I. Das alte Weichbildrecht.

1. Stand der Forschung.

Seit Labands grundlegender Ausgabe der magdeburgischen Rechtsquellen im Jahre 1869 ist für die Geschichte dieser Denkmäler nichts mehr geleistet worden. O. A. Walther druckte zwar das Weichbild des Orlamünde-Gothaer Codex von 1381 diplomatisch getreu ab (Leipzig 1871), aber ohne von Labands Schrift zu wissen.

Die besten Köpfe wandten sich alsbald dem fränkischen Rechte zu. Die Resultate Labands wurden von allen Darstellungen der Folgezeit ohne Zusatz übernommen. Aber so sehr diese Resultate fast durchweg noch heute Geltung beanspruchen dürfen, so wenig ist damit den Aufgaben gedient, die Laband selbst ausdrücklich der Zukunft vorbehielt. Sie harren heute noch der Bearbeitung. Indessen ist es bei dem schwierigen Stande der Überlieferung nicht von einem einzelnen zu erwarten, daß er die Geschichte des magdeburgischen Stadtrechts in Vollständigkeit und Reinheit zutage fördert. Nur eine Mehrheit von Arbeitern wird hier leisten, was anderen Quellen schon zuteil geworden ist: das Weichbildrecht und seine Entwicklung in einer großen kritischen Ausgabe darzustellen, einer Ausgabe, die sich der nicht minder notwendigen modernen Ausgabe des Sachsenspiegels als Schwester zuzugesellen hätte.

An der gegenwärtigen Lage ist nur das bedenklich, daß die Forschung sich bei den bis 1870 gewonnenen Ergebnissen durchaus beruhigt und das Bewußtsein, daß und welche Probleme hier noch zu lösen sind, nicht recht wach bleibt. Jenseits der Textprüfung ist so eine literarische Untersuchung erst recht nicht gediehen. Wie aber diese ohne jene unfruchtbar bleibt, hat erst jüngst Zeumer an dem Geschick der Weltchronik Eikes gezeigt, in einer Untersuchung,

die, als literärgeschichtlich der unseren verwandt, für uns in ihrem Ergebnisse grundlegend ist.[1])

Unterlassungssünden der Fachwissenschaft werden immer daran kund, daß sich unzünftiger Dilettantismus des Brachfeldes bemächtigt und dort seine wilden Phantasien anbaut. So sind Gutjahrs Schriften[2]) über die Rechtsliteratur des 13. Jahrhunderts möglich geworden, und ihm bleibt ein Verdienst, das selbst von der sorgfältigsten Methode nicht aufgewogen wird. Er hat ein starkes Empfinden für die unbedingte Einheitlichkeit alles geistigen Lebens, für die Mannigfaltigkeit der Angriffsflächen, die uns jedes kulturelle Phänomen bietet, und da er nirgends auf seine Fragen Antwort findet, so geht er ihnen denn auf seine Weise zu Leibe.

Den verschütteten Zugang zur literargeschichtlichen Forschung möchte dies Kapitel wieder freilegen, d. h. mindestens das Alte in seiner Reinheit, nicht aber die Arbeit der Jahrhunderte an diesem Alten zur Darstellung bringen.

Präzisieren wir kurz den Stand unserer Kenntnis. Gaupp, Ortloff, Wilda und Laband[3]) haben den als Magdeburgisches oder Sächsisches Weichbild bezeichneten Vulgattext der Handschriften und Drucke des späten Mittelalters in zwei Hauptelemente geschieden. Den einen Teil (Vulgata Art. 42 ff.) hat Laband als Schöffenrecht bezeichnet. Er beruht vornehmlich auf dem Rechtsbrief Magdeburgs für Breslau von 1261. Dadurch ist dieser Terminus a quo gesichert. Als datierte magdeburgische Rechtsdenkmäler, die vor 1261 fallen, sind hier gleich noch das Privileg Erzbischof Wichmanns von 1188 und das Weistum für den Herzog Heinrich von Schlesien, zu nennen, das während dessen Regierung, d. h. zwischen 1211 und 1238, abgefaßt sein muß.

Größeren Spielraum für den Zeitansatz bot bisher das andere Element der Weichbildvulgata. Es wird gebildet von einem Kern, den Artikeln 6—18, an den vorn ein sogenanntes Stück „von der

---

[1]) Karl Zeumer, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow, in der Festschrift f. Brunner (Weimar 1910) S. 173.

[2]) Zuletzt Gutjahr, Die Anfänge der neuhochdeutschen Schriftsprache, Halle 1910.

[3]) Gaupp, Das alte magdeb. und hall. Recht (1826); vergl. dazu Nietzsches Anzeige, Jenaische Allgem. Liter.-Ztg. Dezember 1826 Sp. 329—336 und Ortloffs in Schuncks Jahrb. der gesamten dtsch. juriſt. Lit. X (Erlangen 1829) 276—319.; Wilda, Rhein. Mus. f. Jurisprud. VII (1834) S. 345 ff.; Laband S. 32 ff.

Eigenschaft", hinten verschiedene Gruppen von Artikeln allmählich angeschlossen sind (19; 20—27; 28—41). Dieser Kern ist bei Laband unter dem Namen „Das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung" gedruckt. Indessen bezeichnet er sich selbst mit dürren Worten als Weichbildrecht. Er ist der Träger dieses alsbald so weit übergreifenden Begriffes. Während eine Erörterung darüber erst weiterhin erfolgen kann, war der Hinweis schon hier erforderlich. Denn ich kann weder Laband folgen noch Wilda, der ihn „Abhandlung über die Gerichte in Magdeburg" betitelt. Vielmehr werde ich im folgenden das Wort **„Weichbildrecht"** gebrauchen, um diesen Kern, die Artikel 6—18, zu bezeichnen; die Ausdrücke Weichbild, Weichbildvulgata, Vulgata stehen dann für die entwickelte Form des Rechtsbuches zur Verfügung.

Darin ist man einig, es sei dies Rechtsbuch vor 1294 entstanden.[1]) Ein weiteres Anzeichen hat einige schon auf 1269 als terminus ante quem geleitet. Martitz denkt an 1253—1256. Laband scheint noch höher hinaufzugehen, ohne die Frage mehr als gerade zu berühren. Ebenso ungewiß ist das Verhältnis des Weichbildrechts zu einer kleinen Chronik, die mit ihm vielfach zusammen vorkommt und darum allgemein Weichbildchronik genannt wird. Der einzige, der über sie neuerdings auf Grund handschriftlicher Kenntnisse gehandelt hat, Weiland, deutet nur einige Punkte an. Er hat, wie er selbst betont, nur die ihm gerade zur Hand liegenden Handschriften herangezogen, im übrigen hat ihn die traurige Danielssche Ausgabe an weitergreifenden Ergebnissen gehindert. Durchgedrungen dürfte aber die Meinung sein, die schon Laband äußert, daß die Chronik ihrerseits wieder in zwei Teile zerfällt. Die Stelle dieser Zäsur ist aber ebenso unsicher, wie die echte Gestalt der Teile. Schließlich ist nicht näher bestimmt das Alter einer anderen in den Rechtshandschriften anzutreffenden Quelle, „des Rechtes der Dienstmannen von Magdeburg" und des sogenannten Weichbildprologs, der richtiger heut Epilog zum Sachsenspiegel heißt, und beider inneres Verhältnis zum Weichbild- und Schöffenrecht.

[1]) Wie fragwürdig bisher unsere Sicherheit in diesen Ansätzen erscheint, mag eine beliebige Äußerung aus jüngster Zeit lehren: Otto Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, Gierkes Untersuch. 82 (1906) S. 15: „So entstand bereits vor 1296 (wohl statt 1269?) die kleine Abh. über die Gerichte zu Magdeburg und einige Dezennien später das sogenannte Magdeburger Schöffenrecht."

Dahingegen ist hervorzuheben, daß der Text des Weichbildrechtes (= Art. 6—18) von Laband so gut wie endgültig mit Hilfe von zehn Handschriften konstituiert worden ist. Es ist also überflüssig, die Überlieferung nur und gerade in Rücksicht auf die Textgestaltung des Weichbildrechts zu ordnen. Ich stelle die Handschriften vielmehr, so gut wie es gehen will, in der Ordnung zusammen, in der sie für die angegebenen ungelösten Fragen von Bedeutung sind. Ich füge einige Beobachtungen gleich bei den einzelnen Handschriften, der besseren Übersicht wegen, hinzu. Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, daß ich Unterschiedliches auf eigene Faust aufgesucht habe, was in v. Gierkes und Borchlings Neubearbeitung von Homeyers Rechtsbüchern wohl auch einst zu finden sein wird. Indessen ist nur ein Bruchteil der Details, auf die ich zu achten hatte, dort zu erwarten. Mehr Bedenken lassen sich gegen die Auswahl der im folgenden aufgezählten Handschriften geltend machen. Von Vollständigkeit konnte überall nicht die Rede sein; neben der sachlichen Wichtigkeit habe ich darauf Rücksicht genommen, ob die Handschrift anderweit und an leicht zugänglichem Orte beschrieben worden ist. Ein Stern bedeutet, daß ich die Handschrift eingesehen habe.

2. Die Handschriften.

1. *N: Naumburg, Stadtarchiv Cod. Ms. 33. 14. Jahrhd. 5 Quaternionen zweispaltig à 19 Zeilen in gleichzeitigem Einband; Homeyer 501. Beschrieben bei H. Mühler, Die Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg (Berlin 1838) S. 1 ff.

1. Chronik. Anf. „Wi Magdeburg gestift wart", Ende mit Friedrich II. und Erzb. Wilbrand. 2. Weichbild, dessen Form Laband S. 100 analysiert; hebt an mit dem Schöffenrecht, das Weichbildrecht im Auszug als Schlußstück. Mühler S. 18 setzt die Vorlage für 1 u. 2 des sehr flüchtig geschriebenen Kodex vor 1300 und sucht sie in Halle. 3. Naumburger Ratsstatuten von 1337.

2. *V: Breslau, Univ.-Bibliothek II Q 3. 14. Jahrhd. Homeyer Nr. 90.

Schöffenrecht nachweislich nicht in der ältesten, aber in der reinsten uns erhaltenen Gestalt; von Laband seiner Ausgabe darum zugrunde gelegt. Voraus geht die Chronik „von der werlde

Der erste dieser beiden Verse steht auch bei: Schmeller,
Carmina Burana 23 nr. 21 XXI a, 16

begin“ Ende 1130 Tod der Deutschen in Böhmen (nicht richtig Laband S. 44). Unter der neuen Rubrik „wi man meideburc besaczte“ hebt das Rechtsbuch an (Laband S. 113ff.) „der groze Kuning Otto was der erste Konic.“ Das Register (f. 14) erwähnt die Chronik nicht, wohl aber die Rubrik „Wi man meydeburc besaczte“, von der ab also das Rechtsbuch zum Unterschied von der Chronik gerechnet wird.

3. *U: Hamburg (Uffenbach) cod. ms. 89 in Scrinio. 15. Jahrhundert rheinfränkisch.. Homeyer 308. Ausführlich beschrieben von Wilda, Rhein. Museum f. Jurispr. VII (1834) 306ff.

S. 1—4 poetische Vorreden über Recht und Gerechtigkeit, S. 5 Chronik „Van der werelde beginne“ bis auf Erzb. Rudolf v. Dingelstedt. S. 20 ohne Unterbrechung Rubrik „von dem Rijche ind dem lande zu Saessen“: Weichbildrecht (Vulgata 6—18), S. 35 Bild: der Kaiser vor seiner Pfalz sitzend; danach das Schöffenrecht und zwar mit der Rubrik: „dit is dat beghin van wichbilde.“ Weiterhin der Sachsenspiegel und anderes; S. 102 am unteren Rand: „Curia Romana non quaerit ouem sine lana / De sancto synodo reddeunt burse sine nodo.“ Der Kodex, d. h. wohl die Vorlage des Kodex gibt an, 1314 von einem Johann, Schöffen zu Papendorp geschrieben zu sein. Gutjahr vermutet (Anfänge S. 74 Anm.) nicht unelegant Passendorf bei Halle. Der Schreiber von U las vielleicht irrig Paffendorp und änderte entsprechend. — Jedenfalls geht U auf den gleichen Archetypus zurück wie

4. G: Danzig, Stadtarchiv, mitteldeutsch. 16. Jahrhd. Homeyer Nr. 143, Laband S. 33.

Kulmische Handfeste. Chronik und Weichbildrecht. Schöffenrecht. Das Archiv war trotz aller Anstrengung zu keiner Antwort zu bewegen. Da indes Laband die fast wörtliche Übereinstimmung mit U verbürgt, so schien mir die Benutzung am Ende entbehrlich.

5. *C: Celle, Oberlandesgericht, Homeyer Nr. 121, Laband S. 36. Von mir in einer gleichfalls in Celle befindlichen Abschrift sec. 18 benutzt.

Chronik unter der Rubrik „diz ist die vorrede wicbilde rechtes“ „Von der werlt beginne“ bis Erzb. Rudolf v. Dingelstedt und Wilhelm v. H.; dann das Stück „Von der Eigenschaft“;

Weichbildrecht; Vulgata 20—25; 27 „hie endet wicbilde recht.“ Schöffenrecht unter der Rubrik „hie beginnet magdeburgisch Recht“.

6. K: Krakau, Univers.-Bibl. Nr. 169. 14. Jahrhd. Homeyer 131, Laband S. 34; beschrieben von Bischoff, Wiener Sitz.-Ber. phil.-hist. Kl. 48, 269ff. Vgl. auch Laband 93ff.

Sächs. Landrecht bis III, 52. Von der Herren Geburt. Der Judeneid (über dessen verschiedene Formen vgl. jetzt Jecht, Neues lausitz. Mag. 82, 232). Chronik „von der welt beginne“, „in einer von allen bei Daniels mitgeteilten Fassungen mehrfach abweichenden Form, indem bald mehr bald weniger als dort, mitunter offenbar Unrichtiges aufgezeichnet ist. Sie reicht bis Wilhelm von Holland“ (Bischoff S. 276). Lehnrecht. Schöffenrecht mit dem Weichbildrecht (nur 6—15) als Schluß. Die auffällige Stellung der Chronik hebt schon B. hervor. Ganz fehlt die Chronik in drei weiteren Handschriften des Weichbildrechts, die mit K auf eine im Jahre 1306 entstandene Vorlage zurückgehen (Laband Nr. 4—6 und S. 38f.).

7. Kr: Krakau, Univ.-Bibl. 168 vor 1400. Homeyer 134, Laband S. 36. Beschrieben von Bischoff, Wiener Sitz.-Ber. 50, 335ff. Homeyer Ssp. Landr.[3] S. 55 unter XI.

Register. Chronik „von der werlde beginne allirirst“, „welche nur bis „do gewann is saladin der heyde den Christen wedir an“ reicht und mit dem in Daniels und Gruben . . . abgedruckten Texte zumeist übereinstimmt.“ Hierauf folgt ohne Unterbrechung das Weichbildrecht. „Von dem riche wi is irst gestiftet ist“ (nur bis Art. 15). Reimvorrede zum Ssp.; alsdann „Czu dem irsten . . . got der gebe siner sele rat“, eine Prosaumschrift des Epilogs. Prolog des Landrechts. Landrecht. Erweitertes Schöffenrecht.

8. P: Prag, Univ.-Bibl. XVI F 5. Nicht bei Homeyer. Laband S. 37 beschrieben v. Joh. Kelle Ztschr. f. deutsches Recht XIX (1859), S. 140ff. Dolch, Katalog der dtsch. Handschriften der Univ.-Bibl. zu Prag I (1909), Nr. 135. Briefliche Auskunft der Verwaltung.

Epilog. Chronik „ersten von der werlde begynne“ bis „vochten dy sachsen wider Keiser Heinrich zu deme welfesholze — — Nach dessen Keyser Otten dem grossen waren zu Rome driczen Keiser bes an Keyser frederich von Stoupphe.“ Diese Angabe scheint Laband S. 44 im Auge zu haben. Tat-

sächlich steht noch in der Lücke — —: „Darnach obir fumfczen Jar wurden die dwtczen geslagen zu Beemen von dez Konigs Conradis here". Weichbild 1—5; 6—20. Schöffenrecht.

9. *Vr: Breslau, Univ.-Bibl. II F 6. 15. Jahrhd. Homeyer 83, Laband S. 36. Steffenhagen Wiener SB. 114, 322f.

Ssp. Landrecht lat. und dtsch. glossiert. Richtsteig Landr. Ssp. Lehnr. Richtsteig Lehnr. Weichbild in 6 Büchern: Buch 1—3: das Schöffenrecht in einer sehr reinen Gestalt (Laband 102ff.) 4 und 5: Weichbildrecht, schon interpoliert aus dem Ssp., aber noch ohne das Stück von der Eigenschaft. 6: Chronik: „Dyt is van begynne der werlt." In beiden Teilen völlig interpoliert. Sehr verderbte Zahlen. Kap. 19: Wilhelm von Hollands Regierung (Homeyer erwähnt die Chronik nicht). Kap. XX. „Von der herren geburt" (Homeyer Ssp. I^3, 139 Anm. 1), danach „hir endet dat wicbelde recht." Leerer Raum. Es folgt auf der nächsten Seite das Mgd. Dienstmannenrecht (hieraus abgedruckt bei Gaupp, Das alte magd. und hall. Recht 1826 S. 355).

10. Ge: Danzig, Stadtbibliothek XVIII c. 16 obersächsisch. Steffenhagen, Ztschr. f. Rechtsgesch. 4 (1864), 181ff. Nicht bei Homeyer.

Ssp. Landrecht. Weichbildchronik von der Welt beginn, „die mit Willekin und Rudolf von Dingelstedt schließt". Schöffenrecht in relativ ursprünglicher Fassung (Laband S. 85).

11. *B: Berlin, Ms. germ. quarto 791; sechs Blattfragmente 14. Jahrhd. aus Westfalen. Niederdeutsch. Nicht bei Homeyer.

Weichbildchronik, mit Cäsar beginnend, bis auf Rudolf von Dingelstedt „de vntfieng sin pallium von dem pauese innocencio vnde was dar an". Ohne Absatz Rubrik „von der ratmanne rechte to megedeburg. Do men de stat to megedeburg aller erst besat wart (!) mit des roden koning Otten willen ....." Das Schöffenrecht.

12. *Be: Berlin, Ms. germ. fol. 391. 1382. Homeyer 34, beschrieben bei v. Daniels „dat buk wikbelde recht" 1853.

f. 1—2^r Register, fol. 2^r Rot: „Wicbelten recht byn ich genant / recht vndersceyt is my bekant." Chronik „von der werlde begin" (ohne Interpolation) bis „wart ... marggreue Albrechte von Anchalt (!) geuangin. dy andern bleuen all

tot.“ Ohne Absatz Weichbildvulgata: „No horit vnd vornemit von des rechtis begin . . .“ Das letzte Wort der Chronik „tot“ ist nur noch ganz knapp an das Zeilenende geklemmt. Die Chronik sollte also von vornherein damit schließen.

13. Ged: Codex Gedanus 1803 sec. 16/17. Catalog der Danziger Stadtbibliothek III, 23; Steffenhagen, D. Rechtsb. in Preußen 101 ff. Nicht bei Homeyer.

„f. 1—5a Weltchronik z. Weichbild bis auf König Wilhelm von Holland und B. Rudolf von Dingelstete“, f. 5b Erneuerte Culmische Handfeste von 1251 deutsch, f. 15 Alter Culm, f. 135b Auszug aus Ssp. und Magdeb. Recht. Ähnlich ZRG. IV, 181.

14a. *Go: Görlitz (ehemals Milich) 1387. Homeyer 250, beschrieben durch Homeyer und Wackernagel auf dem Vorsatzblatt des Berliner Ms. germ. fol. 436. Neuerdings von Jecht, Die Rechtshandschriften in Görlitz. Neues lausitz. Magazin 82, 223 ff. Benutzt in der Berliner Abschrift von Wackernagels Hand (Ms. germ. fol. 436/38).

Richtsteig Landr. Ssp. Landr. glossiert. Epilog (35 Verse). Chronik von der werlde begin mit sehr starken Interpolationen bis auf Ruprecht von Quernuorte; der wart gewiet uon dem paweste allexandro. wem der cronican (!) me lust, der suche sij und secze hir czu. wer abir wollin uns dormit nicht uorbaz me bekummern“. Weichbildvulgata glossiert.

14b. Gi: Gießen, Univ.-Bibl. Nr. 965. 15. Jahrhd. Homeyer 224; briefliche Auskunft des Herrn Dr. Ibel.

Epilog. Chronik von der welt begin bis auf Willekin v. Holland; stimmt zu Go trotz verschiedener Mundart bis in Kleinigkeiten; z. B. beide geben für „Wichmann“ das ungewöhnliche „Wigman“, beide schieben den Satz „er irtrenkte auch halbirstat mit wasser“ an der gleichen Stelle ein und so fort. Gi kann aber nicht von Go stammen, weil bald die eine, bald die andere Handschrift den besseren Text hat. Der Schluß auch in Gi bis auf „Rupertus Nwenefert“ (!) wie Go; nur die Aufforderung am Ende fehlt. Weichbildvulgata glossiert.

14c. S: Sondershausen, Homeyer 627. Offenbar aufs engste mit 14b verwandt.

Epilog, Chronik bis auf Rupertus v. Neunefort! Weichbildvulgata in 137 Art. Privileg Ottos I. (von mir nicht näher untersucht).

15. *H: Halle, Univ.-Bibl. Ye fol. 63. 1407. Homeyer Nr. 303. Magdeb. Dienstrecht. Ssp. Land- und Lehnrecht. Epilog. Vulgatchronik. Vulgatweichbild.

16. F: Freiberg i. S. pgt. fol. 14/15. Jahrhd. Homeyer 197, Archiv f. ält. d. Geschk. VIII, 711.

Ssp. Lehnrecht. Epilog. Vulgatchronik bis auf „Ludolf" von Dingelstedt. Vulgatweichbild.

17. *J: Jena cod. elect. fol. 57. 1410. Homeyer Nr. 346. Steffenhagen Wiener SB. 106, 215f. 114, 339 Anm. 1 weist die Identität mit Homeyer 345 nach. Herr Direktor Brandis teilt mir mit, daß auch Martin, Specimen historiae studiorum, Jenae 1826, p. 36 auf 346 zielt.

Ssp. Landr. glossiert. Register Lehnrechts. Dienstrecht von Magdeburg. Lehnrecht glossiert. Richtsteig Lehnrechts; er schließt f. 150 verso a, f. 150 verso b unter dem Rubrum: Cautela. Epilog (40 Verse). Cautela aus dieser Handschrift gedruckt in „Der Richtsteig Landrechts" von Homeyer, Berlin 1857 S. 390ff. Weichbildvulgata. Fast ebenso stehen die selben Stücke im Mainzer Pgt.-Kodex, Homeyer 434, vgl. seine Bemerkung S. 29.

18. *Ber: Berlin, Ms. germ. fol. 1092 (aus Homeyers Nachlaß), Homeyer Nr. 332.

Schwäbisches Landr. Sächs. Lehnr. glossiert. Regeln der Sippzahl. Epilog. Vulgatchronik. Weichbild glossiert in 136 Artikeln.

19a. *H: Berlin (=Havelberg) Ms. germ. fol. 389 XV. Jahrhd. Homeyer 32. 209 Blätter.

Vulgatweichbild mit der Glosse in 136 Artikeln ohne jede Vorrede. Am Schluß Ottos I. Stiftungsbrief für Magdeburg. Vgl. auch Homeyer 443 nach Steffenhagens Angaben Wiener SB. 114, 346.

19b. Gießen, Univ.-Bibl. Nr. 968. Homeyer 226; ausführlicher bei Adrian, Catalogus Gissensis, Frkft. 1840.

Weichbild unglossiert, aber ebenfalls in 136 Art. ohne Chronik oder Vorrede und mit dem Privileg am Ende wie 19a.

20. *Pal: Heidelberg, Univ.-Bibl. Codex Palatinus Nr. 461. 1504. Als Iglauer Stadtrechtssammlung anzusehen. Homeyer 324. Beschrieben von Thüngen, Das Weichbildrecht des Cod. Pal. v. 1504 her. 1837.

Iglauer Bergrecht, Chronik in sehr erweiterter Gestalt. Weichbildvulgata. Reichslandfriede v. 1235, ebenfalls Kaiser Otto (II.?)

zugeschrieben. Stobbe, Rechtsquellen I, 479 Anm. 71. Das sonst anscheinend nirgends selbständig vorkommende Stück über Verwundungen (Laband S. 80 f.). Einige Stellen aus dem Ssp.

21. *Bl: Berlin, Ms. germ. fol. 729 (vormals Leißring) a. 1407. Homeyer Nr. 52. 34 Blatt, die letzten zwei leer. Register. Chronik von der werlde anbegynne bis auf Rudolf v. D. Weichbild mit dem Judeneid als Artikel 146.

22. Naumburg, Stadtarchiv. Fragmente, heut abgelöst, ehemals Pgt.-Bekleidung eines Kod. des 16. Jahrhd. (früher Lit. B 19, jetzt Ms. 60 signiert). Breitenbach, Neue Mitt. d. thür.-sächs. Geschichtsver. XV, 485 ff. Auskunft des Herrn Archivars Fr. Hoppe zu Naumburg.

Die Rückseite, von Breitenbach erstmals bekannt gemacht, enthält ein Bruchstück der Weichbildchronik, das nicht auf N zurückgeht. Es reicht von Heinrich IV. bis Lothar. Das vordere Blatt ist fast unleserlich. Breitenbach hält es für ein Bruchstück des Weichbilds. Hoppe entziffert „XIV. Von der Kirchen Rechte". (?) Vgl. Homeyer 269 Steffenhagen Wiener SB. 114, 331.

23. *Bu: Burg bei Magdeburg, Rathausbibliothek. Quartband, Holzdeckel rotlederbezogen, mit Schließen. Anf. d. 14. Jahrhunderts, 2 spaltig zu 22 Zeilen.

Weichbildvulgata, sehr flüchtig und nachlässig geschrieben. Die einzige Nachricht davon, die ich kenne, gab Mülverstedt, Neue Mitteilungen XI, 159 ff., der den Kodex sogar vor 1300 setzen möchte. Das erste Blatt ist ausgeschnitten. f. 2 setzt mitten in Artikel 6 der Weichbildvulgata ein „wyden ieghennoden vnde buwede in der stad" usw. An dem Inhalt des 2. Blattes gemessen, kann das verlorene erste nur zum kleinen Teil die Artikel 1—5 oder aber die Chronik enthalten haben. Das bestätigt sich dadurch, daß erst auf die Artikel 6 und 7 (schon in der interpolierten Gestalt) der zweite Teil des Stückes von der Eigenschaft folgt, nämlich Laband § 5 Satz 2 — § 19 in ziemlich wörtlicher Übereinstimmung mit der Cell. Handschrift. Nur der Eingang lautet abweichend: „Nu vynt men ok bescreuen an den alden bůken, eft eyn volk den anderen ghislen setten vor penighe odir vmme vegnisse (!) odir vmme andir ghelouede vnd oft sy de ghislen nycht en loseden, so scholden se sie to denste behalden. Dyt bescriue men noch an den recht bůken dan

Eine Hds. membr. s. XN. des sächsischen Weltchronikcodex mit Chronik:

Oxford, Bodleiana Laud. Misc. 741

Neues Archiv XXII, 654

dysse lude van suauen recht hebben. dat is auer vnrech . . .“ Daraus darf man vielleicht schließen, der Abschnitt mit dem immer wiederkehrenden „Men vynt ok bescreuen“ sei von den §§ 1—5 Satz 1 ursprünglich abgesondert gewesen als ein besonderer Teil. Dazu passen P (Nr. 8) und Homeyer 154 und 395; Steffenhagen Wiener SB. 114, S. 324 und 342.

Es folgt als liber secundus ein Auszug aus dem Ssp. Landrecht, der nachweislich einen der Homeyerschen A-Klasse zugehörigen Text unter Fortlassung aller staatsrechtlichen Sätze exzerpiert. Daran schließt sich das Lehnrecht. Am Ende mit anderer Tinte und Schrift das — von Mülverstedt a. a. O. gedruckte — Burger Landrecht.

3. Untersuchung der Chronik.

Die Übersicht lehrt, daß aus äußerer Beglaubigung heraus keine Handschrift eine hervorstechende Schätzung verdient. Keine einzige reicht in das 13. Jahrhd. zurück. Wenden wir uns an die Handschriften zunächst, die das Weichbildrecht in seiner reinen und abgesonderten Gestalt noch enthalten, so scheiden Laband Nr. 4, 5 und 6 aus (vgl. oben sub Nr. 6), weil ihnen die Chronik fehlt. Bei den übrigen aber ist gleich hier zu beachten, daß die Chronik und das Weichbildrecht nur in solchen Handschriften sich finden, in denen auch das Schöffenrecht steht. Selbständig ohne eines dieser Rechtsbücher steht die Chronik nur in Ged. Die Nr. 22 kann für eine Schlußfolgerung nicht ausreichen. Auch in K ist die Chronik wohl nur versehentlich von dem Stadtrechte fort zwischen das Landrecht geschoben. In Ged aber folgen der Chronik auch Rechtsbücher, und zwar solche abgeleiteter Natur, so daß aus dieser späten Kompilation nichts genommen werden kann.

Prüfen wir nunmehr die Chronik in U z. B., weil es ja das Weichbildrecht sehr ursprünglich bewahrt hat, so stoßen wir auf folgende Merkwürdigkeiten.

Der erste Teil ist nichts anderes als der sogenannte Anhang VII der Sächsischen Weltchronik des Eike von Repgow, den daher auch Weiland MG. Deutsche Chroniken II, 278 f. abdruckt. Es ist das eine kurze Zeittafel der Weltereignisse, die fünfmal dem als Redaktion C bezeichneten Texte des großen Geschichtswerkes angehängt ist, und die Weiland für Original ansieht. Diese Tabelle reicht von der Welt Beginn bis 1130 in zwei Handschriften, in den drei

anderen folgen noch mit einem großen Sprunge die Daten 1227, 1229 und 1241. Es gibt nun aber noch eine Überlieferung, die Waitz, ohne sie identifizieren zu können, aus einer Hamburger Handschrift ans Licht gezogen hat (MG. SS. 22, 365 f. sub linea, ohne daß ich bei ihm eine genauere Signatur der Handschrift finden kann). In diesem Hamburger Kodex steht hinter einem Catalogus Imperatorum unsere Tabelle in einer wörtlichen lateinischen Versübersetzung und reicht auch hier nur bis 1130. Diese Handschrift gehört aber noch dem 13. Jahrhd. an, und so wird es glaublich, daß schon sehr früh der Anhang VII in der Fassung bis auf 1130 selbständig vorkam. Mithin hat der Kompilator, der diesen Anhang übernahm, nicht notwendig auch die Weltchronik gekannt.

Die Übereinstimmung der Zeittafel mit dem Teil I unserer Chronik ist in einer Reihe von Handschriften, wenn auch nicht mehr in dem schon mit Einschiebseln gespickten U, vollständig bis auf folgende Punkte. Die Chronik erwähnt selbständig die Regierung des Cäsar und des Augustus, demgegenüber fehlt ihr der Satz „Dar ward sin Broder Baldewin der erste cristene koning", der ja für den Zweck dieser Übersicht ohne Belang ist. Drittens schließt sich der Anhang VII enger an Eike an, indem er von dem „volkwich tome Welpeshalte" spricht, die Chronik aber in allen Handschriften konsequent den Ausdruck strit wählt. Schon hierdurch aber setzt sich die Bearbeitung des Anhanges in einen förmlichen Gegensatz zum zweiten Teil unserer Chronik und zum Weichbildrecht. Letztere nämlich bevorzugen geradezu in einem noch zu erörternden wissenschaftlichen Spiel alle Verbindungen des Stammes wic, haben denn auch das Wort volcwic selbst.

Es ergibt sich mithin schon hieraus, daß in der Chronik beim Jahr 1130 ein Einschnitt zu machen ist. Andererseits ist die Abweichung von dem Anhang VII derart, daß die Übernahme in die Rechtsbücherhandschriften nur einmal an einem bestimmten Punkte geschehen sein kann. Der diese Verpflanzung vornahm, fügte aus irgendwie persönlichem Interesse die Notiz über Cäsar und Augustus hinzu.

Prüfen wir jetzt die Bruchstelle in U. „Oeuer nuen hundert ind seuen ind drissich iaer van godes geburt wart Otte der groesse Keiser zo Rome. In sijme anderen iaere doe hie gekoren wart buwede man die stat meideburch alre eirst. Hie gaff ouch der stat wichbilde recht. Hie was Keiser echt ind

drissich iaer. Van godes geburt oeuer dusent ind nuen nuenczich iaer gewan der herczoge Gotfrit dat lant zo Jherusalem den heiden aff; dat stoent in der cristen gewalt zwelff iaer myn dan hundert. Do gewann it Saladin der heiden (!) der cristenheit aff. Van godes geburt oeuer eilff hundert iaer ind vunff czein iaer vechden die Saessen weder Keiser heinriche van (!) Welpes houlcze. Dar nae oeuer vunffzcein iaer wurden der duczschen geslagen dusent Rittere zo Beheime van Koninck Conrades here. ind wart der marcgreue Albrecht van Anchalt gewundet ind gevancgen. die anderen bleuen alle doet, die mit eme dae waren.

Van den Roemschen Konicgen. Der groesse Konick Otte was der eirste Konick de meideburch stifte; hie vant ouch dat siluer ercze in dem lande zo saessen. Hie richde ouch alre eirst noetnunftige clage. Bi synen ziiden begunden die buysschoue alre eirst wereltlich gerichte zo hauen; des begunde hie alre eirst an synen broeder . . ."

Die Chronik greift also da, wo die Zeittafel zu Ende ist, auf Otto I. zurück und zwar unter einer neuen Rubrik. Hätte ein Autor den zweiten Chronikteil von Anfang an als Fortsetzung des Anhangs VII geplant, so wäre das zweimalige Eingehen auf Otto I. sehr verwunderlich. Unser Zweifel wird bekräftigt durch die Bemerkung, daß sich Teil I und II widersprechen: Laut Anhang VII = Teil I gab Otto I. Weichbildrecht an Magdeburg, Teil II trennt sorgfältig die Gründung unter Otto I. von der Rechtsbewidmung, die er erst Otto II. zuschreibt. Übrigens weiß Teil I, daß Magdeburg 938 erbaut ist, Teil II nicht.

Es folgt also allein aus der Betrachtung von U, daß die Weichbildchronik in eine fast wörtlich von anderwärts übernommene und eine originale Hälfte zerfällt, die beide nachträglich von einem Kompilator verbunden worden sind, und zwar nur in sehr oberflächlicher Weise.

Fragen wir nach dem Anlaß der Verbindung, so ist die Antwort durch V nahegelegt. V gibt uns das Schöffenrecht in der reinsten Gestalt, nicht aber das Weichbildrecht. Und V enthält den Anhang VII als historisches Vorsatzstück, und zwar bis eben zum Jahre 1130. Ganz anders verfährt es mit dem zweiten Teil. Unter der Rubrik „wi man meideburc besaczte" exzerpiert es dessen Anfang, soweit er ihm juristisch Interessantes zu enthalten

scheint, und knüpft an Ottos II. Verleihung den wenig veränderten Wortlaut des Weistums von 1261 an. Teil II der Chronik wird also vom Schöffenrecht schon als Teil des Weichbildrechtes selbst angesehen (vgl. den Wortlaut des Registers unter Nr. 2). Das war der Grund, weshalb ich oben bereits hervorhob: Die Chronik steht nur in Handschriften, die beides bieten, Weichbildrecht sowohl als Schöffenrecht.

Daraus erklärt sich nunmehr, wie beide Teile der Chronik nebeneinander geraten sind. Der Kompilator, der zuerst die beiden Rechtsbücher in einem Buche vereinigte, fand vor jedem je ein historisches Stück. Er tat nichts weiter, als diese beiden unverarbeitet nebeneinander zu stellen. Spätere Schreiber merkten dann, daß der Eingang zum Schöffenrecht „Wi man meideburc besaczte" schon in der Chronik enthalten sei. So kommt es, daß in den vier Handschriften der sogen. U-Klasse des Schöffenrechts (Laband S. 87 ff.) die aus der Chronik exzerpierte Einleitung kurzweg fortgelassen wird. Zwei von diesen vier (unsere U und G) enthalten entsprechend sowohl die kompilierte Chronik als auf der anderen Seite neben dem Schöffen- das Weichbildrecht.

Hat schon dem Original des Schöffenrechts so wie der Fassung in V der Anhang VII vorgestanden? Da alle Handschriften dafür sprechen, und da der Autor des Schöffenrechts auch im übrigen ohne jede eigene Zutat seine ganze Schrift nur aus Exzerpten gebildet hat, wird man das bejahen. Aus der Tatsache, daß die Zeittafel damals wie gezeigt wurde selbständig vorkam, erklärt sich hinreichend, daß er nach ihr griff und nicht nach anderen, sonst vielleicht geeigneteren aus den üblichen Anhängen der Weltchronik.

Es ergibt sich schon aus der Überlieferung dies: Der Anhang VII gehört ursprünglich vor das Schöffenrecht (S), geradeso aber der originale Teil der Weltchronik ursprünglich vor das Weichbildrecht (W), d. h. mit diesem zusammen. Wenigstens der erste Kompilator, der S und W in einen Kodex eintrug, hatte ein Exemplar vor sich, in dem Chronik (Teil II) und W zusammengehörten. Da nun die Chronik II ihrerseits in S schon exzerpiert wurde, so ist auch W für älter als S zu halten.

So lehrt bereits die Überlieferung, was innere Gründe evident machen werden.

Die eben entwickelte Filiation läßt sich erfreulicherweise auf einem anderen Wege bestätigen. Auch die Chronik II steht in U

nicht mehr in ihrer ältesten Gestalt. Dafür sprechen folgende Gründe: 1. Die Bischöfe von Erzb. Gero ab geraten alle um einen Kaiser zu tief, so daß eine gräuliche chronologische Verwirrung entsteht. 2. Der Anfang kündigt an: Von Otto I. seien es 13 Kaiser bis auf Friedrich II. Da weder Otto noch der Staufer bei dieser Summe 13 mitzählen, so konnte sich so gewiß nur ausdrücken, wer selbst unter Friedrich II. schrieb. Dazu paßt es aber nicht, daß am Ende Wilhelm v. Holland noch hinter Friedrich folgt. 3. Bei allen Kaisern werden die Regierungsjahre angegeben, nicht aber bei Friedrich II. 4. Aller Erzbischöfe Regierungszeit wird auf Wochen und Tage angegeben, Wilbrands hingegen nicht, obwohl ihm in U noch ein Erzb. folgt. 5. Dieser, Rudolf, bekommt als einziger den Geschlechtsnamen von Dingelstedt beigelegt. Der konsequente Stil des Autors wird in diesem einen letzten Falle durchbrochen. Ergebnis: U und alle anderen Handschriften der schon verkoppelten Chronik enthalten auch deren originalen Teil nicht mehr in seiner reinen Gestalt.

Das Glück hat uns diese doch noch in einer einzigen Handschrift aufbewahrt, die deshalb in der Aufzählung voransteht, in N. Hier hebt die Chronik mit eben der Rubrik an, die auch das Zitat des Schöffenrechts in V beibehält. Hieß es in V „Wi man meideburc besaczte", so hier „Wi megdeburg gestift wart". N setzt genau an der oben nachgewiesenen Bruchstelle mit der Regierung Ottos I. ein. Könnte etwa die Chronik in N später vorne beschnitten sein? Nein, denn eben der Schluß, den wir für die ursprüngliche Chronik deduziert haben, findet sich tatsächlich in N. Hier hält die Chronik, was der Eingang verspricht; sie reicht nur bis auf Friedrich II. und Erzb. Wilbrand, ohne um beider Todesjahr zu wissen. Ein späterer Bearbeiter hatte ja aber zum Fortlassen eines weiterreichenden Schlusses keinen Anlaß. Vor allem jedoch ist der Text in N so vielfältig reiner und vollständiger als in allen sonstigen Handschriften, daß seine Autorität keinen Zweifel leidet. Der fehlerhafte Ansatz der Erzbischöfe ist hier noch nicht erfolgt. Der Text ist reicher als alle andere Überlieferung, ohne daß spätere Zusätze denkbar wären. Denn es handelt sich nur um spezifisch magdeburgische Gegenstände, die, je jünger die Textformen, desto mehr zurückgedrängt werden. An einer Stelle nur gegen das Ende könnte man ein Zitat aus der Weltchronik in N für Zusatz halten, weil es in U fehlt. Da es an weiteren Anhaltspunkten mangelt,

wird man N einstweilen auch da für authentisch nehmen müssen. Durch N verstehen wir jetzt auch eine Menge von Rechenfehlern der anderen Texte. Die Chronik pflegt nämlich erst die vollen Regierungsjahre der Erzb. zu nennen, und den nicht vollendeten Bruchteil des letzten Jahres davon abzuziehen, also z. B. „cen iar, vir wochen min". Die abgeleiteten Handschriften schreiben „cen iar inde einen manden".

4. Stammbaum der Handschriften.

Berücksichtigt man einerseits, daß N das Weichbildrecht nur in einem kurzen Auszug als Anhang des Schöffenrechts enthält, daß es andererseits außerordentlich nachlässig und flüchtig geschrieben ist, so wird man N selbst die Zusammenstellung nicht zutrauen. Diese wird auch nicht in Magdeburg selbst entstanden sein, weil N den Rechtsbrief von 1261 ausschließlich durch die Vermittlung des Schöffenrechts kennt. Ich denke darum mit Mühler, N's Vorlage werde wohl vor 1300 in Halle, der Magdeburg so eng verbundenen Stadt entstanden sein. Nun hat aber diese Vorlage schon wieder ihrerseits nicht die kürzeste, sondern eine interpolierte Form des Weichbildrechtes benutzt. So haben wir zwischen N und Original mindestens zwei Glieder einzuschieben.

Demnach läßt sich auch von N kein vollkommener Text erwarten, auch wenn wir von bloßen Flüchtigkeiten absehen. So weicht denn auch das Zitat in V stark von der entsprechenden Stelle der Chronik in N ab. Da ist aber vorerst zu erklären, weshalb der Anfang des Schöffenrechtes in N hierin auf der Seite von N (Chronik) steht (Laband S. 113 Anm.). Denn da wir doch einheitlichen Ursprung des Schöffenrechts vorauszusetzen haben, fällt diese Divergenz anscheinend erst in seine Textgeschichte hinein. Indessen ist in N der Eingang von S nur dem Wortlaut der entsprechenden Chronikstellen angeglichen. Dieser Wortlaut ist aber N's alleiniges Eigentum, findet sich anderorts nicht und ist offensichtlich lückenhaft. Daraus wird man wohl schließen dürfen, daß der Verfasser des Archetypus von N die eine Stelle der anderen hat gleichmachen wollen.

Nach Behebung dieser Schwierigkeit bleibt als wahrscheinliches Ergebnis: schon der Verfasser des ältesten Schöffenrechtes benutzte eine andere Form des Chronikteiles II als die in N überlieferte. Er scheint gerade die Form benutzt zu haben, die dem ersten Zusammensteller der beiden Rechtsbücher vorlag.

In dem folgenden Stemma kennzeichnet ein Stern die erschlossenen Glieder.

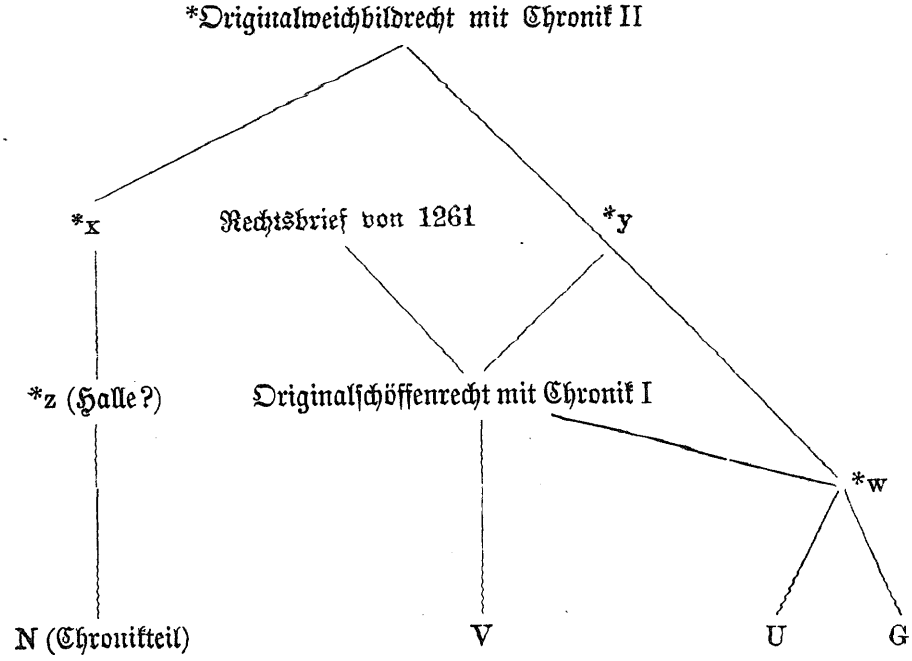

Welche Bedeutung haben nun die sonst bekannten kurzen Formen der Chronik? In B beginnt sie erst mit Cäsar und steht vor dem Schöffenrecht. Da sie aber trotz der Anzeige von den 13 Kaisern bis Wilhelm v. Holland reicht, so folgt schon hieraus, daß sie erst dem verständigen Bemühn eines spätern Redaktors ihre Gestalt verdankt. Bei Cäsar einzusetzen, entsprach einer Anschauung, die ja auch Magdeburgs Stiftung alsbald auf Cäsar zurückschob, und setzt gerade die Tendenz fort, die schon der erste Kompilator durch die Einschiebung des Cäsar und Augustus verriet. Auch die Chronik, die bisweilen dem Schwabenspiegel beigegeben ist (Homeyer 199 und 391, vgl. 712; etwas Ähnliches in Homeyer 496), setzt bei Cäsar ein, übrigens fast wie das Weichbildrecht: „Hie sal man hören, wa sich das Rich an dem ersten anheben".

Ebenso ist es mit P, das Laband zu der falschen Bestimmung der Zäsur veranlaßt zu haben scheint. Hier dünkte dem Schreiber umgekehrt die zweite Hälfte überflüssig.

Anders in Kr und Be, die uns nur die Zeittafel in ihrer reinen Gestalt ohne Zusatz geben. In Be reicht sie bis 1130, in Kr bricht sie wenig vorher, bei Saladin ab. Kr setzt das Stück sogar unmittelbar vor das Weichbildrecht, und das Schöffenrecht folgt erst in weitem Abstand.

Indessen bringt Be schon die Vulgata des Weichbildes, Kr beide Rechtsbücher, aus denen diese besteht, in ziemlich entwickelter Gestalt. Mithin müssen wir bei ihnen annehmen entweder: sie hatten die Rechtsbücher ohne jeden chronikalischen Bestandteil vor sich und nahmen die Zeittafel selbständig anderswoher; oder, und das ist glaublicher, ihr Archetypus enthielt aus irgendeinem Grunde die Zeittafel von der Chronik noch kenntlich abgetrennt, wie das ja selbst in dem *w unseres Stammbaumes noch der Fall gewesen sein kann; und es begnügten sich die Schreiber von Be und Kr mit einem der beiden Stücke.

Alle Handschriften der vollständigen, schon kompilierten Chronik reichen bis auf Wilhelm v. Holland. Es handelt sich also entweder um einen Zusatz des ersten Kompilators (*w) oder des aus anderem Grunde erschlossenen *y. Während aber die meisten Handschriften nur noch Erzb. Rudolf 1254—1260 kennen, zählen Go, Gi und S (Nr. 14a—c) auch Ruprecht von Querfurt (1260—1266), geben aber weder bei diesem noch bei jenem die Amtsdauer an. Umgekehrt nennt V die Jahre Rudolfs, nebenbei falsch, weiß aber von Ruprecht nichts.

Nun steht ja fest, daß frühestens Ende 1261 das Schöffenrecht abgefaßt sein kann. *w muß wiederum später als dieses fallen. Dann ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch *w schon Ruprecht genannt haben sollte, wenn sein Urheber die Chronik doch einmal fortführte. Also wird nicht er, sondern schon *y Wilhelm und Rudolf zugefügt haben. Demzufolge haben schon vor 1260 mindestens drei Texte des Weichbildrechts existiert.

Abgesehen von dem Fingerzeig, den Go und seine Brüder uns soeben gaben, ist von ihnen selbst so massenhafte Interpolation und Verderbtheit zu berichten, daß ihre Redaktion gewiß erst dem 14. Jahrhd. angehört. Es kann darum die Rede nicht sein, durch ihre Autorität die Notiz über Ruprecht als original zu erweisen.

5. Verhältnis von Chronik und Rechtsbuch.

Hier sind wir weit genug vorgedrungen, um auch die Frage zu beantworten, die im Hinblick auf die Chronik allein übrigbleibt. Haben Weichbildrecht und Weichbildchronik nach der Absicht des ersten Verfassers eine Einheit gebildet? Langsam von unten aufwärts klimmend haben wir diese Einheit mindestens für den Punkt festgestellt, an dem die Schrift Wirkung zu üben beginnt. Auch N

spricht nicht dagegen, nach dem, was oben über seine Ahnen ausgeführt ist. Indessen unsere wahre Neugierde gilt dem Problem, ob wir eine willkürliche Verkoppelung einer Chronik und eines Rechtsbuches vor uns haben, ob etwa der eine Teil dem anderen schon existierenden willkürlich, wenn auch noch so früh, vor- oder nachgestellt worden ist, oder ob es sich um ein Werkchen handelt, das trotz seines geringen Umfanges seiner einheitlichen Konzeption wegen literärgeschichtliche Schätzung verdient.

Chronik und Weichbildrecht sind aus Einem Kopfe als eine geistige Einheit entsprungen. Der Beweis dafür läßt sich am kürzesten vielleicht so formulieren: Der historische Teil ist teilweise auch Rechtsbuch und das Rechtsbuch teilweise auch Historie. Schon die Überschrift Wie Magdeburg gestiftet ward gibt der Chronik den Charakter einer nicht bloß auf sich selbst gestellten Erzählung. Sie soll berichten, wie der Zustand, der im zweiten Teil beschrieben wird, im Lauf der Zeiten ausgebildet worden ist. Die Chronik teilt trotz ihrer spartanischen Kürze eine größere Zahl von Rechtssätzen mit; das Rechtsbuch hebt mit einer rein geschichtlichen Darlegung an. Beide trennen aufs schärfste zwischen Ottos I. und Ottos II. Tätigkeit für Magdeburg, eine Unterscheidung, die ihr alleiniges Eigentum ist, sonst nirgends vorkommt. Beide reden von einer Institution, deren keine andere Quelle in welcher Form immer gedenkt, dem „Herzogtum Schartau", beide aber sagen nicht etwa dasselbe von seinem Wesen aus, dann könnte ja der eine Teil aus dem andern schöpfen, vielmehr ergänzen sich die Darlegungen darüber gegenseitig.

6. Plan der Ausgabe.

Diese Punkte, die erst weiterhin ihre volle Beleuchtung erfahren können, genügen an dieser Stelle, die nur von den Grundsätzen einer Ausgabe handeln will.

Diese ergeben sich darnach zwingend. Die Weichbildchronik Teil II und das Weichbildrecht (Vulgata Art. 6—18) sind als Ein Stück abzudrucken. Für die Chronik kann als Grundlage allein N, trotz seiner Mängel, in Betracht kommen. Doch bleiben auch die Lesarten in den reineren Formen der kompilierten Fassung beachtenswert. U war also durchweg zu vergleichen. Ich bin darüber hinausgegangen, indem ich die wichtigsten Zusätze einer späten, aber nicht schlechten Form, der in Bl mitteile. Dies kann

vorläufig zum Ersatz einer größeren Ausgabe dienen, zumal ich an einer ganzen Reihe weiterer Stellen auch andere Lesarten zusetze. Ohne Auswahl ging es nicht ab. Wollte man die Veränderung wirklich zur Anschauung bringen, so müßte man U und Bl in extenso drucken. Den Zweck meiner Arbeit, alle Aufmerksamkeit auf das Original, nur auf das Original, zu konzentrieren, hätte das gerade vereitelt.

Für das Weichbildrecht hat es im großen und ganzen bei Labands Grundsätzen sein Bewenden. Daher folge ich ihm, der einen Zwilling von K, die Breslauer Hdschr. II F. 8 (Homeyer 85) abdruckt. Nur verdienen U und G, besonders für die Rubriken, größere Beachtung. C hingegen wird nur da wichtig, wo es mit mindestens einer der anderen Handschrift zusammentrifft.

Ungelöst bleibt die Dialektfrage. Laband hat für selbstverständlich gehalten, daß ein mitteldeutsches Original vorgelegen habe, weil die Rechtsmitteilungen Magdeburgs an die schlesischen Städte ebenso abgefaßt seien. Indessen schon die halb niederdeutsche Zeugenreihe im Weistum von 1261 gibt zu denken. Der magdeburgische Dichter Brun von Schönebeck (um 1275) schreibt einen Mischdialekt.[1]) Ferner ist unser Denkmal beträchtlich vor 1261, d. h. vor das älteste uns bekannte Magdeburger Weistum in deutscher Sprache zu rücken. Es stellt sich dar als rein literarisches Erzeugnis, dessen enge Beziehungen zu den Werken Eikes, d. h. zu niederdeutschen Werken evident sind. Auch ist nicht sicher, ob Magdeburg an alle oder nur an bestimmte Adressaten mitteldeutsch schrieb. Die deutschen Urkunden von Stift und Stadt seit ca. 1300 lauten niederdeutsch.[2])

Die Überlieferung versagt vollständig. Ich halte daher jede Ausgleichung zwischen Chronik und Rechtsbuch in einen willkürlich gewählten Einheitsdialekt für verboten. Wenn überhaupt, wird eine Lösung nur durch eine viel weiter ausholende sprachgeschichtliche Untersuchung möglich werden, die auf Roethes „Reimvorrede des Ssp." weiterbaut.[3]) Bedauerlich bleibt die zufällig so sehr fremdartige Orthographie des Breslauer Kodex.

---

[1]) Arwed Fischer, Brun v. Sch. Weinholds Germ. Abhd. 6 (1885), S. 17 ff.

[2]) Homeyer Ssp. I³, S 15 Anm. 1.

[3]) Vgl. noch Panzer, Lit.-Blatt f. germ. u. roman. Philol. 22, 365 ff.

II. Der sogenannte Epilog zum Sachsenspiegel.

Das Stück hat ehedem die mannigfaltigsten Auslegungen gefunden (Homeyer Ssp. I³, S. 4 f.), man hat es gar für einen Prolog der Sächs. Weltchronik erklärt, wennschon keine einzige ihrer Handschriften ihn enthält! Seit Weiland, der darüber Neues Archiv I, 205 f. gehandelt hat, wird allgemein angenommen, es sei ein Nachwort zum Sachsenspiegel. Weiland hat weiter vermutet, ein und derselbe Verfasser habe vielleicht erst dies Gedicht und danach das Weichbildrecht in ein Exemplar des Spiegels eingetragen. Aber er selbst gibt zu, daß der Inhalt des Epilogs dem widerstrebt. Der Verfasser erklärt ausdrücklich, er würde gern Zusätze zu Eikes Werk machen, aber seine Kenntnisse reichten nicht aus; so wolle er schließen. Dann wird nicht derselbe hinterher ein abgerundetes Werkchen zugesetzt haben.

Tatsächlich kann die Überlieferung noch hinreichende Klarheit verschaffen. Allerdings dürfen wir bei dem Epilog den Angaben Homeyers in den „Rechtsbüchern" nicht unbedingt vertrauen. Soweit ich sehe, nennt er den Epilog nur zu Nr. 224 (unsere 14a), 332 (unsere Nr. 18), 346 (17), 383, 402, 434, 627 (14c), läßt ihn fort bei 134 (7), trotzdem er ihn laut S. 29 darin kennt, ebenso bei 250 (14a), 197 (16) und 303 (15), obwohl er auch in diesen drei Fällen sein Vorhandensein gekannt hat. Schließlich steht der Prolog auch in dem Homeyer unbekannten Prager Kodex (Nr. 8). Das sind im ganzen 11 Handschriften. Der Epilog dürfte noch anzutreffen sein in einer oder der anderen aus der folgenden Liste: 162, 382, 436, 525, 576. Auch ohne ihre Kenntnis ist aber ein ausreichendes Ergebnis möglich.

Den Codices, die das alte „Weichbildrecht" enthalten, fehlt der Epilog mit der einzigen Ausnahme von P. Diese große Sammlung aber bringt auch das Stück von der Eigenschaft bereits, ferner den Sachsenspiegel u. a. mehr. So alt auch ihre Vorlagen zu sein scheinen, für die Reihenfolge der Stücke und ihren Zusammenhang besagt sie nicht viel. Auffallen muß das Fehlen in U, weil es einen großen Reichtum an poetischen Beigaben besitzt. Dagegen ist freilich hervorzuheben, daß sich der Epilog in keiner einzigen Handschrift ohne das Weichbild findet und damit eine gewisse Beziehung zu diesem notwendig erhält. In dreien (14b und c; Homeyer 383) steht er nur mit ihm zusammen, das Weichbild er-

scheint aber in ihnen nicht nur in der Vulgata, sondern bereits mit der Glosse. Im übrigen tritt der Epilog viermal in glossierten Handschriften auf zwischen Sachsenspiegel und Chronik der Weichbildvulgata, davon in drei Fällen hinter dem Lehnrecht, einmal hinter dem Landrecht. Schon dieser Umstand führt auf eine Erklärung. In einer Handschriftenklasse der Rechtsbücher war die Ordnung: Lehnrecht, Epilog, Weichbildchronik, Weichbildvulgata. Bei einem Mitglied dieser Klasse geschah es erstmals, daß der Einschnitt durch ein Mißverständnis vor statt hinter dem Epilog gemacht wurde. Ja, wir können in einem Kodex noch einen Umstand erkennen, der solchen Irrtum nahelegen mußte. In Nr. 18 ist hinter das Lehnrecht erst noch das Stück „Regeln der Sippzahl" eingeschoben. Erst dann folgt der Epilog, Chronik und Weichbild. Ein dieser Handschrift ähnliches Exemplar wird also das Überspringen veranlaßt haben.

In unglossierten Handschriften finde ich ihn viermal (unsere 7, 15, 17 und Homeyer 434), abgesehen von P. Davon nimmt Nr. 7 eine Sonderstellung ein, indem es Weichbild und Landrecht zu einem einzigen Buche (vgl. das Register) zusammenschweißt. Wenn also hier der Epilog auf den Artikel I des Landrechts, in einer Prosaumschrift übrigens, folgt, so läßt sich daraus nichts entnehmen. Von den andern Exemplaren hat nur das eine, 15, die Reihenfolge Lehnrecht, Epilog. In 17 und Homeyer 434 steht der Epilog vom Weichbild bezeichnend genug noch weit abgetrennt.

Hiernach hat er mit dem alten Weichbildrecht nichts zu schaffen.

Die äußere Überlieferung beglaubigt ihn erst als Spätling; er selbst behauptet ja aber, von einem Besitzer des Sachsenspiegels verfaßt zu sein, dem Eike sein Werk selbst überreicht habe. „Von der gnaden gotis und sein / so ist diz buch geworden mein." Berücksichtigt man den Sprachgebrauch, so bleibt wohl nichts übrig, als sich diese Verse wirklich in einem der ersten Ssp.-Exemplare eingetragen zu denken. Welcherart dieses war, läßt sich kaum noch erkennen.

Für eine Ausgabe empfiehlt sich nach unseren Darlegungen nur noch eine der unglossierten Handschriften. Da Homeyer 434 verschollen ist, so kommt, neben 15, nur 17 (J) in Betracht. Schon Weiland bemerkt, daß J 6 Verse mehr enthält als sonst überliefert werden. Nach der Stellung des Jenaer Kodex in der Filiation wird man sie für authentisch halten müssen. Aber J hat immerhin Versehen und Lücken, die durch Vergleichung geheilt werden können.

Forderung über Neubildung des Rechts!

III. Das magdeburgische Dienstrecht.

Das magdeburgische Dienstrecht tritt nur in Verbindung mit dem Sachsenspiegel auf (trotz Homeyer Nr. 83). In Verbindung mit dem Weichbild findet es sich nicht. Der örtliche Zusammenhang wurde also überwogen durch die allzu verschiedene Interessensphäre. Zu den Drucknachweisen bei Homeyer Ssp. I³, 55 ist nachzutragen H. Leyser bei Aufseß, Anzeiger f. K. d. Vorz. II (1833), 257f. Das Alter des Stückes bleibt ganz ungewiß, seine Form und seine Beschränkung machen auf mich den Eindruck, als sei es früh hinaufzusetzen, aber doch nicht vor 1300.

Der Text.

I. Das alte Weichbildrecht.

A. Von den Römischen keisern.

1. Wi megdeburg gestift wart.

Ober nunhundert iar von gotis geburt vnd seben vnde drissic iar wart Otto der groze keiser zu Rome vnde was keiser acht vnde drissic iar. Bi sinen citen was zu Rome ein paues Marinus vnde ein Agapitus. Bi des keiseres citen buete man Magdeburg. Her vant och das silber czu Sassen inme lande. Her richtete och alrest notnumfte clage. Her stifte och das closter zu Berge in der heiligen ere sente peters vnde sente paules. Das was das erste goteshus zu Magdeburg. Wanne das wart sint gewiet in sente johannis ere baptisten; darumme sten di moniche noch pouen den tumherren. Bi dises keiseres citen begunde di bischof alrest werltlich gerichte zu habene. Des begunde her alrest an

---

Σ = die Handschriften außer N

1 Über diese Überschrift oben S. 27 2 c. 1 aus U oben S. 24f. 4 Bi — 5 agapitus N; fehlt allen anderen Handschriften 5 in sineme anderen iare alle außer N 11 pobin den thumherren zcu hochgecziten in den stulen zcu kore. Her machte ouch fumf Bischtume vndirtenig dem Erzcbischtume zcu M. usw. aus Sachsenspiegel III, 62, 3. Bl

sime brudere bischof Brune zu Colne vnde darnach an bischobe Adelbrechte von Magdeburg. Deme beval he das herzogedum ober Elue, das he da gerichte hatte ober icliches mannes gut der sich verburt hette mit orteilen. — Dirre selbe keiser losete dutsche lant von der Vngeren gewalt. Her sterkete och Karles recht den Sassen mit der wisten rate zu dem houe zu Colne vnde starb. Dirre keiser was des roten keiser Otten vater. Na ime waren zu rome dritcen keisere wan an keiser Frideriche von Stovf.

2. von keiser Otten dem roten.

Der erste was keiser Otte der rote. Der was dar an nun iar. Sin wip his Adelheit vnd sin tochter Edhit. Dirre keiser buwete den ersten tům zu Magdeburg vnde wart da gegeben den tumherren canoniken recht vnde den statluten wicbilde recht nach irme wilkoren mit der vorsten rate von deme lande vnd gab in dar vf sine hantveste. Der selbe keiser wart geschozen mit eime geluppeten pfile vnde starp. Bi sinen citen was ein paues zu Rome der hiz Johannes vnd einer der his Benedictus vnd ein bischof zu Magdeburg Adelbertus. Der was der erste biscof zu Magdeburg. Der intfinc sin pallium von eime pauese Johanne vnd was an deme bischtume dritten jar vnd seben manden. He brachte in das gotes hus vier huve in Vischmanger, die gelten achten schillinge; dar abbe gibet man den heren tegelich dinest. Na ime wart bischof Gisler; der was der andere biscof. Der intfinc sin pallium von eime pauese der his Benedictus. Der was an dem bischtume zwei vnde zwenzik iar. He brachte in das gotes hus achte vnde zwenczig huve vnde ein dorf Gusten vnde dri huven.

---

3 das he da — 4 mit orteilen ſteht nur in N 13 wart da gegeben canonike recht nach irme wilkoren mit der vorsten rate von deme lande vnd gab in — hantveste N; hie gaff den doemherren Canoenchen recht Ind den Statluden Wichbilde recht nae ir wilkure mit der witczichsten raede U, C, ähnlich alle anderen Handſchriften. . . . noch der guten knechte willekor zcu sachssen in dem lande vnd mit ires selbis willekor noch der wiczigisten rate als ir wol vornemen sullet an dieszem buche Bl, ähnlich Pal 22 manden] wechen U 23 die — schillinge fehlt N 24 dar abe — dinest] dar aff g. m. d. h. ein dienst zu den lichten U; wohl aus c. 4 28 achte — dri huven] zwo ind drissich huve(!) van dem dorp zu Gusten U U bringt den Tod des Kaiſers erſt hiernach. Vgl. c. 4

3. von kunig Otten dem dritten.

Hir na wart ein keiser zu Rome kuning Otte das kint vnde was dar an achten iar. Bi sinen citen was der selbe bischof Giseler zu Magdeburg vnde ein bischof der his Daganus, der was der dritte bischof. Der intfinc sin pallium von einem paues Johanne vnde was an deme bischtume achte iar vnde vir manden vnde achte tage. Her schuf deme goteshuse den tranc von dem mete zu dienste. Bi sinen citen wart gebuwet die capelle zu sente gangolfe. Disseme keiser Otten wart vorgeben von einer siner amien do he von Rome reit, vnde starp.

4. von kunig Heinrich.

Darna wart kuning Heinrich keiser zu Rome vnde was da an zwencik iar, der was alt vnde starp. Bi sinen citen was paues zu Rome Domnus vnde ein Benedictus. Bi sinen citen was bischof zu Magdeburg Walthardus, di virde, vnde ein Gero, der vunfte. der Walthardus intfinc sin pallium von deme pauese Benedicto vnde was an dem bischtume seben manden vnde zwene tage. Her schuf deme goteshuse das dienst von den liechten. Bi sinen citen wart gebuwet die pfarre zu sancto ambrosio. Gero der bischof intfinc sin pallium von deme paues Benedicto vnde was an deme bischtume cen iar vir wochen min. Der schuf den heren vol dienst vnde schuf den heren das man buwete den conuent zu sancto sebastiano.

5. von kuning Conrade.

Na deme keisere Heinrich wart kuning Conrat zu Rome keiser vnde was dar an vunf cen iar. Bi sinen citen was paues ein Gregorius. Bi sinen citen was ein bischof zu Magdeburg

---

1 Van koninck Otten dem kinde U 8 tranc] dienst U bi sinen — 9 gangolfe] nur in N 13 zwencik] Codd. Sächsische Weltchronik: driundzwenzig 14 domnus vnde] fehlt U 15 walthardus] Walthardus. De wart gewiet van dem Paefse Benedicto ind was an dem buschtum seuen maenden ind zwene dage. hie brachte in dat gotzhuys dat dienst van dem mede ind van den lichten. U. In Σ folgt Geros Regierung erst unter Conrad II. und fortan bleibt diese Verschiebung um einen König, auf die wir bei der Textvergleichung keine Rücksicht nehmen 21 zien iaer ind einen maenden. de machde de prouende zo Sente Sebastiano. hie brachte in dat gotzhuys dat volle dienst van dem houe zo den lichten U 25 zo koninege gelouet U 26 seueczein U ein Paefs zo Rome leoncius 27 ind Johannes U; Gregorius ind Johannes Bl

der his Gumfridus, der sexte. Der intfinc sin pallium von einem paues Johanne. Der was an dem bischtume achte vnde zwencik iar zvier manden min. He brachte in das goteshus sexcen huve von deme dorfe zu Wulmerstorf. Dar abe gibt man den heren drii groze dienst. Der selbe keiser Conrat starp gaes todes.

6. von kuning Heinriche.

Dar na wart kunig Heinrich keiser zu Rome vnde was dar an sibencen iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Leo. Bi sine citen was ein biscof zu Magdeburg Engelhart. Der wart gewiet von deme paues Leone vnde was an deme bischdume zuei vnde zuenzik iar zuier tage min. He schuf in das goteshus cen hûve zu Hatekersleuen, vier huve zu Ostegestorf, eine huve zu Menstete vnde cen huve von greue Hoyer von Mansvelt zu groten Welle. Der keiser Heinrich irworgete an einen bissen brotes.

7. von kunig Heinrich.

Na ime wart keiser Heinrich, der was dar an nun vnde vircik iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Pascalis vnde Wiprecht Clemens geheizen vnde ein Alexander. Bi sinen citen was ein bischof zu Megdeburg Wernerus vnde Hartewicus. Der Werner intfinc sin pallium von dem paues Alexandro vnde was an dem bischtume vircen iar vnde cen tage. Der wart gemordet. Der hatte eine muter di his Engula vnde einen bruder der his Annona. Der was ercebiscof zu Colne.

1 hymifridus U 2 echt ind zwenczich iaer ind zwa(!) wechen U; achte vnde zvencik iar vnd zwene monden Bl 3 He brachte i. d. g. ſo N U; Her gab zcu deme clostere zcu sente marien Bl 12 iaer in zwene dage U 14 mienstete, eine huve zo bardesleue. vur dit guet allet haet her h. van mansvelt dem gotzhuse gelaesen zo lutteken wellen zien huve U; czen hufen zcu hadekersleben vnd eyne hufe zcu hartesleben. von dieszen hufen gab der(!) hoyger von vier hufen zu ostegerstorf eyne huve zcu Mullenstete, Eyne hufe zcu zcirlingenberge vnd eyne hufe zcu barteslebin. Von diesen hufen gab der hoyger von mannesuelt in das gotishus zcwu(!) hufen in dem felde zcu cleyne werde(!) Bl 19 Paschalis ind ein Leo ind ein Wiprecht Clemens geheisen U; Alexander vnd ein Vrbanus vnd ein Wiprecht Clemens wart her siedre genand Bl 22 intfinc — vnde] alle Handſchriften außer N 23 vnde cen tage] fehlt U der wart gemordet] ſo N U; dieszer bischoff wart irslagen bi sente Marien Bl 24 vnde einen — 25 colne] N Bl; fehlt U

Vor sie alle brachte er in das goteshus zuencik huve zu Potriz. Dar abe gibet man den heren alle iar cen dinst. Der bischof Hartewic der wart gewiet von dem paues Gregorio. Der was an dem bischtume zvei vnde zvencik iar vir mande vnde cen tage min. Der brachte in das goteshus zvu (!) vnde vircik huve zu Conre vnde zu Borneke nůn wicscheffele weizes vnde nune rocken zu gelde vnde drissic pfunt pfenninge. Der keiser starp.

8. von kunig Heinrich.

Na ime ward sin son keiser, Heinrich genant, vnde was dar an zvencik iar. Bi sinen citen starp herzoge Magnus von Sachsen. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Gelasius vnde ein Kalixtus vnde ein Pascalis. Bi sinen citen was ein bischof zu Megdeburg Heinrich genant vnde ein Adelgotus. Der bischof Heinrich intfinc sin pallium von dem paues Pascalis vnde was an dem bischtume vir iar vnde nun manden. Der brachte in das goteshus sextehalue huve zu Edekersleuen; da gibet man den heren abe apostelen dienst. Der andere biscof Adelgotus der wart gewiet von deme pauese Pascale vnde was an deme bischtume eilif iar vnde ein vnde zvencik tage. der schuf deme goteshuse groze ere vnde vromen. Diz was der bose keiser Heinrich, der offe sinen vater orloygete vnde sin wip so vil vorsuchte. Di was geheisen Mechtilde. Bi sinen citen was der strit zu deme welfes holce vnde der strit zu Kotene. Der keiser starp.

---

1 Vor sie alle gab bischoff werner Bl; vur sij alle brachte hie U; der brachte N 2 cen dinst] zein degeliches dienst U Bl 4 zwein vnde — 5 min] zwei ind zwenczich iaer in zwene maenden ind zein dage U Bl 5 vircik] zwenczich U Bl 6 vnde zu borneke] nur in N; nuen wijnscheffele van rocgen ind nuen weis zo gelde ind drissich punt pennicge U; achtzen wynscheffele weiszes vnde nuene roggen vnde driszig pfund pfenynge ierlich Bl. Ähnlich Go, das „windische scheffel" ſchreibt 7 pfenninge] fehlt N. — Deser keiser heinrich starff mit guedem gelouuen U Bl 11 Gelasius der dede den keiser zo banne U 16 sexte halue] seis U Bl Bl ſchiebt hinter edekersleuen ein: vnde drittehalbpfund pfenninge vnde zwene schillinge zcu gelde 18 wart gewiet] entfienck sijn pallium U Bl 19 ein vnde zwencik] drissig Bl 20 der schuf — vromen] nur N 21 vor offe ſchiebt Bl ein: so digke zcu banne wart gethan vnde; U das gleiche hinter mechtilde Z. 22 24 kotene] k. tuschen den wenden U; zcwischen den Wenden vnd den Sachsen Bl

9. von kunig Lutere.

Na ime wart kunig Luder von Saxen vnde was dar an zvelf iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Honorius; der vorstis bischof Otten von Halberstat inme (!) symonie; vnde ein paues Kalixtus. Bi sinen citen was ein bischof zu Megdeburg der hiz Rokerus. Der intfinc sin pallium von deme pauese Kalixto vnde was an deme bischtume sex iar. He brachte in das gotes hus das groze dienst zu Oluerstete, vnde wart di pfarre bi sinen citen gebuwet zu sancto vlrico. Dirre keiser Luter starp.

10. von kunig Conrade.

Na ime wart kunig Conrat von Swaben keiser vnde was dar an vircen iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Eugenius vnde Anastasius vnde Honorius. Bi sinen citen was bischof zu Megedeburg XIII. Norbertus. Der intfinc sin pallium von deme pauese Honorio vnde was an dem bischtume seben iar vnde cen manden vnde zvencik tage. Der schuf deme goteshuse guten vromen vnde machete di probestie zu sancte marien. Der kunig Conrat wart sich uf dem wege zu Rome vnde starp.

11. von kunig Frideriche.

Dar na wart kuning Friderich der herzoge von Svaben zu keisere gecorn vnde was dar an achte vnde drissic iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Alexander; der bien den keiser inme das he sin wip lis vnde eine andere nam; vnde was och ein paues der hiz Innocencius. Bi sinen citen was ein bischof Conrat zu Megdeburg XIIII. Der wart gewiet von deme paues Innocencio vnde was an dem bischtume siben iar vnde cen manden zwier tage min. He brachte in das gotes hus dri huve zu Orsleuen vnde vir cenden vnde vumf wese vnde eine kerche. Bi des selbes keiseres citen was ein bischof

3 honorius, der] Honorius ind Paschalis; der paefs honorius U 4 inme symonie] vmb dat hie was ein symomach U Bl vnde — 5 kalixtus erſt unter Friedrich I. Σ 8 vnde wart — 9 vlrico] nur N 14 Eugenius — honorius] Gelasius U 15 XIII] nur N 17 schuf — 18 vromen vnde] nur N 27 XIIII] nur N 29 cen — min] zein wecchen ind zwene dage U; zen monde vnde zwene tage Bl 30 dri huve zu] fumf hufen von deme dorfe zcu Bl; vier huve zo U vnde vir cenden — 31 kerche] vnde vier zenden vnde fumf wiesen vnd zwei pfund geldis Bl; ind zwei punt geldes van dem seluen dorpe U

vgl.
Homeyer II, 2 S. 182 unter 2!

zu Megedeburg der hiz Friderich. Der intfinc sin pallium von einem paues der hiz Celestinus. Der was bischof vunfcen iar drier mande min. Der brachte in das gotes hus vircen huve. Der keiser Friderich starp.

12. von kunig Heinriche.

Na ime wart connig(!) Heinrich sin son keiser achte iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome ..... vnde ein Celestinus. Bi sinen citen was bischof Wicman zu Megdeburg XV — us. Der intfinc sin pallium von deme pauese Eugenio vnde was bischof zvei vnde vircik iar. He hatte einen voget Hermann, der saczte das recht das ein itslich went von siner huve gab sex pfennige swenne he wip nam; des nam der eldeste den dritten teil vnde zvei teil der here; vnde die maget gab einen schilling swenne sie man nam; den nam der here halp vnde der eldeste halp. Vnde svenne da ein kint starp, so muste man geben deme heren zvelf schillinge; dis hizen ingeborne smorde. Der selbe biscof Wicman was der erste bischof der zviens in deme iare lis pfennige slan. He vorlegete oych das recht das di dinstmanne bi vrien wiben ni keine vrie tochtere ne mogen gewinnen. Des begunde he an ern Gumprechtes tochterkinderen von Alsleuen. Diseme keiser Heinriche wart vorgeben.

13. von kunig Philippus.

Dar na ime wart kuning Philippus zu keisere gecoren vnde was daran cen iar. Bi sinen citen was paues zu Rome

---

3 vircen] zwelff Σ 4 starp] irtrank Σ 8 XV us] nur N 10 voget hermann] voget N, Vulg.; vogt der was herman genand Bl; vogt herman Vr 11 went — 12 wip nam] wendt de zo der huve hoerte, moeste geuen seis penningge jeirliches U; wendt der von dem gotishuse hufen hette, wo er wanhaftig was, daz der muste yerlich von der hufen geben sechs pfennige Bl; wendt von syner huffen VI phennig gab als er ein weypp nam Gi Go 16 schillinge] schillingge van der huve U dis h. i. smorde] nur N 18 slan] dahinter folgt in Go Gi: er irtrenkte auch halbirstat mit wasser aus der Weltchr. 20 des begunde — 21 alsleuen] fo N Bl; fehlt Go Gi; des begunde hie an dem heren gumprechte van alsleuen U; des begunde he aller erst an heren gumprechtes kinderen van alsleue Vr 24 Philippus keiser Heinrichs sun U; philippus des keyser heinrichs bruder Bl 25 cen] fo Σ; achcen N

Celestinus vnde Innocencius. Bi sinen citen lebete noch bischof Wichman vnde na ime ward gecoren bischof Lutolf. Der intfinc sin pallium von paues Celestino. He was an deme bischtume dricen iar vunfcen tage min. He brachte in das gotes hus Hunoldesburg mit den luten vnde mit alle deme gute das dar zu horte, vnde Mokernic mit deme das da zu horte, vnde Schrappelo mit deme das dar zu horte. He couffte och des marcgreuen Albrechtes eigen von Brandenburg in das goteshus wan das he is wider intfinc von deme gotes hus. He brachte in das goteshus von irn Hoyeres eigene von Scuditz drizik huve. He buwete och Sumerschenburg vnde brach Werberge vnde brante Helemstete. Bi sinen citen was der strit zu Zorbeke zuschen den Boemen vnde greuen Ulrico von Wittin. Dirre kunig Philippus wart geslagen zu Babenberg von deme pallenzgreuen von Witelenbach in guten truwen.

14. Von kunig Otten.

Na ime wart gecoren kunig Otte von Brunswic zu keisere vnde was daran achtcen iar. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Innocencius. Bi sinen citen was bischof Albrecht zu Megedeburg. Der intfinc sin pallium von Innocencio. He was bischof seben vnde zvencik iar vnde siben manden vnde zvelf tage. Der brachte sancten mauricius hoybet vnd sancten katerinen vinger in das gotes hus vnde zvei pfunt geldes von der munce. Der selbe bischof wart gevangen vnde zu Grunenberg

1 lebete — 2 na ime] nur N; weil die andern Handſchriften ja auch Wichmann erſt unter Philipp bringen. Sie korrigieren das jetzt, indem ſie richtig auch Ludolf noch in dieſes Kap. einſetzen. Vgl. c. 4 4 seuen iaer v. d. m. U; 13 jar und nunczen tage myner Go Gi 5 gute] fehlt U; orbere Bl 7 he couffte — 9 intfinc] hie brachte ouch i. d. gotzhus al des marcgr. otten ind aelbrechtes eigen van brandenburg want hie(!) ite dar na zo lene van dem gotzhuse entfienck U; hie br. i. d. g. der marcgr. eygen von Br. hern otten vnd albrecht bis das sie es wider intfingen uſw. Bl 13 zuschen — wittin] zuschen grafen otten von brenen vnd grafen ulriche von wytten vnd den Behemen. bie sinen geczıten starb ouch der marcgraffe otte von brandenburg Bl 18 achtcen] zcen Σ 23 von der munce] fehlt Bl 24 der selbe bischof — 43 3 Innocencius] fehlt in U 24 der selbe — 43 1 abegenomen] fehlt in B; diſſen selbin byschoff albrechte den ving her fridrich von Kare vnd furte yn zcu Grunenberg vffe das hues; da wart her ym mit gewald abe genomen Bl, das heißt: Bl ſtimmt wörtlich zu Weltchronik Rez. A. c. 350, nicht aber die Faſſung von N oben im Text!

gevurt. Da wart he geweldicliche abegenomen. Bi sinen citen worden och zwei gesibbe vorleget das man in der vunften wol bruten muz, also man er in der sibende tet. Das tet ein paues Inocencius. Der keiser Otte starp von der rure vnde is zu Brunswic begraben.

15. Von kunig Friderich.

Na ime wart gecoren kuning Friderich von Stoyf zu keisere ane were. Bi sinen citen was ein paues zu Rome Honorius. Bi sinen citen lebete biscof Albrecht. Na ime quam bischof Borchart. Der was an deme bischtume zvei iar vnde nůn manden vnde zvene tage. Bi sinen citen wart abbet Gernant geblant von Nienburg vnde die ebtisse Sophia von Quedelingeburg vortreben durch missetat, vnde wart gemordet bischof Engelbrecht von Kolne. Bi des selben keiseres citen was bischof Willebrant zu Megedeburg. Der intfinc sin pallium von paues Gregorio vnde was an deme bischtume . . . . .

1 bi sinen citen — 4 Innocencius] ſetzt Bl ſchon unter Heinrich VI. 10 bi sinen citen — 13 kolne] ſetzt Σ (mit Recht) vor Burcharts Regierung 10 manden] wechen Σ tage] U fährt fort: Hie schoeff dem gotzhuse gueden vromen (ſo auch C) dirre keiser frederich starff. c. 16. Van koninck Willekin. Nae eme wart zo koninege gelouet greue Willekin van hollant. Bi sijnen zijden was ein Paefs zo Rome Innocencius. Bi sijnen zijden was ein Busschof zo meideburch Willebrant genant. de entfienck sijn pallium van dem paefse Gregorio ind was am (!) dem Buschdum eichczein iaer. hie brachte in dat gotzhus Grosuc ind Lebus ind Beltitz. Nae desem Busschof wart ein Busschoff gekoren Rudolff van dingilstete genant. de intfienck sijn pallium van dem paefse Innocencio. In Vr heißt es: „dese keyser starf in gudeme gelouen. c. 19: koning willeke von hollant wart na eme gekoren. By synen tyden was en pawes to rome Innocencius. By sinen tiden was en biscop to magdeborch willebrant. de vntfink sin pallium van gregorio vnd was daran achteyn iar. he brachte in dat godes hus lebbus vnde kruzuc. Na eme wart gekoren biscop rodolf van dingelstedé. de vntfink sin pallium van deme pawese Innocencio vnd was an deme biscopdome driddehalf iar vnd schup deme godeshuse groeten vromen. Desse keyser wylleke starf in gůdeme gelouen. Ganz ähnlich Bl, das aber „Belcicz“ wie U einfügt und ſchon endet: „... von dem pabiste Innocentio vnd was dar an also lange biz das her gestarb.“ B hat: Disse keiser starf. Von koning willekine. Na ime wart gekoren koning willekin von hollant vnde was dar an. Bi sinen ciden was en paues to rome innocencius vnde en allexander. Bi sinen ciden was oc byscop willebrant to megedeburg. de vntfieng sin pallium von dem pauese gregorio vnde was dar an achtein iar. Na ime wart gekoren biscop rudolf von dingelstede. de vntfieng sin pallium von dem pauese innocencio vnde was dar an.

B. Von dem reiche und von der Sachsen rechte.

Laband (VI) 1 § 1 1. Wolt ir nu horen vnd vornemen, so wil ich euch sagen von dem Reiche allirerst vnd wie deme lande zu Sachsen seyn recht allirerst gesaczt wart von willekore an seinem
L § 2 rechte als es von alder czeit Babylonia hatte. Do stunt das Reiche vnd was gewaldig obir alle lant, wenn Nemroth der heidenische kunig der bawte Babyloniam allirerst vnd beving die stad mit eyner vil wyten gegenoten vnd bawte dorynne vil manch hoch wyk haus dovon es noch wichbilde recht heisset, vnd was dorynne bynnen wonhafftig der kunig vnd herczogen vnd ander viel manche gute man die nu kowfflewte heissen, vnd waren alle mit einem rechte begriffen. Das hies wichbilde recht, als ir wol vornemen sullet an disem buche, wovon es den namen behalden habe vnd hatte, das er sich nicht vorwandilt.

L (VII) 2 § 1 2. Von dem Reiche. Nv wil ich euch sagen, wie lange das Reiche do stunt gewaldiglichen want an krichen, da es sich nicht en vorwandelte wenne an den leczten Darium, den kunig, den Allexander mit grossem volkwige obirsigte. Do vorwandilte sich das Reiche zu Babylonia vnd stunt zu Constantinopel bisz an die czeit, das sich es Rome vndirwant vnd gewaldiglichen behalden hat von sente Peters halben,
L § 2 der noch aller cristen houpt ist. Do das Reiche zu Rome stunt, als hievor gesagit ist, do waren die krichen ane recht; dorum tet eyn iglicher yn dem lande, was so er volbrengen mochte vnd bleib es ane clage, wenn do keyn recht was, do man sich vor irclagen mochte. Das stunt bisz an die czeit, das sie zu Rome qwomen vnd recht do irworben vnd bawten
L § 3 do die hant, do wir noch den hantfrede an haben. Do qwomen die Romer zu sampne vnd wurden des zu rate wie sie die land betwingen, vnd qwomen alle mit gemeynem rate obireyn; sie bawten burge in den landen, dorabe sie die lande

U = Uffenbach H = Heinrichauer = Hom. 85, liegt dem C = Celle
G = Gedanus Labandschen Druck und diesem zugrunde V = Vulgata

8 vil wider ganuncge U 16 Rubr. fehlt U 19 so U mit — volke H; mit wige C; H und C treffen nur durch U zusammen, weitere Gründe s. unten Kap. 4 23 Cristenheide U 28 ? boeden U; buten C; bitten G; boten V

Wie wird das gelöst?

betwungen. Do sie das gethan hatten, do wurden sie zu rate L § 4
wie sie die burge beseczten als es in helffende were, vnd namen alle die ritters namen hatten vnd besaczten die burge mit also getanem rechte als noch burgrecht hat an burglene.
Do wurden sie zu rate wie gethan recht sie den landen L § 5
seczten, vnd saczten den landen sogethan recht als noch Sachsenlant czewhit an kunig Constantinen vnd an kunig Karlen.

3. Von fursten vnd von freyen herren. Nv moget ir L (VIII) 3, § 1
horen vnd vornemen vmb die fursten vnd freyherren vnd vmb all die mit ritters namen begriffen waren, wie sie mit den Romern zu rate wurden. Sie wolden wissen, an welchem rechte das Reiche besten sulde vnd saczten dem kunige das recht mit rate: wenn er den stul zu Rome vorsteen sulde van sente Peters halben mit dem werltlichen swerte, do er noch römisch foit von heisset; dorumb en mag er seinen leip nicht vorboren noch an seinen eren gekrencket werden, wenn mit dreien dingen, die ich euch sagen wil. Das eyne ist, ap er den stul zu Rome zu stören welde; L § 2
das ander ist, ap das eyne er den vnglowben sterkte; das dritte ist, ap er sein elich weip liesse. Welcher diser drier dinge er obirwunden wirdt, so sulde man obir in richten. Man sulde im das houpt abeslan mit einer gulden barten dorumb, das er das werltliche swert hat, mete zu richten obir alle die vnrecht thun. Vnd hat es dorczu bevolen allen den die ritters namen L § 3
haben, mete zu beschirmen witwen vnd weisen vnd gotis haws vnd alle vnrecht zu krenken vnd recht zu sterken. Dorczu L § 4
hat er das gerichte bevolen allen werltlichen richtern, mete zu richten obir alle, die an vngerichte mit der hanthafften tat gefangen vor gerichte komen vnd des obirwunden werden als recht is. Dorvmb sullen alle richtere selbe richten ader der fronebote. Czu dirre selben weis als der richter das werltliche swert von dem kunige hat, czu derselben weis haben L § 5
die pristere das geistliche swert von dem babiste.

4. Wie man richtet obir den kunig. Nu wil ich euch L (IX) 4 § 1
sagen wer obir den kunig richten sulle, ap er diser dreier dinge eins obirwunden wirt, als hievor gesagit ist. Das sal thun der pfallenczgrefe, der dem kunige vnd dem lande gesaczt wart von willekore. Gleicherweis als der pfallenczgrefe obir den kunig richtet, zu derselben weis sal der burggrefe

richter seyn obir den marggrefen in seiner schult vnd der schultheise obir den burggrefen.

L 4 § 2 5. Von den kowfflewten. Do sprochen die kowfflewte kegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der Romer rate an die schiffreichen wassere, dass sie do foste stete bawten
L § 3 mit mawren vnd mit weighwsern. Do sprachen sie mehe kegen dem kunige, sie wolden gerne wissen an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethane recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte; das bestetigte er in mit der Romer orkunde, vnd bot seine hant dar. Do greiff an eyn kowffman vnd czoch im den rechten hanczken vs der hant; do wart in sente Peters frede gewvrcht obir von gotis halben mit einem krewcze. Das ist noch das orkunde, wo man newe stete bawet vnd merkte machit, das man do eyn krewcze seczit uff den markt dorvmb, das man sehe, das es des kunigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat vnd ist bewert von dem Reiche vnd den namen behalden hat bis hewte an disen tag.

L (X) 5 § 1 6. Von Magdeburg. Do abir Magdeburg allirerst besaczt wart mit kuniges Otten des grossen rate vnd mit des landes willekore vnd bestetiget an seinem rechte als es noch an weichbilde rechte hat nach der alten gewonheit, do wart Halle doraws gestiftet; dorumb ist es alles mit eynem rechte begriffen. Hirumb sullen alle die von Polan vnd von Behemen vnd vss der marke zu Meyssen vnd vs der marke der Lwsicz alle ire recht zu Halle holen vnd von den steten, die
L § 2 do bynnen besessin seyn. Ab sie des orteilis abir nicht en kunnen ader ap in broch wirdt an einem orteile, das mussen sie zu Magdeburg holen, dorumbe das es alle weichbilde be-

3 Von den kowfflewten H; Van der kouflude rechte U und C (wohl auch G). Es ist nicht ersichtlich, weshalb Laband die Rubrik wegläßt 6 schiffreiche H 7 weighwsern 8 gerne fehlt U G und C 20 Wie Meideburch besat wart inde besteticheit U 23 gewonheit vnd Halle doraws gestiftet wart; dorumb ist es alles mit eynem rechte begriffen H U G. Ist sprachlich unmöglich; do wird nicht kausal gebraucht, vgl. nur 44, 23; selbständiger Satz mit dorumb S. 45, Z. 13. C verbessert denn auch wie wir — an orig. Lesart ist nicht zu denken — do wart H doraws gestift, weiß nun mit dem Schlußsatz nichts mehr anzufangen und läßt dorumb — begriffen aus.

schirmet. Des en mag zu Landrechte nicht geschen, das man mit einem geschulden orteile vs einer marke in eine greveschafft czihe, wenne der marggrefe dinget bey seines selbis hulden; des en thut der greve nicht, der dinget vndir kuniges banne. Dasselbe thut man in allen steten, do kuniges ban ist, wenne der man wettit drey pfunt dem belehnten foite vndir kuniges banne. Dinget man abir vndir kunigs banne, L § 3 so wettit man ouch dem schultheisen acht schillinge von gedinge mit scheppen orteilen. Dasselbe thut der burggrefe. Der scheppen sullen eylfe seyn vnd der schultheise ist der czwelfte, wenn er sal dem burggrefen das erste orteil vinden, wenne der burggrefe der en mag keyn echte ding haben ane seynen schultheisen. Dasselbe en mag der schultheise ane die eylff scheppen zu echtir dingstat.

7. Von Halle. Nu höret vnd vornemet vmb die von L (XI) 6, 1 Halle, wo sie ir recht suchen sullen, ap sie es nicht enwissen ader ap eyn orteil bescholden wirdt; das sullen sie holen czu Magdeburg vnd die von Magdeburg sollen es in geben vor den vier benken vnd den scheppen sal man geben ir recht, wenne sie mussen geczewg seyn dornach, ap man es bedarff, das in das orteil gegeben sey recht vnd redlichen ane ymandes widerrede. Do sullen die boten czu kegenwurtig seyn, do L § 2 man es in gap an beiden seyten, do das orteil bescholden ward, die das sohen vnd horten, das in beyden recht gesche; vnd der richter sal sie bekostigen hen vnd herwider. Wirt das orteil vndir kuniges banne bescholden, so sal man es ynbrengen obir achczen wochen. Wirdt es aber vndir greven banne bescholden, so sal man es ynbrengen bynnen vierczen nachten, wenne der schultheise hat den ban von dem grefen vnd das schultheisetum von dem landes herren. Dasselbe hat der burggrefe den ban von dem kunige vnd das gerichte von dem landes herren.

8. Ap zu Magdeburg eyn orteil bescholden wirt. L (XII) 7 § 1 Nv sullet ir horen ap zu Magdeburg eyn orteil bescholden wurde, wo sie es denne holen sullen. Sie sullen czihen zu Schartowe obir die Elbe vnd nemen do die altsessensten manne viere, die sie do vinden kunnen. Das thun sie dorumb, dass es lengir gestanden hat denne Magdeburg vnd der keyser

Otte von alder czeit das herczogtum doraws gestifftet hat vnd alles mit eynem rechte begriffen ist. So czihen sie mit denselben vier mannen, die sie zu Scharthowe geholet haben wider zu Magdeburg vor die pfallencze uff den hoff, der des roten kunigs Otten was. Der machte in die pfallencze an dem ende des thumes, als ir es wol vornomen habt, wenne sie en mochten alleczeit vmb eyn bescholden orteil vor das reiche nicht geczihen.

L (XIII) 8 § 1 9. Von den pfallencze. Nu horet, wie er in die pfallencze machte. Er nam dieselben vier man von Schartowe vnd vier tumherren, die do amecht von dem tume hatten; der was der thumprobist eyner, der ander was der dekan, der dritte was der vicethum, der vierde was der kelner. Dorczu nam er vier ingeborne dinstmann des gotis hawses zu Magdeburg; der was der marschalk einer, der ander was der trugsesse, der schenke was der dritte, der camerer der vierde. Dorczu nam er die eylff scheppen von der stad vnd der schultheise was der czwelffte. Dorczu nam er die drey leyen fursten, die die ersten an des reiches kore seyn, vnd der vierde den er dorczu nam, das was der obirste foyt des gotes hawses zu Magdeburg, das ist der burggrefe. Do nam der kunig dieselben acht vnd czwenczig man die hievor benumet sind, vnd saczte sie uff den stul der pfallencze vnd gap in die gewalt von seynenthalben, was orteiles man zu Magdeburg nicht kunde vinden vnd beschulden wurde, das sulde man do holen, vnd was so man do gebe, das sulde recht vnd redlichen seyn zu weichbilde rechte.

L 8 § 2 10. Von gegebenem orteil. Wenne denne das orteil gegeben ist do vor den pfallenczen, so sal man geben zu kuntschafft den vier und czwenczigen ir iglichem einen gulden schilling, der sal iglich schilling zwelff schillinge wert seyn also getaner pfennynge, als do genge vnd gebe seyn. So gibet man den vieren vier guldene mark, der sal igliche mark czwelff silberyner marke wert seyn. Dicz gibet man den acht vnd czwenczigen mannen den das orteil czu fromen

23 sie fehlt U 28 Von orteilen vor den pfallencze H; Van gegevenen orteil U. Auch C deutet eine Rubrik an, wenn es den ersten Satz anfängt: Nu vernemet alse das orteil da gegeben ist

gegeben wirt vnd yenir sal die kost gelden, deme broch wirt an dem orteile. Wird abir deme broch, der das orteil bescholden hat, so gibet er mehe denne yenir tut, deme das orteil czu fromen funden vnd gegeben ist. Nu horet wie vil § 3 mehe er geben mus. Er gibet dem scheppen seyne busse der das orteil funden hat, vnd wettet dem richter eyn gewette, ap man es beschildet vor der volge. Gehit abir die volge dorobir, so gibet man iglichem scheppen seyne busse, der des orteiles gevolget hat vnd dem richter als manch gewette. Wird es abir zu Halle bescholden vnd man es zu § 4 Magdeburg czewhit vnd man es do auch beschildet, so gibet man beyde busse vnd gewette zu Magdeburg vnd zu Halle. Disz machte der rote kunig Otto alsus dorumb, das das weichbilde recht bestunde als es von alder czeit her gestanden hat, vnd machte do das herczogtum obir der elbe.

11. Von den pfallenczen. Nu wil ich euch sagen vmb L (XIV) 9 § 1 die pfallenczen, wie sie zusampne komen sal vnd wil euch bescheiden vmb dise ding als hievor geredt ist. Der schultheise von Magdeburg, der sal nemen der stad brieff vnd ir Ingesigel sal doran hangen. Darzu sal her nemen der tumherren brif vnd ir Ingesigele sal doran hangen. Dise brife sal er senden dem hochsten foyte des gotis hawses das ist der burggrefe von Magdeburg, der sal dorczu nemen seines selbis brieff vnd sein Ingesigel dorumb das er foyt ist, vnd sal dorczu nemen des bischoffs brieff vnd seyn Ingesigel; dorczu sal er ouch nemen des kuniges brieff vnd seyn Ingesigel sal doran hangen, ap er in gereichen mag an dewczscher art. Dise fumff brife, die sal nemen der burggrefe § 2 von Magdeburg vnd sal sie senden zu dem ersten dem herczogen von Sachsen mit den, die mit dem orteile geczogen haben, vnd mit der vierundczwanczig manne orkunde die hievor benumet seyn. Dornach sende er sie dem marggrefen von Brandenburg. Zu deme dritten male sende er sie dem pfallenczgrefen von dem Ryne. Dicz sind die drey leyen

4 Rubr. Von Busse vnd gewette H wie vil hie mehe (eme U) gevet; dem scheffen U G 13 Otte fehlt U 19 den stadbrieff H 20 Darzu — 21 hangen U G C; fehlt H und V 25 Ingesigel sal doran hangen U G; dorczu sal er dahinter beginnt in U eine Lücke bis cap. 13, 1 „sintdemmole“

fursten, die die ersten an des reiches kore sind, wenne man einen kunig kewst von dewtschem lande.

L (XV) 10 §1 12. Wie man sie laden sal. Alsus mogit ir ouch horen vnd vornemen, wie man sie laden sal. Die herren alle die hievor benumet seyn, die sullen czu der pfallencze gehen vnd der schultheise sal laden den burggrefen zu eynem male vnd czu dem anderen male vnd zu deme dritten male ymmer obir sechs wochen; vnd enkummet er zu der dritten ladungen nicht vor, so besenden in dise drey fursten. So wettet er dem kunige ye czu der ladunge drey guldynne mark, der sal igliche mark czwelff silberynne marke wert seyn. Dornach abir sechs wochin, enkummet er nicht vor sich czu entreden vor dem kunige wo er sey, so lessit man mit orteilen dem gotis hawse czu dem ersten ledig allis, das er von im hatte, vnd dornach dem kunige den ban vnd thut
§2 in denne in die ochte des kuniges. Czu dirre selben weis als der schultheise den burggrefen ledt, czu derselben weis solde der burggrefe dise drey fursten laden vndir des kuniges banne vnd en quemen sie zu der dritten ladungen nicht als hievor geredt is, so wetten sie dem kunige ye zu der ladunge ir iglicher achtczehen guldynen mark vnd enkomen sie nicht vor zu dem selben mole rechtes zu helffen vnd recht zu nemen, so sal man doch yenem seyn orteil vnd seyn recht geben vor der pfallenze.

L (XVI) §3 13. Wie das gerichte von erst beginne. Niemant en sal den andern irren vor deme dinge, sintdemmole das das ding geheigt ist vnd frede dorobir gewurcht is, zu vnrechte mit sogetanen dingen, die im schedelichen seyn zu siner clage, als mit rufene oder mit scheldene oder mit andere unczucht, tut her daz mit unrechte vnd verzuget yenir in des mit dem richtere vnd mit czwein schepphen, so gewinnet er im sine buze an vnd muz deme richtere sin gewette geben. Geschiet iz in eynem vogt dinge so wettet her im dru pfunt: in des schultheissen dinge achte schillinge. Swa der man sine buze gewinnet, da hat der richter sin gewette an.

---

15 thun Handſchriften und Laband fehlt G czu derselben weis fehlt C in U zu Ende

17 als der schultheise — weis

26 sintdemmole hier iſt die Lücke

14. Ap der schultheise yemand irret vor gerichte. L (XVII) 12 § 1
Nu vornemet vnd horet, ap der schultheyse ymande irret an syner clage vnd ym nicht rechtes en hilfet vnd sich des wegirt mit vnrechte, wirt her vor dem foyt dorumme beclait mit geczugin, so mus her mit geczugin entgen. Welchin geczug yenir uf den richtor butit, mit zo getanyn geczugin mus is der richter entgen, is syn dinglute adir scheppfin. Geschit is abir vor gehegtim dinge, zo mac man es bas vber en geczugen mit rechte, denne her is mit geczuge untgen moge. Wil abir der man synis geczugis abgen vnd wil en beschuldigen umme syne wissintschaft, des entget her mit synis eynis hant. Wenne § 2
her beclait wirt vmme dese sache vor dem foyte, do sal her czu hant umme antwortin das do echt ding sie, wenne her mus dor kegenwordich sin, es en beneme yn denne echte not. Die echte not sal her czu hant bewysin. Bewiset her die nicht § 3
vnd weigert her des mit unrechtir sache sich czu rechte czu bietende vmme syn unrecht das her getan hat, vnde deme foyte rechtis czu helfende, so orteilit man czu hant dem foyte uf den schultheysen czen pfunt vnde yeme syne schult, do her rechtis ab gewegirt hatte. Al diwilen, daz her ym die czen phunt nicht enbrengit adir selbir nicht engebit adir sich mit rechte nicht vntredit czu dem nestin dinge, zo mag her nymandis richter gesyn, her en habe sich dirre sache abegenommen alse hievor geredet ist. Geschit is aber umme § 4
vngerichte, do her rechtis abe gewegirt hat, als vmme wunden adir umme totslege adir umme dube adir umme roup adir umme kirchinbruche adir umme mortbrant adir was sogetanes dinges icht das an vngerichte trift, das selbe gerichte sal abir en irgen das ober yenyn gen sulde, do en mag her wedir wergelt noch nicht vor gebin, ab her dirre sache vorwunden wirt als recht ist. Wirt aber ym eyn man mit rechte in die vrone gewalt geantwortet czu behaldene, gelosit her ime ane sine wissentschaft vnd ane sine warlosunge vnd ane sine schult, ist das vmme ein vngerichte das an den hals get, do gebit her vor eyn gancz wergelt, ist is abir umme die hant, do gebit her vor eyn halp wergelt, vnde mus daz gerichten uf den heyligen, das her ym ane syne schult gelosit sye, ab

13 echt] U 14 denne] fehlt U C 19 czen phunt] fehlt U G; C hat dafür: das gewette 28 icht] iet U 30 gebin] gedaen U, getun C

§ 5 mans en nicht vorwissin welle. Eyn gancz wergelt daz sint achczen phunt, eyn halp wergelt das sind nun phunt.

L(XVIII)12 § 1 15. Von dem foite. Nu horet von dem foite ob her nicht rechte en richtet, wenne man im claget, vnd das let durch liebe oder durch gift oder durch keiner hande ding, oder ob her selbe ein ungerichte tut, das her zu rechte nicht tun ne sal, sint dem mole das er zu richtere gecorn wirt, recht zu sterkene vnde unrecht zu krenkene: wirt her beclaget zu sin selbes dinge, da sal der schultheize sin richtere sin, vnde da twinget man in mit vrteilen zu, daz her vor im antworten muz, als ich euch sagin will. Her bitet den foit mit vrteilen vfsten, wand her vber in zu clagene habe, vnde bitet mit vrteile, daz er einen anderen richter an sine stat setze, der im richte. Das sal her tun vnde setzen dar den schultheizen. Der sal im richten zv glicher wis vber den foit, alse der foit vber den schultheizen solde. Darumme ne mac der foit nicht echt ding gehaben ane den schultheizen, wand her § 2 sich zu rechte bieten sal vor dem schultheizen, ob man vber in claget. Weigert her des mit vnrechte jar vnde tac, so ist dem landisherrn das gerichte ledic, daz her von im hatte, vnde dem kunige der ban, ap em gevolget wirt mit rechten vrteilen.

II. Epilog zum Sachſenſpiegel.

Got gebe syner zelen rad
der dis buch getichtet hat
eyke von repchowe.
Eyn bote sy vnsre libe frouwe
czu yrem liben kinde,
das er sein lon dar vinde.
Des bitet alle hin zu gote.
Michahel sy der vrone bote,

J = Jenaer Handſchrift (unſere 17) Go = Görlitz (14a) H = Halle (15)
P = Prag (8) Gi = Gießen (14b) Σ = alle außer J

3 Rubr. van des Vaedes Vngerichte U 25 libe] fehlt Σ V. 5 und 6: ſtatt deſſen hat Go nur den einen Vers: „daz er seines lones warte“ 28 hin zu] kegen Σ 29 vrone] J H; in Go in V. 10 geraten „In dem fronen paradeise“. Wie der „deutſche Michel“ das Reichspanier des alten Reichs iſt, ſo gilt er auch nach der Liturgie als Bote und Bannerträger. „Signifer sanctus Michael repraesentet eas in lucem sanctam“ heißt es in der Missa pro defunctis.

daz her syne zele wise
zcu dem paradise
vnde besliße sy darynne,
das sy gotis mynne
ymmer behaldin musse.
Sein gnade ist so suße.
Herre got der reyne,
den von valkensteyne
tu yn der seligin genoz
vnde setze yn in abrahames schoz.
Wenne von syner bete geschiet
das man ditz buch in dutsche syet.
Hette got an mich geleyt
kunst vnde wisheit,
des ich leyder arm bjn,
so wolde ich gerne mynen sin
mit vlise daran keren,
hern eyken wort meren.
Wenn von der gnadin gotis vnde sein
ist dis buch wordin meyn;
vnde mochte ich ym gedynen was,
mit gutem willen tete ich das.
Des solde er sich zu mir vorsehin,
solde ich ryten adir gehin,
das sein wille were
vnde ich des nicht vorbere.
Nu weiß ich nicht was sprechin mee.
Got gebe das mein wille irgee,
das seyne grosse wisheit
dy got an yn hat geleyt,
czu syner sele musse komen
beyde zcu gnaden vnde zcu fromen.

---

2 Go schiebt unpassend hinter diesem ein „ Mit den gerechten ewicliche, In gote sij er freudin reiche“ 4 5 Das sy got ymr mynne Vnd ymr behaldin musse. Go 6 Sint seine gabin sint so suze Go 8 den] so Σ; der J 9 der] deiner Go 12 czu dute lijt Go 15 arm] enyg Go eynigk Gi 18 ern Eike Gi 19 gotis vnde] fehlt in J 21 — 26 stehen nur in J

Zweiter Abschnitt.

Die Auslegung.

Drittes Kapitel.

Die Urkundenlehre.

1. Allgemeine Prüfung der Urkunden.

Die Summe zerfällt in den theoretischen Teil und die Mustersammlung. Da die zweite Hälfte unvergleichlich mehr Anhaltspunkte für eine Untersuchung bietet, so empfiehlt es sich ihre Komposition zunächst zu betrachten.

Die 100 Urkunden sind ungefähr nach dem Plane angeordnet, vom wichtigen Staatsereignisse zum Privatgeschehnis hinabzusteigen. Je eine Papst- umd eine Kaiserurkunde machen den Anfang. Das Diplom des deutschen Königs wird mit allen Feinheiten des Eschatokolls, ja mit der faksimilierten Signumszeile wiedergegeben. Es soll offenbar als Musterstück im prägnanten Sinn gelten. Alle übrigen Urkunden nämlich werden ohne dies Eschatokoll, viele selbst ohne Protokoll mitgeteilt. Da ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß die Nr. 81 ein Eschatokoll, wenn auch vielleicht stilisiert, enthält. Denn Nr. 81 ist die letzte Formel, die von den abhängigen beiden Lehrbüchern benutzt worden ist. Diese beiden Umstände weisen darauf hin, daß entweder die Sammlung einst hier abbrach, oder daß der Autor einen Abschnitt andeutete. Alle Urkundenarten, auf die im theoretischen Teil verwiesen wird, sind bereits bis zu der Nr. 81 vertreten. Was folgt, sind weitere Beispiele für schon belegte Gruppen oder Stücke, die einer Klassifizierung spotten. Eine sichere Entscheidung weiß ich nicht zu geben.

Haben wir eine eigens fabrizierte Mustersammlung vor uns oder sind Originale verwertet? Ist letzteres der Fall, in welcher Weise sind diese zusammengekommen? Gleich die Urkunde, deren Protokoll wir oben S. 9 gegeben haben, verstattet die sichere Prüfung. Das Reichsgesetz über die Innungen und Stadträte, das zuerst 1231 erging, ist in den Mon. Germ. mit Hülfe von neun Exem-

plaren herausgegeben.[1]) Jeder Reichsfürst erhielt oder konnte doch eine Ausfertigung erhalten, und dies geschah nicht gleichzeitig, sondern in weiten Zwischenräumen nach Gelegenheit. Nun ist nur aus einer einzigen Osnabrücker Abschrift eine so späte Fassung aufbewahrt, daß das Stück erst vom Frühling 1232 datiert.[2]) Es hat diese eine abweichende Form gegenüber den früheren, vor allem dadurch bezeichnet, daß in den Text das deutsche Wort „innunge" zur Erläuterung eingesetzt ist. Dem entspricht das Stück unserer Sammlung. Auf der anderen Seite paßt das Eschatokoll des letzeren genau zu dem der Goldbulle, in der ebenfalls im Mai 1232 ein anderes Gesetz Magdeburg zuging, nämlich das sogen. Statutum in favorem principum.[3]) Es ist also kein Zweifel, daß unser Autor das Original des Magdeburgischen Archivs in sorgfältiger Weise kopierte. Dies muß ein günstiges Vorurteil für die übrige Formeln erwecken.

Der Beweis der Echtheit der Würzburger Stücke muß freilich außer Anschlag bleiben; aber außer diesen können wir die Nummern 1, 2, 5, 7, 10, 11, 26, 59 identifizieren. Durch 10 wird 12 beglaubigt.[4]) Betreffs der Ablaßbriefe des Bischofs von Meißen können wir wenigstens erkennen, daß genau in dieser Art die Meißner Kanzlei ausfertigte. Daß aber für den Meißner Anteil sich nicht mehr sagen läßt, darf nicht Wunder nehmen; wir haben aus den Jahren 1225—1240 kein halb Dutzend Meißner Stiftsurkunden.

Für die Stücke, deren Echtheit nicht unmittelbar festzustellen ist, gibt es noch einen andern Weg. Wenn nämlich alle auftretenden Personen einem bestimmten räumlich und zeitlich begrenzten Kreis angehören, umgekehrt die Zahl dieser Personen eine sehr große ist, so wird man kaum glauben, daß einem Fälscher eine so vollkommene Harmonie zu schaffen möglich sei.

Es kommt vor: Kaiser Friedrich II. in 2, 3, 8, 9; Papst Gregor IX. (1227—41) in 1, 5, 6, 7, 15, 16, 18, 26, 31, 38, 39, 50, 51, 52, 54, 55, 56 (nicht als Aussteller, aber im Context!), 66, 67, 68, 69, 71; Erzbischof Albrecht von Magdeburg (1206—32) in 2, 3, 4, 27, 52 und 53, 55, 60, 65, 70, 81;

---

[1]) Constit. II Nr. 156.

[2]) Schannat, Vindem. litter. I, 196.

[3]) Dreyhaupt, II, 279. Böhmer-Ficker 1965 und 1973.

[4]) Fontes rer. austr. XXV, 27 f., 30 f., 480. Krabbo, Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. XVII, 18 ff. Derf., Besetzung der ostdeutschen Bistümer S. 36; irrig ebenda S. 63.

sein Tod 18; Erzbischof Burkhard (1233—35) in 13, 56, 72a. Auf Wilbrand (1235—53) muß wohl 72a bezogen werden, das von Decessor noster B (urkhard) spricht. Der Kardinallegat Otto erscheint in Nr. 47, vgl. GQ. 9, 104 und 109. Auch in 47 Kardinal Si (nibald Fiesco), der spätere Innocenz IV.

Magdeburgische Geistliche, die auch sonst bekannt sind, in 30, 31, 32, 34, 35, 43, 45, 46. Aus der Diözese: 27, 30, 35, 37, 39, 43, 47, 64, 74; aus dem Bistum Meißen, wenn wir vom Bischof selbst absehen, 40, 41, 58, 59, 61. Andere sonst bekannte Personen in 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 38, 47, 70, 78 usw.

Ereignisse, die in diesen Briefen erwähnt werden, sind auch anderweit bekannt z. B. bei 59, 60, 62, 65, wobei wir von den Staatsereignissen absehen. Zu 98 ist ein Fall von 1233 zu vergleichen.[1]) Für die Echtheit von 35 hat sich in spezieller Darlegung Bauch erklärt.[2])

Gegen ein einziges Stück sind ausdrücklich Bedenken erhoben worden. Ficker verdächtigt Nr. 9 allein deshalb, weil ihm die Datierung Schwierigkeiten macht. Er will es höchstens im Dezember 1239 einreihen, weil Gebhard von Arnstein solange seit Juli 1229 in Italien tätig war. Da nun aber viele der Urkunden noch in die 20er Jahre fallen, so kann auch dieses Stück schon dahin gehören. Jedenfalls darf man nicht aus unserer mangelhaften Kenntnis heraus die Urkunde für unmöglich erklären. Schließlich könnte auch nur die Zuschreibung an Gebhard irrig sein, die ausschließlich durch Ludolf von Hildesheim, nicht aber durch die beiden Hds. des Magdeburgischen Werkes beglaubigt wird.[3])

Die Muster, deren Originale uns erhalten sind, zeigen sich korrekt und unverstümmelt. Ein ausgedehnter Personen- und Tatsachenkreis, der in den 20er und 30er Jahren aus anderen Quellen kenntlich ist, tritt uns in den übrigen Stücken entgegen. Da haben m. E. alle Urkunden bis zum Erweise des Gegenteils die Vermutung der Authentizität für sich.

Sehen wir uns nach ähnlichen deutschen Sammlungen um, so finden wir auch bei ihnen bis in diese Zeit überwiegend die

[1]) Mgd. Geschichtsblätter 1876, 180ff.

[2]) A. Bauch, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg (mit einem Exkurs „Gebhard von Arnstein") Breslau 1886 S. 107.

[3]) Böhmer-Ficker 2600 vgl. 1629, 1853, 4433. Kretzschmar erwähnt das für ihn wichtige Stück nicht. Bauch, der doch die Summe benutzt (vgl. vorige Anm.), übersieht Nr. 9; zur Sache vgl. ihn S. 109ff., 121f.

über G. v. A. s. F. Schneider Quell. u. Forsch Inst. Rom XV (1912)
S. 3 A. 2 der auf „Toscanische Studien" S. 100ff. verweist.

Verwertung echter Stücke. Die ebenfalls Magdeburgische Sammlung des Wernigeröder Codex Viennensis besteht durchweg aus authentischen Urkunden. Ebenso verhält es sich mit der Sammlung politischer Briefe aus dem berühmten Codex Werners von Tegernsee.[1]) Es ist darin ein wesentlicher Unterschied gegenüber den italienischen Sammlungen zu erkennen. In diesen überwog seit langem das fingierte Material den echten Bestand. Man pflegte jeden Brief mit seiner Antwort zusammenzuschließen; in der Wirklichkeit besaß man die Paare natürlich meistens nicht. Die etwa gleichzeitigen Arengae Guido Faba's, die er 1229 in Bologna vollendete, sind durchweg Schulstücke.[2]) Eine so vollständige Ablösung der Schulbücher vom Kanzleibetriebe — und nichts anderes gibt sich darin kund — verlohnte sich eben damals nur in Italien. In Deutschland ist erst einige Jahrzehnte später der Schülerkreis groß genug, um eine größere Bemühung zu rein didaktischen Zwecken rentabel zu machen.

Verdächtig kann in dem Hauptteile etwa die Nr. 28 erscheinen, die Eigennamen Florinus und Lucia legen den Gedanken italienischer Vorlage nahe. Jedoch mindestens der Name Lucia ist 1220 und 1250 in Magdeburg belegt,[3]) so daß der Verdachtsgrund nicht hinreicht. Auch wäre nicht von Erfindung, sondern von Nachahmung eines ausländischen Vorbildes zu reden; das Problem hätte sich mithin verschoben.

2. Die Urkunden für die Stadt Magdeburg.

Dieselbe Fragestellung drängt sich bei zwei anderen Urkunden auf, die trotz ihrer Kürze eine genauere Besprechung verdienen. Beide fallen aus dem Rahmen der übrigen Stücke heraus. Alle anderen betreffen Verhältnisse des geistlichen Territoriums oder Reichssachen. Diese beiden beschäftigen sich mit städtischen Rechtsverhältnissen, und doch hätte sich gewiß für beide Fälle ein Beispiel in der bischöflichen Kanzlei selbst leicht finden lassen. Denn es

[1]) Über diesen handelt eine Beilage, die ich Herrn Professor Karl Hampe für eine Rezension von Güterbocks „Prozeß Heinrich des Löwen" zur Verfügung gestellt habe.

[2]) Denifle, Universitäten I, 278. Rockinger S. 177 ff. Wattenbach, Archiv für K. österr. Geschichtsquellen XIV, 39. Eine Ausnahme stellt die von Hampe und Baethgen jetzt in den Heidelberger Sitzungsberichten herausgegebene Sammlung dar.

[3]) GQ. 26 Nr. 115 S. 61 und GQ. 10 Nr. 68 S. 47.

handelt sich um zwei häufige Rechtsakte, um die missio in possessionem ex primo decreto und um die Bestellung eines Prokurators seitens einer universitas. Wenn trotzdem die Beispiele aus dem Stadtrecht entlehnt werden, so fördert dieser Umstand vielleicht das Verständnis der Schrift.

In Nr. 14 bestellen „G. dei gracia prefectus, scabini ac universi ciues in Magdeburc" einen Leutpriester zum Prokurator und Syndikus für alle Angelegenheiten ihrer universitas. Kann ein solches Mandat damals schon von der Stadt erteilt worden sein? Wenn 1235 der Magdeburgische Erzbischof zur Erledigung seiner italienischen Prozesse einen ständigen Prokurator in Rom ernennt, so scheint das eine Neuerung gewesen zu sein. Indes hat 1247 ebenso die Reichsstadt Lübeck einen Geistlichen als Vertreter bei der Kurie, 1257 sogar schon einen Laien als Prozeßstandschafter im kanonischen Prozeß.[1]) Aber auch die erzbischöfliche Stadt Magdeburg hat bereits in dieser Zeit, da nur Schöffen und keine Ratsherren die Stadt verwalten, nachweislich im Jahre 1239, einen Vertreter in Rom; und zwar nicht nur zur Führung eines Rechtsstreites, sondern zum Abwickeln größerer Geldgeschäfte.[2]) Das heißt, schon damals steht der Charakter der Stadt als einer selbständigen Korporation fest. Mithin ist die Formel Nr. 14 glaubwürdig; und es kann nichts ausmachen, daß sich die Formel unter Veränderung des Kopfes in dem Baumgartenberger Formelbuch für eine Bolognefer ausgibt.[3])

Der Papst spricht von einem Mandat der „Schöffengeschworenen und der Gemeinde", ebenso wie er im selben Jahr an Köln adressiert.[4]) Unsere Vollmacht nennt mit Recht den Schultheißen gesondert von den Schöffen. Denn die Siegelführung entscheidet damals über die Authentizität der Urkunde, und es ist der Schultheiß, der des Stadtsiegels waltet.

[1]) U B Bistum Halberstadt I, 576 Nr. 649. U B Lübeck I, 124 Nr. 126; 219 Nr. 234.

[2]) M G Epp. pont. I, 636 1239 März 1: Cum dilecti ... cives Romani B. preposito Lubicensi apud apostolicam sedem pro scabinorum iuratorum et communis civitatis Magdeburgensis, quorum nuntius et procurator existit, procurandis negotiis constituto ... habenti ... ab eis et de mutuo contrahendo mandatum, trecentas quinquaginta marcas sterlingorum ... mutuarint ... Daß hier Rodenberg fälschlich zwischen scabini und iurati interpungiert, wird unten noch ausgeführt werden.

[3]) Fontes rerum austr. 25, 33.

[4]) M G Epp. pont. I, 643 a. 1239 Mai 10.

A

1. I. 13 Klageerhebung

1. I. 14 Einreichung der Klage

bis 1. I. 15 Rechtskraft

bis 1. I. 16 Vollstreckbarkeit

Das Lehrbuch hatte ein solches Formular angekündigt. [1]) Der Autor schließt also das städtische Leben in seinen Interessenkreis ein, ähnlich jenen Geistlichen, die zur Vertretung der Städte bestellt wurden.

Seltsamer mutet die Nr. 33 an: „A. dei gracia etc. magdeburgensis prefectus. Secundum quod nobis iudicio presidentibus scabinorum sentencie dictauerunt, W. de Scartowe ciuem magdeburcgensem in possessionem curie I. conciuis quam petit mittimus tedialem, usque dum idem I. conpareat et securitatem faciat quod dicto W. in iure respondeat coram nobis.“ Zur Beantwortung der hier auftauchenden Fragen bedarf es eines längeren Umweges.

Der Sachsenspiegel lehrt bei Klagen um Gut (1, 70, 1): hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal ine dar in wisen unde sal is ine geweldigen; dar ne mut in nieman ut wisen, he ne du't mit rechter klage.“ Schon die zweite Textklasse fügt hinzu: die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale uppe'n hilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan unde to nesten dren dingen of man dar up klaget.“ Die Besetzung wie die Räumung des Gutes muß durch eine feierliche Handlung der Gerichtspersonen erfolgen. Ob die Eidespflicht nach Ssp. unter dem securitatem facere der Urkunde verstanden werden kann, bleibt zweifelhaft. Der lateinische Ausdruck ist ja auch sonst nicht präzis, gibt z. B. die Einlassungsfrist nicht an.

Schwerer liegt das Bedenken, ob ums Jahr 1235 solche Einweisungen in die Gewere schon schriftlich aufgezeichnet worden sind. Von den sinnlichen Formen des Rechtsaktes ist damals noch nichts aufgegeben. Nach Stadtrecht begab sich der Schultheiß selbst oder sein Fronebote auf das Grundstück; der Kläger aber sollte es drei Tage besetzt halten und „och darinne ezzen unde slaphen.“ [2]) Eine Urkunde über den Vorgang konnte mithin die Publizität des Rechtsaktes kaum erhöhen. Breslau verneint denn auch ihre Möglichkeit — nicht im Hinblick auf unser Stück — geradezu. [3]) Aber man wird da vielleicht eine Einschränkung machen müssen, und zwar gerade für diese frühe Zeit, in der kein besonderer Schreiber des weltlichen Gerichts fungiert, vielmehr ein Geistlicher diese Funktion nebenbei ausübt. Ein Einfluß des kirchlichen Rechts ist während dieser Periode der Ämterkumulation eher erklärlich.

[1]) Rockinger S. 227. [2]) Magdeburg-Breslauer Recht von 1295 § 5.
[3]) Forschungen zur deutschen Gesch. 26, 59.

Das Bedürfnis nach Schriftlichkeit ist damals in Magdeburg so gut wie anderwärts im Wachsen. Seit 1215 führen die Schöffen ein Stadtbuch über Erbeigen.[1]) Aber die Dispositivform der Urkunde bleibt befremdlich, sie tritt in Norddeutschland erst gegen das Ende des Jahrhunderts häufiger auf.[2]) Immerhin findet sich in dem doch zurückhaltenden Landrecht schon ums Jahr 1240 ein Beispiel aus Magdeburgs unmittelbarer Nachbarschaft, bei dem ein sonst im echten Ding vorzunehmender Rechtsakt durch Urkunde vollzogen wird. Der Graf von Beltitz will seinen Erbenlaub erteilen und richtet zu diesem Zwecke nicht an den Käufer des Grundstücks, sondern an den zuständigen Landrichter und seine Gerichtsgemeinde ein Schreiben. Darin sagt er: Quia vero ipsis renunciare non potuimus personaliter ista vice negociis aliis satis arduis occupati, eis renunciamus per hanc paginam nostram presentem sigilli nostri munimine roboratam.[3])

Wir haben also anzuerkennen, daß Durchbrechungen der Regel selbst im Landrecht und nicht nur bei König und Reichsfürsten vorkamen.[4]) Aber die Ausnahme wird besonders hervorgehoben, mithin bleibt die Glaubwürdigkeit der Nr. 28 erschüttert, wenigstens vom Landrecht her beurteilt. Indessen erklärt unsre Summa sich in ihrem theoretischen Teile, wenn man zwei Stellen verbindet, folgendermaßen: „ad hec sunt plura genera litterarum, uidelicet instrumenta publica, conscripciones actorum iudicii . . ., de quibus nichil ad propositum et est racio quod talium in Alemannia non est usus . . .“ „in secularibus causis sentencie raro scribuntur, nisi forte in causa possessionis uel proprie-

[1]) Homeyer, Die Stadtbücher (1860) S. 28.

[2]) May, Archiv für Urkundenforschung IV (1912) 59; ein auch sonst für den deutschen kanonischen Prozeß merkwürdiges Beispiel von 1227 aus Würzburg enthält übrigens bereits eine nur durch Urteil vollzogene missio in possessionem causa rei servandae wegen Contumaz des Beklagten. Ohne daß eine Besitzergreifung faktisch erfolgte, wird dem Kläger nach Ablauf eines Jahres die vera possessio zuerkannt. Mon. boica 37, 221 Nr. 211.

[3]) Aus Generaltranssumpt des B. Brnno von Olmütz für das St. Lorenzkloster in Magdeburg = Staatsarchiv Magdeburg. Nr. 7. Es ist zwischen 1249 und 1254 entstanden, die Urkunde etwa ein Jahrzehnt früher. — Daß es auf das Siegel damals allein ankommt, ist mir natürlich bekannt. Das Culmische Landrecht enthält darüber eine ausgezeichnete Übersicht in Kap. 64 „von allen ingesigeln“.

[4]) Vgl. Planck, Gerichtsverfahren II, 196.

über „Handgemal u. Siegelrecht" E. Mayr, Hist. Vjschr.
1912, 3

Vgl. Böhmer-Ficker 11424 „Unter dem
siegel des Landrichters Ramung v. Kamerstein

Zu vgl. Karl Lehmann, Consuetudines Feudorum 1892
S. 34 anm. [Hinweis Lehmanns selbst]

Der gleiche Unterschied besteht in den Prozess-
schriften des XIII. Jhd. bei Wahrmund Quellen I.

tatis uel certe condicionis et talium que causam sanguinis non attingunt.“ [1]) Dies Zeugnis muß für das Stadtrecht mindestens glaubwürdig erscheinen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Verfasser hier nicht das rechte sollte wissen können und mitteilen wollen. Danach ist eine schriftliche Urkunde über Einweisung in die Gewere im Stadtgericht damals gegeben worden; das auffällige beschränkt sich auf die Form dieses speziellen Beispieles.

Abgesehen von der Dispositivform ruht die Merkwürdigkeit in dem Ausdruck possessio taedialis. Er ist von dem Herausgeber des Magdeburgischen Urkundenbuchs mit einem erstaunten Fragezeichen versehen worden. Tatsächlich ist er der italienischen Rechtsliteratur des 13. Jahrhunderts fremd. Er fehlt auch in dem Notariatshandbuch des Rolandus Passagerii. Zwei Kenner der Terminologie, Seckel und Kantorowicz, waren so freundlich, mir auf meine Anfrage zu bestätigen, daß ihnen Quellenstellen darüber nicht bekannt seien. Seckel wies gleichzeitig auf die Erklärung des Ausdrucks hin, die in Dig. 36, 4, 5 pr. zu suchen ist.

Daraus entstammt die dem kanonischen Recht wohl vertraute Formel: ut taedio affectus veniat responsurus, die auf den reus contumax zielt. Fast wörtlich steht sie z. B. in Bernhards verbreiteter Summa decretalium. [2]) Ebenso häufig ist freilich „missio ex primo decreto.“ Nicht ganz so steht es mit den weltlichen italienischen Rechten. Hier sind Gruppen zu unterscheiden. In Forli und Ferrara z. B. heißt der erste Besitz tenuta im Gegensatz zur possessio oder vera possessio nach Ablauf der Einlassungsfrist. In Ravenna und Mailand begnügt man sich mit dem einfachen possessio für beide Fälle. Wichtig sind die Mailänder Statuten von 1216 und 1220, weil hier die Formel ut taedio etc., nicht aber taedialis sich findet. Die Statuten hingegen, in denen sich possessio taedialis findet, sind späteren Datums, z. B. von Vercelli und Turin.

So können wir feststellen, daß der Ausdruck taedialis im 13. Jahrhundert literarisch noch nicht für anständig gilt und daß er sich gerade in den Städten der Romagna nicht findet, einer Landschaft, die seit 1222 vom Erzbischof Albrecht von Magdeburg und

[1]) Rockinger S. 214 und 232.

[2]) ed. Laspeyres (1860) II, 11, 1 S. 42f. Unzureichendes über tedialis bei Ducange s. v. und im Liber Consuetudinum Mediolani anno MCCXVI Turin 1869 p. 4 n. c.

seinen Räten verwaltet wurde. Unser Lehrbuch aber sagt mit dürren Worten [1]): est etiam aliud genus sentencie . . . si causa possessionis uel proprietatis secundum leges fertur sententia pro actore, et mittitur in possessionem eius rei quam petit. et uocatur talis possessio taedialis, ut taedio affectus reus actori ueniat responsurus. Die Urkunde ist also nur der Beleg für diese Theorie, mit der übrigens die abgeleiteten Lehrbücher bezeichnenderweise nichts anzufangen wissen. Das bequeme taedialis ist damals noch ein Jargonwort der Notare, und das Spiel des Zufalls hat mich nur einen authentischen Urkundenbeleg auffinden lassen, dieser eine aber stammt aus der italienischen Verwaltung — Albrechts II.! 1223 gebraucht der kaiserliche Hofnotar Jacobus Carlus, und zwar in der Juristenmetropole Bologna, die Wendung „secundum formam possessionis taedialis“.[2]) Der deutsche Schüler Gernands von Brandenburg übernahm also diesen saloppen Ausdruck aus der Praxis; trotzdem stellt er ihn in seiner Summa wie einen anerkannten terminus hin. Wenn er dann eine deutsche Gerichtsurkunde damit verbrämt, so geschieht es wohl, weil er eine solche des Stifts mit diesem Ausdruck nicht vorfand und sich hier frei ergehen konnte. Es ist das nichts anderes wie das Eindringen römischer Floskeln in die Stadturkunden, auf das Hegel hinweist. Aber das Verfahren des Verfassers ist nur dann erklärlich, wenn ihn in seinen juristischen Ausführungen nicht unmittelbar schriftliche Vorlagen leiten, sondern wenn er aus mündlicher Schulung und Praxis schöpft. Diese Beobachtung hilft uns nun zu einem Verständnis der Anschauung, die im theoretischen Teil herrscht.

3. Das Lehrbuch.

Der Autor betont unermüdlich als ein besonderes Verdienst die juristischen Elemente seiner Schrift. Aber sie verdankt er nicht dem regelmäßigen Schulunterricht bei Gernand. Er rechnet nicht darauf, daß sein Buch juristischen Theoretikern vor Augen kommen könnte. Für die ars dictandi kennt er in seiner Umgebung Magistri und Domini artis, vor allem natürlich Gernand selbst; bezüglich

[1]) S. 233.

[2]) Ruppel, Quellen und Forschungen des historischen Instituts zu Rom XIII (1910) S. 128 f. Nr. 9 b. Er ergänzt ein Loch der Urkunde possessio (pen)alis. Dieser ganz untechnische Ausdruck ist aber durch tedialis zu ersetzen das den selben Raum beansprucht. Vgl. noch ebda. S. 120 und S. 107 f.

taediosus, nicht taedialis scheint üblich. Wenigstens steht – ohne juristische Bedeutung – taediosus 1232 in Frankfurter Urkunde

Böhmer = Lau UB I, Nr 98

Eine Urk. aus Parma v. 1163: gibt wegen Contumaz die tenuta. ~~Nach~~ Binnen einem Jahre darf Beklagter gegen securitas eintreten. „in possessionem mittimus". Quel. u. Forsch. Instituts Rom XV (1912), 66

ecclesia vivit lege Romana!

Tilbert von Bremen schrieb schon 1190 für den Bischof von Passau einen ordo iudiciarius in Versen (Wahrmund, Quellen I)

der Rechtskunde aber spricht er nur von causarum patroni und von periti, von den Praktikern. Seine Rechtskenntnis erschien diesem Notar gleichsam als opus supererogatum, als etwas besonderes gegenüber seinen Magdeburgischen Kollegen und Mitschülern.

Die Anlage der Schrift wahrt das Herkommen jener Zeit, eine Anrufung des heiligen Geistes geht voran, es folgt ein von den persönlichen Verhältnissen des Schriftstellers handelnder Prolog; als Plan des Werkes kündet er an „a curia domini pape et imperatoris consuetas litteras enarrare". Vergleicht man damit einmal die Anordnung im Ssp., so zeigt sich, wie getreu dieser dem zeitgenössischen Buchstil folgt. — Die wichtigste Einteilung nimmt er nach den Begriffen ius und gracia vor. Das Werk liefert einen ausgezeichneten Beleg, wie bedeutsam die Einteilung damals war und wie sie aus dem kirchlichen Recht in das übrige eindringt. „Recht und Minne" sind für das Mittelalter die Kategorien, unter die mit Vorliebe die rechtlichen Vorgänge eingereiht werden.[1])

Vom Standpunkt des Autors aus erscheint das weltliche Recht als Einheit. Schon die Herübernahme von taedialis deutet darauf hin. Vor allem aber werden die deutschen Gewohnheiten als Ausnahmen gegenüber dem römisch-italienischen Recht hervorgehoben: „statur enim in allemania consuetudini plus quam legi" und dergleichen mehr. Hiernach möchte das oben bemerkte zu ergänzen sein. Des Verfassers Rechtskenntnisse stammen nicht aus Magdeburg; sie dürften auf einen Aufenthalt in Italien zurückgehen. Daraus erklärt sich seine Beschlagenheit im Recht und sein Stolz darauf, und ebenso, daß er sein Buch keinem Lehrmeister des Rechts vorzulegen meint.

Aber nicht nur das weltliche Recht bildet für den Zeitgenossen Friedrichs II. eine Einheit. Für diesen Schriftsteller in dem erzbischöflichen Magdeburg überwiegt der Gesichtspunkt der Zusammengehörigkeit aller Rechte. Gewiß trennt man vollkommen scharf zwischen kanonischem und zivilem Rechte. Nur dürfen wir über dieser Trennung die Einheit beider nicht zu gering anschlagen. Es sind nur Unterabteilungen des Rechts schlechtweg. Schon die einheitliche Terminologie für weltlich und geistlich, italienisch und deutsch wirkt stark zu Gunsten der synthetischen Auffassung. Die Prokuratorbestellung für die Stadt Magdeburg lautet nicht anders als für

[1]) Vgl. Stölzel, Brandenburgische Rechtsverwaltung I, 404, und Rosenstock, Friedensschutz S. 64.

ein Kapitel, ein Kloster. Man darf hier nicht an die spätere Zeit denken, in der das Studium des römischen Rechts den Geistlichen verboten war. Man muß vielmehr erwägen, daß damals gerade die bedeutendsten Kanonisten, Johannes Teutonicus voran, Kaiser- und Papstrecht in derselben Materie für gleichmäßig wirksam ansehen können, daß sie nicht nur gelegentlich, sondern prinzipiell die Sätze des einen mit Hülfe des andern beweisen. „Es erhellt . . ., daß er kirchliches und weltliches Recht nebeneinander auf kirchlichem Gebiete für anwendbar erklärt. Gerade so denkt er sich, übe der Papst und der Bischof ein und dasselbe Recht." [1]) Noch wirkt die abstrakte Auffassung der französischen Wissenschaft nach. Erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts emanzipiert sich die italienische Jurisprudenz völlig von diesem Pariser Einfluß. Es ist weniger ein Vorgeschmack der Sitten des 15. Jahrhunderts, als eine Frucht dieser universalistischen Überzeugung, wenn ums Jahr 1250 das niederdeutsche Lübeck italienischer Gelehrten zu bedürfen glaubt, die nicht nur das kanonische, sondern auch das römische Recht verstehen, und eigens einen Werber über die Alpen schickt. [2]) Es ist nicht unnütz es auszusprechen: die Rezeption des kanonischen und des römischen Rechts kann man bis in die Zeit Friedrichs II. hinein in keiner Weise von einander trennen. Die Mannigfaltigkeit solcher Veränderung sei an dem Beispiel der Verjährungsgrundsätze nachgewiesen.

Es ist bekannt, daß schon der Sachsenspiegel in I, 29 für die Verjährung römischen Grundsätzen folgt. [3]) Nun beansprucht Braunschweig in seinem um 1300 erlassenen Rechte singulari quodam statuto: der stad gemeyne mach nicht veriaren. [4]) Und die Magdeburger Schöffen erklären, allerdings beträchtlich später, unter dem Eindruck des Kirchenrechts sogar, daß wider ein Hospital, weil miseri darin säßen, eine Ersitzung nicht möglich sein solle. [5]) Am charakteristischsten aber erscheint die Bestimmung des um 1300 auf-

[1]) v. Schulte, Die Glosse zum Dekret, Denkschriften der Wiener Akad. XXI (1872) S. 74 Anm. 4.

[2]) UB Lübeck I, 2, 1, S. 19 Nr. 25. „magister Conradus Pictor, vester noncius et procurator in Lombardiam ad inveniendum ominem peritum in iure ciuili et chanonicho . . ."

[3]) Homeyer Ssp. I[3], 22. Sohm, Z. d. Sav.-St. f. RG. Germ. Abt. I 1880, S. 57.

[4]) Wilhelm Sickel, de possessione legitima dissertatio Berol. 1871 S. 47 f. § 24.

[5]) Böhlau, Ztschr. f. RG. IX, 12 f.

gezeichneten Burger Landrechts, welches nicht mit dem Recht der Stadt Burg verwechselt werden darf. Das Landrecht gilt für die Magdeburgischen Kolonisationsgebiete rechts der Elbe. Danach erwirbt der Mann nach Jahr und Tag rechte Gewere, aber gegenüber der Gemeinde erst nach dreißig Jahren und einem Jahr und sechs Wochen.[1]) Auch die kanonistische Sippenzählung, die Wasserschleben in Magdeburg nachgewiesen hat, wird in der Bischofsstadt nicht ohne Einfluß des kirchlichen Rechts aufgekommen sein.

Die Schreibweise unserer Summe liefert uns die Erklärung, wie solche noch keineswegs vollständig untersuchte Rezipierungen zustande kommen konnten.

Weiter ist es merkwürdig, daß der Autor ein so intensives Interesse an juristischer Systematik an den Tag legt. Es ist dies ein Umstand, der das Buch von allen seinen Genossen fort auf einen besonderen Platz stellt. Die Jurisprudenz ist wahrlich die spröde Muse, die er im vollen Bewußtsein seines Laientums herzlich umwirbt. Jenes Stück, das oben abgedruckt ist, spricht es ja deutlich aus. Der unsichere Ton beweist nochmals, wenn es nötig sein sollte, die Selbständigkeit des Werkes. Die italienischen Schriften atmen in ihren Vorreden ein ganz anderes Selbstgefühl.[2]) Da ist die ars dictandi eine unabhängige Disziplin. Von den diplomatischen Lehren haben wir, da wir die Schrift als eine juristische ansehen, nicht zu handeln. Aber fast läßt sie sich als ein kleines Kompendium der juristischen Grundbegriffe von einem Laien bezeichnen, bestimmt für Laien, die sich mit der Gerichtspraxis vertraut machen wollen. Auch sie gehört zu jener „populären" Rechtsliteratur, deren Erzeugnisse Stintzings und Seckels Studien behandeln. Aber das trennt sie wieder von ihren um hundert Jahre jüngeren Geschwistern, daß sie nicht der vermittelnde Abguß der eigentlich wissenschaftlichen Literatur des Zeitalters ist, sondern von sich aus mit Hilfe der praktischen Erfahrung in naiver, aber dafür um so frischerer Form vorgeht. Vielleicht finden wir weiterhin, daß sich der hier gesponnene Faden in ein größeres Gewebe einschlagen läßt.

---

[1]) Neue Mitteilungen XI, 167.

[2]) Vgl. dazu Carl Sutter, Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno, Freiburg und Leipzig 1894.

4. Datierung und Verfasser.

Wie haben wir uns das Verfahren des Schriftstellers beim Sammeln der Urkunden vorzustellen? Anderwärts kommt es vor, daß kurzweg die Ein- und Ausgänge der Kanzlei aus einem bestimmten Zeitraum wahllos aufgenommen werden.[1]) Unser Autor hat sorgfältig für jeden in dem Lehrbuch aufgeführten Fall ein oder mehrere Beispiele ausgewählt. Die Stücke reichen nachweislich bis 1222 zurück und vorwärts bis in die erste Zeit von Erzbischof Wilbrands Regierung. Der Verfasser hat also aus den Archivbeständen von fünfzehn Jahren in genauem Studium seine Auswahl getroffen. Schon danach wird man nicht bezweifeln, daß die Schrift nur in Magdeburg selbst entstanden sein kann. Die Widmung an Bischof Gernand von Brandenburg bestärkt diesen Schluß noch. Denn wenn Gernand bis zu seiner Wahl 1222 Magdeburgischer Domscholaster gewesen war, so blieb er auch weiterhin der Elbstadt treu. Sein Schüler und Freund Albrecht II. vertraute Gernand die Zügel der Regierung an, während er selbst in Italien Kaiser Friedrich diente. Bei allen wichtigen Staatsakten ist Gernand auch später in Magdeburg anwesend. Ausdrücklich hatte ihm denn auch der Papst die Beibehaltung einer Magdeburgischen Pfründe gestattet.[2]) Brandenburgische Bestandteile zeigt deswegen unsere Sammlung so gut wie keine. Um so stärker ist allerdings der Meißner Einschlag, der fast dem Magdeburgischen gleichkommt. Diese merkwürdige Verbindung ist leicht erklärt. Von 1236 ab finden wir einen Conradus scholasticus Budesinensis in Magdeburgischen Diensten.[3]) Er ist aber gleichzeitig auch Notar beim Bischof von Meißen. Seine Stellung in Meißen und Magdeburg bewirkte aufs natürlichste den Zusammenfluß von Material aus beiden Stiftern. Entweder also, und das ist das wahrscheinlichste, hat dieser selbe Konrad die Magdeburgische Urkundenlehre verfaßt oder er hat mindestens bei ihrer Geburt Pate gestanden.

[1]) In dem Tegernseeer Kodex z. B. die sämtlichen Ein- und Ausgänge der Regierung zu Aquileja binnen eines Jahres. Oben S. 57 A. 1.

[2]) Alles Biographische über Gernand bis zur Bischofswahl sorgfältig gesammelt bei Krabbo, Jahrb. f. Brandenb. Kirchengesch. II (1906), 1—10. Siehe ferner Silberborth, Magd. Gesch. Bl. 45 (1910) 185; 194.

[3]) Mülverstedt II, 1069; 1091. Posse II, I, 104 Nr. 114 und 113 Nr 122. Die älteren Notare bei Breslau, Hdb. d. Urkundl. I (2. A. 1912) S. 600. Es ist lehrreich, daß sie durchschnittlich nur 4—5 Jahre im Amt sind, also ist damals das Notariat in Magdeburg nur ein Durchgangsposten gewesen.

Über das F. M. Archiv (Pertz) VIII, 720

5. Einfluß des Werks.

Sie dürfte schon verfaßt gewesen sein, als Erzbischof Wilbrand 1238 für Mariental urkundete; hier scheint nämlich unsere Nr. 59 benutzt, während diese wiederum einer Urkunde von 1230 verwandt ist. Denn sonst hätte wohl die Benutzung der jüngeren Urkunde in unserer Sammlung nahegelegen.[1]) Auch erklärt sich aus so früher Entstehung, weshalb Wilbrand (seit 1235) nur ein einziges Mal vorzukommen scheint. Die nächsten Jahre zeigen dann Arengen, die ganz den gleichen prachtvoll ausladenden Stil schreiben. Es ist aber merkwürdig, wie in den 40er Jahren ein völliger Umschwung eintritt. Die Magdeburgischen Diplomeingänge schrumpfen auf einen kurzen sachlichen Gehalt zusammen. Die Veränderung ist auffallend heftig. So wenig wie praktisch hat die Summa in ihrer eigentlichen Heimat theoretische Nachahmung gefunden. Zwar hat man ein heute in Dresden aufbewahrtes Werk aus Meißen mit ihr in Beziehung gebracht, jedoch ohne Grund. Wie wenig Achtung ihr in Brandenburg begegnete, kann eine andere Handschrift zeigen, die heute in Wien aufbewahrt wird.[2]) Hier stehen in ununterbrochenem Fortgang Guido Fabas Arengae und Brandenburgische Formulare. Diese sind etwa in den 60er Jahren zusammengestellt worden und ahmen ausschließlich das italienische Vorbild nach, wie das auch in anderen, noch unveröffentlichten, Sammlungen damals geschah.[3]) Von einer Kenntnis der Gernand gewidmeten Schrift aus Magdeburg ist nichts zu spüren. Diese war freilich auch von theoretischem italienischen Einflusse frei.

In einer Sammelhandschrift des kanonischen Rechts, die aus dem 14. Jahrhundert und aus Magdeburg stammt, stehen u. a. drei Formulare, nämlich carta libertatis, appellatio in causa beneficiali und formula ad perpetuum vicarium instituendum. Sie sind zwar offensichtlich Erzeugnisse des Quattrocento, aber das erste Stück trägt das eigentümlich und kunstlos fingierte Datum: „anno Domini MCCL presidente in catedra domino W. archiepiscopo magd. V. klñ. Januarii. . . . . Acta sunt hec in civitate Magd.

---

[1]) Dreyhaupt, Saalkreis I, 809 und Cod. d. Lusatiae super. I, 52 nr. 33.

[2]) Das Formularium Misnense (Rockinger S. 204) ist 200 Jahre jünger. Den Wiener Kodex (Hofbibl. 636) habe ich in Berlin benutzen dürfen.

[3]) Z. B. in einer Liesborner Sammlung, Berlin MS. theol. oct. 109. Vgl. auch Manitius Mitt. d. österr. Institut. 24, 648 ff.

Über das F. M. Archiv (Pertz) VIII, 720

5. Einfluß des Werks.

Sie dürfte schon verfaßt gewesen sein, als Erzbischof Wilbrand 1238 für Mariental urkundete; hier scheint nämlich unsere Nr. 59 benutzt, während diese wiederum einer Urkunde von 1230 verwandt ist. Denn sonst hätte wohl die Benutzung der jüngeren Urkunde in unserer Sammlung nahegelegen.[1]) Auch erklärt sich aus so früher Entstehung, weshalb Wilbrand (seit 1235) nur ein einziges Mal vorzukommen scheint. Die nächsten Jahre zeigen dann Arengen, die ganz den gleichen prachtvoll ausladenden Stil schreiben. Es ist aber merkwürdig, wie in den 40er Jahren ein völliger Umschwung eintritt. Die Magdeburgischen Diplomeingänge schrumpfen auf einen kurzen sachlichen Gehalt zusammen. Die Veränderung ist auffallend heftig. So wenig wie praktisch hat die Summa in ihrer eigentlichen Heimat theoretische Nachahmung gefunden. Zwar hat man ein heute in Dresden aufbewahrtes Werk aus Meißen mit ihr in Beziehung gebracht, jedoch ohne Grund. Wie wenig Achtung ihr in Brandenburg begegnete, kann eine andere Handschrift zeigen, die heute in Wien aufbewahrt wird.[2]) Hier stehen in ununterbrochenem Fortgang Guido Fabas Arengae und Brandenburgische Formulare. Diese sind etwa in den 60er Jahren zusammengestellt worden und ahmen ausschließlich das italienische Vorbild nach, wie das auch in anderen, noch unveröffentlichten, Sammlungen damals geschah.[3]) Von einer Kenntnis der Gernand gewidmeten Schrift aus Magdeburg ist nichts zu spüren. Diese war freilich auch von theoretischem italienischen Einflusse frei.

In einer Sammelhandschrift des kanonischen Rechts, die aus dem 14. Jahrhundert und aus Magdeburg stammt, stehen u. a. drei Formulare, nämlich carta libertatis, appellatio in causa beneficiali und formula ad perpetuum vicarium instituendum. Sie sind zwar offensichtlich Erzeugnisse des Quattrocento, aber das erste Stück trägt das eigentümlich und kunstlos fingierte Datum: „anno Domini MCCL presidente in catedra domino W. archiepiscopo magd. V. klñ. Januarii. . . . . Acta sunt hec in civitate Magd.

[1]) Dreyhaupt, Saalkreis I, 809 und Cod. d. Lusatiae super. I, 52 nr. 33.

[2]) Das Formularium Misnense (Rockinger S. 204) ist 200 Jahre jünger. Den Wiener Kodex (Hofbibl. 636) habe ich in Berlin benutzen dürfen.

[3]) Z. B. in einer Liesborner Sammlung, Berlin MS. theol. oct. 109. Vgl. auch Manitius Mitt. d. österr. Institut. 24, 648 ff.

in ecclesia beati mauricii Indictione III.[1]) Vielleicht liegt hier eine undeutliche Erinnerung an die literarische Blütezeit unter Wilbrand zugrunde, da doch ein anderer Grund für das Zurückgreifen nicht aufzufinden sein dürfte.

Um so vollständiger ist, wie bemerkt, die Übereinstimmung zwischen der Summa und den Urkunden des nächsten Lustrums. Wir wollen hier nur zwei rechtsgeschichtlich merkwürdige Stücke besprechen. Das erste ist der Rechtsbrief der Stadt Magdeburg an Herzog Heinrich von Schlesien (1211—1238). Das Stück trägt kein Datum und wird daher meist beträchtlich vor den Hallischen Schöffenbrief 1235 gerückt. Betrachten wir das Stück aber jetzt, so wird es wohl in die dreißiger Jahre gesetzt werden müssen. Der langatmige Eingang ist doch gerade damals erst in voller Blüte in Magdeburg. Es erklären ferner die Schöffen bereits totiens nostrorum privilegiorum rescripta an den Herzog gesandt zu haben. Das weist auf eine vorgeschrittene Regierungsepoche des Fürsten.

Die Wendung transmisimus et cum devotione als Satzschluß macht den Eindruck, als wäre sie in der allein erhaltenen Abschrift verstümmelt. In gleichzeitigen Magdeburgischen Urkunden läßt sich nur die alte, schon aus Augustin genommene Formel cum effectu in dieser Stellung nachweisen. Aber das et und das Fehlen des Cursus machen die Stelle verdächtig. Dagegen findet sich das Wort civitatensis für Bürger im ersten Viertel des Jahrhunderts überhaupt nicht. Ich kann es nur einmal 1244 in der Sphäre der Brandenburgischen Kanzlei nachweisen.[2]) Es dürfte auch erst aus der italienischen Tätigkeit der sächsischen Beamten stammen. So mannigfach auch die Ergebenheitsfloskeln allenthalben lauten, das devotionis obsequium des Weistums kehrt in keiner Urkunde, hingegen in einer Formel der Summa wieder.[3]) Für den Stil ist bezeichnend, daß ein einziges deutsches Glossem beigesetzt wird (§ 13), im Halleschen Schöffenbrief sind deren ungefähr 20. Beredt ist schließlich die Stelle § 9: item ad tuendum civitatis honorem soli duodecim

---

[1]) Helßig, Katalog der Juristischen Handschriften der Univ.-Bibl. in Leipzig (Lpzg. 1905) S. 185 Nr. 1062; Seckel, Histor. Viertjhsschr. X, 77. Ich erhielt durch die Güte des Herrn Direktors Boysen eine Schwarzweißphotographie der beiden Blätter (7. u. 8).

[2]) Riedel A VIII, 156 Nr. 71.

[3]) Rockinger Nr. 56 heißt es nach der Hds. M (fol. 85 rb) „illis tamen precipue primo loco quibus annectimur devocionis obsequio".

Abfassung des kirchlichen Rituals fällt in die gleiche Zeit !!

Winkelmann, Acta imperii inedita II (1885) Nr. 1020:
am 2. Mai 1231 gibt Albrecht v. Magdeburg dem Bischof Hermann v. Würzburg eine Abschrift des in Worms am 30. April erlassenen Reichsmünzgesetzes aus Frankfurt: „Venerabili in Christo fratri ac amico Karissimo H. episcopo Herbipolensi A. dei gracia Magdeburgensi eccle. archiepiscopus cum oracionibus devotis obsequium Karitatis perseverantis.

scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati juraverunt, frequentius consedere debent et studere. So konnte nur zu einer Zeit geschrieben werden, da schon andere Ansprüche sich geltend machten. Soweit sich aus den Quellen entnehmen läßt, hat aber das Drängen nach einem Rat erst unter Erzbischof Wilbrand Gestalt gewonnen. Frühestens der Tod des mächtigen Albrecht, der ja das Ratsverbot sich 1232 ausfertigen läßt, wird den Bürgern auf eine Verfassungsänderung Hoffnung gemacht haben. Auch an die oben mitgeteilte Vollmacht von 1239 ist hier zu erinnern; während nämlich bis dahin die Schöffen durchweg scabini iudices heißen, spricht das Mandat erstmals von scabini iurati. Man wird die beiden Stücke, die so gleichmäßig den Ton auf die eidliche Gebundenheit der Schöffen legen, zeitlich möglichst eng aneinanderrücken. Die strenge Konsequenz in der lateinischen Sprachgebung und das erwiesene Interesse, das damals der erzbischöfliche Notar dem städtischen Rechtsleben entgegenbringt, weisen auf ihn als den Weistumsschreiber hin. Indessen gewisse Unbehilflichkeiten des Ausdrucks in dem Rechtsbrief streiten hiergegen, und so muß es genügen, die Zeit des Weistums und seine Abhängigkeit vom Stil der erzbischöflichen Kanzlei glaubhaft gemacht zu haben.

Das andere Diplom hat Erzbischof Wilbrand im Jahre 1238 ausgestellt. Das Brandenburgische Kapitel erwirbt das Dorf Mukede, das in der Diözese Brandenburg liegt, weltlich aber Magdeburg untersteht. Diesen Unterschied führt die Arenga mit großer Beredsamkeit aus, ihr Eingang aber lautet in einzigartiger Fassung folgendermaßen:[1] „Provincie nostre metropolis penthapolin habet quinque sedium quinque civitatum cathedralium, quas Parthenopolis nostra tamquam filias in Christo carissimas paternis affectibus et maternis amplexibus amplexatur.“ Von dieser Zahlenspielerei findet sich sonst in der Kanzlei keine Spur.[2] Wohl aber liebt ein in Magdeburg damals eben bekannt gewordener Schriftsteller diese Betrachtungsweise. Eike von Repgow hat im Sachsenspiegel die Penthapolis Magdeburgensis nicht nur aufgezählt, sondern mit sichtlicher Freude die fünf Suffragane in eine allgemeinere Zahlenharmonie hineingestellt. Fünf Pfalzen gibt es

[1] Riedel A. VIII, 149 f. Nr. 65. Vgl. Kap. 4 unter 9.

[2] Es sei für diese und ähnliche Behauptungen darauf hingewiesen, daß ich eine große Zahl von ungedruckten Urkunden der Zeit im Staatsarchiv zu Magdeburg habe einsehen und abschreiben können.

im Lande zu Sachsen, fünfzehn Bistümer. Damals erregen solche Zahlen aber ein tieferes Interesse als uns heute verständlich ist. Es scheint nämlich dem 13. Jahrhundert in der Hervorhebung des reinen Zahlenverhältnisses schon fast eine Erklärung und Deutung der gezählten Dinge verborgen zu liegen. Das Stück von den fünf Pfalzen fand alsbald solche Gunst, daß man es aus seinem Zusammenhang herauslöste und als besondere Vorrede dem Sachsenspiegel vorsetzte. Daher dünkt es mich unwahrscheinlich, daß der Notar hier eine Bemerkung machen sollte, die weder dem üblichen religiös erbaulichen Ton folgt, noch den geringsten Zusammenhang mit seinem Thema an sich hat. Die allgemeine Stellung Magdeburgs zu erörtern lag kein Anlaß vor; so hat denn auch bereits Mülverstedt an der Arenga Anstoß genommen. Umgekehrt sprechen eine Reihe von Gründen, die erst in den nächsten Kapiteln aufgezeichnet werden können, für ein lebhafteres Interesse, das man dem Sachsenspiegel gerade in diesen Jahren in Magdeburg entgegenbrachte. Hiernach wird die Vermutung gestattet sein, der Notar habe seine frischerworbene Kenntnis des Sachsenspiegels in dieser Urkunde zur Schau gestellt.

Viertes Kapitel.

Kommentar zum Weichbildrecht.

Die Angaben des Rechtsbuches sind bald kritikloser Aufnahme, bald völliger Verwerfung begegnet. Wenige haben sich um das Verständnis einzelner Punkte bemüht. Aber auch diese Einzelheiten konnten nicht sicher und bestimmt heraustreten. Denn das macht den Reiz und den Charakter des Schriftleins aus: es ist als Ganzes mehr wert als seine Teile. Was an ihm probehaltig ist, wird nur vom Ganzen her kenntlich werden.

1. Der Buchtitel.

Fünfzehn Kapitel zählt die Chronik, fünfzehn Kapitel das Rechtsbuch, ohne daß diese einzelnen Abschnitte unter sich annähernd gleichen Umfang hätten. Aber das Gleichgewicht zwischen beiden Teilen springt in die Augen.

Das erste Kapitel des Rechtsbuches entwickelt deutlich das Thema des Ganzen. Vom Weichbildrecht sollen wir in dem Buche

Über die unglaubliche Verehrung alter und jeder Sieben-zahl von Clemens von Alexandrien an, vornehmlich aber im 12. Jahrhundert bei der Mystik reiches Material bei Joh. Kelle, Deutsche Lit. gesch. II, (1896) S. 126 ff. (dazu die Anm. S. 327 ff.

Hingegen über sechs und zwölf im altdeutsch-heidnischen Recht: Thudichum Gau u. Markverfassung 1860, 57, der Waitz VG I, 285 3 zitiert.

hören. Auf diesen Schlußsatz leitet der ganze Eingang hin. Weil im Anfang der Geschichte König, Herzöge und Kaufleute zusammen in einer Stadt mit festen Weikhäusern wohnten, deshalb heißt das Recht dieser Orte seitdem Weichbilderecht. Wer die Verpflichtung fühlt, einen Ausdruck weitläufig zu begründen, wird ihn nicht für gang und gäbe ansehen. Nun ist auch diese Bildung Weichbildrecht eine hybride, und wenn trotz dieses Empfindens ein Schriftsteller sich für sie entscheidet, so muß ihn dazu ein bestimmter Grund getrieben haben.

Noch heut behaupten die schönen Ausführungen Gaupps über Stadtrecht, wicbild, einen Ehrenplatz in unserer Literatur.[1]) Schon er wies darauf hin, daß der Gebrauch des Wortes im 13. Jahrhundert zu schwanken beginnt. Der Ausdruck Bild wird nicht mehr deutlich verstanden. Die häufige Gleichsetzung des Rechts mit dem rechtlich geregelten Verhältnis zieht das Wort mehr auf die rein tatsächliche Seite hinüber. Immerhin muß betont werden, daß sich das schlichte „Weichbild" noch auf lange hinaus erhält. Der Pleonasmus begegnet zuerst, und zwar vereinzelt in Lübeck 1234, wird aber häufiger erst in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts; eine Art Volksetymologie, die sich das Wort mundgerecht machen will und bisher kaum beachtet wurde, tritt gleichzeitig auf. In dem Mühlhäuser Stadtrechte z. B. von ca. 1250 wird nie weichbild, sondern durchweg weipbild geschrieben.[2]) Wir sehen, das Wort macht damals eine Krisis durch. Nun ist unser Rechtsbuch, wie sich unten bei der Datierung zeigen wird, und soweit ich finden kann, unter den drei ältesten Fundstellen für das Wort.[3]) Es ist auch nicht schwer zu erkennen, wie der Autor auf die Bildung geführt wurde. Er hat die Begriffe des Landrechts, Burgrechts, Lehnrechts vor sich und wünscht das Stadtrecht mit diesen Rechtssphären zu parallelisieren. Der Zusatz „Recht" war dazu ganz unentbehrlich. Wie wichtig der Verfasser das Wort

[1]) Gaupp, Über deutsche Städtegründung. Jena 1824. S. XII f. 98 ff. 110 ff. Fast alles Material bei R. Schröder „Weichbildrecht" (S.-A. aus der Heidelberger Festgabe für E. J. Bekker 1899), Erörterung z. B. bei Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1882) 226 ff. Rietschel, Markt und Stadt (1897) 183 ff.

[2]) Gesch.-Quellen d. Pr. Sachsen II, S. 613. wyppilde 1348 in Löbau Codex dipl. Sax. reg. II, 7, 230 nr. 17. Über ein späteres hierher gehöriges Wortspiel Weyb — bildrecht = Magdeburgisches Recht siehe Böhlau ZRG. 8 (1869), 323.

[3]) Rietschel, Markt und Stadt S. 184 Anm. 3.

nimmt, erweist die Häufigkeit seines Gebrauches, erweist die Tatsache, daß er kein einziges Mal sich mit dem bloßen „Weichbild", wie das spätere Quellen vielfach tun, zufrieden gibt. Die Stellen, an denen das im Rechtsbuch geschieht, sind charakteristischerweise spätere Zusätze (z. B. cap. 15 Schlußsatz der Celler Handschr.: „Dis ist geredet von dem richtere zu wichbilde"). Weichbildrecht steht in der kleinen Schrift sechsmal. In cap. 6 steht Weichbild allerdings, aber nur im Sinne von Stadt.

Der Autor leitet das Wort offenbar von wic = kampf her, da er es mit wik hus zusammenbringt. Die wikhäuser, wicborgen sind durch das ganze Mittelalter hindurch in allen deutschen Städten als eine besondere Art der Mauertürme zu finden, in Basel und Würzburg ebensogut wie in der Mark Brandenburg.[1]) Das Weichbildrecht wählt aber noch andere Zusammensetzungen mit wic, nämlich das auch bald absterbende wicscheffel[2]) und volkwic. Dagegen verschmäht es den anderwärts auftretenden „wicgrave" für Stadtgraf, Burggraf, wohl als zu ungebräuchlich.[3])

Daß ihm die Stempelung dieser erst schüchtern auftretenden Wortbildung zu einem festen Gegensatz gegen andere Rechtsarten zuzuschreiben ist, möchte ich also annehmen. Dazu paßt es recht gut, daß schon 1261, also vor dem Schöffenrecht, die Magdeburger in ihrem Weistum das Wort ein einziges Mal gebrauchen, während sie später, z. B. 1295, durchweg Stadtrecht sagen. In diesem Rechtsbrief endet der § 54 die Angaben aus dem Stadtrecht, § 55 beginnen die Exzerpte aus dem Sachsenspiegel. Hinter § 54 steht, und man muß sich das als Abschluß nicht nur dieses Paragraphen, sondern des ganzen bisherigen Abschnittes denken, „nach weichbildes rechte". Hier ist der Ausdruck also legitimiert. Vom Landrecht her ist sonst der Ausdruck Marktrecht der herrschende und behauptet sich so kräftig, daß in dem doch alsbald mit dem Weichbild-

[1]) Rosenstock, Fried. u. Herzogsgew. = Gierkes Unt. 104, S. 165; Gengler, Stadtrechtsalt. S. 7. Über ein altes Wichaus in Magdeburg „municipium, quod ab imperatore Ottone constructum erat antiquitus loco turris cuiusdam ecclesiae" Vita Norberti MG. SS. XIV, 698.

[2]) Für wicscheffel bei Haltaus nur ein Beleg. Vgl. die Hdss. zu S. 39 Z. 6.

[3]) Über wicgraf vgl. Haltaus, Glossar I, 2112. wicvogit: Gengler, Stadtrechte 456 (Stade 1209). Eikes Weltchronik kennt ferner z. B. noch wichgod = kriegsgott. Vgl. noch Gengler, Stadtrechtsaltert. 355 f.

Höhlbaum, Historische Zts. 80, 293 ff. über Schwalms Neuausgabe des Hermann Korner. Auf S. 536 unterscheide Korner Stadt und Weichbild.

recht verbundenen Stück von der Eigenschaft die Aufzählung lautet: Gottes Recht, Marktrecht, Landrecht, Lehnrecht. [1])

Es hat sich also schon durch seine Titelwahl der Schriftsteller als wohlüberlegt zu Werke gehend ausgewiesen.

2. Anlage des Werkes.

Was bietet er nun unter dieser Überschrift? Zunächst einen Abriß der Magdeburgischen Geschichte; das ist berechtigt, denn Magdeburg beschirmt alle Weichbilde, sein Recht ist also der Inbegriff des Weichbildrechts. Daß die Chronik unter dem Titel Weichbildrecht mitbegriffen werden muß, wird übrigens durch II c. 8 evident, wo I. cap. 3 geradezu zitiert wird (als ir es wol vernomen habt). In diesem Abschnitte wird sorgfältig alles berücksichtigt, was auf die Rechtsverhältnisse Licht wirft, freilich durchaus nicht einseitig auf das eigentliche Stadtrecht. Zwar wird seine Einsetzung durch Otto II. gebührend unterstrichen. Ebensogut wird aber auch der Vorrechte des Klosters Berge gedacht, der Rechtsverhältnisse des „Herzogtums Schartau", und der Satzungen des Erzbischofes Wichmann für sein ganzes Territorium. Und diese Beobachtung bewahrt denn vor dem naheliegenden Irrtum, die Trennung zwischen den einzelnen Rechten und Hervorhebung des Eigentümlichen wäre jener Zeit das Naturgemäße. Das Gegenteil ist der Fall. Es hat sich das schon für die Summa dictaminis gezeigt. Auch sie hat zunächst das allgemeine juristische Interesse schlechtweg, die einzelnen Rechte sind im Wortsinn Unterabteilungen, d. h. ihre Verschiedenheit ist nur von sekundärer Bedeutung.

Noch stärker äußert sich diese Anschauung vom Rechte in der deutschen Schrift. Die Welt ist von Einem Rechte geordnet. Der Kaiser gibt den Domherren das kanonische Recht und den Bürgern Stadtrecht. [2]) Wenn auf Rom die weltliche Herrschaft übergegangen ist, so rührt das daher, daß ja dort der Papst sitzt, das Haupt der Christenheit. [3]) Die drei Fälle, in denen der König dem Bann verfällt, werden als Satzung der Fürsten erzählt. Nicht der Papst, sondern die Fürsten sollen über ihn alsdann Gericht halten, eine arge Entstellung von Ssp. III, 57, 1.

---

[1]) Über solche Systematik in süddeutschen Quellen merkt einiges an Mone, Stadtordnungen, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins IV, 139 Anm. 4.

[2]) I, 2. [3]) II, 2.

Es wäre auffällig, wenn die instinktive Neigung des Zeitalters sich nicht auf Vermischung beider Sphären richtete. Besonders der Ungelehrte empfindet damals die Kirche so vollständig in dieser Welt mitten inne stehend wie jedes andere Lebensverhältnis. [1]) Eike ist diesem Eindruck nicht so unmittelbar ausgesetzt, wie ein Untertan oder gar Beamter des Erzbischofes von Magdeburg. Gewiß ist das Übergreifen der kirchlichen Kompetenz damals schrankenlos. „Wurde der für dieselbe von vornherein in Anspruch genommene Kreis immer mehr erweitert, so fehlte es da schließlich überhaupt an jeder Grenze, wenn es gelang, die Forderung durchzuführen, daß in jeder Sache, in welcher die eine Partei es ihren Interessen entsprechend fand, sich an den Papst oder die geistlichen Gerichte zu wenden, auch die andere Partei die Kompetenz derselben anzuerkennen habe." [2]) Nur vergesse man nicht, daß die Zeit diesen Anspruch nicht nur als Übergriff empfindet: Die weltlichen Parteien kompromittieren mit Vorliebe auf das geistliche Gericht, das ihnen in diesen unruhvollen Zeiten besser zu arbeiten scheint. [3]) Und „worde abir eyme mane recht vorsaget wertlichin, der mochte eynen andern loien vor geistlich vorladen, ap her geczugen mochte, daz em recht were vorsaget. [4]) Ferner aber nimmt der Kaiser nicht geringere Rechte in Anspruch. Er richtet über Geistliche in ihren Prozessen untereinander. [5])

So führt uns auch der dogmatische Teil ohne straffe Konzentration auf das Stadtrecht im Fluge durch die ganze Welt des Rechts, oder vielmehr des Gerichtswesens. Doch geschieht das nicht von blindem Ungefähr. Der Autor ist sich seines Gedankens als eines Prinzipes bewußt. Alles ist mit einem Rechte begriffen; so wichtig ist ihm dieser Satz, daß er ihn zweimal niederschreibt.

---

[1]) Näheres darüber in meinem Aufsatz „Aus dem kirchlichen Festkalender", der im Arch. f. Kulturgesch. erscheinen wird.

[2]) Ficker, Einleitung zu den Böhmerschen Regesten S. XXIX.

[3]) Die Stadt Lübeck und die Markgrafen von Brandenburg liegen im geistlichen Prozeß gegeneinander 1257 U. B. Lübeck I, 219 Nr. 234.

[4]) Glogauer Rechtsbuch, Wasserschleben, Sammlung I (1860), 49.

[5]) Von den Händeln geistlicher Reichsfürsten abgesehen, wo die päpstliche und kaiserliche Jurisdiktion sich schroff durchkreuzen, vgl. auch Otto IV. 1210 für Aquileja Böhmer Acta imperii 219 nr. 241 und folgende Glosse der Halleschen Hds. Ye 52 (unten Kap. 5, 3) c. si duobus 7 de appell.] Si episcopus habet regalia et uasallus sub episcopo litigans appellare uoluerit, vtrum appellabit ad regem uel ad papam? Resp. diuersi diuersa sentiunt.

Mone publiziert Zfg. X (1859), 445/46 zwei Urkunden, die eine von 1241 die Verurteilung eines Ritters Reinold durch das Mainzer Kapitelgericht wegen eines Waldes, die zweite von 1268 ein Urteil des Erzbischofs von Mainz nach dem eben erfolgten Tode jenes Ritters. Das Urteil zeigt, daß d. R. bis zu seinem Tode im Besitze des Waldes geblieben war, trotzdem er exkommuniziert war!

Barbarossa verlangt alle Prozesse zwischen Afterlehnsleuten zur Entscheidung, falls es sich um regalia imperii handele 1174 Venedig August 20

Quell. u. Forsch. Inst. [illegible]

XV (1912), 70

„Über Notrunft an Frauen" Zts. f. dts. Recht V, 27

Alles das, was heut auseinanderfällt, Königsrecht, Landrecht, Stadtrecht, es findet sich nicht nur in einem Denksystem wieder zusammen, es ist einst auch in der Wirklichkeit beieinander gewesen: Der König, seine Herzöge und die Bürger lebten einst alle auf einem Fleck; da war Land und Stadt Eins; gehörte doch zur Stadt eine „sehr weite Gegend" hinzu. Auch das Burgrecht wird dann im weiteren Verlauf eingeordnet. Fragen wir hier noch nicht nach den Quellen, die eine solche Anschauung begünstigen; lassen uns vielmehr an der Einsicht genügen, wie die wissenschaftliche Methode dieses Mannes beschaffen ist. Das gedankliche Nebeneinander der Rechtssphären wird gleichsam in nuce, an einem einzigen Brennpunkt, als tatsächlich in die Geschichte hineingesetzt. Es ist dies keine willkürliche Spielerei, wie geringschätzende Überlegenheit sagen mag. Es ist das Gesetz damaligen Denkens, eines durchaus gesetzmäßigen, wissenschaftlichen Denkens, das jenes Zeitalter geistig ernährt hat. An weiteren Beweisen dieser These soll es uns nicht mangeln. Hier war zunächst das Fundament zu legen. Die Schrift ist beherrscht von Spekulation, von einem konstruktiven Bestreben. Von da aus werden wir folglich allein das Verhältnis zu seinen Quellen völlig erklären.

3. Einfluß der sächsischen Weltchronik.

Die Chronik baut sich auf der Sächsischen Weltchronik auf, kein Zweifel.[1]) Eine oder die andere Stelle zeigt eine Abhängigkeit, die schier Unverständnis verrät, so der Zusatz bei Friedrich II. „ane were", der in einer so flüchtigen Übersicht fast sinnlos wird. Eine Reihe von Sätzen ist wörtlich entlehnt, rund ein Dutzend, die durch das Buch beliebig ausgestreut sind. Aber die Benutzung reicht weiter. Das Ende mehrerer Herrscher wird in einen kurzen, prägnanten Satz zusammengefaßt, mag es Eike ausführlicher schildern (cap. 3 und 5). Die Gefangenschaft Erzbischof Albrechts II. wird zwar ähnlich, aber doch mit anderen Worten mitgeteilt. Eike erwähnt unter Otto I. einen Fall peinlicher Bestrafung wegen Notzucht. Diese poetisch ausgeschmückte Erzählung hat sichtlichen Eindruck auf unsern Schriftsteller gemacht. Otto I. wird ihm zum ersten Kaiser, der je solche Klage („notnunftige") richtete. Daß wir sein Schließverfahren hierbei richtig vermuten, lehrt c. 3 des zweiten

[1]) Ich sehe mit Vorbedacht von der Heranziehung der Schöffenchronik (aus der zweiten Hälfte des 14. Jhd.) ab.

Teils. Die Barte, die Axt, ist vor alters das Werkzeug der Hinrichtung, aber des Gerichtes überhaupt. Nur ein einziges Mal freilich kann ich eine goldene Axt in dieser Bedeutung aus einer friesischen Sage nachweisen.[1]) Indessen ein anmutiges Wortspiel veranlaßte Eike, den Ausdruck in seiner Erzählung zu verwenden. Otto schwört der entehrten Frau „bei meinem Barte! — denn so pflegte er zu schwören — er soll meiner Barte schmecken."[2]) Daran denkt II, 3, als das Gericht über den König besprochen wird. Obwohl auch ihm das Schwert das Symbol des Hochgerichts ist, soll man dem frevelnden Kaiser „dorumb das er das werltliche swert hat", „das houpt abeslan mit einer gulden barten".

Noch markanter ist die Umbiegung einer anderen Stelle der Weltchronik.[3]) Otto I. schuf die Neuerung, den Bischöfen weltliches Gericht zu leihen, er begann damit bei seinem Bruder Bruno v. Köln, der das Herzogtum Lothringen erhielt. Eike fügt einen Satz hinzu, der diese Entwicklung lebhaft beklagt. Dies ablehnende Urteil läßt unser Autor fort und führt statt dessen die Angaben Eikes weiter. Nicht nur Bruno erhielt damals ein Herzogtum, sondern auch der Erzbischof von Magdeburg. Die Weltchronik bietet ihm also die Sprungstange dar, eine These geschickt und passend einzuführen, der wir erst im weiteren Verlauf nähertreten werden.

4. Einfluß des Sachsenspiegels.

Wie Eikes Chronik unverkennbar den historischen Teil, so beherrscht sein Spiegel den zweiten. Nur daß der wörtlichen Entlehnungen noch weniger sind. Vielmehr schaltet der Autor mit den Angaben seines Vorgängers ganz frei, auch wo er auf ihnen fußt.

---

[1]) W. Dykstra Uit Friesland Volksleven (Leeuwarden 1896) I 24—26. Ein schöner Jüngling weist den Friesen unter Karl d. Gr. ihr Recht. „En deze dertiende had een stuk hout (een gildene axe staat er in de oudste verhalen) op den schouder etc." Siehe Grimm RA. I, 91. Die Handschrift Pal (Nr. 20) setzt denn auch in das Kap. 1 der Weichbildchronik zu Otto I. den Satz ein: „er furte auch ein gulden barte mit"!

[2]) Weltchron. cap. 159: „bi otten bart, also swor he io, he mot miner barden smecken." Vgl. noch „bipennis" Waitz VG. 8, 15a. 2.

[3]) MG. Deut. Chron. II, 162 cap. 156: „De konig Otto hadde eenen broder, der was erzebischop to Colne, Brun geheten, de was oc hertoge. Do begunden allererst de bischope werltlike richte hebben. Dat duchte do unbildec manegeme manne an dem bischop Brune, wande he selve dachte godes vorchten hebben."

Die Glosse zum Ssp. Lehnrecht fügt zu dieser von ihr ausgeschriebenen Stelle hinzu: „darumme is he nicht schwertes werdig".

Die „barte" begegnet im Strassburger Stadtrecht I (Keutgen S. 94) Ziffer 22..

„Cipparius tenebit bartam, vicarius advocati librabit malleum ligneum et amputabit manum."

barte ist das feinere Gerät: Wolfram, Willehalm 394, 13-15

Der zimmermann muoz warten
wie er mit der barten
nâch des ackes müeze sniden

Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Algei (Schenk zu Schweinsberg Archiv f. hess. Gesch. 14 (1879), 717) bestimmt, wenn der freie Raugraf im Zweikampf, den er für einen Dienstmann ausficht, verliert, so soll der Dienstmann gerichtet werden mit einer silbernen barte und einem güldenen „schlegel". Das auch sonst sagenhafte Weistum, das Schenk in das 12. Jhd. zurückverlegen will, ist offenbar um 1300 nicht ohne Benützung gelehrter Literatur, sicher des Sachsenspiegels, vielleicht aber auch des Weichbildrechts, entstanden. Nähere Untersuchung lohnt vielleicht.

In c. 3 scheint er Sachsenspiegel III, 57, 1 auszuschreiben. In Wirklichkeit werden die drei Bannfälle des Königs bei ihm anders nicht nur benannt, sondern auch behandelt. Er fühlt sich nicht als Exzerptor, der Not hat, seine Schrift aufzupolstern. Man sehe bei Laband, wie die späteren Handschriften sich befleißigen, die knappe Darstellung durch lange Zitate aus dem Sachsenspiegel zu erweitern. Unser Autor erwähnt die drei Laienfürsten, die die ersten an des Reiches Kur sind, zunächst beiläufig wie längst bekannte. Erst als er ihnen bei einem bestimmten Vorgang ihre Rangordnung anweisen muß, macht er sie namhaft. Auch das geschieht nicht in Eikes Reihenfolge. Sondern wie sich für seinen geographischen Blick die Fürsten am natürlichsten ordneten, stellt er sie; von dem näheren zum entfernteren. Wie hier der Norddeutsche, verfährt ein Zeitgenosse in Basel, wenn er die Reichsfürsten von seiner Südwestecke her gruppiert. [1]) Auch dem Spiegel gegenüber bleibt er nicht bei der Wiedergabe stehen, sondern eilt sogleich zu einer neuen Kombination fort. Eike sagt Sachsenspiegel II, 26, 4, zur Errichtung von Markt und Münze solle der König von Rechts wegen seinen Handschuh senden, zum Beweise, daß es sein Wille sei. Unser Jurist malt nicht nur diese Handlung zu einem Bilde aus, sondern will nun auch das Marktkreuz, das ihm offenbar persönlich vertraut ist, erklären. Die Verbindung gelingt in eigentümlicher Weise: Zunächst sei allerdings der Handschuh das Zeichen der Verleihung. Diese aber sei zu Rom erfolgt und daher sei Sankt Peters Friede darüber gewirkt worden. Durch diese Wendung kann er gegenüber Eike abschließend behaupten: „Das ist noch des orkunde . . . das man do eyn krewcze seczirt uff den markt doromb, das man sehe, das es des kunigs wille sey."

5. Die Magdeburgische Vorlage.

Der Chronikteil zeigt so spezielle Kenntnisse der Magdeburger Privilegien und Einkünfte, daß man längst auf eine Vorlage aus der Stiftsliteratur, natürlich lateinischer Sprache, geraten hat. Die Bischöfe wurden, wie die Naumburger Handschrift noch zeigt

[1]) Pertz, Archiv 7, 628. Das Stück ist wohl kurz nach 1198 geschrieben („Dux Boemie, modo est rex") und enthält eine unbeachtet gebliebene Notiz zur Königswahl: „Palatinus Reni. Iste est summus in electione imperatoris." Vgl. die Stelle in der Lectura des Heinrich von Segusio zur Decretale Venerabilem.

(c. 3 ff. 10 ff.), im Original durchgezählt. Solche Listen waren ja üblich. Dem Kloster Berge in Magdeburg gehörte ein Exemplar der Frutolf-Ekkehardschen Chronik, an dessen Rändern eine solche numerierte Bischofsliste eingetragen ist. In der Vorlage des Weichbildes muß nun bei jedem Kirchenfürsten angegeben worden sein, was unter seiner Herrschaft an das Hochstift kam. Auch hierfür gab es Schemata. Die Gesta Archiepiscoporum Magdeb., so literarisch sie sich gebärden, lassen bei den späteren Erzbischöfen jedesmal freien Raum am Ende für Nachträge, den Listencharakter so bewahrend. [1]) Nun können wir über die Vorlage vielleicht noch mehr erfahren durch ein Erzeugnis des benachbarten Brandenburg, das niemand anders veranlaßt hat als Gernand von Brandenburg, der Domscholaster und spiritus rector des kulturellen Lebens in dem Magdeburg Friedrichs II. Diese Brandenburgische Liste folgt einem Muster aus dem 12. Jahrhundert. Sie zählt die Bischöfe und Pröpste fortlaufend und fügt bei jedem die Erwerbungen hinzu. Genau wie unsere Schrift bricht sie unter Gernands Regierung mit der Erwerbung von Mukede 1238 ab. [2]) Sie ist also ca. 1240 verfaßt. Ich glaube, es ist kein zu kühner Schluß, wenn man eine ziemlich genau entsprechende Magdeburger Übersicht als Quelle der Weichbildchronik bezeichnet.

Es fragt sich allerdings, ob wir mit dieser zweiten Quelle schon auskommen. Von Erzbischof Wichmann werden Satzungen mitgeteilt, die in dem Erwerbsregister nicht gestanden haben dürften. Der Sachverhalt ist auffallend genug. Es werden hier zwei Bestimmungen aufgeführt, die wörtlich aus der sächsischen Weltchronik stammen, [3]) und von denen eine auch in den Sachsenspiegel übergegangen ist. Voran aber gehen Rechtsordnungen von Wichmanns Vogt Hermann für die wendische Bevölkerung, für die wir keinerlei Vorlagen besitzen. Altertümlich berührt besonders der Zusatz „die heissen eingeborene Smurde". [4]) Eine Kombination mit Bestimmungen des Sachsenspiegels, die B. Guttmann vorgeschlagen hat,

---

[1]) MG. SS. XVI, 106.

[2]) Das Fragment gedruckt bei Riedel D, 275. Vgl. Hertel, Forschungen XIX (1879), 212 ff. Der Schluß lautet: „Jacobus prepositus emit villam Mukede et proprietatem et laudabiliter sue Ecclesie prefuit." Vgl. Chronik S. 43, c. 15 „und was an dem bistume".

[3]) Über sie Weiland, Forschungen XIV, 505.

[4]) Über die Stellung der „Ältesten" = Supane E. O. Schulze S. 98.

fine fries. Aufzeichnung von ca 1220–1230
„das Rudolfsbuch", zählt gelegentlich alle
Kaiser bis auf Friedrich II. als rechtsetzende
auf. Heck Altfries. Gr. Ref. 449ff.

Wien Hofbibl. 2176 (Institutionenglosse des Martinus): Rubr. Liberorum autem quidam ~~dicunt~~ ingenui quidam liberti dicuntur... Cum etsi pater sit seruus dum modo matrem liberam uel momento habuit, ingenuus iudicetur nisi forte de seruo. ꝛ p. (?!) ut quidam dicunt, aliud specialiter dicatur. Sed et iure moribus recepto dicendum quidam putant omnes filios seruorum seruos esse licet matrem ingenuam habeant. (!) Quod quidem cum errore tantum sit inuentum licet mala consuetudine approbatur (!) [sm] [1], nullo modo est admittendum. Eo uero tempore [enim] [1] qua illa mala consuetudo inoleuit, non solum studia, set et fere legalia volumina perierant et ideo reges illi transalbini (!) potestatem tunc temporis susceperunt, scienciam autem legum nullo modo habuerunt.

[1] dazu Paletta, Bullet. 8 (1895), 131; Fitting Quaestiones de iuris subtil. 29.

An Frutolf schließt sich auch Otto v. Freisings Chronicon an: Für ihn ist Ninus der erste imperator, aber Nemroth der Gründer der Stadt Babilon schon vor Ninus! Chronicon I, c. 4 u. 6. ‖

I, c. 16 sagt er: et nota, quod Grecia quae ceteras praecellit gentes sapientia abunde se gentes in se et a se, ut ex priori patet hystoria, accepit leges prius informatur iudiciis et legibus quam redundet panibus.

‖ I, 31 hindert ihn das nicht, die Gründung Babilons doch wieder dem Ninus zuzuschreiben!!

ist hinfällig.[1]) Weiter spricht Eike in dem sicher entlehnten Satze von Schwesterkindern des von Alsleben, das Weichbildrecht von Tochterkindern.[2]) Aber bei der schlechten Überlieferung unserer Schrift ist daraus kein Schluß erlaubt.

Ebensowenig lassen sich aus der Vorlage die Angaben über das Herzogtum Schartau oder über das Pfalzgericht herleiten. Es wird sich unten ergeben, daß sie aus der Benutzung bestimmter Urkunden des Stiftsarchivs verhältnismäßig einfach erklärt werden können. Aus Urkunden zusammengesetzt ist auch das von uns angenommene Stiftsverzeichnis. Ist es nicht ein Umweg, den wir gehen wollen, kann der Verfasser die Tabelle nicht selbst angelegt haben? Schon die Brandenburger Parallele erschwert das, denn diese ist ja nicht als ein auswärtiges Erzeugnis im vollen Sinn anzusehen. Durch Gernands Person tritt sie mit allen Magdeburgischen literarischen Bestrebungen in die engste Beziehung. Kann damals eine deutsche Schrift neben eine lateinische als Zwilling treten? Den Ausschlag gibt meines Erachtens eine Urkunde, die das Weichbildrecht einmal in dem rein sachlichen Auszug aus dem Verzeichnis, das andere Mal aber in extenso kennt (unten zu 9 und 10). Schon hier darf ich vorwegnehmen, daß mindestens zwei Vorlagen für die Chronik erschlossen sind, die Weltchronik und eine speziell Magdeburgische Aufzeichnung, die dem Weichbildrecht nur um kurze Zeit vorangeht.

6. Die Historia Scholastica.

Auch der zweite Teil beruht nicht nur auf dem Sachsenspiegel. Seine historische Einleitung und Übersicht hat nichts aus diesem entnommen. Die Aufstellungen über Nimrod finden sich auch nicht in jener Gruppe von Weltchroniken, die von Frutolf über Eike zu Martin Polonus hinführt.[3]) In ihnen allen spielt Nimrod keine

[1]) Brand.-Preuß. Forschungen IX, 466. Anm. 1: Die Stelle sei eine Abschwächung von Ssp. III, 73, 3. Aber 1) Der Artikel des Spiegels ist späterer Zusatz. 2) Die Chronik gibt zusammenhängend die Sätze über die Wenden, Ssp. nur die Ehesteuer. 3) Der Ssp. gibt ausdrücklich zu, daß die Gebühren allenthalben voneinander abweichen.

[2]) Über die überall selbständig, aber aus gleichen Verhältnissen heraus gleichmäßig verlaufende Entwicklung der darin behandelten Vorschrift sind die Angaben der Glossatoren des 12. Jahrhunderts interessant „secundum Lombardam et quorundam provincialium consuetudinem", „et hoc in multis regionibus observatur". Maaßen, Kleine Beitr. z. Kenntnis d. Glossatorenzeit, Bekker-Muthers Jahrbücher II, 228 Anm. 28.

[3]) MG. SS. VI, 36 XXII, 398 u. 400. Annolied v. 145 ff. Strauch in

besondere Rolle. Anders verfährt eine zweite, der ersten gegenübertretende Literatur, die, auf Josephus aufbauend, am reinsten in der Historia Scholastica des Petrus von Troyes, Comestor genannt, sich entfaltet. Bei einer so verbreiteten Schrift liegt es freilich nahe, an einen durch Schule und dergleichen mehr nur vermittelten Einfluß zu denken. Und doch sind wir genötigt, eine direkte Benutzung des Petrus anzunehmen, eine Tatsache, die für den Bildungsgrad unseres Autors beträchtlich ins Gewicht fällt. Es lautet nämlich in der Historia Scholastica die fragliche Stelle: „Jonithus hic accepit a domino donum sapientie et invenit astronomiam. Ad quem veniens nemroth gigas . . . . . accepit ab eo consilium in quibus locis regnare cepisset. Jonithus . . . preuidit . . . de ortu IIII regnorum et occasu eorum per successionem et predixit discipulo suo nemroth. . . . A quo rediens nemroth accensus amore dominandi . . . transiuit ad cham qui acquievit et regnauit inter eos in babilone XXXVIII . . . Post obitum vero noe mouentes pedes suos conuenerunt duces vnum in campum sennaar et timentes diluvium consilio nemroth volentis regnare ceperunt aedificare turrim."

Wir haben hier die Vorstellung von den vier Reichen, die unsere c. 1. u. 2 entwickeln, Babylon, Persien, Griechen, Römer, von Nimrod als König, von dem „wikhaus", das in der ghegenote, dem campus liegt und vor allem jenes Wort, dessen Verwendung nur bei unmittelbarer Benutzung begreiflich wird, die duces. Daß Stadtrecht und herzogliches Recht Eins sind, ist die These seines Buchs. An alle Quellen, die er findet, wendet er sich, um sie zu stützen. Wir sahen, wie er die Weltchronik verwertet. Hier sind es die Herzöge, die er in der Stadt wohnhaft findet. Beobachten wir gleich weiter sein Verfahren: Wort und Begriff sind eins. Wo das eine, da ist auch das andere; wo das Wort duces, da sind auch Herzöge in des Autors Sinne vorhanden. Nicht an der Wirklichkeit werden die Worte geprüft, sondern weil die Worte da sind und man ihrer gewiß ist, wird die Wirklichkeit ihnen gemäß zurechtgebildet. Das ist die großartige, mythische, geschichtslose Sinnesweise der Scholastik. Haben wir sie aber einmal aufgefaßt, so haben wir an die Stelle der Willkür ein für allemal die Methode gesetzt. Es ist ein Denken, das zu falschen Konsequenzen führt.

Deutsche Chroniken III, 63 Anm. 3 „während sonst nach mittelalterlicher Anschauung, die auf Josephus zurückgeht, Nimrod als Erbauer des Turmes gilt".

Hdss. des Petrus Wien 461; 475

Es soll Decretum Gratiani D. XI gl. Jus vero consuetud. über Nimrod etwas enthalten!

Vielmehr Ionicus !!

z. B. Summa philosophiae Roberto Grosseteste ascripta: (Münster 1912)

I, 1 S. 275: Nemrod, qui primus apud Caldaeos imperavit, philosophiam Ionici filii Noe ... qui apud Methodium Ionicus dicitur, — eisdem tradidit."

Den Petrus Comestor benützt sehr stark und missverstanden (~~missverstecht geleg~~) Bruder von Schönebeck (ed. A. Fischer 1893 Einleitung), ebenso Berthold von Regensburg

Die Fabel könnte auf Cicero de inv. I, 2 irgendwie zurückweisen, wo erst der absolut rechtlose Zustand, dann die Einführung des Rechts geschildert wird, allerdings ohne Nennung der Griechen oder Römer. Otto v. Freis. sagt Chronic. III c. 18 his diebus Romanorum respublica plurimum est aucta. Achaia enim, Lycia ... etc. ... in provincias redactae Romanis legibus ac iudiciis parere."

dazu Brunner, Kritische Vhjssch. XII (1869), 118 – 123: setzt es zwischen 1230 u. 1270. Das darin sich findende „Gegenöte" sei eine Übersetzung des poln. opole = vicinia. Den Prolog erwähnt er nicht.

Da es aber Konsequenzen immerhin sind, so dürfen wir nicht nur, sondern müssen für jede solche Folgerung nicht phantastischer Erfindung, sondern einer Ursache die Schuld geben. Auch hier einer so kleinen abseits stehenden Schrift gegenüber sind wir dazu verpflichtet.

Keine Quelle weiß ich anzugeben für die Angabe des zweiten Kapitels. Die Griechen hätten ohne Recht und Gesetz gelebt und Missetat sei bei ihnen ohne Sünde geblieben, bis die Römer ihnen ihre Justiz mitgeteilt hätten. Die Vorstellung ist der Zeit nicht fremd. Der Zustand einerseits, das Recht dieses Zustandes andererseits, jenes Denken vermag ja die beiden Begriffe zu trennen, also sind sie auch in der Wirklichkeit getrennt denkbar. Es gibt moderne Staats- und Rechtsauffassungen, die von dieser nicht so sehr weit abstehen. Wer nicht irgendwie mit Recht bewidmet ist, in einen bestimmten Rechtskreis aufgenommen ist, der ist schlechtweg rechtlos. Das trifft nicht etwa nur einen einzelnen, sondern auch eine Personenmehrheit. Ich habe gelegentlich auf ein Würzburger Beispiel hingewiesen.[1]) Auch italienischen Stadtrechten ist die Vorstellung gewöhnlich; der Fremde, der gewisse Pflichten nicht erfüllt, wird nicht mit der oder jener noch so ausgedehnten Repressalie bedroht, er hat im wahren Verstande keine Rechtsposition mehr. So können denn auch im Weichbildrecht selbst die Kaufleute den König fragen, „bei welchem rechte sie besteen sulden". Dann erst erhalten sie es. Hier wird das auf ein ganzes Volk ausgedehnt und könnte also nach dem Angeführten als originale Vorstellung wohl verständlich sein. Indessen ich vermisse irgendeine Grundlage dafür, gerade den Griechen solchen Zustand beizulegen, und es erinnert sich vielleicht ein anderer einer Beziehung. Nur ein Denkmal ist mir bekannt, das den selben Gedanken ausführt. Es ist das merkwürdige polnische Rechtsbuch in deutscher Sprache, das Volckmann bekannt gemacht hat. Da es meines Wissens nirgends untersucht worden ist, so gehe ich darauf kurz ein.[2]) Eine poetische Vorrede hebt von den Gesetzen der Juden an, von Salomos Gerechtigkeit: „alde vnde iunge mussten bebin/ vor synir gerechtikeit/ Dornoch obir lanc wart recht vorleit,/ daz is was zcugan/ vnde sich nymant

[1]) Mon. Boica 46, 29 Nr. 17. Eschatokoll der Urk. Otto IV. f. St. Frediano zu Lucca, Winkelmann Acta I, 23 Nr. 39a. 1209.

[2]) Das älteste geschr. polnische Rechtsdenkmal her. v. Volckmann, Elbinger Programm 1869. Auch Helcel druckte es im Jahre darauf in den Monumenta iuris polonici II, aber auch ohne Erläuterung.

karte doran/ Romere huben is wedir an./ Do dese gewunnen gewalt/ ze sahen an mit synnen/ wes manicher wolde begynnen/ daz her dorch nymant lis./ Beide her slug vnde stis/ den her bas vermochte/ vnde obir den her tochte/ .... dy romere das mute/ vnde schufen dor vnder hute/ Se saczten irste dem koninge recht/ Wer auch was ritter vnde knecht/ vnde eyn iclich werkman/ der muste wesin vndertan/ Romere gerichte/ noch der wisen tichte/ daz ze saczten mit kur./ Dis ding qwam den krychen vur/ ... hir uf dy krychen dochten/ vnde worden daz czu rate/ daz ze zcu dem senate/ zcu rome butyn ire hende/ daz her in welde zenden/ recht, daz in tochte/ vnde do man mete mochte/ twingen des volkes obirmut/ alz man manchen stetin nů tut./ Dys entpfingyn dy Romer vor gut/ Den krichen santen ze mit schrift/ waz ze hatin geticht./ Romer betvungen auch zedir mannich lant/ dy dutschin genant./ Ir recht saczten ze yn zcu hant ....."

Die große Länge dieser Ausführungen, der Eingang über die Juden, der im Weichbildrecht fehlt, das möchte nahelegen, für das polnische Rechtsbuch eine besondere Quelle zu suchen, die dann auch das Vorbild unserer Schrift sein könnte. Betrachtet man aber die sichtliche Ungeschicklichkeit, mit der die griechische Episode an den Haaren herbeigezogen wird, das Darbieten der Hände, den ausdrücklichen Hinweis vor allem auf das Weichbildrecht, die Städte, die Fortsetzung von dem Siege der Römer über die Deutschen, so erinnert das alles an cap. 2 des Weichbildrechts. Dies wird also dem schon vor 1300 schreibenden Polen vorgelegen und das Material zu seinen Versen geliefert haben.

7. Zusammenfassung.

Eikes zwei große Schriften, eine Magdeburger Chronik, Petrus Comestor, das sind vier sichere Quellen. Dabei lag der Sachsenspiegel, soweit ersichtlich, in der ältesten Fassung zugrunde. Das ist vor allem durch die Behandlung wahrscheinlich, die der Satz von der Unfreiheit der Ministerialenkinder im Weichbildrecht und in der zweiten Auflage des Sachsenspiegels (III, 73) gefunden hat. Die Weltchronik wurde in einem Texte der ältesten A-Klasse benutzt, [1])

[1]) Man vergleiche I, 14/15 mit Weltchronik c. 350, 354, 363; c. 11 mit Weltchronik c. 322.

Zu Anm. 1:

ich muß schreiben

Novák = Sbírka pramenů ke ~~poznání~~ poznání literárního života v Čechách.

(Quellensammlung zur Kenntnis des literarischen Lebens in Böhmen.)

Herz.
Ihr Rieger

wie nicht anders zu erwarten, da diese die meisten Magdeburgischen Nachrichten enthält. Nicht glaublich erscheint die Kenntnis der dem 12. Jahrhundert angehörenden Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium oder der großen Stiftshistorie, die aus Gesta und Schöffenrecht erschlossen werden kann und vor der Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet gewesen ist. Stellen, wie die über Wichmann, über Erzbischof Hartwigs Verwandte und über den Ursprung Magdeburgs widersprechen dem geradezu.

So rundet sich unser Bild von dem Wissensbereich des Schriftstellers. Fern liegen ihm strenge und speziell literarische Werke in lateinischer Sprache. Freudig greift er nach den neuen unerhörten Werken im Vulgare, in der Muttersprache; auch an die leichtere lateinische Literatur wagt er sich noch heran. Denn die Historia Scholastica des Petrus ist nichts anderes als das Handbuch der Bibelkunde im Mittelalter; „c'est le plus célèbre des ouvrages composés au Moyen Âge pour répandre la connaissance de l'histoire sainte, le livre qui, de la fin du douzième siècle jusqu' à la Réformation, s'est interposé comme une verrière trouble, entre la Bible et les fidèles". [1])

8. Zur städtischen Verfassungsgeschichte nach den Urkunden.

Die Quellen, die ausgeschöpft werden, müssen sich zu einem bestimmten Zwecke Änderungen gefallen lassen; und es wurde schon angedeutet, daß neben ihnen die Urkunden als weitere Fundstätte sich anbieten. Wollen wir aber bemerken, welche Stücke des Magdeburgischen Archivs in Frage kommen, so werden wir am geschicktesten unsererseits diese Quellen schnell durchmustern, aus ihnen die für unsern Zweck wichtigen Züge herausgreifen und die Resultate dann mit dem im Weichbildrecht angetroffenen Bilde vergleichen. Von selbst wird hierbei der stärkere Ton auf das bisher weniger Beachtete fallen. [2]) Seit unerdenklichen Zeiten ist Magdeburg, wenn

[1]) Perdrizet p. 69. Zu seinen Angaben trage nach die Nachrichten bei Novak, Petra Comestora, Historia Scholastica = Sbirka Pramenůo ku Pozndni Literarniho zivota v Čechach I, 2, 9. Prag 1910 S. VII u. XV.

[2]) Aus der Literatur hebe ich nur das Ergiebige heraus: Gaupp, Über deutsche Städtegründung S. 84 ff. J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Straßburger Lyceumsprogr. 1894 S. 40 f., S. 45. Plan auf Tafel 4. Stöckert, Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, Hist. Ztschr. 66 (1891) 193 ff. F. A. Wolter, Die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs, Magdeburg 1895. Rietschel, Markt und Stadt, S. 51—60. Derſ., Burggrafen 256—270. A. Püschel, Das

auch unter anderem Namen, ein Handelsplatz gewesen. Unter Karl dem Großen trägt der Ort dann schon die deutsche Bezeichnung Magdeburg und dient vermutlich als militärischer Stützpunkt. Recht eigentlich dem deutschen Einflusse zugänglich wird der Landstrich erst unter den Ottonen. Otto I. baut Magdeburg als eine deutsche Ansiedlung, indem er den Ort zum Sitz eines deutschen Klosters macht. Dies Kloster wird dotiert mit den Besitzungen des Königs in dem Magdeburg benannten Gebiete, d. h. seiner Pfalz daselbst, einem Fronhofe und seinen Pertinentien. Als aus dem Moritzkloster das Erzstift wird, empfängt es die gleiche Ausstattung wie die übrigen Reichskirchen. Otto II. erst ist es, der 979 das Wahlrecht der Domherren nach dem Muster Kölns regelt. [1]) Urkunden mit ausdrücklicher Beziehung auf die Stadt Magdeburg finden sich schon unter Otto I. Im Jahre 965 erhält der erzbischöfliche Beamte die Gerichtsgewalt über die Ansiedlung der Kaufleute, die Altstadt Magdeburg. Das Territorium Magdeburg ist aber mit dem ehemaligen Königsgut und der Marktsiedlung nicht voll ausgefüllt. Es reicht weiter. Die Kirche der erzbischöflichen Immunität war der Dom, die des Marktortes die Johanniskirche, die auf dem Markte selbst stand, die der Gemarkung aber war die Kirche von St. Jakob und Adolf (Odulf), die im 13. Jahrhundert Stück für Stück ihrer Parochie sich entrissen sieht. [2]) Sie gilt als der Mittelpunkt der Mark Magdeburg. [3]) Der Magdeburgische Großvogt ist mithin oberster Richter der Domimmunität, die von Unfreien besiedelt ist, der Kaufmannsstadt, die zum Teil mindestens aus freien Grundbesitzern besteht, und der Dorfmark. Er ist in dem Stiftsgebiet, auf dem späteren „Neuen Markte", nur bischöflicher Beamter; für den Altmarkt ist ihm eine „öffentliche" Gerichtsgewalt, d. h. eine solche über Freie übertragen. Wohl im 11. Jahrhundert wird in der Gemarkung Magdeburg, nördlich des Altmarktes, das Castrum erbaut, dessen Kommando im Querfurter Grafenhause erblich wird. [4])

Anwachsen der deutschen Städte 1910 (= Abhdl. zur Verkehrs- u. Seegesch. IV) S. 93—106.

[1]) DD. O. II, 235 Nr. 207 Uhlirz, Gesch. Magdeburgs (1887) S. 76.

[2]) Beweis ist die Urk. 1253 GQ. 26, 62 Nr. 117. Vgl. S. 428 Nr. 684 a. 1391.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Aus dem kirchlichen Festkalender" im Archiv f. Kulturgeschichte.

[4]) Vgl. Janicke, Schöffenchronik I, 210 f. Die Burg wird im Gegensatz zur Stadt auf Cäsar zurückgeführt S. 46. — Über die Burggrafen die alte „Nach-

Wir besitzen eine Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1009, [1]) die dem Vogt erneut die Gerichtsgewalt zuspricht und fortfährt: „etsi quod absit isdem advocatus aliquid ibi iniuste aut presumptuose contra legem fecerit, in nostro palatino colloquio id deducatur ibique iusto examine diffiniatur.“ Diese Formel findet sich ähnlich in einigen anderen Kaiserurkunden, kaum aber wird sonst mit dieser Schärfe als höhere Instanz schlechtweg das palatinum colloquium bezeichnet. [2]) Gemeint ist natürlich das Königsgericht. Aber gleich hier ist anzumerken, daß noch im 13. Jahrhundert neben dem Dom eine Stelle existiert, die den Namen Pfalz, „palenze“ führt und vor dem „palatium“ des Erzbischofs liegt. Vielleicht geht dieser Name auf den alten königlichen Fronhof zurück. Wie dem auch sein mag, diese Pfalz ist die Stätte, wo der Burggraf als höchster Richter der ganzen Stiftsimmunität dreimal im Jahre sein Gericht hält, auch als Vogt z. B. des Klosters Berge. Dies Richten des Großvogtes in der Pfalz, aber freilich in des Bischofs Pfalz, findet sich als ganz gebräuchlich auch anderwärts. [3]) In Magdeburg ist nur das Besondere, daß zwei palatia unterschieden werden. Dabei scheint gerade der erzbischöfliche Palast lateinisch zwar regelmäßig als palatium, deutsch aber als „moshaus“ bezeichnet worden zu sein. Mithin lag es nahe, der „Pfalz“ einen Ursprung zuzuschreiben, der mit dem Erzbischof nichts zu schaffen hatte.

In der Gemarkung Magdeburg, der späteren Neustadt, leiht der Erzbischof seinen Dienstmannen, die unter dem Burggrafen Waffen tragen, Güter. [4]) Diese Dienstmannen treten natürlich in eine engere Beziehung zur Altstadt, als ihre Genossen, zumal seit-

---

richt v. d. Herren zu Querfurt“ bei Buder, Nützliche Sammlung usw. (1735) S. 484ff. Rietschels Urteil, Burggrafen S. 267, vermag ich nicht zu teilen.

[1]) DD. H. II, S. 233. Nr. 199.

[2]) DD. C. II, 170 Nr. 124 a. 1028: „matronam ... ad palatium nostrum evocari precepimus“; ebda. Nr. 33a: Wenn der Bischof den Streit nicht schlichten kann, „statuimus ut ante cuiuslibet potestatem nullatenus finiatur, nisi in palatio nostro coram nostris palatinis iudicibus“. Vgl. auch das Cap. Saxonicum a. 797 MG. Capit. I, 71: „Si fuerit aliquis qui in patria iuxta quod sui convicini iudicaverint, se pacificare noluerit et ad palatium pro huius rei causa venerit ...“

[3]) Brünneck, Das Burggrafenamt in Magdeburg und Halle, Berlin 1908. S. 2 Anm. 2. Keutgen, Stadtrechte I, 10 Nr. 17, 7; vgl. Grimm, Weist. I, 270.

[4]) Mülverstedt, Ztschr. des Harzv. II, 152.

dem dieses Land immer mehr als suburbium des Altmarktes empfunden wird, stärkere Besiedlung erfährt und schließlich bei einem neuen Mauerbau die Stadtmauer ein Stück dieses Gebietes einbezieht, in dem gerade die matrix ecclesia, die Jacobikirche liegt.

Bei einem Blick auf die Verfassung zeigt sich, daß schon kurz nach 1100 an einem Urteil des Erzbischofs die Dienstmannen und die mächtigsten Bürger teilnehmen,[1]) schon damals ist als besonderer Beamter des Altmarktes ein Untervogt, d. h. der Schultheiß bezeugt.[2]) Dieser Schultheiß ist als Ministeriale zunächst nur mit der Gerichtsbarkeit als mit einem Amte vom Erzbischof betraut. Indessen in jenem Zeitalter tobt ja ein erbitterter Kampf der weltlichen Kirchenbeamten gegen ihre Kirchen. Die Großvögte wachen eifersüchtig darüber, daß ihnen durch die Verleihung des Königsbanns die Verbindung mit dem Reiche gewahrt bleibt. Der Schultheiß, der vom Erzbischof das Amt empfängt, bedarf doch der Bannafterleihe durch den Burggrafen. Auch er fühlt sich als Beamter des Reiches. Vergebens will die Kirche das Schultheißentum auf der Stufe des officium halten und läßt sich das von Barbarossa 1159 bestätigen.[3]) Unbekümmert um diesen Spruch des Königsgerichts setzt der Schultheiß sich als Lehnsmann des Erzbischofs durch, sein Amt wird Lehen, d. h. erblich. Kämpft er auch zunächst für sich selbst, so ist er damals doch, wie oft vergessen wird, zugleich der Vertreter der Stadtinteressen. Er und die Schöffen sind es, die damals der Gemeinde allein vorstehen.[4]) Indem die Schöffen gleichfalls die Unabhängigkeit ihrer Bank durch das Recht der Selbstergänzung sichern, tritt die städtische Gemeinde erst richtig organisiert dem Erzstift gegenüber. Der offizielle Titel der Schöffen lautet damals scabini iudices, wie die Belege unzweideutig ergeben.[5]) Schon im vorigen Kapitel ergab sich, daß sie die Verwaltung der Stadt führen und sie nach außen vertreten.

[1]) „Ministeriales ecclesie ... Ciues urbis ... preterea ciuium infinita multitudo quorum consilio et auxilio roborati ... condempnamus." 1108 Mülverstedt I Nr. 886.

[2]) „Comes hermannus Magdeburgensis aduocatus .... Alveric secundus aduocatus eiusdem ciuitatis" a. 1100. Rietschel, Burggrafenamt S. 263.

[3]) GQ. 26, Nr. 31 S. 17. Vgl. Rosenstock, Friedensschutz S. 132 A. 1.

[4]) Siehe oben S. 58.

[5]) GQ. 9, Nr. 53 u. Nr. 60; Laband, Rechtsqu. Nr. II Arenga; Liesegang, Brandenb.-preuß. Forschungen III (1890), 336.

Aber wie im 14. Jahrhundert die Zünfte wider die Kaufmannsgeschlechter, so meutern jetzt diese gegen die teilweise noch ritterlichen und zu sehr vom Landesherrn abhängigen Schöffen, vor allem gegen den Schultheißen. Stadtregiment, so empfindet man in erwachendem Ehrgeiz, ist etwas anderes als die Rechtsprechung, braucht nicht mit dieser unlöslich verknüpft zu sein. Es ist der erste Trennungsversuch zwischen Justiz und Verwaltung. Die Schöffen sind also in die Verteidigung gedrängt. Da ist nun das, worauf die Schöffen ihre Stellung fundieren wollen, eben der Eid, den sie der Stadt (und dem Landesherrn) geleistet haben. Er ist es, der ihnen ihren Vorzug vor einem freigewählten Rat sichern soll. Für Köln hat das jüngst Oppermann überzeugend nachgewiesen.[1]) Wir haben schon oben der Zeugnisse gedacht, denen eine gleiche Verteidigungsstellung der Magdeburger Schöffen unter Friedrich II. entnommen werden muß, vor allem jenes stolzen: „Ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati juraverunt frequentius consedere debent et studere."

Unter Erzbischof Albrecht II. († 1232) erscheinen zuerst Bürgermeister, Erwählte der Gemeinde, aber während seiner Regierung gewinnen sie, wie sich gezeigt hat, eine nach außen anerkannte Stellung nicht. Doch schon 1242 ist ein Umschwung eingetreten, eine Urkunde nennt neben den Schöffen Ratsherren, d. h. neben der lebenslänglichen durch Kooptation ergänzten Behörde Vertreter, die nur auf ein Jahr erwählt werden. Diese Institution ist durch eine weitere Urkunde von 1250 und durch die Tatsache gesichert, daß schon in den fünfziger Jahren auch in dem Magdeburg zunächst stehenden Halle neben den Schöffen ein Rat amtiert. Es geht daher nicht an, mit Liesegang künstlich 1242 nur Schöffen-Ratsherren anzunehmen,[2]) d. h. zu sagen, es wird eine lange befehdete Neuerung eingeführt, zuerst derart, daß persönlich die Schöffen zugleich Ratsherren sind, dann schreitet man rücksichtsloser zu einer vollständigen Trennung. Bei Veränderungen, die durch den Kampf

[1]) Hans. Geschbl. 1911, 55 aus einer Urk. d. Kölner Erzb. von 1258, es habe die Stadt früher einmal (1225) ungeschworene Vertreter erwählt, qui nec ecclesiae fidelitatem iuraverunt, ut spretis aliquibus scabinis iuratis de consilio non iuratorum civitas ipsa regatur.

[2]) Brand.-Preuß. Forschungen III, 343.

zweier Parteien, nicht durch weise Zuteilung von oben eintreten, ist eine solche Gestaltung mindestens die unwahrscheinlichere. Und da, außer dieser Unwahrscheinlichkeit, nicht das geringste für die Zusammenziehung spricht, scabini consules sei das selbe wie ehedem scabini iudices, so ist als Tatsache anzunehmen, daß sich der Magdeburger Rat vor dem 10. Januar 1241 als Vertretung der Stadt durchgesetzt hat,[1]) andererseits nicht vor 1239. Tatsächlich besitzen wir triftige Anhaltspunkte, daß gerade damals eine erfolgreiche Revolution gespielt hat. Die Chroniken berichten, daß in diesen Jahren nicht nur fortwährende Angriffe der Brandenburgischen Markgrafen die Diözese heimsuchen, sondern auch die Stadt mit dem Stift in blutiger Fehde liegt.[2]) Und aus dem Anfang des Jahres 1241 datiert ein lakonischer, sehr merkwürdiger Rechtsbrief Erzbischof Wilbrands für seine Lieben, die „universitas" der Magdeburger Bürger, der ihnen alle Gerechtsame aufs neue zusichert.[3]) Die Schöffen sind also aus dem ihnen bis dahin gebührenden Platz in der Salutatio verdrängt.

Eine Reihe vorher häufiger Geschlechtsnamen schwindet seitdem für eine Weile aus den Urkunden; der Kampf, der vorausging, wird manches Opfer gekostet haben. In dem Diplom ist entweder die Siegestrophäe der neuen Stadtverwaltung selbst zu erblicken, oder schon eine Bekräftigung der neuen Verfassung, in der die Stellung der Schöffen durch den Einfluß des jährlich gewählten Rates völlig verändert worden ist. Mit der Vertretung der Stadt geht auch das Stadtsiegel auf den Rat über. Bis dahin hat es der Schultheiß geführt,[4]) wie sich von selbst verstand. Im Landrecht steht dem Richter für seine Gerichtshandlungen nur das eigene Siegel zur Verfügung. Jetzt bleibt das Siegel der Stadt Magdeburg nicht nur dauernd dem Rat anvertraut, sondern es dauert beinahe ein Jahrhundert, bis die Schöffen ihrerseits als Kollegium wieder ein

---

[1]) Darauf kommt es an, und nicht auf die Existenz von Ratmannen bzw. Bürgermeistern, der Leiter des Burmals. Eine aus ein paar Urkunden im Jahre 1540 zusammengestoppelte Liste der Magdeburger Bürgermeister von 1213 ab besagt nichts oder wenigstens nicht das, was Silberborth, Mgdb. Gbl. 45, 156 daraus wissen will.

[2]) Neben den Chronisten vgl. Hertel, Magdeb. Geschbl. 1889, 206 ff.

[3]) 1241, Januar 10, GQ. 26, Nr. 103 S. 54.

[4]) Vgl. den Zusatz zum Privileg von 1188 aus dem Jahre 1211 und die beiden Urkunden der Summa oben Kap. 3 S. 57 ff.

Siegel führen! Eine genaue Parallele zu diesen Vorgängen findet sich in der Kölner Stadtgeschichte.[1]) Die weitere Gestaltung des Kampfes zwischen Schöffen und Rat sei hier der Kürze wegen übergangen.[2])

Wir besitzen noch aus Wilbrands Regierungszeit eine Aufzeichnung über das Ritual des Himmelfahrtsumzuges in Magdeburg.[3]) Vorzüglich wird hier die Stellung der Stadt zum Erzstift symbolisiert. Keine freie, aber auch keine landsässige Stadt, ein Zwitter nimmt sie zwischen beiden ihre Stellung. Auch die Gerichtsorganisation behauptet eine Form, in der das Verhältnis des Erzbischofs zur Stadt noch Spuren des Reichsamtes bewahrt hat. Noch heißt das Gericht geflissentlich ein königliches; das herrenlose Erbe fällt „in die königliche Gewalt",[4]) wie es sonst nur bei Reichsstädten heißt.[5]) Es ist bezeichnend, daß diese Wendung noch versteinert als Rubrik in Werken weitergeschleppt wird, die im Text diese Auffassung nicht mehr verstehen.[6]) Der Burggraf ist noch Reichsbeamter, obwohl das Erzstift für seine Immunität den Blutbann teilweise schon selbst besitzt. Die Bürger schützen die Mauern ihrer Stadt selbst mit kriegerischem Aufgebot.[7]) Die Beziehungen zum Reich werden damals selbst von vollkommen landesherrlichen Städten eifrig gepflegt. Ein Ort wie Stendal erwirkt sich offenbar zum Schutz gegen die Markgrafen von Brandenburg ein kaiserliches Privileg.[8]) Wenn eine solche Stadt danach streben kann,

[1]) Oppermann, Hans. Geschbl. 1911 S. 41 ff., 55.

[2]) Neben den Geschichtsschreibern vgl. Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrh. (Berlin 1868) S. 3 f.

[3]) Mit ihm beschäftigt sich eingehend der S. 84 erwähnte, gleichzeitig erscheinende Aufsatz im Archiv f. Kulturgeschichte.

[4]) Wst. f. Breslau 1261, § 41.

[5]) Stadtrecht v. Altenburg a. 1256 (Mitt. d. Gesellsch. f. d. Gesch. des Osterlandes III (1853), 351 ff., § 22 „potestati Imperii haec proprietas ascribetur". Bremen 1186 „sub imperatoria potestate". Kurt Klatt, Heergewäte = Beyerles Beiträge II, 2 (1908) S. 65 Anm. 2; v. Sydow, Erbrecht (1828) S. 23 und 296; H. Siegel, Erbrecht (Heidelberg 1853) S. 206 ff.

[6]) F. Fr. Behrend, Die Magdeburger Fragen (Berlin 1865) S. 54 I, 2, 25 „Wy sich das gerichte nicht kan vorswigen an gute, das an dy konigliche Gewalt fellit." Im Texte aber wird der Richter und die Herrschaft genannt.

[7]) Klatt, Heergewäte S. 54, der aber die Perioden nicht scharf genug unterscheidet.

[8]) Riedel B, 1, 14.

so ist es nicht verwunderlich, daß Magdeburg in der Stärkung des Verhältnisses zum König den Fortschritt der städtischen Freiheit sucht. Als daher ein offener Kampf mit dem Erzbischof ausbricht, stellen die Bürger nicht etwa die Zahlung der Abgaben ein, sondern sie führen den „Königsschoß" unter Umgehung des Landesherren an die Reichskasse ab![1]) Auf der anderen Seite wird doch der Erzbischof als Landesherr empfunden und bezeichnet, er hat das Öffnungsrecht gegen die Stadt. So ruht die Stadt sowohl im Reichsverbande, wie in dem des Territoriums Magdeburg und seiner Landstände.

9. Zur Territorialentwicklung.

Greifen wir in gleicher Kürze einige Punkte aus der Entwicklung der Stiftslande heraus. Die Elbmetropole ist für die Sachsenherrscher der Stützpunkt für ihre Unternehmungen jenseits des Stromes. All die späteren Orte, Schartau, Burg, Möckern usw. treten als civitates, als die Burgen der Burgwardbezirke schon in den Urkunden des zehnten Jahrhunderts uns entgegen. Die Gunst der Ottonen bedenkt den heiligen Mauritius reichlich. Zu beiden Ufern der Elbe erwirbt er Land und Hoheitsrechte. Im Jahre 1009 wird ihm ein mächtiger Forst, d. h. der ostelbische Gau Morzane fast in seiner vollen Ausdehnung geschenkt, d. h. eine Landschaft, die geistlich zur Diözese des Bischofs von Brandenburg gehörte. Diese Provinz war zwar, wie bemerkt, einst im Kampf gegen die Slawen in Burgwarde eingeteilt worden, und die Besetzung der Burgen ward von Dienstmannen des Erzbischofs gebildet. Aber das meiste war damals wohl unwegsamer Forst. Starke Reste wendischer Bevölkerung hielten sich hier, aber auch auf dem linken Elbufer in ihrer alten Supanenverfassung bis über unsere Zeit hinaus. Seit 1100, seit jener Art Kreuzzug gegen die ostelbischen Slawen, blüht dieses Forstland schnell empor. Hauck betont, daß die Fundamente der geistlichen Landeshoheit nicht so sehr in dem Grafschaftsbesitz als in den großen Forstschenkungen zu suchen seien.[2]) Dieser Land-

[1]) Urk. v. 1309 Nov. 24, GQ. 26, 133 Nr. 251 Schied zwischen Erzb. und Stadt: „to dem ersten umb des koninges schot, dat sy van sik geantwordt hadden ane unse vorfarn willen, unde umb dat gelt, dat sy van unsen joden genommen hadden ..., is gededinget, dat wy der verthyen und alle unse nakomelinge die nummer mehir up die borger fordern scolen."

[2]) Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien S. 24 f.

strich mindestens ist ein glückliches Beweisstück seiner These. Fremde Ansiedler kommen ins Land und werden zu günstigem Recht angesiedelt. Das Recht, das öfters verliehen wird, führt den Namen ius Scartvense; per omnia et in omnibus eam habeant iusticiam que Scartvensis appellatur. [1]) Im Hinblick auf die Herkunft der Ansiedler hat man es wohl von écart ableiten wollen. Davon kann die Rede nicht sein. Das Vorbild der Kolonien ist das Recht von Schartau, heut einem kleinen Ort eine Stunde nordöstlich Burg der Elbe zu. Hier setzt 1136 die erste Spur der Kolonisation ein. [2]) Auch Burg selbst ward zu Schartauer Recht angelegt, bald aber als Stadt ausgetan. Nun ist eins bei diesen Gründungen merkwürdig. Dorf und Markt = Stadtanlage werden gleichzeitig begründet. Ein Musterbeispiel ist Gr. Wusterwitz, das 1159 von Erzbischof Wichmann einer vlämischen Schar zur Kolonisation zugewiesen wird. [3]) „Zugleich errichtet er daselbst wegen der günstigen Lage dieses Ortes einen Markt. Die zwei Arten der Ansiedler, die cultores agrorum auf der einen, die forenses et mercatores auf der anderen Seite, werden genau voneinander geschieden .... Sie leben unter verschiedenem Rechte, die Bauern unter dem Schartauer Kolonistenrechte, die Marktbewohner unter dem Magdeburger Stadtrechte. Es sind also zwei verschiedene Rechtsgemeinden vorhanden." Gewiß, aber Rietschel hebt selbst hervor, daß der Richter für beide Gemeinden eine und dieselbe Person ist, der Unternehmer und Führer jener Vlämen. Es ist also nur das materielle Recht, das diese Gemeinden trennt, im Gerichtswesen sind sie vereinigt. Beachten wir wohl die innige Verbindung, in die für den äußeren Augenschein Magdeburgisches und Schartauer Recht in dieser erzbischöflichen Urkunde treten. Sie war kaum die einzige ihrer Art. Am nächsten steht ihr von den uns erhaltenen eine Meißener Stiftsurkunde von 1183 für Löbnitz, die schon Rietschel mit der von Wusterwitz parallelisiert. Die Urkunde gibt nach anderer Richtung für die Gerichtsverfassung ungelöste Rätsel auf. Ist doch in ihr — in Meißen — von einer Berufung an das Gericht unter Königsbann

---

[1]) Winter Geschbl. 1870, 230.

[2]) Winter S. 218 f. „decimae transalbinae" 1188. St. Arch. Magdeburg Kopiar 342 fol. 9.

[3]) Heinemann, Albrecht der Bär S. 470 Nr. 41. Rietschel, Markt und Stadt 122 f.

die Rede.[1]) Aber soweit wir sie brauchen, ist sie eindeutig. Die Kolonen sollen nach Burger, die Kaufleute, forenses, nach Hallischem Recht, beide unter einem und demselben Richter, leben. Es stehen also die Derivate Burg und Halle für Schartau und Magdeburg.[2]) Die Urkunde lehrt zugleich, daß schon 1185 nicht mehr von Schartauer, sondern von Burger Landrecht gesprochen wird, obwohl Burg damals schon Stadt geworden ist. Der Ausdruck Schartauer Recht kommt seit 1187 nicht mehr vor.[3]) Das Burger Landrecht ist das allgemeine Kolonistenrecht geworden. Es ist uns in einer altertümlichen Aufzeichnung erhalten, in einem Rechtsbuch der Stadt Burg (Hdschr. oben Nr. 23). Das Landrecht wird vor der Stadt Burg gehalten, es ist ein rein territoriales Gericht. Der Rechtszug geht nur in die erzbischöfliche Kammer. Der Mann hat das hohe Wergeld von achtzehn Pfund, dasselbe wie der Magdeburger Bürger, dasselbe wie der Schöffenbarfreie des Sachsenspiegels! Daß dies Gericht vor den Toren Burgs stattfand, bestätigt uns eine Urkunde von 1211. In diesem Jahre ward ein Landgericht prope civitatem Borch gehalten.[4]) Hier handelt es sich nicht nur um ein Bauerngericht, sondern um ein wirkliches Landgericht auch des Adels des ganzen ostelbischen Stiftslandes, das damals unter dem Namen provincia transalbina zusammengefaßt zu werden pflegte.[5]) Der Erzbischof kam dort mit seinem Lehnsmann, dem Markgrafen von Brandenburg zusammen, auf diesem Gebiet, in dem der Kirchenfürst nur die temporalis iurisdictio übte, nur das weltliche Gericht verwaltete. Auf dieselbe Dingstätte werden wir eine Gerichtssitzung zu verlegen haben, die das Schluß- und Hauptstück dieser unserer Übersicht bildet.

Im Jahre 1196 tragen die Markgrafen von Brandenburg ihren allodialen Besitz dem heiligen Mauritius zu Lehen auf. Man hat sich vergeblich den Kopf zerbrochen, diesen einschneidenden Rechtsakt zu erklären,[6]) bis kürzlich Krabbo, wie mir scheint, zu einer

---

[1]) Kretzschmar, der doch das höchste Interesse an ihr nehmen müßte, streift sie nur ganz flüchtig. S. 15.

[2]) So schon E. O. Schulze, Die Kolonisierung ꝛc. Jablonowskische Preisschr. Nr. 33 (1896) S. 161 Nr. 2.

[3]) Riedel A. X, 77.

[4]) Riedel I, 10, 80 Nr. 12.

[5]) Winter, Magdeb. Geschbl. 1870, S. 232.

[6]) Kohlmann, Erzb. Ludolf v. Magdeburg. Haller Diss. 1885, These Nr. III.

glücklichen Lösung des Problems doch noch feinsinnig vorgedrungen ist.[1]) Es scheint sich nämlich um die Ablösung von Erbansprüchen der Kirche zu handeln, um einen jener unendlich zahlreichen Konflikte des Mittelalters zwischen gesetzlichen und testamentarischen Erben. Ein so wichtiges Ereignis wurde natürlich mit allen erdenklichen Formalitäten umkleidet, deren wesentlichste die gerichtlichen Auflassungen an verschiedenen Orten bildeten. Die fraglichen Güter liegen „in ducatu transalbino seu marchia nostra". Der Vertrag wird abgeschlossen zunächst in Magdeburg; alsdann — so fährt die von den Markgrafen Otto und Albrecht ausgestellte Urkunde fort: „tam archiepiscopus quam nos ... cum ... aliis in ducatu transalbino ad bancos fuimus constituti, ubi dux loci uidelicet Archiepiscopus Magdeburgensis nobilem virum Wolterum de Arnstein sua auctoritate et ex sententia fecit iudicio presidere".[2])

Höchst unerwartet ist hier von einem überelbischen Herzogtum die Rede, so unerwartet, daß die einen es ohne Erläuterung haben stehen lassen, wie denn schon die Magdeburger Schöffenchronik schreibt: „In dem 1196 jare gaf markgreve Otto ... wat he hadde over Elve in dem hertochdome und bestedigeden dat na vor wertlikem richte."[3]) Kühns liest unbegreiflicherweise aus den klaren Worten des Diploms heraus, das Land der Markgrafen jenseits der Elbe werde ducatus genannt![4]) Umständlich bringt Winter den Dukat mit dem Herzogtum der Welfen in Verbindung, dessen Osthälfte 1180 an die Anhaltiner gefallen war.[5]) Aber rechts der Mittelelbe hat das sächsische Herzogtum ja nie existiert.

Die Urkunde ist von dem alten Gercken, einem jener mit Unrecht vernachlässigten Gelehrten des 18. Jahrhunderts, schon kurz

---

[1]) Forsch. z. brdbg. Gesch. XXIV (1912) 350 ff.

[2]) Schlecht bei Riedel C, I, 2 Nr. 2; am besten gedruckt von Sello, Magdeb. Geschbl. XXI, 286.

[3]) ed. Janicke I, 124. Selbst Krabbo verliert über den Ausdruck, den er anführt, kein Wort, Forsch. z. brdbg. u. preuß. Gesch. XXIV, 349 Anm. 5. Hartung, Magdeb. Geschbl. XXI (1886), 9 „Sonst läßt sich über diesen Dukat nichts beibringen."

[4]) Fr. J. Kühns, Gesch. d. Ger.-Verf. in der M. Brandenburg I (Berlin 1865) S. 36 Anm. 23b. Ihm folgt Waitz, Verf.-G. 7, 68 A. 5.

[5]) J. Winter, Magdeb. Geschbl. 1870, 248 ff.

und bündig interpretiert worden:[1]) „Ich vermuthe aber, daß man hier eben keine Sache von Wichtigkeit suchen darf, weil es allen, so die Geschichtsschreiber der mittleren Zeit fleißig lesen, bekannt ist, daß die Wörter Ducatus, Provincia, Comitatus & c. häufig an einem unschicklichen Orte gebrauchet sind und nichts weiter wie prouincia überhaupt bedeuten." Es sei verstattet, dieser Deutung noch etwas näher zu treten. In dem Wusterwitzer Privileg von 1159 schon hieß es, der Dorfrichter solle keinen Grafen und keinen Vogt über sich haben. Direkt über dem Niederrichter steht also der Erzbischof als Landesherr, als Landrichter. Unmittelbar an seinen Hof geht auch der Rechtszug des Burger Landrechts. Aber wohlgemerkt, in spiritualibus gehört das Land zum Bistum Brandenburg. Der Magdeburger kann von sich nur selbstbewußt sagen: „Habemus in ejus dyocesi, . . . ut in area temporalium, terras amplas, possessiones, opida, castra, familiam ecclesie residentem, ministerialium turbam multam et rebus et juribus habundantem, ita ut totam fere dyocesim in hiis et talibus domesticam habeamus, presertim cum ad nos pertineat terre illius jurisdictio temporalis.[2])" Was ist es, was damals dem Inbegriff geistlich-bischöflicher Herrschaft auf weltlicher Seite gegenübersteht? Es ist längst nicht mehr die Grafschaft wie in alter Zeit, dem Bischof, wenn er Reichsfürst ist, entspricht jetzt der dux, dem episcopatus der ducatus, nicht mehr wie in karolingischer Zeit der comitatus.[3]) Es sei nur daran erinnert, daß in anderen Bistümern daraus wichtige Konsequenzen gezogen werden. Dort erwachsen aus dem vulgären Sprachgebrauch offizielle Titulaturen. Hier hat es bei dem einmaligen Ergreifen des passenden und naheliegenden Ausdrucks in dieser einen Urkunde sein Bewenden.[4]) Wie wenig anstößig solche Redewendung erschien, kann auch eine Chronikstelle über Bischof Konrad II.

[1]) Ph. W. Gercken, „Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- u. deutschen Rechte II" (Hamburg u. Leipzig 1777), 133 Stück VI „Von dem ducatu transalbino."

[2]) So fährt die merkwürdige Urk. v. 1238 fort, die im vorigen Kapitel auf ihre Kenntnis des Sachsenspiegels hin geprüft wurde.

[3]) Darüber habe ich mehrfach gehandelt. Friedensschutz 197 ff. und sonst „das erste geistliche Herzogtum", Histor. Vierteljahrsschrift 1912 (im Erscheinen). Hier mag darum der kurze Hinweis genügen.

[4]) Vgl. noch 1257 beim Verkauf der Grafschaft Seehausen an Magdeburg „coram comite, videlicet domino . . archiepiscopo". UB. Bistum Halberstadt II, 175 u. 930.

von Hildesheim (1221—47) lehren: „Diocesim nostram iurisdictione ducatus, quam iurisdictionem dominus Otto dux brunesvicensis sibi usurpare coram domno imperatore . . . in curia . . . apud Mogunciam intendebat. prudenter liberavit, ibidem voce publica protestans . . hildens . episcopatum nullius dominio, nullius ducatui praeterquam solius episcopi subiacere.[1])" Die Kanzlei der Brandenburger Markgrafen ist damals westfränkischen Einflüssen ausgesetzt. Ihre Sprache ist bisweilen kühn und unregelmäßig; gerade bei ihr ist jene Wendung minder überraschend.[2]) Daß transalbinus das stehende Beiwort für das Gebiet war, ist schon bemerkt worden. 1196 wird ein Herr v. Arnstein vom Erzbischof als Landrichter delegiert; in gleicher Weise wird sein Sohn Gebhard 1211 in dem Ding bei Burg fungiert haben. Auf diesem Gebiet ist die Gerichtshoheit des Erzbischofs unbeschränkt, und der Königsbann kann sich hier nicht finden. Die Delegation erfolgt nach der damaligen kanonistischen Lehre. Nach ihr ist ein Bischof, der die plena iurisdictio temporalis besitzt, zur Delegation an einen weltlichen Richter berechtigt und verpflichtet.[3])

Es gibt nicht eine einzige Quelle, die selbständig neben dieser Urkunde etwas von einem überelbischen Herzogtum des Erzbischofs weiß. Die meisten Forscher haben denn auch immer nur entweder die Urkunde oder das Rechtsbuch gekannt. „Sonst (außer 1196) läßt sich über diesen Dukat nichts beibringen."[4]) Zeumer ist der erste, der beide zusammengerückt hat, sie mir gegenüber gleich zusammen nannte und damit die richtige Lösung an die Hand gab. Alle Erwähnungen des Herzogtumes stammen aus der Urkunde; bildet das Herzogtum Schartau des Weichbildrechts eine Ausnahme?

10. Das Herzogtum Schartau.

Die Urkunde von 1196 kennt einen ducatus transalbinus. Mit der Fixierung eines Rechtsbegriffes ist aber, wie oben dargestellt ist, für das Weichbildrecht seine Existenz „bewiesen". Einen Begriff

[1]) MG. SS. IX, 862.

[2]) Vgl. Krabbos reizvollen Aufsatz im 41/42. Jahresbericht d. Histor. Ver. zu Brandenburg a. H. 1910 S. 1 ff. Die Urkunde des Markgrafen Otto I. von 1170.

[3]) Gl. d. Johannes z. Komp. IV. (Antiqua Collectio ed. Ant. Augustinus) III, 19 sententiam sanguinis.

[4]) Hartung, Magdeb. Geschbl. XXI (1886), 9.

töten, ihn für nicht vorhanden erklären, das vermag ein so ehrfürchtiges Denken nicht. — Die Sächsische Weltchronik erzählt, Otto I. habe als erster an Bruno von Köln ein Herzogtum geliehen. In unserer Schrift lesen wir: „bi dises keisers citen begunden di bischof alrest weltliche gerichte zu habene. des begunde her alrest an sime brudere .... vnde dar nach an bischobe Adelbrechte von magdeburg. deme beval her das herzogedume ober elue, das he da gerichte hatte ober icliches mannes gut, der sich verburt hette mit orteilen." Wie hier der Schriftsteller die Verbindung zwischen zwei Elementen verschiedenen Ursprungs knüpft, dürfte evident sein. Es sind ja nicht nur diese literarischen Vorbilder, die ihn leiten. Vor sich sieht er den Gegensatz zwischen der Gerichtsverfassung in Magdeburg und der völligen Unbeschränktheit des Erzbischofs jenseits der Elbe. Hier wird z. B. 1233 ein Streit um einen großen Wald zwischen der Stadt Burg und einem Ritter, also zwischen zwei weltlichen Parteien ausgetragen, als einziger zuständiger Richter tritt der Erzbischof auf. Dem Chronisten aber scheint der Kern des Herzogtums offenbar der Rechtszug zu sein, der an den Herzog-Erzbischof führt. Der Rechtszug ist das Moment, das ihn auch hier am meisten fesselt.

Wir wissen jetzt, laut welcher Quelle der Erzbischof im Besitze eines Herzogtumes ist und welchem Umstande dies seine Verbindung mit Otto I. verdankt. Weshalb aber wird es auf einen bestimmten Ort radiziert, weshalb in aller Welt auf Schartau? Als Grund gibt II, 8 an: „Dorumb das Schartowe lengir gestanden hat denne Magdeburg vnd der keyser Otte von alder czeit das hercogtum doraws gestifftet hat vnd alles mit eynem rechte begriffen ist." — Das ältere deutsche Herzogtum hat freilich mit keinem einzelnen Ort etwas zu schaffen; ein Stammland gibt ihm den Namen. Das Kennzeichen des neuen Herzogtums seit dem 12. Jahrhundert ist gerade diese Bindung des Dukats an einen einzelnen Ort. In dieser Sprech- und Denkweise spielt die Parallele des kanonischen Rechts eine Rolle. Otto v. Freising (VII, 25) bezeichnet Baierns Hauptstadt Regensburg als „sedes ducatus". 1170 heißt die Stadt Brandenburg mit demselben Ausdruck sedes principatus. [1])

[1]) Cod. d. Anhalt. I, 384 Nr. 521; ausführlich Krabbo (s. oben S. 95 A. 2). Zum Ausdruck „camera specialis" kann noch auf ein Exzerpt einer Mainzer

camera imperii heisst Frankfurt a/M bis ins 16. Jahrhundert Moritz Versuch I (1785), 191

In der hogesten dingstat dat is in dę rykę kamerers kamer-ren dat is to Tangermunde Richtsteig Landr. 50
Die Hallische Hds Ye 24 dę Langob. Lehnrechts schreibt I 5 ¢ 7 in curte domini sui quod vulgo de camera dicitur.
Lehmann, Langob. Lehnr. (1896) S. 42 Anm. 4.

über die bewusste Verfassungsänderung
s. auch v. Bürgen, Anzeige von Güterbocks
Prozess Heinrichs des Löwen MÖG 1912.

Vgl. über die Begründung der Grafschaft Rapperswil im Jahre 1232: quoniam placuit ... nos altius honorare et iam potestatem civitatem firmius et iure potiori cum appendiciis suis possidere" Glitsch, Vogtgerichtsbark. (1912), 13
Eine „Stat des Lehns". Dessen Stadiunge = Radizierung
Lap. Lehnr. II § 4,5

Vgl. im Jungen die Fälschung des Privilegs der Friesen von Karl d. Gr. im Jahre 1247. Geschieht zu Zwecken eines Kreuzzugs durch Mönche. Sie lassen deshalb z. B. die Heerfahrtsexemption und kirchlichen Sonderrechte der Friesen fort. Dafür erfinden sie ganz frei „Statuimus etiam, ut iidem consules singulis annis secundum consuetudinem Romanorum eligant personam idoneam et discretam, sub cuius regimine et dominio et potestate Frisea tota sit constituta et subiecta, cui in omnibus ... tamquam suo domino infra terminum sibi ab ipsis statutum, teneantur obedire quae persona potestas Frisiae debet vocari." Näheres bei Heck, Die altfries. Gerichtsverfassung, Weimar 1894 S. 431–449. Von hier fällt dann auf den Sinn aller Fälschung jener Zeiten als historistischer Volkspolitik, neues Licht. D[illegible] Gesetzgebung vollzieht sich in Privilegien, das Gesetz aber ist Ausfluss ~~des~~ Rechts. Unmodisch wird die Fälschung erst gegen 1300.

Nichts anderes bedeutet es 1235, wenn das welfische Herzogtum gleichsam auf die castra Braunschweig und Lüneburg gelegt wird. Wir haben hier nur eine Seite der großen Verfassungsrevolution des 12. Jahrhunderts und des Sieges des Lehnwesens vor uns. Das Recht liegt auf dem Land, das ist die Vorstellung, wie sie z. B. 1156 bei der österreichischen Verleihung zum Ausdruck gekommen war. Aber es ist gleichsam nicht mehr kongruent mit dem betroffenen Territorium; es ist komprimiert, hängt nur noch an einem bestimmten Punkte des ganzen Gebietes fest. Der halbe Weg ist zurückgelegt bis zur völligen Entstofflichung des Rechts. Ein Zeitgenosse des Mainzer Reichstages von 1235 hatte also Grund, in einem bestimmten Ort die Wurzel des Herzogtums zu suchen.

Aber das Landgericht ward doch zu Burg gehalten; wenn eine, so hatte die Stadt Burg Anspruch, dem Herzogtum den Namen zu geben. Indessen jenes Burger Landrecht hieß einst Recht von Schartau, wie in mehr als einer Urkunde zu lesen stand. Unser Schriftsteller betont, daß Schartaus Recht mit dem Magdeburgischen zusammenstehe; Herzogtum und Weichbild sind mit einem Recht begriffen. Nichts anderes lehrte der Augenschein in Wichmanns Privileg für Wusterwitz: Darin verlieh er nebeneinander das Recht von Schartau und das Magdeburgs; ein und derselbe Richter sollte beider walten.

11. Das Pfalzgericht.

Soviel läßt sich sachlich zur Erläuterung beibringen. Von der persönlichen Seite her wird der Schritt noch einmal zu dem Herzogtum Schartau zurücklenken. Vorderhand ist der Weg aufgetan, auch das Pfalzgericht des Rechtsbuches zu würdigen. Für sagenhaft hat man es wohl erklärt, ganz verworfen hat es niemand. Selbst der zurückhaltende Planck läßt ihm sein Dasein, obwohl er es für rein zufällig erklärt und ihm jeden Anteil an Magdeburgs Stellung als Oberhof abspricht.[1]) Eichhorn[2]) und Schröder[3]) halten das Pfalzgericht für ein pfalzgräfliches. Ihm soll das sächsische Herzogshaus mittelbar das Pfalzgrafenamt verdanken; denn

Stiftschronik hingewiesen werden. Darin heißt Bingen zum Jahre 1140 „camera specialis“ des Erzbischofs. Böhmer, Fontes IV, 363.

[1]) J. W. Planck, Lehre von dem Beweisurteil. Göttingen 1848 S. 23.

[2]) RG. II, 369f. III, 70f.

[3]) RG.[5] S. 514 Anm.

dies rühre aus dem Erwerb der Burggrafschaft durch Sachsen im Jahre 1269 her.[1]) Hier sei das Fundament zu suchen für die Pfalzgrafenwürde in der sächsischen „Goldenen Bulle" von 1356.[2]) Es ist aber von einem magdeburgischen oder sächsischen Pfalzgrafen in dem Weichbildrecht nicht die Rede. Die späteren Herzöge von Sachsen führen den Pfalzgrafentitel schon vor 1269, z. B. im Jahre 1256.[3]) Heinrich der Erlauchte erhebt den Anspruch auf ihn gleichzeitig mit all seinen Ansprüchen auf die Erbschaft Heinrich Raspes. Denn die thüringischen Landgrafen waren seit dem 12. Jahrhundert auch im Besitz der sächsischen Pfalzgrafschaft. So kommt es, daß beide, Landgraf und Herzog, im 14. Jahrhundert den Titel Pfalzgraf von Sachsen konkurrierend führen. Ein einziges Bedenken, nicht gegen diese Lösung, aber gegen die Ablehnung der Vermischung von pfalz- und pfalzgräflichem Gericht sei noch von uns selbst geltend gemacht. Im Jahre 1275 erheben Herren v. Querfurt, bis 1269 Burggrafen in Magdeburg und als solche Teilnehmer am Pfalzgericht des Weichbildrechts, Ansprüche gegen Kloster Kaltenborn auf Grund ihrer „palatina comitia".[4]) Was ist darunter zu verstehen? Die Grafen von Sommerschenburg waren einst sächsische Pfalzgrafen. Nach ihrem Aussterben ging die Pfalzgrafschaft an Thüringen über; die Grafschaft Sommerschenburg, d. h. die „Grafschaft der Pfalzgrafen",[5]) erwarb Erzbischof Wichmann von Magdeburg.[6]) In ihr liegt Kaltenborn, das zur Diözese Halberstadt gehörte. Nun herrschte ewiger Streit zwischen dem Bistum Halberstadt, dem Kloster Kaltenborn und seinen Vögten. Das Hochstift wollte die hohe Vogtei einbehalten, sie sollte allein dem Bischof zustehen;[7]) die weltlichen

[1]) GQ. 26, 76 ff. Nr. 141.

[2]) Vgl. über diese Zeumer, Goldene Bulle S. 182.

[3]) „Heinricus dei gratia Mysnensis et orientalis Marchio Thuringie lantgravius et Saxonie comes palatinus" (Mitt. der Ges. für die Gesch. des Osterl. III, 351).

[4]) UB. Bistum Halberstadt II, 461 Nr. 1300 „de iuribus comitie palatine que dicti fratres sibi vendicant in bonis ecclesie memorate". Das Urteil ebenda a. 1277 Nr. 1324 spricht nur von „advocatia omnium bonorum ecclesie in Caldenborn super qua lis exorta iam dudum extitit.

[5]) Wörtlich so das älteste Privileg für Kaltenborn a. 1120 UB. Halberstadt I Nr. 148 „hec sita sunt in episcopatu Halberstadensi et comitatu palatini comitis Friderici."

[6]) Jacobs, Gesch. d. Provinz Sachsen S. 191 f.

[7]) Ebda. I, Nr. 511 a. 1219.

Anwichtig: Holstein, Gesch. d. Dynasten v. Kurfurt
Ztg. des Harzvereins V (1872), S. 1 ff

Vögte erreichten immer wieder ihre Ernennung durch die Äbte und beriefen sich dabei anscheinend auf jenen Brauch, der den Gerichtsherrn des Territoriums zur Vogtei berechtigte. Das Kloster selbst stand einmal auf seite der Vögte, dann fiel es wohl ins bischöfliche Interdikt.[1]) Umgekehrt war 1275 das Kloster mit dem Hochstift einverstanden, und des Herrn von Querfurt Ansprüche racione palatine comicie, das sind solche, die aus seinem Lehnsverhältnis zu Magdeburg herrührten, wurden abgewiesen. Weder die sächsische Pfalzgrafschaft noch die „palatina comitia" der Herren von Querfurt haben mit einem Gericht der Stadt Madeburg etwas zu schaffen.

Schröder hat ehedem auch noch die Urkunde Heinrichs II. herangezogen,[2]) deren oben gedacht ist. Darin ist von einem palatinum colloquium die Rede. Dies bedeutet zwar tatsächlich nur das Königsgericht, wie Schröder jetzt selbst berichtigend hervorhebt: aber für den Kenner des Weichbildrechts liegt der Irrtum eben verführerisch nahe. Wie, wenn die Urkunde auch nicht von einem besonderen Pfalzgericht spricht, hat sie nicht auf jemand den Eindruck gemacht, als spräche sie davon? Das Pfalzgericht des Weichbildrechts ist jedenfalls genau das, was jene Urkunde zu schildern scheint. Als einzige Instanz gegen gefälltes Urteil soll es gelten, dies Pfalzgericht. Nichts anderes behauptet das Weichbildrecht. Von Magdeburg gibt es keinen Urteilszug, es sei denn vor das Pfalzgericht. Freilich ist im Jahre 1009 das Erzstift, im Rechtsbuche die Stadt Magdeburg gemeint, freilich ist unter palatinum colloquium beidemal etwas Verschiedenes verstanden. Aber es ist das gleiche wie mit den Worten dux, ducatus. Die Namenseinheit deckt die Verschiedenheit der Sachen für den Scholastiker zu. Daß übrigens auch diesmal seine Auffassung keine aus der Welt liegende ist, hat das moderne Beispiel gezeigt. Sah doch der Autor jene Palenze vor sich, den Gerichtsplatz vor dem erzbischöflichen Palast. Noch wußte man von verschiedenen Gebäuden der Stadt, daß sie von Kaiser Otto III. errichtet seien, nicht nur vom Dom.[3]) So mochte auch die Pfalz auf ihn zurückgeführt werden. Sehr merkwürdig ist es, daß weder hierfür noch für das Weichbildrecht Otto I. in Anspruch genommen wird. Wollen wir das nicht der allgemeinen, vom Ver-

[1]) Ebda. II, Nr. 826 a. 1250.

[2]) RG. Erste Aufl. S. 485 A. 67.

[3]) Oben S. 72 Anm. 1.

fasser nur vorgefundenen Überlieferung zuschreiben — und Überlieferung pflegt allerdings sonst den großen Herrschern alles, den minderen nichts nachzusagen —, dann können wir höchstens den Zufall verantwortlich machen. Vielleicht sah der Autor nur das Diplom von 973, nicht seinen Vorgänger von 965. So viel ist gewiß: die Verteilung der Taten unter die beiden Kaiser ist in unserem Quellenbereich alleiniges Eigentum des Weichbildrechts; keiner selbständigen Tradition ist sie sonst bekannt. Das (viel später gefälschte) Gründungsprivileg z. B. wird ins Jahr 940, unter Otto I., verlegt und versieht die Stadt sogleich mit allen erdenklichen Rechtswohltaten.

Das Pfalzgericht hat mit dem Rechtszug anderer Städte nach Magdeburg schlechthin nichts zu tun, sooft man es auch damit vermengt oder gleichgesetzt hat. Selbst Martitz läßt davon übrig, „daß um ein gescholtenes Urteil vor dem Reiche nicht gekämpft werden soll; also ein Gegensatz zu dem Landrecht".[1]) Allerdings weist Wichmanns Privileg eine Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfes auf,[2]) aber das Weichbildrecht enthält auch nicht eine leise Anspielung darauf. Die Städte ziehen sich an den Magdeburgischen Schöffenstuhl. Schon daraus erklärt sich, daß ein Ausheischen vor allem Urteil bei diesem stadtrechtlichen Instanzenzug sich nicht findet. Leider hat Jakob Grimm es unterlassen, über die reclamatio ad regis diffinitivam sententiam zu handeln.[3]) Dann ist Loersch den Spuren dieser Einrichtung liebevoll nachgegangen;[4]) sie ist eine Besonderheit des Ingelheimer Oberhofes, der wirklich sein großes Ansehen aus der Pfalzeigenschaft zieht. Im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterstadt gibt es dergleichen nicht und kann es dergleichen nicht geben.[5])

---

[1]) Ehel. Güterrecht S. 22 A. 7.

[2]) Darüber die vergessene Promotionsschrift für C. Th. Kind: Chr. E. Weiße de antiquissimo iure municipali Magdeburgensi Leipzig 1827 S. 3.

[3]) Vgl. seine Andeutung in der Einleitung zu Thomas, Oberhof v. Frankfurt (1840).

[4]) Ingelheimer Oberhof, Einltg. S. 171 und A. 195 f. Jetzt vergleiche über die reclamatio in der fränkischen Zeit die scharfsinnige Erörterung bei W. Seelmann, Der Rechtszug im ältesten deutschen Recht (Gierkes Untersuchungen 107, Breslau 1911) S. 43 ff.

[5]) Es hat sich bisher nicht feststellen lassen, was aus Nietzsches Schrift über die Oberhöfe geworden ist, die beim Übergang des Nachlasses in Homeyers Hände diesem vorenthalten wurde.

Aus den Angaben Bresslaus
Neues Archiv 42, 170 Anm. 6 [illegible]
(192
hervorzugehen, dass sie nicht sehr mit gediehen
ist

August L. Schultze, Privatrecht und Prozeß 1883
I, 128ff. behandelt ausgezeichnet das
Problem der Oberhöfe. Oberhof ist kein Gericht
sondern ein Spruchkollegium. Das Magdeburgische
Schöffencollegium in sein Bezirk als Gericht im
Rahmen der Stadtverfassung bedeutungslos, viel
mehr ein wissenschaftliches Institut. Dieser
Gesichtspunkt des rechtswissenschaftlichen Betriebes
hätte vorteilhaft von mir herausgearbeitet werden
sollen.

Es wird unterschieden zwischen der Quelle des Rechts als des Inhalts der Rechtssätze und der Quelle der Gerichtsgewalt. Nur als „reinere Quelle des Rechts" wird das ältere Weichbild aufgesucht.[1])

Nach Magdeburg geht die Urteilsschelte der Partei und die Anfrage der Schöffen, wenn sie selbst das Urteil nicht finden. Der Charakter der Anfragen wird dadurch nicht verändert, ob sie nur den einzelnen Fall betreffen oder allgemeine Probleme aufwerfen. Dabei versteht eine Gruppe der Quellen unter Magdeburgischem Recht die gesamte, auch die wirtschaftliche Fundierung des neu bewidmeten Ortes, eine andere aber enger die Gerichtsorganisation. Zu der zweiten Gruppe gehört ja auch unsere Schrift selbst, aber mit voller Schärfe läßt sich diese Einteilung nicht durchführen. Das Recht wird jeweils von seiner dem Einzelfall zugekehrten Seite her ergriffen, und aus der Mannigfaltigkeit der Quellen läßt sich ein starrer Begriff „Stadtrecht" nicht abstrahieren.[2])

Die meisten Anfragen, die wir kennen, gehen unmittelbar nach Magdeburg. Aber es gilt wenigstens später ein mehrstufiger Zug wie es scheint geradezu als eine Eigentümlichkeit des Weichbildrechtes. Wenigstens heißt es im 16. Jahrhundert: (appellacio) prosequatur iuxta iuris civilis Magdeburgensis observantiam gradatim ad eum qui in gradu proximus est superior huic civitati.[3]) Entsprechende Angaben macht unsere Schrift. Über Halle soll der Instanzenweg führen. Wir haben der Tatsache gedacht, daß den Orten der Mark Meißen das Magdeburgische Weichbild durch Halle vermittelt wird. Das bekannteste Beispiel ist Leipzig. Der Rechtsbrief der Halleschen Schöffen für Neumark von 1235 vertritt den gleichen Standpunkt;[4]) und dies, obwohl selbst Halle in mancherlei Weise von den Satzungen der Mutterstadt abweicht.[5])

---

[1]) Planck, Lehre vom Beweisurteil 22.

[2]) Charakteristisch Honorius III. 1226 für die Stadt Riga, Epp. pont. I Nr. 318: dubitabatur autem inter eos quid esset ius gottorum. Kretzschmar 159 ff. unternimmt Unmögliches.

[3]) a. 1556 Halban, Deutsches Recht in Podolien 1896 S. 127; es werden vier Stufen für den Rekurs aufgestellt. Über Zwischenhöfe vergl. Knothe, Neues Lauf. Magazin 53, 196. Röpell, Ausbreitung des deutschen Rechts in Polen 1856 S. 292. Lörsch, Ingelheimer Oberhof 209.

[4]) Die Hypothese Meinardus' über sein Alter ist bereits mehrfach, zuletzt von Rietschel, so schlagend widerlegt, daß eine Besprechung füglich überflüssig ist.

[5]) Aufgezählt von Martitz, Ehel. Güterr. S. 9 Anm. 2.

Breslau hat sich seine Stellung als Zwischenhof von den Unterstädten verbriefen lassen.[1]) Für einen Magdeburgischen Schriftsteller ist die einseitige Rücksicht auf Halle nicht ganz verständlich; es sei denn, daß ihm unbewußt vor allem die Meißner Verhältnisse vor Augen standen.

Die Mark Meißen steht in der Aufzählung der Landschaften (II, 8) zusammen mit Polen, Böhmen und der Lausitz. Schlesien fällt damals unter den Begriff Polen. Ein kleiner Teil davon, in dem sich schon 1213 Magdeburgisches Recht findet, rechnete zu Böhmen.[2]) Das später so bedeutende Breslau ist in den 40er Jahren noch „in iure teutonico novella et iuribus quasi nulla",[3]) während die im eigentlichen Sinne polnischen Städte sich bereits des Magdeburgischen Rechtes erfreuen.[4]) Die Mark Brandenburg fehlt mit Recht und wird erst von der Vulgata unpassend eingesetzt. Ihre Regenten haben die wenigen Städte des Landes früh von Magdeburg emanzipiert. Diese ursprünglich mit dem Recht der Elbstadt bewidmeten Orte erringen durch die Gunst ihrer Fürsten sogar einen Vorsprung vor Magdeburg. Sie haben schon kurz nach 1200 einen anerkannten Rat. Auch sonst ist es in der Rechtsgeschichte häufig, daß die jüngere Gründung ihre Verfassung schneller, unbehinderter und moderner ausbildet. Als Jüterbog 1174 gegründet wird, erhält es Magdeburgisches Recht, aber sogleich ohne die Gefahren im Rechtsgang.[5]) Magdeburg selbst wird von der Vare, mit einer Ausnahme überdies, erst 1188 befreit.

Nunmehr können wir das Pfalzgericht selbst betrachten, nachdem wir erkannt haben, daß es zunächst nur für die Stadt Magdeburg selbst bestimmt ist. Sein Entstehungsgrund soll sein: „wenne sie en mochten alleczeit vmb eyn bescholden orteil vor das reiche nicht geczihen." Auf dies Unvermögen wurde rechtlich nur selten Rücksicht genommen. In Vorarlberg bedingen sich die Käufer

[1]) Gaupp, Das alte Magdeburgische Recht S. 316; Korn UB. Breslau I Nr. 62 u. 63.

[2]) Grunzel, Mitteilungen d. V. f. d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 30, 139; Bischoff, Österr. Stadtrechte 1856 S. 93 f.

[3]) Chronicon Polono-Silesiacum MG. SS. XIX, 568.

[4]) Eugen v. Sokolowski, Krakau im 14. Jhd. Marburger phil. Diss. 1910 S. 9 Anm. 1; Korn, UB. Breslau I S. 16 Nr. 19.

[5]) Die Urkunde druckt Sello, Magdb. Geschbl. 21, 269 f.

1230 BF. 4168 wird ein Mandat gerichtet an die Schult-
weissen von Konstanz Zürich Lindau Überlingen, Schaff-
hausen Rottweil Ravensburg u. Pfullendorf!

1063 Wyss Züricher Urk 41 unecht (Ficker – Puntschart II, 1, 155) H. v. Schwaben für Uri: post longam igitur regis et principum super hac controversia habita deliberationem, quoniam imperialis sublimitas maxime regni negociis occupata fuit, et ad visitandas provincias prefatas vacare non potuit, michi hoc officium vice sua imperator iniunxit et eandem potestatem qua ipse utebatur, super hac lite diriminenda consilio principum ... michi indulsit et ad maiorem ... auctoritatem quosdam de principibus testes et cooperatores michi adibuit. Or entscheidet imperiali auctoritate. Also wollig wein das Pfalzgericht!

gA. Sachsen III, 35 a. 1250: Et si quis super illam curiam resque attinentes poscere habuerit, hec nusquam nisi Mulhusen coram sede imperii poscere debet, quoniam bona predicta ab hominibus imperii processerunt. Wohl Falsch bezogen von Puntschart II, 1, 145 Anm. 2.

von Reichslehen aus „quod quam primum copiam serenissimi domini nostri . . . regis Romanorum apud Constanciam Thuregum Scafusam Uberlingen Phullendorf Ulmam Ravenspurch vel Lindaugiam habere poterimus . . . recompensationem dicte curie legittimam . . . eidem domino nostro regi nomine imperii faciemus“.[1]) Hier werden also von den Parteien detaillierte Grenzen ad hoc gezogen. Sie bedeuten nichts anderes als eine Beschränkung des Verkehrs mit dem Könige auf das Herzogtum Schwaben. In höherem Maße noch ist Sachsen ein geschlossenes Stammland. Für eine Reihe von Handlungen mit dem König kommt diese Abscheidung in Betracht. Seinerseits versucht der Herrscher damals mit derartigen Bestimmungen zu brechen. 1222 wird die Reichsacht über einige Bayern verhängt „non obstante eo quod in Bavaria terra non existimus“.[2]) Aber wie noch 1208 die Sachsen für sich gesondert den König wählen, so dürften die sächsischen Fürsten nur auf sächsischen Reichstagen und außerdem in Würzburg zum Erscheinen verpflichtet gewesen sein.[3]) Eine ähnliche Stellung wie hier Würzburg nahm Zürich ein. Otto v. Freising berichtet, die Königsstadt an der Limmat sei die einzige Dingstätte jenseits der Alpen gewesen, vor der die Lombarden hätten Recht nehmen müssen. Der Herzog von Österreich braucht nach dem Privileg von 1156 nur auf den bairischen Reichstagen zu erscheinen.[4]) Erst im Prozesse Heinrichs des Löwen wird endgültig den Reichsfürsten auferlegt, der königlichen Ladung überallhin auf deutscher Erde zu folgen.

Das Weichbildrecht kennt aus Sachsenspiegel III, 64, 1 diese Bestimmung und verwertet sie in II, 11. An unserer Stelle aber ist es um genauere Begründung nicht besorgt. Das Pfalzgericht soll auch nicht nur unter den oder jenen Umständen, sondern überall das Königsgericht ersetzen. Das ist für das Mittelalter keine unvollziehbare Vorstellung. In einem anderen Lande mit germanischen Rechtsgrundsätzen ist dieser Gedanke später verwirklicht worden.

[1]) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins X, 1859, S. 417.

[2]) Monumenta Boica 31a, S. 510.

[3]) Nur Ficker hat auf diese Erscheinung geachtet. Reichsfürstenstand II, 1 her. v. Puntschart 1911 S. VIII. Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 30 u. 240b. Ferner Homeyer, Handgemal S. 59—61.

[4]) Gesta Friderici I, 8. Zu vergleichen sind die Urkunden von 1052 für die Lombarden, MG. Const. I, 100f. „dum Turegi universali conventu Longobardorum sederemus“.

Die „Audiencia" des Reiches Valencia ist ein ständiges vicekönigliches Gericht, das die eigene Rechtsprechung des Königs, als des Herrschers mehrerer Reiche, vollgültig und inappellabel ersetzt.[1]) Auch in Valencia „empfand man die Vorteile einer billigeren und schnelleren Justiz letzter Instanz".

Aber in Ostfalen unter Friedrich II. konnten die Thesen des Weichbildrechts nur aufgestellt werden, wenn das Königsgericht selbst als Instanz bereits unpraktisch geworden war. Wie aber das Gericht des Herrschers von den Landesherren damals eingeschränkt wurde, ist bekannt. „Schon im 13. Jahrhundert anerkannten es die Kaiser ganz allgemein, daß die Städte nicht evoziert werden sollten."[2]) Zum letzten Male war ein Kaiser 1200 in Magdeburg gewesen, auf jenem Reichstag Philipps, den Herr Walter besungen hat. Nur noch das Recht verbleibt dem König, bei eigener Anwesenheit das Untergericht niederzulegen. Solch persönlicher Aufenthalt kam für Magdeburg seit einem Menschenalter nicht mehr in Betracht. So erklärt es sich, daß unser Autor die Evokation an den König mit Stillschweigen übergeht. Aus eigener Anschauung wichtig und bekannt ist ihm nur die Schelte, weil er sie auch in den unteren Instanzen kennen lernen konnte. In den Magdeburgischen Weistümern gedenkt erst der Rechtsbrief von 1295 des Ausheischens, nun aber nicht nur vor das Königsgericht, sondern vor ein fremdes Gericht überhaupt. Anders war es im Stiftsterritorium. Erst 1234 wird da noch den Dienstmannen der Rechtszug coram imperio, vors Reich, offengehalten.[3])

Kurz, schon die Einführung des Pfalzgerichts erfüllt mit Mißtrauen. Erinnern wir uns des Herzogtums Schartau auf der einen Seite, andererseits der Urkunde von 1009 mit ihrem palatinum colloquium, so werden wir nicht mehr darauf rechnen, den Bericht über eine tatsächliche Einrichtung vorzufinden; wir sind der freien Spekulation gewärtig.

---

[1]) A. Ebert, Quellenforschungen zur Geschichte Spaniens. Cassel 1849 S. 68 f.

[2]) Stobbe, Beiträge zur Gesch. des deutschen Rechts, Braunschweig 1865 S. 173 Anm. 1. Vgl. Homeyer, Handgemal 59 ff. Barbarossa für Osnabrück UB. I Nr. 328 a. 1171.

[3]) Neues Archiv II, 609. Böhmer-Ficker 4218 f. Nienburg „et si aliquis ministerialium antedicte ecclesiae alicui sententie contradixerit, eam debet exequi coram imperio."

Man vergleiche früher Reichsfinanz-
stand II, 1, 160 wonach 1212 den Bür-
gern der Reichsstadt Hagenau der Z-
tritt zum Hofgericht eröffnet
wird.

Achtundzwanzig Mitglieder zählt das Gericht, eine unerhörte Zahl. Allerdings nehmen vier der Urteiler eine Sonderstellung ein, und die Zahl 24, die doppelte Schöffenbank, ist schon weniger ungewöhnlich. Außer dem Schultheiß der Stadt und seinen elf Schöffen sollen die vier höchsten Geistlichen des Domes, die vier Inhaber der Erzämter des Hochstifts und vier Männer aus dem Herzogtum Schartau berufen werden; dazu der oberste Vogt, der Burggraf von Magdeburg. Die also gebildete Bank darf aber mit Fug ein stilisiertes landesherrliches Hofgericht des Erzbischofs genannt werden. Eine Urkunde Heinrichs IV. von Schlesien aus dem Jahre 1281 für Breslau kann zum Vergleich herangezogen werden. Der Herzog gewährt dort den Bürgern ein Gericht, mit dem sich das Magdeburgische schlechtweg decken würde. Die Pointe ist in beiden Fällen, daß die Teilnahme der Schöffen die richtige Anwendung des Stadtrechts auch im Hofgericht gewährleisten soll. So wird in Polen aus den Schultheißen der deutschen Niedergerichte ein deutsches Obergericht gebildet, weil es an rechtskundigen Personen sonst fehlt. Wäre Magdeburg landsässig im späteren Sinne des Wortes, dieses Gericht könnte aus der Wirklichkeit genommen scheinen. Es entspräche nur dem, an das der Rechtszug des Burger Landrechts geht.

Aber oben ist dargestellt worden, wie Magdeburg zwischen Land- und Reichsstadt, wie viele Städte dieser Übergangszeit, mitteninne steht. Und wie in einem Hohlspiegel, unwirklich und doch gerade dadurch die Hauptlinien hervorhebend, fängt das Weichbildrecht diesen Zustand auf. Ist nach dem bisher Erzählten die Bank nur von Stifts wegen besetzt, so muß nunmehr das Reich zu seiner Vertretung kommen; der Königsbann des Stadtrichters, d. i. des Burggrafen, wird gleichsam kräftig unterstrichen. Dazu sind die drei weltlichen Kurfürsten ausersehen. Sie vertreten würdig des Königs Gewalt, da sie ja die ersten an seiner Kur sind. Diese Absicht des Buches zeigt sich auch darin, daß der Burggraf, offenbar um des Königsbanns willen, zu den drei Kurfürsten hinübergestellt wird. Dadurch wird denn auch für die Vertreter des Reiches die Vierzahl gewahrt. Die ganze Konstruktion basiert unmittelbar auf dem Sachsenspiegel und wäre ja z. B. ohne den Ausschluß des Böhmenkönigs nicht so harmonisch denkbar. Die ausgebildete Vierzahl der Stiftsämter ist ebenso jungen Datums. Das Ladungsverfahren durch Brief und Siegel ist damals nur dem König und

den Reichsfürsten gestattet;[1]) hier wird diese Form willkürlich erweitert. Daß der Verfasser übrigens selbst sein Pfalzgericht im Kerne preisgibt, zeigt c. 12: Darin wird zugegeben, es könne das Gericht auch stattfinden, wenn die drei Kurfürsten zum Erscheinen sich nicht bewegen ließen. Dagegen kann sich der Jurist die Anwesenheit und Mitwirkung des Burggrafen, als des obersten Gerichtsbeamten und als des Inhabers des Königsbanns, natürlich nicht abdingen lassen; gegen ihn führt er also den Zwang bis zur Reichsacht durch. Das Weichbildrecht hat nicht irgendwelche alte, auf Otto II. zurückreichende Spuren eines vizeköniglichen Pfalzgerichtes gekannt; durch die Konstruktion eines solchen systematisiert, richtiger symbolisiert es die Rechtsverhältnisse von Stadt und Land Magdeburg unter Friedrich II. Möge nicht die Auflösung eines hübschen Bildes, sondern die Einsicht in seine Entstehung als der Hauptertrag unserer Darstellung angesehen werden.

Die erstaunlich hohen Bußzahlen sind immerhin nicht ohnegleichen. Strafen von tausend Mark werden damals auferlegt und bezahlt.[2])

Dem Sachsenspiegel folgt der Verfasser in seiner Behauptung, der niedere Richter sitze über den nächsthöheren zu Gericht. Das Verfahren gegen den Großvogt unter Leitung des Schultheißen füllt das ganze Schlußkapitel. Es wird daher wohl so gut wie der Sachsenspiegel Glauben verdienen. Aber ich will doch nicht unterlassen hervorzuheben, daß in urkundlichen Quellen die oberste Stufe dieses Verfahrens, nämlich der Pfalzgraf als Richter über den König im 13. Jahrhundert nicht zu belegen ist. Das dafür beigebrachte Gesetz des Nürnberger Reichstages von 1274 bezieht sich auf Klagen des Königs, nicht auf Klagen gegen den König.[3]) Der Grundsatz aber ist allerdings ein allgemein verbreiteter, daß jeder Richter, der selbst klagen will, einen andern zum Richter dieser Klage zuvor bestellen muß.[4]) Mithin scheint es bis zur goldenen Bulle an Belegen dafür zu fehlen, daß ein persönlicher Gerichtsstand des Königs vor dem Pfalzgrafen im engeren Sinne anders als in den theoretischen Quellen anerkannt wird.

---

[1]) Planck, Gerichtsverfahren II (1874), 194.

[2]) Monumenta Boica 37, 229 Nr. 218.

[3]) Constitut. III, 59 f.

[4]) Brandenburger Schöffenurteil von 1376 für Frankfurt a/O. Wasserschleben, Dtsch. Rechtsquellen des Mittelalters (1892) 158.

Für mein Bedenken sei auch auf das Lehnrecht hingewiesen.

Antiqua Coll. VI, 11 = Kulg. I, 22. „Si dominus possederit 4 feudu[illegible] et miles dixerit quod investitus sit a domino et dominus negaverit, a[illegible] hibeantur pares ipsius domini et per illos veritas inveniatur, et si pares non fuerint, veritas inveniatur per dominum, quia n[illegible] ē bonum, ut veritas denegetur."

Weistum für Ottenheim (Gothein 1899): der Richter soll erst sich selbst, dann den anderen richten. Beispiele für den König) auch bei Tomaschek Kaiser Reich im XV. Jhd. Wiener SB.

12. Die Sprache.

Während die Chronik ein jedes Kapitel mit einem schlichten Dar na, hir na, na deme kunige, anfängt, heben sich im zweiten Teil, dem diese bequeme Aufreihung nicht offensteht, die meisten Kapitel an mit einem klangvollen: „Nu moget ir horen und vornemen“ oder ähnlich (achtmal). Dreimal heißt es statt dessen: „Nu will ich euch sagen“. Beide Wendungen miteinander verbunden dienen dazu, den Eingang des Ganzen stärker zu betonen: „Wolt ir nu horen und vornemen, so wil ich euch sagen“.

Als Artikelanfang braucht auch der Sachsenspiegel die Formel „nu vernemet“, vor allem zur Ankündigung der großen Landfriedenspartie, aber auch sonst zur Einführung größerer Stücke, wie Frensdorff nachgewiesen hat.[1]) Im ganzen sind es sechs Stellen.

Das Weichbildrecht nutzt diese gelegentliche Hilfe Eikes systematisch als eine bequeme Klinke aus. Nur zweimal gelingt es dem Fluß der Erzählung, den spitzen Stein eines Kapitelanfangs unversehens zu überspülen. Der Autor reserviert sich die Formel aber für die Eingänge seiner Abschnitte; nur einmal kommt sie verkürzt im Kapitelinnern vor. Er hat damit Schule gemacht. Die Zusätze zu seiner Schrift ahmen alle diese Formel nach, um damit ihre Zugehörigkeit zu dem Kerne zu dokumentieren. Außerdem hebt die nicht von Eike verfaßte Vorrede von der Herren Geburt mit ihr an. Dem Weichbildrecht selbst werden wir die Formel nicht als Beweis stilistischen Geschickes anrechnen, es wäre aber ebenso übertrieben, von auffälliger Unbeholfenheit zu reden. An vielen Stellen fließt die Erzählung belebt dahin und bleibt nicht allzuweit hinter Eikes, vor allem in der Weltchronik entfalteter Kunst zurück.[2]) Im Gegensatz zu Eikes gehauenem und gestochenem Stil tastet der Schriftsteller sich in der neuen Prosa und in der Gestaltung und Begründung neuer Gedanken mit Hilfe der Wiederholung vorwärts.[3]) Die spätere Stelle bringt die alte auf einer neuen Stufe oder gruppiert den Satz nunmehr anders. Immer wieder lehnt sich der Hauptsatz mit seinem dô bequem an den Vordersatz an, ein Verbindungsfaden,

[1]) Nachr. d. Götting. gel. Gesellsch. phil.-hist. Kl. 1894, S. 42.

[2]) II, 1. u. 2; 5.

[3]) Wikhäuser und Kaufleute II, 1 u. 5; Ottos I. Verleihung I, 1 u. II, 8 Einheit des Rechts II, 6 u. 8; Zahl der Kurfürsten II, 9 u. 11.

dessen Eike entraten kann.[1]) Diese in ihrem Aufstieg des Geländers bedürftige Schreibweise verrät überall die Mühe und Anstrengung, die es einen Schriftsteller kostet und die er sichs kosten läßt, seine Gedanken zu entwickeln.

13. Übersicht.

Schließlich sei noch einmal der Gang des Werkchens überblickt. Das erste Kapitel zeigt in Babylon die einstige Identität von Reich und Stadt, von königlichem, herzoglichen und bürgerlichen Rechte. Im folgenden löst sich das Bild in geschichtlicher Darstellung auf. Es folgt das Recht des Reiches, das die freien Herren und Ritter gesetzt haben, d. h. vor allem das Recht für den König. Nun wird auch den Kaufleuten wieder ihr Recht innerhalb des neuen Reiches, wieder in Städten, wo Wikhäuser stehen, angewiesen. Der Inbegriff der Weichbilde ist Magdeburg. Kaum aber ist dies als Mittelpunkt des Ganzen bezeichnet, so wird zunächst nicht über seine eigene Verfassung gehandelt, sondern über die Ausstrahlungen seines Rechtes in die Ferne. Erst nachdem von unten herauf der Weg nach Magdeburg zurückgelenkt hat, wird in fünf Kapiteln das Pfalzgericht geschildert, d. h. in genau einem Drittel des gesamten Rechtsbuches. Der Schluß enthält, wovon schon vorher eingestreute Bemerkungen handelten, den Rechtsschutz vor Gericht, d. h. die Maßregeln, die alle am Gericht Beteiligten zu pflichtmäßigem Verhalten zwingen, nämlich Parteien, Schultheißen und Vogt. Nur gegen Vergehen der Schöffen wird nichts bemerkt. Welchem Stücke aber die Neigung des Autors vorzüglich gilt, liegt am Tage. Es ist eben das, wo er die Spekulation in bedenklicher Weise übertreibt und sich zu völlig freien Schöpfungen der Phantasie vorwagt. Allenthalben aber wahrt er mit überraschender Sorgfalt die Verbindung mit den ihm zugänglichen Quellen. Es ist ein ungewöhnliches Maß von persönlicher Denk- und Spürkraft, die dieser Schriftsteller aufwendet. Darüber können die Fehler nicht hinwegtäuschen, die aus der wissenschaftlichen Methode des Begriffsrealismus entspringen. Wenn unter populären Schriften im Mittelalter solche verstanden werden, die verdünnend und vereinfachend nur reproduzieren, so ist das Weichbildrecht vielmehr eine mühevolle Studie über einen einzelnen Gegenstand.

---

[1]) Vgl. Roethe, Reimvorrede zum Ssp. S. 21 Anm. 1; S. 83.

Deshalb weiss die Chronik auch von der Aufrichtung des Otto nichts

(Die stillstehende Ausschliessung Böhmens ist auch nur vor 1252 wahrscheinlich) ja

14. Datierung.

Die Schrift in bestimmte enge Zeitgrenzen einzuschließen, macht nunmehr keine Schwierigkeiten. Sie fällt unter Friedrich II. und Erzbischof Wilbrand, d. h. zwischen 1235 und 1250. Sie kennt aber noch keine einzige der Erwerbungen Wilbrands. Vollständig ignoriert sie die Ratsverfassung, auch nicht protestierend gedenkt sie ihrer, wie der Rechtsbrief für Heinrich I. In abgezogener Spielerei verändert sie das Bannungsrecht des Papstes gegen den Kaiser, das sie im Sachsenspiegel vorfindet, in ein rein weltliches Strafrecht der Reichsfürsten. Ein solches Verhalten wäre unbegreiflich, wenn zur Zeit der Abfassung schon die ungeheure Aufregung geherrscht hätte, die das Konzil von Lyon 1245 über Europa brachte. Damals schien die Welt aus ihrer Ordnung zu weichen. — Noch heißen die Bürger mit dem Namen Kaufleute. Die Urkunden haben uns gezeigt, daß Gernands von Brandenburg Tod im Jahr 1241 einen schweren kulturellen Rückschlag für Magdeburg bedeutet, der durch die fortwährenden Kriege unterstrichen wird. Auch die Schöffenchronik verliert hier plötzlich den Faden. Man sieht deutlich, daß ihr keine wertvollen alten Quellen aus den Jahrzehnten 1240—1270 zu Gebote standen. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, das Weichbildrecht in Wilbrands Frühzeit zu rücken. Stringent wird dieser an sich schon ausreichende Beweis durch II, 11. Hier führt noch der Schultheiß das Stadtsiegel. Es ging aber bei der Verfassungsumwälzung um 1241 das Siegel der Stadt auf den Rat über. Die Abhandlung ist also vorher entstanden.

Andererseits kennt unsere Schrift die sächsische Weltchronik, die zuerst 1237 erschien. Zwischen 1237 bis 1241 ist das Weichbildrecht verfaßt worden. Nach Eikes Schrift ist es das älteste Denkmal deutscher Rechtsliteratur, und zur Zeit seiner Entstehung arbeitet der Herr von Repgow noch an der zweiten Redaktion des Sachsenspiegels.

15. Der Verfasser.

In einer wissenschaftlichen Polemik ist jüngst bezweifelt worden, ob man recht daran tue, nach dem Urheber selbst der kleinsten Schrift angestrengt zu fahnden.[1]) Indessen „diese allem philologischen For-

[1]) Jüllicher in der Ztschr. f. dtsch. Altert. 53, 385 f.

schungstrieb ausweichende Absage" [1]) wird selbst von der Jagd nach einem bloßen Namen selten abschrecken. Denn allein der Name kann seinerseits für die Erläuterung der Schrift etwas bedeuten; nicht nur dann, wenn er eine uns anderweit vertraute Persönlichkeit erschließt, sondern auch als der eines sonst Unbekannten. Richard M. Meyer hat einmal näher ausgeführt, daß Namen auf ihre Träger als Imperative wirken.[2]) Ihre Werke bekommen dann einen besonderen Anstrich, weil sie dem Namen entsprechen, ihn bewahrheiten sollen. In diesem Gedanken will ich eine These formulieren, die mir geeignet dünkt, ihrerseits Lücken im Verständnis des Weichbildrechts auszufüllen.

Der Verfasser schrieb in der Stadt Magdeburg. Das ergibt sich aus dem, was über seine Quellen beigebracht worden ist und was er selbst uns zu sagen hat. Es liegt nahe, ihn unter den Schöffen zu suchen. Ein Geistlicher konnte nicht das Exkommunikationsrecht des Papstes in ein Strafrecht der Fürsten verkehren, einen Kleriker konnte auch kaum die Lust anwandeln, der ungewohnten deutschen Schriftstellerei Eikes sogleich nachzueifern. Aber auch einem andern Bürger außerhalb des Schöffenkreises ist nicht zuzutrauen, immer wieder nur von der Schöffen Rechten zu handeln, der einzigen Personen, über deren Verfehlung der Autor kein Wort verliert. Unter den Schöffen befinden sich damals noch erzbischöfliche Dienstmannen. Erst später wird diese Beziehung zum Stadtherrn auf den Schultheißen beschränkt. Die Bürger im eigentlichen Sinne sind damals in Norddeutschland noch nicht lehensfähig,[3]) aber umgekehrt muß man nicht vergessen, daß eben erst im 13. Jahrhundert die Ministerialen aus der Stadtverwaltung verdrängt werden.[4])

Der Blick unseres Schriftstellers ist nun keineswegs einseitig von der Stadt Magdeburg aus orientiert. Vom Burgrecht handelt er selbständig darin gegenüber seiner Vorlage; an den Rittern nimmt er Anteil und ignoriert nach Kräften ihren Rangunterschied

---

[1]) Kauffmanns Replik, Ztschr. f. dtsch. Philol. 43, 127.

[2]) Neue Jahrbücher f. d. Fortschritte der Klass. Altertumswiss. 1903, 157 ff. Ein lustiges Beispiel bei Hermann Michel, D. Lit. Ztg. 1906, 677.

[3]) Frensdorff, Ritterfähigkeit der Bürger, Nachrichten d. Gött. Gel. Ges. 1894 Nr. 4 S. 442; Mülverstedt, Ritter als Stadträte, Ztschr. des Harzv. II, 4, 135 ff., vgl. f. d. Problem Urk. Philipps f. Cambrai a. 1205; Winkelmann, Acta imperii I, 8 nr. 11.

[4]) So ist zu deuten, was Frensdorff S. 451 beibringt.

So setzt der Stadtarchivbibliothekar Lambert 1865 seinem Buch ein Zitat aus Lambert v. Hersfeld voraus.

gegenüber den freien Herren. In der Chronik verbreitet er sich ausführlich über das Dorfrecht der Wenden, das nur in weiterem Abstand von Magdeburg, bzw. jenseits der Elbe praktisch war. Derselbe Autor bekundet ein auffälliges Interesse für das Herzogtum jenseits der Elbe nicht nur, sondern für seinen angeblichen Sitz Schartau, während er Burgs berechtigte Ansprüche außer acht läßt. Konnten für die Kenntnis des Schartauer Rechts Urkunden Anlaß geben, so bleibt die Vorrangstellung doch unerklärt, die es sogar über Magdeburg einnehmen soll. Vier Männer von Schartau sollen ferner am Pfalzgericht teilnehmen, wie die vier obersten Dienstmannen des Erzbistums. Ein Mann, der aus Schartau stammt, der kann wohl zu so scharf zugespitzter Darstellung sich getrieben fühlen, schwerlich ein anderer.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts dient dem Erzbistum Magdeburg ein angesehenes Geschlecht, das seinen Namen nach der Stadt Burg führt und erst im 12. Jahrhundert in die Ministerialität eingetreten zu sein scheint.[1]) Die Namen Conrad und Heidenreich vor allem, außerdem z. B. Werner und Hartmut sind in ihm vertreten. Von den Magdeburgischen Kirchen trägt es Güter und Zehnten namentlich jenseits der Elbe zu Lehen. 1209 erscheint Hartmut von Burg als dilectus ac familiaris Erzbischof Albrechts. Er ist es, der auf die zwei Pfund von der Münze verzichtet, von denen unsere Chronik I, 14 berichtet.[2]) Dafür wird sein Sohn Werner Kanonikus von St. Nikolai. 1226 ist Hartmut an des Erzbischofs Seite in Italien. Bei einem Mitglied des Geschlechtes können wir erkennen, daß es eine Wendin zur Frau nimmt.[3])

---

[1]) Ich verzichte auf die genealogische Untersuchung, will aber das Material hier verzeichnen. 1142 Athelhelm de Burg als Edler, Posse I A, 2, 111; 1159 Adelmus de B. et frater eius Heidenricus de Grabowe, also sind Grabows und Burgs ein Geschlecht, Heinemann, Albrecht der Bär 1864, S. 472; 1158 Adelhelmus de B. et duo filii eius Heidinricus et Conradus, Heydinricus de Grabowe et filius eius Adelhelmus ... Wernherus de Burch, Neue Mitt. IX, 3, 32; 1164 GQ. X, 35; GQ. IX, 44 u. 49 ff.; GQ. X, 50, 69, 90; GQ. XXVI, 36, 492; Riedel A. X, 188, 190; C I, 3; Posse I A, 2, 321; Böhmer-Ficker, Regesten 1629 a. 1226.

[2]) Mülverstedt II, 351.

[3]) „Hazekam", GQ. IX, 44.

Im Jahre 1232 liegt Hartmuts Neffe Heidenreich, genannt der Jüngere, mit der Stadt Burg um einen Forst in Streit. Heidenreich nimmt ihn als Lehen in Anspruch, die Stadt behauptet unvordenklichen Besitz. Gegen eine Geldsumme verzichtet der Ritter am 1. Januar 1233 auf seinen Rechtstitel.[1]) Im selben Jahr erscheint er noch einmal mit seinem Bruder Konrad in einer Urkunde.[2]) Von da an verschwinden die Burgs aus den Magdeburgischen Zeugenreihen.

Aber ein Jahr nach jenem Vergleich, am 3. April 1234 begegnen als erzbischöfliche Dienstmannen in Magdeburg selbst „Wernerus Conradus et Heidenricus fratres de — — Schartowe",[3]) und Werner von Schartau erscheint alsbald in dem intimen Rate Erzbischof Wilbrands, des Grafen von Hallermund,[4]) wie Hartmut von Burg zuvor bei Wilbrands Bruder Albrecht. Keiner dieser Schartaus tritt vor dem Jahre 1234 auf.[5]) Namensänderung, Namensspaltung sind damals alltägliche Erscheinungen. War hier nicht dergleichen durch den Verlust des Lehens zu Burg sachlich begründet? Die Burgs besaßen genug andere Güter jenseits der Elbe; Schartau liegt eine knappe Stunde von Burg entfernt. Auch der Schartauer Kirchenzehnt gehörte dem heiligen Moritz; die Herren von Burg besaßen aber den Zehnten in nemoribus transalbinis. Scheint es nicht, als hätten die Brüder von Burg sich nunmehr von Schartau zugenannt? Daß hier keine blinde Voreingenommenheit den Schluß zieht, mag daraus erhellen, daß Winter bereits vor 40 Jahren in anderem Zusammenhang eben diesen Wechsel von Burg in Schartau vermutet hat!

Nach der Stadtrevolution 1240—41 erscheint lange Zeit kein Schartauer in den Urkunden.[6]) Die Generation aus den dreißiger Jahren mag in den blutigen Kämpfen gefallen sein. Als aber viel später Nachkommen auftreten, sind auch sie sogleich in der ange-

[1]) Original auf dem Rathaus zu Burg, gedruckt bei Riedel.

[2]) Riedel A X, 198 Nr. 32.

[3]) St. Archiv Magdeburg. Kop. 391 Nr. 1i. Die Verwaltung besorgte mir freundlich eine vollständige Abschrift. Regest GQ. 26, 49.

[4]) GQ. 26, 50 u. 54; 1236 u. 1238.

[5]) Wichard und Johannes von Schartau (GQ. XXVI, 28 u. 34) 1183 u. 1207 können Seitenverwandte der Burgs sein. Ihre absonderlichen Vornamen machen es wahrscheinlicher, daß sie einem anderen Geschlechte angehören. Später gibt es in M. neben den Rittern von Schartau eine Bürgerfamilie Schartau.

[6]) Vor allem GQ. 26, 55 und 56; dann viel später S. 83, 98, 136.

sehensten Stellung. „Leugnen wollen wir allerdings die Möglichkeit nicht, daß einer der vereinzelt unter den Stadträten Ritter prädizierten auch dies Prädikat wegen des von ihm ausnahmsweise erlangten Besitzes eines Rittergutes erlangt haben könnte, wie z. B. bei den von Schartow in Magdeburg".[1])

Am Ende noch eine Kleinigkeit, die als eine unter vielen Gewicht bekommt. Die Magdeburger Urkundenlehre gehört mit dem Weichbildrecht in dasselbe Lustrum. Ihr Autor muß den von uns gesuchten Mann gekannt haben; denn beide haben bei ihren Studien das erzbischöfliche Archiv benutzt, das der Notar vielleicht selbst unter sich hatte. Die Summa enthält eine einzige Formel, deren Fingierung wir nachweisen können, jene ausführlich besprochene von der possessio taedialis. Diese stand also der Willkür und dem freundschaftlichen Spiele offen. In dieser Formel wird Einmal ein Magdeburgischer Bürger mit vollem Namen genannt, der einzige seinesgleichen in der ganzen Sammlung; und der heißt W(erner) von Schartau. Ist es nicht eine ebenso zurückhaltende wie anmutig scherzende Art, des Freundes und Studiengenossen zu gedenken, indem man ihm verblümt wenigstens literarisch zu seinem Rechte verhilft? Nicht unähnlich gibt sich Ludolf von Hildesheim nur durch das Formular seiner Beispiele als Autor der Urkundenlehre zu erkennen.[2])

Nehmen wir aber einmal für einen Augenblick die Hypothese als erwiesen an, wie bewährt sich der Ausspruch: der Eigenname wirkt als Imperativ! Die erlittene Unbill rächend, verherrlicht der Schriftsteller den neu angenommenen Namen durch das Herzogtum. Willkommenen Beistand leihen die Urkunden über das Schartauer Recht. Zwar gehören die Schartaus zu den angesehensten Dienstmannen, aber keines der vier Erzämter steht ihnen zu. Vielmehr ist Hartmut von Burg als Lehnsmann des Magdeburgischen Kämmerers nachweisbar.[3]) Deshalb muß der Glanz und das selbst Magdeburg übertreffende Alter Schartaus betont werden, damit auch den vier Mannen von Schartau sich das Pfalzgericht öffnet, eine Ehre, die dem Stadtschöffen schon in dieser Eigenschaft zukam. Des-

[1]) Mülverstedt, Ztschr. d. Harzv. II, 149 A. 2.

[2]) Rockinger S. 352 f.

[3]) „Decima quam fidelis noster H. de Burch ab Henrico camerario de Seburg et idem camerarius in feudo tenebat a nobis" 1225 Jan. 1. Albrecht II. für Sankt Lorenz; aus Transsumpt im Staatsarchiv Magdeburg.

halb gebührt nicht das ganze Interesse der Stadt, sondern ebensosehr den ländlichen Verhältnissen. Weil die Person des Verfassers in beide Sphären hineingehört, deshalb müssen beide mit einem Rechte begriffen sein. Ein willkommenes Abbild unserer Mutmaßung gewährt eine Urkunde aus Kalbe vom Jahre 1238, laut der im Reisegefolge des Erzbischofs die beiden von uns erschlossenen Schriftsteller zusammen auftreten, der Notar Conrad von Bautzen und der Ritter und Schöffe Werner von Schartau.[1])

Ich persönlich meine es auf alle diese Indizien hin wagen zu dürfen und rede Werner von Schartau, oder mindestens einen Herrn von Schartau als Verfasser des Weichbildrechts an. Freilich: „Magis in studiis homines timor quam fiducia decet."

[1]) GQ. 26, 53 Nr. 101.

Dritter Abschnitt.

Die Verknüpfung.

Fünftes Kapitel.

Sachsenspiegel, Summa dictaminis und Weichbildrecht. Zusammenhänge und Wirkungen.

In schärferen Umrissen zeigen sich jetzt die beiden Magdeburgischen Schriften. Durch Entstehung und Charakter, Zeit und Ort rücken sie dem großen Werke Eikes von Repgow näher. Nicht vollkommen einsam ragt der Sachsenspiegel vor uns auf, wir sehen neben dem stolzen Gipfel bescheidenere, aber auch schon aus der Ebene ansteigende Nachbarn.

Eike hat seinen Spiegel 1224—32 verfaßt. An diesem in so mannigfachem Streit errungenen Ergebnis ändern auch neue Vermutungen nichts, die vor 1220, ja etwa bis 1210 mindestens die erste Hälfte hinaufsetzen.[1]) Denn sie gehen an dem Fickerschen Beweis des terminus post quem stillschweigend vorüber; freilich ist auch nicht abzusehen, wie dieser sollte erschüttert werden; mit solcher Umsicht ist Ficker bei seiner Arbeit verfahren, die er nach seinem eigenen Zeugnis zum Musterbilde historischer Methode auszubilden bestrebt war.[2]) Wir legen diese Datierung daher mit eben der Gewißheit zugrunde, wie Zeumers Ausführungen über Eikes

[1]) Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des M. A. Paderborn 1909. Derf. ZRG. Kan. Abt. I (1911), S. 160 ff. Derf. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1910, S. 325 ff. Man könnte z. B. beim Vergleich von cap. XXIII des lateranischen Konzils mit Ssp. III, 59, 2 sehr anmutend folgern, der Ssp. müsse vor 1215 geschrieben sein. Damit wäre denn der Zirkel einmal abgeschritten. Denn so schloß schon Weiske, Ztschr. f. dtsch. R. I S. 60 f., d. h. i. J. 1839! Richtig Krabbo, Besetzung der dtsch. Bist. unter Friedrich II. (1901) S. 37.

[2]) Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 1859. Vorrede.

Persönlichkeit.[1]) Was über seinen Bildungsgang im folgenden beigebracht werden kann, stammt aus ganz anders aufgebauter Untersuchung und kann darum Anspruch erheben, die bisherigen Anschauungen neu zu bekräftigen.

1. Schulwesen in Magdeburg.

Die äußeren Daten der Überlieferung weisen Repgow gleichmäßig den Diözesen Magdeburg und Halberstadt zu. Beide Orte sind Stätten eines regen geistigen Lebens, wenn auch der Sitz des Metropoliten an äußerem Glanze wie Ruhm der blühenden Halberstädter Domschule voransteht.[2]) Aber beide vertreten nicht durchaus identische Bildungsbestrebungen. In Magdeburg ist die überragende Persönlichkeit der von uns mehrfach genannte Magister Gernand, Scholaster und auch später als B. v. Brandenburg fast ständig in Magdeburg tätig. Seiner Gelehrsamkeit dankt er seine Laufbahn, die ihn erst durch das warme Eintreten seines Schülers, des Erzbischofs Albrecht, auf den Bischofssitz führt. An der Summa dictaminis, die ja verspricht, die Brosamen von Gernands Tische aufzulesen, zeigte sich uns, daß in Magdeburg die Jurisprudenz als Lehrgegenstand keine größere Rolle spielte. Wir haben wahrscheinlichmachen können, daß nur die Praxis der Kanzlei und italienischer Einfluß dem Autor seine Kenntnisse übermittelt. Und da eine Vorliebe für die Rechtswissenschaft trotzdem in der ganzen Schrift lebhaft zu spüren ist, so vermag sie gültig zu bezeugen, daß damals eine tiefere juristische Ausbildung in Magdeburg nicht stattthatte. Gernand war wohl dem Studium nach Theologe und Logist. Für die bescheidene Stellung der Jurisprudenz könnte auch sprechen, daß in Magdeburg das Notariat nur einen Durchgangsposten der Geistlichen darstellt; zwischen 1200—1240 ist ein Notar durchschnittlich je ein Lustrum tätig.

Restaurieren wir aber die Dombibliothek unter Friedrich II.,

---

[1]) Die Sächs. Weltchronik, ein Werk Eikes v. Repgow. Festschrift f. Brunner (Weimar 1910) S. 135 ff. Vgl. ferner denselben über den verlorenen lateinischen Urtext des Ssp. Festschr. f. Gierke (Weimar 1910) S. 455 ff. Winter, Eike v. Repgow u. der Ssp., Forschungen zur deutsch. Geschichte 14, 315 ff.; 18, 380 ff., im übrigen Homeyer Ssp. I³, § 1.

[2]) Specht, Gesch. d. Unterrichtswesens in Deutschland (1885) S. 354, der freilich außen haften bleibt. Im übrigen muß hier auch auf das sechste Kapitel verwiesen werden, und zwar bezüglich des ganzen obigen Abschnittes.

über die Bibliotheksverhältnisse u. unsere geringe Kenntnis davon in der Mark Brandenburg: Fritz Schillmann, Zentralblatt f. Bibliothekswesen 1911 = XXVIII, 487. Ein Testament des Bischofs v. Lebus 1352 (ungedruckt in Breslau) zählt 22 codices auf. Schillmann befaßt sich mit der juristischen Bibliothek des Schwiegersohns Melanchthons (es handelt sich nur um Gedrucktes). Schuster Forschungen zum Isp. „ 188

Büllmann, Denkschrift. Zeitperioden d
Universität zu Halle (1833)

so bestätigt sich unser Eindruck.[1]) Erst nach Gernands Tode beginnen juristische Werke nachweislich in sie Eingang zu finden, auch dann nur gleichsam für den Hausgebrauch, d. h. für die dringenden Bedürfnisse einer so großen Verwaltung gerade ausreichend. Die einzige juristische Schrift, die wir für die Magdeburger Diözese in den dreißiger Jahren nachweisen können, ist bezeichnenderweise eine Schrift aus den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts, die man kaum neu aufgelegt haben würde, wenn aus der großen und angesehenen Summenliteratur der Zwischenzeit etwas zur Hand gewesen wäre.[2])

Wenn freilich ein gewisser juristischer Bücherbestand aus inneren Gründen immer für Magdeburg erschlossen werden muß, so reicht der Nachweis doch aus, um die Abwesenheit eines besonderen Interesses und Sammeleifers, d. h. auch das Fehlen eines ausgedehnteren Studiums juristischer Materien in der Elbstadt am Anfang des 13. Jahrhunderts festzustellen.

2. Halberstadt und Johannes Zemecke.

Man vermeine nicht, dies sei in den Kulturverhältnissen des Zeitalters unvermeidbar begründet. Denn um so liebevollere Pflege fand ja die Rechtswissenschaft damals in Köln, vor allem aber in Bamberg, dessen Handschriftenschätze lautes Zeugnis dafür ablegen. Selbst mit Bamberg aber dürfte damals der andere ostfälische Bischofssitz Halberstadt den Vergleich ausgehalten haben.

Auch hier ist eine Erkenntnis von zwei Seiten her möglich. Die Bücherei des Halberstädter Doms war reich an juristischen Codices des 13. Jahrhunderts.[3]) Eine Anzahl geht bis in seinen

[1]) Magdeburgs Schicksale ermöglichen nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis. Dieser aber kann geführt werden: Man vgl. Rose, Katalog d. Berl. Hdschr. XIII, 2 die Nrn. 305, 356, 386, 388, 397, 398, 402, 445 (alle vor 1300) einerseits mit 618, 624 andererseits.

[2]) Es handelt sich um die Summa Lipsiensis, die 1239 in Halle abgeschrieben worden ist, obwohl sie damals beträchtlich veraltet war. Denn ihre Vorlage hat Singer, Summa decretorum des Rufinus p. 167 ff. der Einleitung, festgestellt. Der Eintrag in die Hdschr. „Anno MCCXXXIX Theodericus scriptor civis Hallensis etc." gedruckt bei Schulte, Wiener SB. 69, 37 und bei Helßig, Katalog d. jurist. Hdschr. der Univ.-Bibl. zu Leipzig (1905) S. 126 f.

[3]) Das Entgegenkommen des Herrn Direktor Gerhardt in Halle ermöglichte mir die bei dem Fehlen gedruckter Kataloge nötigen Studien. Es handelt sich um Ye folio 34, 36, 41, 52, 63, 51, 80; und Ye quarto 6. Der Raum verbietet hier nähere Erörterung.

Anfang zurück, andere, spätere, zeigen doch durch ihren Inhalt, daß sie älteren Bestrebungen ihr Dasein verdanken. Während in Magdeburg nur der liber Extra und das Dekret mit später Glosse aus dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist, sind in Halberstadt Ausgaben des Dekrets und der alten vorgregorianischen kanonistischen Literatur reich vertreten. Auch ein römisch-rechtlicher Kodex weist auf die Zeit vor dem kirchlichen Studienverbot zurück, in eine Periode, in der das Studium beider Rechte eine fast ungetrennte Einheit bildete.

Und das konnte nicht wohl anders sein, da doch in Halberstadt damals der letzte große Repräsentant dieser älteren Stufe in der Jurisprudenz durch mehr als drei Jahrzehnte lebte und lehrte. Johannes Zemecke, von den Italienern Teutonicus genannt, war von 1212—1245 in immer höheren Stellungen Domgeistlicher zu Halberstadt.[1]) Er gehörte wie Gernand zu jenen Gelehrten, die von den Wellen der mächtigen sozialen Revolution getragen, nur durch die eigne Kraft und Unentbehrlichkeit die zäh dem Adel reservierten kirchlichen Pfründen eroberten. So war sein italienischer Fachgenosse Rufinus, der Verfasser der berühmten Summa decretorum, bäuerlicher Herkunft,[2]) ebenso wie Ludolf aus Croppenstedt, der nach jahrzehntelangem Studium in Paris sogar das erzbischöfliche Pallium in Magdeburg erwarb. Johannes ist einer der ersten nichtadeligen Geistlichen, der seinen Familiennamen auch offiziell führt. Sogar der Papst adressiert an „Johannes Semece".[3])

Dieser Mann hat in Bologna studiert und ist dort alsbald zu eigener Schriftstellerei übergegangen. Noch vor 1215 beendete er seine Glosse zum Dekret, die ordinaria, das Vorbild des Accursius. In ihr wird zum letzten Male ein umfassendes und eindringliches Studium des Corpus iuris civilis der Erklärung des kanonischen Rechtes dienstbar gemacht. Das Hochstift kann diesen Gelehrten nicht ungenutzt lassen; zum Kämmerer aufgerückt behält er doch das Amt des Scholastikus bei.

Daß Johannes für seine Arbeiten eine Bibliothek zusammen-

---

[1]) Biographie: v. Schulte, Ztschr. f. Kirchenr. XVI, 107 ff. in seiner eigenartigen Weise; ferner Sarti-Fattorini, De claris archigymn. Bononien. professoribus edd. Albicinius et Malagola 1888 ff. I, 403 ff. Schmidt, Ztschr. des Harzver. XIX, 28; XXII, 9 f. Jacobs, Gesch. d. Provinz Sachsen (1883) S. 201. Seckel, Historische Vierteljahrsschrift X, 78.

[2]) H. Singer, Summa decretorum des Rufinus p. LXXIV.

[3]) Epp. sel. pontif. I, 600 a. 1234.

Es fehlt die Rücksicht auf die Polemik zwischen
Reich, Praescriptiss S. 100 A. 2, Schulte
Z. f. Kirchenr. XII, Reich Zf. KR. XII (18
über die Datierung der glossa ordinaria, deren
welche Rezitors nicht zu tage tritt, die Gründ
aber, die für 1215 als äußerste Grenze sprechen,
als nur Wahrscheinlichkeit, nicht Evidenz
dringend erwiesen werden.

Alle Sagen über Johannes bringt Wilmanns
Gesch. Halberstadts (1829) S. 343 ff.
3 Epitaphia, darunter die Nachricht, 1491 sei das Grab von
Erzb. Ernst v. Magdeb. u. Halberstadt eröffnet worden, bring
Theodor Block, Collectio poetica bei Leibnitz SS. rer. Brunsvic. III, 683 an
hat das Todesjahr 1245

Der Scholaster führte einen Bären Ostern in der Prozession in Halberstadt.

„Zu Halberstadt wurde bis zur Reformationszeit der „sündige Adam" d.h. ein Mensch der freiwillig während der Fastenzeit Busse für die Stadt tun sollte, zum Nordportal des Doms ausgetrieben".

Usener Götternamen 194

J. A. Schmidt, Diss de Adamo Halberstadiensi in die cinerum ex ecclesia eiecto. Helmstedt, 1702

Conr. Matth. Haber Kurtzgefasste Nachricht von der Stiftskirchen zu Halberstadt 1728 Halberstadt. J. Boem de omnium gentium ritibus 3, 13 (Augsbg 1520) f. 57r u. R. Hospinianus Festa Christianorum Zürich 16. 12 feb. n. 18 f 47r

brachte, war unumgänglich. Kunde davon geben noch heut zwei Halberstädter Codices des 13. Jahrhunderts, die 1824 von Pernice in die Universitätsbibliothek zu Halle überführt worden sind.[1]) Sie enthalten beide neben anderen Stücken die Compilatio prima decretalium. Dazu ist bei der einen am unteren Rande die Summa decretalium Bernhards von Pavia beigegeben, in der anderen ist doch Raum für sie freigehalten, wie denn diese Verbindung von Compilatio und Summa auch anderwärts begegnet.[2]) Im übrigen aber enthalten die Handschriften drei verschiedene Glossenapparate dieser Dekretalensammlung, die alle um das Jahr 1200 entstanden sind. v. Schulte bezeichnet sie als die wichtigsten, die ihm bekannt sind, man wird daher seinen Schluß, daß ihre Vorlagen auf Johannes' Erwerb in Italien zurückgehen, kaum gewagt finden. Zwischen 1200 und 1216 sind sie in jedem Falle nach Halberstadt gelangt.

3. Das kanonische Recht und der Sachsenspiegel.

Der Kommentar des Bernhard von Pavia ist im Sachsenspiegel an zwei Stellen benutzt worden. Einmal bei der Besprechung der durch den Frieden gebundenen Zeiten und Wochentage, ferner in der Scheidung zwischen Bann und Acht in ihren Wirkungen. Diese zweite Stelle will Eichmann zwar aus Roland herleiten, aber da sie auch bei Bernhard steht, wird man lieber eine Quelle als zwei ohne Not erschließen.

In einer jener Halberstädter Handschriften steht aber noch im Apparat zur Compilatio I eine merkwürdige Ausführung über das Verhältnis des Papstes zum Kaiser. Schulte hat sie zwar schon abgedruckt,[3]) sie ist aber unbeachtet geblieben, und zur Verdeutlichung muß ich sie hier nochmals einrücken.

„. . . Argumento, quod imperator gladium non habeat a papa . . . . Ad haec dicunt quidam, quod potestatem et gladium habet tantum a principibus, quorum est imperatorem eligere ex jure consuetudinario; sub papa consentientibus principibus accusari potest et etiam deponi, subest tamen papae

[1]) v. Schulte, Lit.-Gesch. d. Compilat. antiquae, Wien 1871, S. 28 ff. Ztschr. f. Kirchenrecht XVI, 125 Nr. 57.

[2]) Vgl. v. Schulte, Lit.-Gesch. d. Compil. antiquae S. 96; ders. Wiener SB. 66, 601 A. 1.

[3]) Lit.-Gesch. S. 89 f. aus Ye 52, die ich verglichen habe.

quoad spiritualia. Verum tamen papa imperatori non subest nec quoad spiritualia nec quoad temporalia. . . . . Verius est quod gladium habeat a papa. Est enim corpus unum ecclesiae, ergo unum solum caput habere debet . . . . . Item ipse Petrus dixit domino: Ecce duo gladii hic: ergo illi gladii aput Petrum tunc fuerunt. Item si quoad temporalia imperator sub papa non fuisset, ergo de eis sub papa respondere non teneretur . . . propter hoc dicatur quod gladium materialem habet a papa. . . . Si ergo papa iudex ordinarius est et quoad spiritualia et quoad temporalia, potest ab eo deponi imperator et eodem modo quilibet laicus habens potestatem vel dignitatem aliquam sub imperatore, si plenitudine potestatis suae uti vellet. Sed numquid pro omni crimine potest deponi imperator? Respondeo: immo pro nullo, nisi persistere in illo contenderit. Sed nec tunc forte pro omni, sed solum pro tali, quod scandalum inducit, ut est haeresis, symonia, discordia continua et si qua sunt similia. Sub ipso tamen principes constituti pro minori causa deponi possunt . . . .“

Es ist das, soweit ich habe finden können, die einzige Stelle in der kanonistischen Literatur,[1]) nach der für die Absetzung des deutschen Königs durch den Papst nur bestimmte Gründe zureichen sollen. Dabei ist der Verfasser dieser Glosse, Alanus, ein Vorkämpfer der kurialen Ansprüche, wie sie in Innocenz III. verkörpert sind. Johannes Zemecke hingegen huldigt den Lehren des Huguccio, die dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und welche die beiden Gewalten nach Kräften getrennt halten.[2]) Wenn also schon Alanus einen numerus clausus von Absetzungsgründen kennt, so wird die kaiserfreundliche Lehre um so eher zur engsten Begrenzung des päpstlichen Anathems vorgeschritten sein und wird vor allem jene Vermischung von Absetzung und Bann nicht geduldet haben, die bei Alan aus seiner Zweischwertertheorie folgt. Direkt ist diese Auf-

[1]) Vgl. Libelli de Lite I, 475; 495 ff.; II, 539 ff.; III, 75 f.; 467. Im übrigen die jetzt so viel diskutierten Stellen der glossa ordinaria zum Dekret. Für den Kundigen bedarf es keiner Rechtfertigung, weshalb ich auf Hugelmanns Buch über die Königswahl im Corpus iuris canonici nicht näher eingehe. Viktor Domeier, Der Papst als Richter über den deutschen König, Gierkes Unters. 53, 1897 S. 57 ist das Problem unbekannt.

[2]) Hierüber auch Bloch, Histor. Vierteljahrsschr. 1911, S. 512 ff.

Friedrich II. sei ein Zwerg (529) (nanus):

Nemo negat quin ille brevissimus. Item numquam reperire
Est humilem parvum; sed hic est brevis, ergo superbus.
Ergo status probat oppositus non esse superbum
Ottonem, cum sint effectus oppositorum
Oppositi.... Über die Wahl zum König
Spernens decreta senatus
spernens Ecclesiae Romanae jura.

II, 48 nennt Leibnitz als Fundort: ex Bibliotheca Cottoniana promeruit Thomas Smithus misitque ... Thomas Rymerus. Codex unde sumtum est opusculum extat in pluteo cui titulus est Vitellius D. XIV nr. 6

526 bezeichnet der Papst es als Absicht Ottos, aus den Bischöfen Clerici, aus den Äbten ~~zu~~ 2 Mönche 1 machen. Das also gilt als schroffer Gegensatz.

fassung des Johannes seinen Schriften nicht zu entnehmen. Für die Fürsten, die unter dem Kaiser stehen, billigt er sogar Alans Lehre.[1]) Aber in diese Lücke tritt zunächst eine Streitschrift aus dem Lager Ottos IV., auf die Eichmann in verdienstvoller Weise aufmerksam gemacht hat.[2])

Das hochpolitische Pamphlet stellt Rom und Innocenz III. in einem Dialog gegenüber. Die Stadt beschwert sich über des Papstes Eintreten für Friedrich gegen Otto und erklärt:

„Culpae
Non nisi tres causae debent Anathematis esse
Induperatori: Conjux dimissa, minutus
Imperialis honor, heresis ....." das müsse auch der Papst zugeben. Demnach dürfe Otto um so viel weniger abgesetzt werden, da doch der Bann die leichtere Strafe von beiden sei.[3]) Hier haben wir die Lehre, die für Johannes aus seinen übrigen Prinzipien schon vermutet werden konnte. Nur verzichtet der Dialog, wohl absichtlich, darauf, die Streitfrage ob Bann oder Absetzung, die er aufwirft, auch zu erörtern. Lieber widerlegt er, an die Wurzel greifend, sogar das Exkommunikationsrecht Otto gegenüber.

Rein ausgeprägt aber ist die Lehre im Satze des Sachsenspiegels: „Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet dat he gewiet is, ane umme dre sake: of he an me rechten geloven tviflet, oder sin echte wif let oder godes hus tostoret."[4]) Da der Kaiser Schutzvogt von Rom ist, so enthält die Zerstörung von Kirchen prägnant eine Minderung des kaiserlichen Ansehens. Dehnbar spricht Alanus von discordia continua, aber den Kern trifft das Weichbildrecht, wenn es Eikes dritte Bedingung unbedenklich dahin ändert: wenn er den Stuhl zu Rom stört.

---

[1]) Gl. (ipse vasallos) Comp. IV, 5, 52 (Augustinus p. 836): „Sic ergo Papa potest omnes iudices, siue Duces siue Comites, deponere propter haeresim et etiam propter alias iniquitates."

[2]) ZRG. Kan. Abt. I, 173 f. Carmen de Ottone IV. bei Leibnitz, Scriptores Brunsvic. ill. II (1710) 525 ff. Vgl. Wattenbach, GQ. II[6], 480. Eine Untersuchung der Herkunft lohnt vielleicht.

[3]) Die Stelle ist so klar, daß Eichmanns Versicherung des Gegenteils mir nicht begreiflich ist. „Sed est plus/ delicti per quod deponitur Induperator/ Quam per quod patitur Anathema nec ut pateretur/ hoc anathema, satis fuit ejus culpa. Nec ergo/ ut deponatur, eadem satis esse valebit."

[4]) Ssp. III, 57, 1.

Wie Alanus selbst zeigt, hängt die Lehre aufs engste mit der Zweischwertertheorie zusammen. Die berühmten Worte im Anfang des Sachsenspiegels sind ebenso wie der Satz über das Bannrecht des Papstes der genaue Ausdruck der Grundsätze, die Johannes Teutonicus vertritt. Die Zweischwerterlehre ist damals durchweg den prinzipiellen Erörterungen über Papst und Kaiser vorbehalten. Um Beispiele anzuführen, so wird dieses Gleichnis weder in Würzburg noch in Magdeburg je in Urkunden verwertet. Anders steht es bezeichnenderweise in Halberstadt selbst. Hier ist es geradezu eine alltägliche Redewendung der Urkunden, die beiden Schwerter gegenüberzustellen, auch wenn es sich nur um die bischöflichen Gerechtsame handelt.

4. Eikes Vorbildung.

Denken wir uns nun Eike, wie Zeumer ansprechend vermutet und schon Hugo natürlich fand,[1]) zunächst für den geistlichen Stand bestimmt, so erklärt sich seine Anschauung am ungezwungensten, wenn er die Halberstädter Domschule besucht hat. Eine so spezielle kanonische Lehre war damals nur an einem Bischofssitz zu finden. Bei der Wahl zwischen Halberstadt und Magdeburg wird die Entscheidung nicht schwerfallen.

Ist aber ein bedeutender Jurist Eikes Scholarch gewesen, so verstehen wir sowohl den Umfang wie den buntgewürfelten Inhalt von Eikes juristischen Kenntnissen; dann konnte er eine so spezielle Geschichte wie die von der Calpurnia freilich in der Schulstunde hören.[2]) Seine Bibelkenntnisse konnte er an sich überall erwerben; aber die Verwendungsweise ist typisch kanonistisch. Der Jurist erklärt damals alles, Theologie und Philosophie auf juristische Weise, es gibt keinen Stoff, den er nicht in seinen Lehrvortrag einbezieht und juristisch traktiert, mit Vorliebe ergehen sich die Kanonisten sozusagen in der juristischen Formulierung der biblischen Tatbestände.[3]) So wird auch Eikes Äußerung über die Weltalter aus seines Lehrers

[1]) Lehrb. d. civ. gel. Gesch. S. 160 (1830).

[2]) In der Glosse kann ich keinen Verweis auf die Digestenstelle bei den entsprechenden Materien finden.

[3]) Kap. VI. Als Beispiel, was alles im jur. Unterricht mit unterlief, Gl. Sermonis Di IX. Ut veterum librorum: „totum enim novum testamentum scriptum est grece preter euangelium matthei et epistolam pauli ad romanos que est scripta latine. Johannes."

UB. Hochstift Halberstadt I, 459 a. 1219
467 a. 1220

An Schriftstellern, die in Halberstadt schrieben, kommen in Betracht der Verfasser des Chronicon Halberstadense (Geschr. nach 1208) und Albrecht von Halberstadt, Autor des Ovid, den er 1210 deutsch zu dichten begann.

Die in der 2. Hälfte des XII. Jhd. entstandene Summa legum des Codex Gottwicensis, ein von einem Canonisten zur Einführung in das römische Recht für Kleriker verfasstes Werk macht Carfania zur „Calphurnia indisciplinatissima". Schulte Wiener SB. 57, 435 Sep. II, 63

Otto v. Freising Chronicon III, ~~XIV~~ c. 14 S. 151 sagt: Marcus .... Evangelium in Italia Latino scripsit eloquio. Nam Matheus suum ante in Judea Hebraico sermone scripserat. Reliqui duo, Lucas scil. et Johannes, sua postmodum Greca lingua ediderunt.

Über Kenntnis des Elucidarius vgl. Eintrag Sp. III, 42 bes. S. 334.

S. Weltchr. c. 78 wird Decr. Gratiani D. 96 c. 14 zitiert

Augustin de civ. dei XXII, 30 Sexta <aetas> nunc agitur nullo generationum numero metienda propter id quod dictum est: Non est vestrum scire tempora, quae Pater posuit in sua potestate (Acta ap. I, 7)

Über die Weltalterstheorie des Mittelalters s. auch Joh. Kelle, Deuts. Lit.-gesch. II, 132

Denselben II, 148 vergleiche über den Dichter von „Das Anegenge" (Wien 2696): „Vielleicht hat der deutsche Dichter überhaupt, was er während seiner Studienzeit aus diesem gelernt, mit dem, was er später durch Lektüre erworben hat, in seinem Anegenge verarbeitet. Es würden sich auf diese Weise wenigstens die zahlreichen Verwechslungen und Irrungen erklären, die unbegreiflich erscheinen, wenn man überall direkte Benützung annimmt .... Der Dichter wird also wohl, was er sagt, während seiner Unterrichtszeit gehört haben"

Wien. Hofbibl. 435 f. 10b ca. 1280: Sunt autem quidam qui racionibus naturalibus probare nituntur hunc mundum esse eternum aliisempiternum, alii vero dicere volunt hunc mundum adhuc quam plurimorum annorum millenarios (!) duraturum."

Gierke Althusius², S. 35: „Occam nimmt 6 aetates der Kirche an; jetzt steht sie im Greisenalter (im tractatus de aetatibus ecclesiae)

Otto v. Freising Chronicon VII c. 9 p. 320 „nostra tempora quae utique novissima creduntur" geschrieben 1157, vor allem aber VIII c. 2 p. 394 mit Nr. 6 (aus Augustin), wo sich die Entstehung der beiden Berechnungsarten erklärt.

Wadstein, Die eschatologische Ideengruppe im M.A. Zts. f. wiss Theologie 38 (1895), 538 ff spricht zwar passim von den zwei Arten, entweder mit der Bibel die 1000 wörtlich oder mit Augustin nur als unbestimmt lange zu nehmen, erwähnt aber unsere Halberst.-Stelle u. vor allem die Rechnung von Konstantin ab überhaupt nicht

Vortrag, d. h. aus dem Dekret stammen. Denn Isidor ist damals keineswegs mehr ein beliebtes Handbuch, wie noch Wattenbach sagt.[1]) Jene Zeit las die Väter längst nur in Anthologien und Auszügen.[2]) Die rein literarische Überlieferung in Halberstadt aber erklärte das siebente Weltalter nicht für unbestimmt, sondern berechnete es auf tausend Jahre von Kaiser Konstantin ab![3]) Nicht anders wird es mit Eikes Wissen von der constitutio Venerabilem stehen.[4])

Wohlverstanden, es handelt sich hier um die Schulbildung des ursprünglich zum Kleriker bestimmten Junkers. „Man ... möge nicht vergessen, daß die Gelehrten des Mittelalters so gut wie wir allerhand auswendig wußten und so wenig wie wir für jede Angabe Bücher nachzuschlagen brauchten. Mit unsern Quellennachweisen umgrenzen wir nicht immer die Bücherkunde des Schriftstellers, sondern geben einen Beitrag zur Geschichte der Gelehrsamkeit und des Unterrichts.“[5]) Es liegen an die fünfzehn bis zwanzig Jahre zwischen diesem Schulbesuch und der Abfassung des Spiegels. Die Beschlüsse des lateranischen Konzils von 1215 hat ihm sein Lehrer nicht mehr vorgetragen.[6])

Inzwischen aber können wir noch einmal Eikes Spur zu entdecken meinen in dem Handel der Äbtissin von Quedlinburg. Schon Zeumer weist darauf hin, daß persönliche Anteilnahme den Verfasser der Weltchronik bei der Erwähnung dieser Fehde geleitet haben mag. Waren doch auf der einen Seite Graf Hoier, der Graf von Anhalt, der Bischof von Halberstadt und, wie es heißt, gewisse Ministerialen aus den Diözesen Halberstadt und Magdeburg im Bunde. Durch Rodenbergs Veröffentlichung ist jetzt ein Schreiben Honorius' III.

[1]) Worauf Homeyer I[3], 22 Anm. fußt.

[2]) Darüber mit Bezug auf Isidor Grabmann, Gesch. d. Scholastik II (1910), 91.

[3]) „Considera statum temporis huius .... Johannes in apocalipsi satanam post mille annos solvendum esse prophetavit. A tempore Silvestri et Constantini octingenti et novem anni preterierunt, ex quo pax s. ecclesiae ... celitus concessa est. Itaque Satan, iam finem pacis .... fere consummatum considerans ... catenas concutit“. Brief aus Halberstadt um 1150. Cod. dipl. Anhaltin. I, 252 = GQ. 9, 17 Nr. 19.

[4]) C. XV, 9. VI c. (alius item romanus) Gl. deposuit z. B. zitiert die Venerabilem.

[5]) Max Rödiger, Deutsche Chroniken I, 2, 113.

[6]) Oben S. 115 Anm. 1.

[7]) 1224. Aug. 14. Epp. sel. pont. I, 184 Nr. 258, vgl. p. 222 Nr. 297 a. 1226, deren Inhalt schon vorher bekannt war.

zur Sache bekannt geworden.[1]) Danach beriefen sich die Angreifer auf den beschworenen Frieden und leiteten aus ihm und aus dem Umstande, daß vom König Geächtete in der Abtei geherbergt wurden, ihre Befugnis ab, nicht nur die äußeren, sondern auch die inneren Klostermauern niederzulegen. Man möchte da Eike nicht missen, der den Vorfall in seiner Chronik erwähnt, den Tatbestand aber in seinem Rechtsbuch regelt.

5. Eike und Magdeburg.

Wenige Jahre später treffen wir Verwandte Eikes in Magdeburg ansässig,[2]) und hier hat mindestens später auch Graf Hoier ein eigenes Haus.[3]) 1233 urkundet Eike in Salbke, d. h. so nahe bei Magdeburg, daß dieser Ort heute bereits von der Großstadt eingemeindet worden ist. Schon daraus folgt, daß der Ritter in der Metropole an der Elbe öfters als Gast geweilt hat. Doch kommen wir mit flüchtigen, vorübergehenden Beziehungen nicht aus.

Es machte die Eigenart des Spiegels aus, daß nur der (in II, 66ff. benutzte) Landfrieden in schriftlicher Aufzeichnung dem Schreibenden nachweislich vorgelegen hat. Dieser Frieden war eben damals auch in Laienhänden. Der hübsche Zufall kann das illustrieren, daß der sächsische Landfrieden von 1223 an einem weltlichen Hof, aus der Anhalter Kanzlei, uns erhalten worden ist. Um so umfangreicher ist der Bücherschatz, den die Weltchronik benutzt. Hierbei lenken einige Umstände den Blick auf Magdeburg.

Eikes wichtigste Quelle fast ist die Chronik Frutolfs und Ekkehards, die damals gewiß nicht in jedem norddeutschen Kloster zu finden war. Wohl aber wird sie in Magdeburg gesucht werden dürfen. Denn die Mönche des Klosters Berge besaßen ein Exemplar, das sorgsame Notizen über die Magdeburgische Kirche bereicherten.[4]) Sie verkauften das Buch dem Bischof Siegbot von Havelberg (1206—1220). Also kommt der Kodex selbst nicht in Betracht, ebensowenig eine bloße Abschrift, da Eike eine andere, ausführlichere Rezension benutzt. Aber die Mönche werden sich vielleicht nur deshalb von ihrem Besitz getrennt haben, weil sie in-

[1]) S. Anm. 7 voriger Seite.

[2]) GQ. 26, 44 und 64; Heck, Stände des Ssp. 41.

[3]) Cod. dipl. Quedlinburg. v. Erath p. 182 Nr. 107 a. 1250.

[4]) Berlin Ms. lat. fol. 245 Rose, Katalog XIII, 2 Nr. 858. Ich zähle 13 Einträge, alle aus dem 12. Jahrhd., über Magdeburg.

zwischen einer besseren Ausgabe habhaft geworden waren. Ferner besaß man die Pöhlder Annalen in Magdeburg. Vor allem aber konnte er kaum irgend anderswo die eigentümlichen Nachrichten über Magdeburg selbst erhalten, die in den einzelnen Redaktionen der Chronik bald kürzer, bald weitläufiger mitgeteilt werden, ihm also dauernd zugänglich waren.[1]) Von der Existenz der Historia Scholastica des Petrus von Troyes in Magdeburg hatten wir schon im vorigen Kapitel zu sprechen.

Um uns vorsichtig auszudrücken: die Weltchronik scheint im Magdeburgischen Kulturkreis entstanden zu sein. Es gibt aber einen indirekten Beweis dafür, daß Eike in diese Umgebung erst nach Abschluß des Spiegels eingetreten ist. Die Nachricht über Erzbischof Wichmann hält er für wichtig genug, sie in der zweiten Redaktion des Landrechtes aufzunehmen, d. h. aber: er kannte sie bei der ersten Niederschrift noch nicht. Hierzu paßt die Überlieferung: Eine Quedlinburger Handschrift bietet eine relativ sehr alte Textgestalt; trotzdem gilt der Sachsenspiegel recht eigentlich als ein Magdeburgisches Werk. Bevor wir diesen Umstand erörtern, versuchen wir, den Entwicklungsgang Eikes kurz zu skizzieren.

6. Überblick.

Zum Geistlichen bestimmt, mindestens der bischöflichen Schule anvertraut, genoß er eine sorgfältige Ausbildung in Halberstadt. Durch die Persönlichkeit des Scholasters, des Johannes Zemecke, veranlaßt, überwog darin das juristische Element. Hier ward der Schüler mit den Grundsätzen über Staat und Kirche erfüllt, denen er in seiner eigenen Tätigkeit später anhing. Vor dem Jahre 1215 lenkten unbekannte Gründe seine Schritte in die Welt zurück. Als Schöffe und Ritter tätig, bleibt er doch durch die einmal empfangene Bildung den Studien geneigt. Er versucht das heimische Recht in der ihm bislang allein geläufigen Form der lateinischen Schulsprache aufzuzeichnen. So drängen sich auch gerade im Anfang des Buches die Schülererinnerungen zusammen. Dem Wunsche des Grafen Hoier verdankt dann der große Wurf des deutschen Sachsenspiegels seine Entstehung. Die erste Auflage verbindet die treu bewahrten gelehrten Kenntnisse mit den reichen praktischen Erfahrungen der

[1]) Das gilt z. B. nicht von der Chronik aus dem Lüneburger Michaeliskloster. Ich will immerhin als Kuriosum anmerken, daß gerade dort 1236 ein Heyko (als Urkundenschreiber) auftritt.

nächsten Periode. Aber der Gefahr allzuweit geführter theoretischer Spekulation entgeht Eike gerade dadurch, daß ihn schriftliche, etwa kanonisch-rechtliche Vorlagen nicht beengen und verwirren. Denn die Begabung und Neigung Eikes zu hoch aufbauender Gedankenarbeit verrät sein Werk auch jetzt. Wie aber schriftliche Quellen einen deutschen Juristen damals in die Irre leiten mußten, hat die eingehende Betrachtung des Weichbildrechts gelehrt.

So aber schildert Eike das wirklich geltende Recht seiner engeren Heimat, mochte sein eheliches Güterrecht auch Halberstadt und fast allen ostfälischen Städten fremd sein,[1]) seine Verwandtschaftszählung und anderes schon für die Stadt Magdeburg nicht mehr stimmen.[2]) Eine der ersten Abschriften scheint in die Halberstädter Diözese, vielleicht nach Quedlinburg selbst, gelangt zu sein.

Der Autor selbst aber beharrt nicht in seiner Mittelstellung zwischen Ritter und Schriftgelehrten. Der alte Plan, Geistlicher zu werden, wird nunmehr ausgeführt. Vermutlich ist hier, unmittelbar nach 1233, die Pilgerfahrt nach Rom anzusetzen. Heimgekehrt, beginnt er ein neues, großes Werk, diesmal mit reicher wissenschaftlicher Fundierung, die sorgsam aus den Quellen gearbeitete Sächsische Weltchronik. 1237 ist sie vollendet. In oder bei Magdeburg hatte er dazu seinen Wohnsitz aufgeschlagen.

7. Jurisprudenz in Magdeburg um 1240.

Hier ist schon 1238 sein Werk einem Notar des Erzbischofs bekannt und wird in einer Arenga zitiert.[3]) Eikes Vorbild weckt den Ehrgeiz eines Magdeburgischen Ritters, es ihm nachzutun und dem Land- und Lehnrecht ein Weichbildrecht nachzuschaffen. Aber gerade umgekehrt wie Eike steht er dem Stoffe gegenüber. War diesem durch kein Blatt Papier der Blick für die Wirklichkeit verschränkt, so zerrt der Jünger um so bedenklicher an der Kette, die ein theoretisches Vorbild immer bedeutet. Zwischen den literarischen Quellen und seiner eigenen Welt- und Rechtskenntnis schwankend, hilft er sich durch einen kühnen, aber gewaltsamen Bau. In diesem soll gleichsam das Unmögliche doch noch erzwungen, ganz Disparates doch noch zu einer Einheit verschmolzen werden.

[1]) Hänels Untersuchung darüber ZRG. I (1863), 273 ff., besonders 287 f. v. Martitz S. 5.

[2]) v. Martitz, Ehel. Güterr. S. 16.

[3]) Oben Kap. III, 5.

1235 wird Braunschweig Herzogtum. Da liegt es allerdings nahe, daß der Erzb. Wilbrandt selbst das Wbr. mit seinem Interesse bez. des Herzogtums begleitete.

An dem Gegensatz erhellt sich auch das Verständnis für die Entstehungsbedingungen des Sachsenspiegels. Aber noch etwas lehrt Werners von Schartaus Versuch, wenn es dessen noch bedarf. Ein Zeitgenosse Eikes, vor 1241 schreibend, hält er den Sachsenspiegel und die Weltchronik für eine Einheit, mit anderen Worten, er weiß, daß beide Werke denselben Verfasser haben. Dies drückt dem bisher schon erschlossenen Verhältnis das Siegel der Bestätigung auf.

Die zweite Auflage des Sachsenspiegels hat ihrerseits von Werner von Schartaus Tätigkeit gewußt. Das ist nicht so sehr eine naheliegende Vermutung, als es vielmehr zur Bekräftigung all unserer Datierungen und Thesen von dem Mißtrauen gleichsam erfordert wird. Damals ist der Spiegel noch in seinen literarischen Ursprungskreis Magdeburg festgebannt, und die Veranlassung ist deshalb stärker, zu dem stadtrechtlichen Konkurrenten Stellung zu nehmen. Nun, diese zweite Redaktion des Sachsenspiegels fällt erst hinter die Weltchronik;[1]) darin könnte es schon gegen das Weichbildrecht sich richten, wenn der Satz über die Einschränkung der Ehehindernisse zugesetzt, ihm zugleich aber mit nicht ganz begründeter Energie jeder Einfluß auf Lehn- und Landrecht abgesprochen wird. Denn Werner seinerseits hatte den Rechtssatz aus der Weltchronik ohne einschränkenden Zusatz übernommen. Aber ich meine, eine unvergleichlich klarere Stelle namhaft machen zu können. Dazu muß ich freilich etwas weiter ausholen.

Der erste Teil der Reimvorrede (1—96) gehört nicht zum Urtext des Sachsenspiegels. Das beweisen die Handschriften ebenso gewiß wie der Inhalt der Verse. Nach Roethes Darlegung muß man ferner zugestehen, daß diese Verse von Eike selbst nicht stammen können.[2]) Die Entscheidung hängt nicht an dem Urteil über die Vorrede von der Herren Geburt. Diese kann freilich ebensowenig von Eike herrühren, wenn anders er der Verfasser der Weltchronik ist.[3]) Schon Homeyer hat aber darauf hingewiesen,[4]) daß die Hand-

[1]) Ein Argument ist dafür neben anderem eine Beziehung, auf die Frensdorff hinweist, zwischen der Angabe Weltchron. 159, 30 und Ssp. I, 27, 2. Denn die Chronik entspricht da nur dem Texte der A-Klasse.

[2]) Auch Roethe schreibt trotzdem verschiedene Redaktionen des Sachsenspiegels Eike selbst zu. Der gleichen Meinung ist Zeumer, Brunner-Festschrift S. 172.

[3]) Zeumer, a. a. O. S. 171 f.

[4]) Ssp. I^3, 54 Anm. 3.

schriften die beiden Stücke nicht unbedingt in eine Redaktion verweisen, es kann vielmehr die Reimvorrede Teil I älter sein als die Genealogie. Hiervon also abgesehen, zeugen doch Sprache und Denkweise gegen den Spiegler. Indessen ist es nicht nur ein geschickter Poet von starker, bildnerischer Kraft, der aus ihr spricht, sondern vor allem ein Mann, der herzlich, ja leidenschaftlich Eikes Werk und Eikes Absichten vertritt und daher in dessen Freundeskreis gesucht werden darf.

Es verdient aber der Inhalt dieses Stückes nähere Betrachtung; er ist keineswegs ein im Allgemeinen sich bewegendes Plädoyer, vielmehr tritt eine scharfe Disposition hervor. Ich versuche, sie so kurz als möglich zu skizzieren.

A. Einleitung (1—16): Ich weiß, daß ich mir Tadel gefallen lassen muß (1—8); aber der Tadler sollte wenigstens sachverständig sein (9—16).

B. Erster Hauptteil (17—48): Wider hinterlistige Leute richten sich 17—32. Diese möchten ihm aus Neid seinen Schatz entreißen und nehmen ihn andererseits doch in Anspruch. Gegen einen einzelnen Mann, der Eikes altes Recht durch neue, selbst erfundene Lehre verdirbt, streiten V. 33—48.

C. Zweiter Hauptteil (41—96): Selbst ein Besserer würde Gegnerschaft finden; ich kann aber nicht jedem wohlgemeinten Rat folgen, denn ich suche gar nicht jedermanns Beifall (41—80). Man legt mir unter, was ich nie gesagt; ich werde verleumdet und gehetzt von Leuten, die weit unter mir stehen (81—96).

Mit anderen Worten, der erste Teil richtet sich gegen die Konkurrenten, der zweite gegen die Besserwisser, die ungerechten Kritiker. Unter letzteren werden Wohlmeinende und Böswillige unterschieden. Die Verleumdung durch den Klerus wird, wie alsbald im Deutschen Spiegel, wohl schon damals hervorgetreten sein.[1]) In der ersten Gruppe wird der gleiche Unterschied gemacht. Nur stehen die Schlechten voran. Es folgt, und das ist die einzige Stelle der Art, die Wendung gegen einen einzelnen Gegner. Immer ist sonst von einer Mehrzahl die Rede.

V. 33. Swer rechte rede verkeren wil,
der heldet lange unrechten strit;
Her rüfet unde scallet vil.
diz recht habent von alder tzit

[1]) Vgl. die ausgezeichneten Darlegungen E. v. Müllers S. 162 ff.

Albrecht von Stade zu Unrecht weggelassen!!

Auch zwei Sprüche Reinmars von Zweter, in Meissen gedichtet um 1240, könnten Bekanntschaft des Ssp. verraten Näheres bei Roethe, Reinmar S. 107. In einem Spruche kommt ein Graf Hoier vor, „der drei Menschenalter sah", und es ist vom „hoverecht" in unklarer Bedeutung die Rede.

Unse vorderen here gebracht,
des er nicht kan gedenken;
Wen selve hat er'z underdacht
V. 40. unde wil uch mite bescrenken.
Nu merke man den man dar bi
der nuwe recht ufbringen wil
Wie recht daz er selven si;
so kan er scaden mir nicht vil.

Der Dichter konnte so nur sprechen, wenn ein schriftliches Denkmal der Gegenstand des Angriffs war. Die Polemik geht wider einen Theoretiker. Man erinnere sich nun der Charakteristik des Weichbildrechtes, seiner ausschweifenden Konstruktion des Pfalzgerichtes, von dem man wohl urteilen konnte: Hütet euch, dies angeblich alte Institut ist eine frei erfundene Falle („bescrenken").

Das Weichbildrecht ist vor 1241 mit intimer Kenntnis von Eikes Schriften in Magdeburg verfaßt. Von einer anderen Schrift jener Zeit über deutsches Recht fehlt jede Spur. Alles was der Prolog sagt, trifft auf das Weichbildrecht zu.

Mir scheint selbst vor strenger Kritik die Behauptung stichhaltig, daß das Vorwort zur zweiten Auflage des Sachsenspiegels gegen die Übergriffe, gegen das „neue Recht" Werners v. Schartau polemisiert. Da dessen Tod um 1241 erfolgt zu sein scheint, so bleibt ungewiß, ob die Abwehr gegen den Lebenden oder nur gegen das Werk sich richtet.

Wichtiger noch ist, daß wir in Magdeburg eine Mehrzahl von Männern nachgewiesen haben, die, jeder in seiner Weise, alle aber unter sich bekannt, eine juristisch-literarische Tätigkeit entfalten. Ein jeder geht dabei von seiner Sphäre aus, vom geistlichen, vom Land-, vom Stadtrecht; aber es fehlt nicht an mannigfachen Berührungspunkten. Die strengste Selbstzucht und Systematik zeigt freilich Eike. Er verleugnet die Lehren nicht, die er einst aus dem Munde des Meisters empfangen hat.

An diesem angeregten Kreise hat vielleicht noch eine andere bekannte Gestalt, damals noch ein Lernender, teilgenommen. Der große Prediger Berthold soll nach Schönbachs Vermutung in den dreißiger Jahren das studium generale der Franziskaner zu Magdeburg besucht haben. Hier sei ihm der Sachsenspiegel bekannt geworden. Nichts entspräche besser dem Bilde, das wir selbst ent-

worfen haben. Aber noch fehlt es dieser Hypothese auch nur an Wahrscheinlichkeit.[1])

Ein anderer Bekannter Eikes ist der Reimschmied, der von dem Spiegler ein Exemplar des Rechtsbuches erhalten hat und seine Dankbarkeit in dem sogenannten Epilog bezeugt. Dieser hat aber kaum in Magdeburg gelebt, jenem Kreise also nicht angehört.[2]) Zum Schlusse muß noch der Urheber des Prologes Von der Herren Geburt hier angereiht werden. Indessen steht nicht einmal die Abfassungszeit des Stückes ohne jeden Zweifel fest.

8. Wirkung des Sachsenspiegels.

Bis etwa zu Friedrichs II. Tod hat Eike von Repgow nach Zeumers Schätzung gelebt und die Weltchronik noch bis auf Wilhelm von Holland fortgeführt. Sicheres ist hierüber nicht zu sagen. Den Nachfahren gilt jedenfalls der Sachsenspiegel mit gutem Grunde als Magdeburgisches Rechtsbuch. Im Jahre 1257 verleiht der Polenherzog deshalb an Krakau das von Breslau beobachtete Magdeburgische Recht aufs neue, „ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus recurratur".[3]) Nichts anderes als der Sachsenspiegel kann unter ius scriptum damals verstanden werden. So schreiben denn auch 1261 die Magdeburger Schöffen den Sachsenspiegel in ihrem Weistum für Breslau aus. Als Magdeburgisch wird das Lehnrecht des Sachsenspiegels von Bischof Bruno v. Olmütz in seinen Stiftslanden eingeführt.[4]) Nicht ohne Grund fragt später die Bocksdorfische Glosse, warum Eikes Buch nicht Magdeburgisches Recht heiße[5]). Dem engen Zusammenhang mit Magdeburg wird man ein gewisses Verdienst wenigstens an dem Triumphzug des Sachsenspiegels beimessen dürfen.

---

[1]) Anton Schönbach, Wiener SB. 153, 96 (1906). Mit seinem Tode im vorigen Jahre ist die Aussicht geschwunden, daß wir seine Gründe je kennen lernen werden. Denn wie der Testamentsvollstrecker, Herr Professor Bernhard Seuffert in Graz, gütigst mitteilte, hat sich im Nachlaß keine Aufzeichnung darüber gefunden. Ich vermute, die kostbaren beiden latein. Hdschr. der Leipziger Univ.-Bibliothek fol. 496, 497 würden ein Resultat ermöglichen.

[2]) Oben Kap. II, Abschnitt 2.

[3]) Korn UB. Breslau I, 16 Nr. 19. Tatsächlich hat Krakau mindestens seit 1244 Magdeburgs Recht, oben Kap. IV S. 102 A. 4.

[4]) Dudik, Mährens Allgemeine Geschichte IX (1880), 94 f.

[5]) Zu Ldr. III, 62 Homeyer I[3], 359.

Albert v. Stade!

Daß die Wirkung d. Ssp. betr. III, 57 Wahl d. Königs in den 50 er Jahren eintritt, bedarf keines Zweifel. Wenn Rechtsstädte wie Lübeck und Goslar 1252 für die Gültigkeit von Wilhelms Wahl eintreten und die sächsische Stimme verlangen, hat das Gesetz im Ssp. seine Grundlage. vgl. Zeumer in NA XXX (1905), 409 Anm.

Aber Krammer vermutet Wirkung auf Mainzer Erzb. schon 3. J. 1237!! (FSfg. f. Zeumer 1910) das scheint recht unwahrscheinlich.

Conring zweifelt schon sehr lebhaft.
Gonne p. 91 e de ducatu Franciae orientalis 1776
erklärt es wenn überhaupt echt für ein Territorialherzog-
tum.

9. Literarische Wirkung des Weichbildrechts.

Auch die Wirkung des Weichbildrechts offenbaren zunächst die literarischen Quellen. In den fünfziger Jahren wird es abgeschrieben und verändert. Vor Ablauf des Jahrhunderts ist es allgemein bekannt, wird in Polen frei verwertet, in zahlreiche Rechtssammlungen übernommen. Der unpraktische Inhalt der meisten Artikel hat aber zur Folge, daß oft nur die cap. 14 und 15 des zweiten Teiles beibehalten werden. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels greifen auf die merkwürdige Kombination von Marktkreuz und Handschuh als der Symbole des Stadtrechts zurück, die unsere Schrift vornahm. Die Glosse zum Landrecht macht sich die Hervorhebung der drei Kaiser Otto I., Otto II. und Friedrich in der Chronik zunutze. Die eigene Glosse des Weichbildrechts aber zeigt in ihren beiden Formen den eigentümlichen Thesen gegenüber ausgesprochene Ratlosigkeit. Ernsthaft diskutiert hat man über das Pfalzgericht wohl erst seit dem 17. Jahrhundert.[1])

Auch die offizielle Anerkennung des Magdeburger Schöffenstuhls blieb der Schrift versagt. Die Textgeschichte des Schöffenrechts legt die Vermutung nahe, daß man das Weichbildrecht ablehnte und durch eine brauchbarere Schrift verdrängen wollte. Auch liegt dafür ein noch unbeachtetes Zeugnis von etwa 1400 vor.[2]) Damals fragten die Eislebner Schöffen beim Oberhofe an, welches die authentischen Quellen des Weichbildrechts wären. Magdeburg erwidert: „Ok alse gy vns gebeden hebben, gik to vorschriben, welkes boikes gy in juwern wicbilde gebruken mogt, süllet ir wissin vmme das buch Distinctiones, das wir da nicht von halden .... Vmme das ander buch, das sich also anhebit: By des grossin konig Otten tiden etc. das ist vnse wichbelde recht, daz vns dy grosse konig, keyser Otte bestetigt hat. Doch sint dar

---

[1]) J. Limnaeus, Jus publicum Imperii Romani Argentorati 1657 VII, 31, 6. Ludewig, ad Auream Bullam I, 775. Pufendorf Monzambano, Ausgabe d. Thomasius S. 289 n. Ockelius, de palatinatu 1709. Martin Schmidt, Versuch einer r. Historie d. Stadt Burg I, Magdeburg 1747. G. L. Boehmer, De provocationibus dissertatio, Halle 1738 kennt zwar (S. 100 Anm. e) den Rechtszug aus Polen, läßt sich aber auf das Pfalzgericht gar nicht mehr ein.

[2]) Aus Größler, Nach Eisleben ergangene Magdeburgische Schöppenurteile. Ztschr. d. Harzver. XXIII (1890) 171 ff. Nr. 13 S. 177.

mannigerley bucher in den landen, dar vz geschrebin, dar Bisschoppe, Ebbete vnd Ebdischin sunderlike stücke in ören steden vnd wichbilden gesaczt habin, der man nach magdeb. rechte nicht enhelt, von rechtis wegen."

Also nur das Schöffenrecht gilt, und wird bereits auf Otto I. zurückgeführt. Die Weichbildvulgata wird nicht anerkannt. Um so eigentümlicher berührt freilich das Stadtrechtsbuch, das eine fast vor Magdeburgs Toren gelegene Stadt wie Burg schon um 1300 anfertigen läßt; es ist eine Kompilation, die Weichbildvulgata, Landrecht und Lehnrecht in zwei Büchern zusammenfaßt.[1])

10. Kaiser Ottos Denkmal in Magdeburg.

Auf das Weichbildrecht weist aber noch ein anderes Erzeugnis des Magdeburgischen Bodens zurück. Hier bedeutet das Rechtsbuch nicht so sehr ein Glied in der Rechtsentwicklung, sondern einen Keim in dem reich aufblühenden Garten eigenartiger städtischer Kultur. Die erhöhte Lebenshaltung der Städte treibt seit der Stauferzeit einen rein weltlich-bürgerlichen Begriffs- und Vorstellungskreis hervor. Die Identität von Geistlichkeit und Bildung wird zum ersten Male nachhaltig, auch in den Städten, durchbrochen. Schon um 1220 kann ein Laie, ein Bürgersmann, in Erfurt einen Sang von 5000 guten Versen zustande bringen.[2]) Es folgt unser Rechtsbuch, während der Sachsenspiegel noch einer seltenen Verbindung glücklicher persönlicher Umstände verdankt wird. In den siebziger Jahren unter Rudolf veranstalten die Magdeburgischen Konstabler, d. h. das Patriziat, ein Gralsspiel und ritterliche Übungen, zu denen ein Laie, Brun von Schönebeck, die Dichtung liefert.[3]) Damals fand der Meistergesang seinen Eingang in die Städte. Vertrauen auf Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit dem Adel tritt in alledem zutage.

Aber auch die bildende Kunst befreit sich langsam von dem ungeheueren System der kirchlichen Symbolik.[4]) Ungeheuer, denn Plastik und Malerei dienen damals in strengem Gehorsam und in

[1]) Oben Kap. II Hdschr. 23.

[2]) Edward Schröder, Ztschr. f. d. Altertum 39, 143 ff.

[3]) Jacobs, Gesch. d. Prov. Sachsen (1883) S. 248. Arwed Fischer, Über das Hohe Lied Bruns v. Schönebeck, Weinholds German. Abhdl. Nr. 6, Breslau 1885.

[4]) Vgl. über die Abhängigkeit der Steinmetzen und Bildhauer von geistlicher Leitung Mâle, l'art religieux du treizième siècle. Paris 1908.

Das Werk Bruns publizierte Eduard Fischer als 198. Publikation des Literar. Vereins zu Stuttgart 1893. Darin bekennt Brun, das Werk einem Minoritenmeister Heinrich von Höxter in Magdeburg zu verdanken.

Am Schluss des 7. Buchs der Chronik Ottos von Freisings steht im*) Codex Jenensis: „Debuit enim hic pictura stare sicut superius in aliis libris, de gloria celesti et penis inferni, sed hoc laicorum est et non litteratorum"! Hofmeister (1912) S. 374

*) illustrierten!

Oscar Doering, Deutschlands mittelalt. (Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle) 1910, S. 278 mit Abbildung des Bilds bei Pomerius.
Kemmerich, ~~Porträt in der~~ frühmittelalterliche ~~Monumental~~ Porträtplastik 1909 S. 205 f., Hosak Zt. für christl. Kunst XX (um 1250)

Odofredus!!

erster Linie der Ausdehnung und Verbreitung der katholischen Lehren auch unter den Laien: Es ist kein geistvolles Aperçu, sondern ein von der Kirche seit Gregor I. immer wiederholtes Prinzip: „Picturae quasi libri laicorum".[1])

Nun geht man schon im 13. Jahrhundert dazu über, die Rathäuser z. B. mit rein laikalen Emblemen zu schmücken. Vor allem beliebt waren hierfür die bekannten „neun guten Helden", die ausschließlich an weltlichen Gebäuden zu finden sind.[2])

Unter diese Phänomene ist ein Denkmal zu zählen, das auf dem Altmarkt zu Magdeburg noch heut vor dem ehemaligen Rathause steht.[3]) Auf einem hohen steinernen Sockel erhebt sich eine vergoldete Reiterfigur aus Stein; sie wird von einem Baldachin aus gleichem Material überdacht, den ehedem eine Figur mit dem Moritzbanner krönte. Jedes Kind in der Stadt kennt es als Kaiser Ottens Leibzeichen. — Das Denkmal steht in der deutschen Kunst einzig da, denn es ist noch im 13. Jahrhundert entstanden, als nirgends weit und breit eine weltliche Plastik zu finden ist. Noch wird die menschliche Gestalt nur auf Sarkophagen oder mindestens an der Begräbnisstätte abgebildet. Selbst in Italien haben die großen Skaligerfürsten Veronas ihre Gräber auf die Piazza della Signoria neben den Friedhof herausstellen müssen, um die Errichtung ihrer Monumente allda gleichsam zu rechtfertigen. Diese Denkmäler lösen das Problem also nicht annähernd so frei wie das Magdeburgische Standbild, und doch sind sie beträchtlich späteren Ursprungs.[4])

---

[1]) Eingehend hierüber Perdrizet, Speculum S. 18 ff.

[2]) Küsthardt, „Die neun guten Helden", Ztschr. d. Harzv. XXII, 359—376.

[3]) Hierüber eine anmutige, unbeachtet gebliebene „Gelegenheitsschrift" R. Wendts: „Kaiser Ottens Leibzeichen auf dem alten Markte in Magdeburg". Ebda. 1858. Ich teile zwar seine Ansicht nicht, aber er macht am besten auf den Zusammenhang des Denkmals mit der Verfassungsgeschichte aufmerksam. Eingehende Fachuntersuchung bei v. Quast, Ztschr. f. christl. Archäologie I (1856), 108—124 mit Tafeln. Wörtlich abgedruckt in den Magdeb. Geschichtsblättern VII (1872), S. 182 ff. Ferner Paulsieck, Otto der Große in der bildenden Kunst, Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier des Magdeburgischen Geschichtsvereins 1891, S. 59 ff., bes. S. 79 ff. Sello, Der Roland zu Bremen (1901), S. 9 ff. Otto Peters, „Magdeburg und seine Baudenkmäler", ebda. 1902, 147—157.

[4]) Aus dem 13. Jahrhd. vgl. die Freigräber des Accursius und Godofredus in Bologna. Hessel, Geschichte d. Stadt Bologna (1910), 451. Nicht zugänglich war mir H. Grimm, Das Reiterstandbild des Theoderich zu Aachen 1869, mit seinen Angaben über den „Regisol" in Pavia (Sello, S. 53 Anm. 33).

Auf deutschem Boden finde ich aus derselben Epoche in Zürich und Bamberg näher vergleichbare Stücke. Im Bamberger Dom ward im 13. Jahrhundert das herrliche Reiterstandbild eines Kaisers (Konrads III. ?) errichtet, das dem Magdeburgischen stilistisch nahe steht. Auch ein kleiner Baldachin ist hier an dem Pfeiler befestigt, neben dem das Monument errichtet ist. Indessen noch hütet der Kirchenraum dies Memorial. Als Urheber der Stadtfreiheit war zu Zürich außen am Münster Karl der Große, tatsächlich wohl Otto der Große, auch zu Pferde, aufgestellt und zwar auch im 13. Jahrhundert. Selbst hier stand aber die Figur im Schatten der Kirche.[1])

Erstaunt fragen wir also bei dem Magdeburger Denkmal nach den Absichten, die es geschaffen haben. Seine ältesten Teile können, technisch gesehen, schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurückreichen. Daß damals aber in Magdeburg sich ein Kreuz auf dem Altmarkt erhob, ist nach den Ausführungen des IV. Kapitels wahrscheinlich. Mindestens stand 1240 das Denkmal des Kaisers noch nicht. Andererseits beweist sein Stil den Ursprung vor 1300. Nun hat man bisher nicht daran gezweifelt, daß in ihm Otto I. verewigt werden solle, und hat ferner vermutet, es sei im Kampf des Rates gegen die Schöffen errichtet, den die Schöffenchronik so anschaulich schildert; und dies, obwohl die Schöffenchronik seiner nicht Erwähnung tut. Gegen beide Aufstellungen erheben sich Bedenken. Otto I. liegt im Dom zu Magdeburg begraben. Dort hat er in der Mitte des 13. Jahrhunderts beim Neubau der Kirche ein prachtvolles Monument erhalten. Es konnte die Bürger kaum anreizen, ihrerseits auf dem Markt seine Statue zu errichten. Galt ja doch Otto I. dieser Generation gar nicht als Urheber der Stadtfreiheit! Die Beziehung auf den Kampf zwischen Schöffen und Rat scheint schon deshalb nicht stichhaltig, weil die Stiftsfahne oben auf dem Denkmal an die Rechte des Erzbischofs erinnert.

Ist es aber Otto II., den die Gestalt ursprünglich ehren soll, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Dieser ist es ja, der zuerst der Stadt Weichbildrecht gegeben hat. Jetzt ist das jugendliche bartlose

[1]) „Das alte Zürich ... im Jahre 1504", her. von Salomon Vögelin, Zürich 1829 S. 181 f. Der Neuhaldenslebner „Roland" dürfte von Magdeburg beeinflußt sein. 1419 wird er dort als das Reiterstandbild eines Herzogs (angeblich Heinrichs des Löwen) erwähnt. Anders v. Quast a. a. O. S. 123. Vgl. auch Sorgenfrey in der Thüringisch-Sächs. Ztschr. f. Geschichte u. Kunst I (1911), 109—112. Sello S. 34.

Äußere erklärt, dem die Legende Ottos des Großen schroff widerstreitet. Sogar der Umstand, daß Pferd und Reiter einst keine goldene, sondern eine rote Übermalung trugen, könnte als Symbolisierung Ottos des Roten zu verstehen sein. Schließlich wird diese Auffassung unterstützt durch vier Reiterfiguren, die unter Karl IV. an den Ecken des Postaments aufgestellt worden sind. Sie können niemand anders darstellen, als die vier Fürsten des Pfalzgerichtes, das Otto II. gegründet haben soll. Wie in so vielen Punkten, träte auch hierin das Restaurationsbestreben dieser ersten humanistischen Periode zutage. In diese Zeit, vielleicht aber noch ins 13. Jahrhundert, wird auch die Fälschung zurückreichen, die sorgfältig eine echte Urkunde Lothars von 1133/34 benutzt hat und in diese Vorlage alle Angaben des Weichbildrechtes einsetzt. Sie unterscheidet zwischen den beiden Ottonen, hat also einen nicht interpolierten Text des Rechtsbuchs vor sich gehabt.[1])

Das so entstandene Diplom ist von den viel jüngeren und plumperen Fälschungen auf Ottos I. und II. Namen aus humanistischer Zeit streng zu unterscheiden. Diese sind vielmehr Zeugnisse für den Sieg der Anschauung, Otto I. habe Magdeburg nicht nur gegründet, sondern auch bewidmet. Hierbei kommt dann Otto II. völlig in Vergessenheit, und das Denkmal wird auf Otto I. umgedeutet.

Vor 1280 also wird das Steinkreuz auf dem Altmarkt dem Reiterstandbild gewichen sein. Wohl möglich, daß man die alten Fundamente einfach benutzt hat. Das erklärt vielleicht auch die etwas zu hohe Postierung der Gruppe. Es ist, wie die bildende Kunst das denn selten ist, kein Tendenzwerk. Das Mauritiusbanner bezeugt, daß Magdeburg eine erzbischöfliche Stadt sein will. Gen Osten gewendet, ist es freilich ein Symbol der Stadtgerichtsbarkeit, des Weichbildrechts. Eines Rolandes hat Magdeburg nicht bedurft, vielmehr einen vollkommenen Ausdruck für das gefunden, was die Rolandsäulen später, nur auf einem älteren Typus fußend, nachahmen.[2]) Es ist der Ausdruck des Stolzes und der Befriedigung, nicht anders wie die Ritterspiele Bruns von Schönebeck.

---

[1]) GQ. 26, 13 Nr. 25; dazu W. Schum, Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. S. 13 f. Johannes Schultze, Die Urkunden Lothars III., Innsbruck 1905, S. 137—139.

[2]) Die vortrefflichen Studien Sellos kranken daran, daß sie das Kaiser Otto-Denkmal ignorieren. So können sie z. B. nicht erklären, weshalb die

Mit seinen „selbst underdachten" Gebilden hat Werner von Schartau die Wirklichkeit nicht „beschränken" können. Als aber künstlerische Phantasie und Kühnheit ein Kleinod deutscher Plastik, das Standbild Ottos des Roten zu Magdeburg, schufen, hatten sie sich an den kühnen Phantasien seines Weichbildrechtes entzündet.

Sechstes Kapitel.

Universale und einheimische Rechtswissenschaft.

1. Universalität der Wissenschaft.

Mit Vorliebe wird die Zeit der Kirchenreform als die Epoche der Wiederbelebung, der Renaissance des klassischen Altertums bezeichnet. Soll dieser Ausdruck den wesentlichen Unterschied gegen die vorangehende Periode angeben, so ist zum mindesten erforderlich, den Ton auf das Wort klassisch oder besser heidnisch zu legen. Denn an sich ist die Wiederbelebung der „Antike" der große Vorwurf nicht erst für die Renaissance, sondern für die ganze Reihe der Jahrhunderte, während derer die abendländische Christenheit in einem einheitlichen Prozesse ihre Geschichte erfüllt. Nur andere Grenzen und einen anderen Schwerpunkt erhält der Begriff der Antike durch die Zurückgewinnung der griechischen Literatur. Aber Wiederbelebung und Wiederkehr der schon vollkommen wißbaren und geistig bereits einmal geformten Wahrheit, Erneuerung des einmal schon und endgültig Offenbarten, das ist das Ziel der gesamten mittleren Zeit. Nicht in der Zukunft liegt die Wahrheit. Die Zukunft im Sinne weltgeschichtlicher, d. h. diesseitiger Hoffnung, ist unbekannt; eben um deswillen gibt es auch keine Vergangenheit, die zu verbessern und als nur historisch zu überholen wäre. Die Aufgaben, die den Menschen gestellt sind, erscheinen in einer zeitlosen Gewißheit und deshalb ungeschichtlich. Die Vorfälle im Weltablauf sind nicht „natürliche" Fakten, deren Wesen mit ihrer Wirkung

---

Magdeburg nächstliegenden Städte doch den Bremer Rolandstyp nachahmen. Es muß genügen, das Problem hier eben angeschnitten zu haben; die Auseinandersetzung mit Sellos Thesen muß natürlich weit genauer und ausführlicher geschehen.

Selbst Joh. Kelle, Dts. Lit. gesch. (1896) II, S. 153
schreibt mir: „Die weltlichen Wissenschaften wurden
nicht minder betrieben wie die geistlichen. Überall zeigt sich
emsiges Streben und rüstige Arbeit. Aber nirgends ist ein
scheinbarer Fortschritt zu bemerken. Der Geist war noch in
sich festgehalten durch hindernde Autoritäten, deren
Streng selbst mitunter auf Missverständnis oder Irr-
tum beruhte. So fehlte auch in der zweiten Hälfte des
Zwölften Jahrhunderts die beobachtende Methode
durch die nicht bloß die Naturwissenschaften
lebensfähig gemacht worden sind, sondern zu-
gleich alle anderen Disziplinen vor Fäulnis
bewahrt werden. Es fehlte der historische Sinn
ohne welchen das innerste Wesen einer Wissen-
schaft nicht erkannt werden kann, denn
nur das versteht man, von dessen Entstehen
man einen Begriff hat." Also lauter Fehlendes
was aber war das, was da war!?!

erschöpft wäre. Die Offenbarung hat über die ganze Welt eine kristallne Glocke gestülpt. Alle Ereignisse der irdischen Tage haben ihre Bedeutung aus ihrer Spiegelung in dem Kristall; sein Farbenspiel allein gibt den ewigen mythischen Sinn des einzelnen Geschehnisses an. Nicht nach ihrer Verkettung im Diesseits durch das Naturgesetz, selbständig und für sich wird jede menschliche Handlung allein nach ihrem Wert vor dem göttlichen Richterstuhle beurteilt. So sieht das Auge damals vorwiegend das Nebeneinander alles Geschehens. Denn die Geschehnisse sind ja nur der Rohstoff, der vom Urteil, von der religiösen Beurteilung ergriffen werden soll. Alle des Menschenlebens würdigen Taten, die höchsten Wunder sind zeitlos und allgegenwärtig und in jedem Augenblick der Wiederholung fähig. Dessen erhabener Ausdruck ist die Sakramentslehre der Kirche. Darüber wird die Verursachung und Wirkung in der natürlichen Welt gleichgültig. Nur im System der Offenbarung werden die Ereignisse als gut und schlecht, göttlich oder teuflisch, wichtig und unwichtig eingereiht. Das Mittelalter will sich allein an den schon einmal gedanklich geformten und bewerteten Stoff halten, und erfährt so die Welt nur aus zweiter Hand. So gilt es die Antike als die Gesamtheit des Begriffenen und Begreifbaren wiederzuerobern.

Auch ein auf sich selbst gestelltes Volk verfügt schon dann über rohe Allgemeinvorstellungen, ehe noch die Fähigkeit entwickelt ist, das Individuelle in seinem besonderen Wesen geduldig aufzufassen. Ein solches Volk entfaltet aber in unmerklichem Emporwachsen die ursprünglichen Oberbegriffe mittels der langsam erlernten Beobachtung des Einzelnen, und die geistige Autarkie wird einem solchen Volke die schöne Harmonie zwischen Erweiterung und Zusammenfassung gewährleisten. Dem Abendlande standen die göttlichen Ideen der höchsten Einheiten zu herrlich durchdacht und zu kunstvoll ausgearbeitet vor Augen; diese Vollendung und Vollständigkeit, dieser Superlativ gleichsam konnte nicht mehr den tastenden Sinnen, den Halbheiten der Erfahrung aufgeopfert werden.

Es stand und fiel aber die geschilderte Betrachtungsweise mit dem Begriff der Vollständigkeit des vorgefundenen geistigen Schatzes. Und in gewissem Sinne und im Vergleich zu der späteren Ungeübtheit war die antike Wissenschaft zu einer Universalität und zu gegenseitiger Befestigung und Berichtigung ihrer einzelnen Erkenntnisse in den Kirchenvätern allerdings gelangt. Hierdurch erst wird trotz

Roms Zerfall eine **Weltgeschichte** möglich. „Weder die Philosophie noch auch die Geschichte waren von der Kirche ausgeschlossen" (Ranke). Alles Wissen war nur in eine bestimmte Form einheitlich umgeprägt worden, eben in die kirchliche. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der Rahmen dieses Weltbildes gegenüber dem heidnischen Altertum bereits wieder verengt war. Jedenfalls war das Bild in sich abgeschlossen und einheitlich erfaßt. Und diese Anschauung galt für vollständig und der Offenbarung im engeren Sinn untrennbar zugehörig. Das Diesseits gehört in den Jenseitsglauben schon unlöslich hinein, als das Mittelalter anbricht. Der alte Schatz soll also in seinem innersten Gehalt aufgefaßt und neu belebt, „wiederhergestellt" werden.

Die Früchte, die der Scholastik beschieden gewesen sind, reiften denn auch da, wo diese Überlieferung der alten Kirche *vollständig* aufgefaßt und verwaltet wurde. Entartung und Sinnlosigkeit hingegen mußten eintreten, wenn man von dieser Forderung systematisch gesicherter Vollständigkeit abließ. Denn die Korrektur des so entstehenden, nirgends in Schranken gehaltenen Stückwerks durch neue Erfahrung, durch eigene Beobachtung wurde ja verworfen oder doch nicht bewußt gepflegt.

Daher Absurdität und Tiefsinn in jenem Zeitalter so unvermittelt nebeneinander lagern. Daher spielt die Monographie keine Rolle, sondern die Popularisierungen der großen Universalwerke beherrschen den Markt, die das Ganze in verkleinertem Maßstab wiedergeben. Jeder einzelne geistige Arbeiter wird für fähig, aber auch für verpflichtet gehalten, ein und dasselbe Bild des Ganzen in sich aufzunehmen und zu entwickeln. Entweder haftet diesen Enzyklopädien durch solche Verkürzung die auffälligste Verkehrtheit an, oder sie bleiben im besten Fall indifferent. Ein gutes Beispiel ist die Magdeburgische Urkundenlehre nach ihren juristischen Teilen. Schlecht und recht wird darin reproduziert. Im kleinsten Punkte die größte Kraft zu sammeln und dadurch eigentümlich fruchtbar zu werden, ist dem Einzelnen in den riesigen Dimensionen des scholastischen Lehrgebäudes versagt.

Die Ehrfurcht vor allem „Geschriebenen", die auf der Vollständigkeitsidee beruht, hat ihrerseits wiederum zur Folge, daß an dem fertigen Werk nicht vorübergegangen werden darf. Selbst das mißbilligte Buch, das Buch des Ketzers, wird verwertet.[4]) Die Sparsamkeit ist Gesetz. Selbst das Unverständliche wird mit fort-

+) Hierüber den Nachweis Schönbachs beifügen v. Müller. Vgl. Carlo Pascal, Poesia latina Medievale, Catania 1907 S. 38–39 über das Plagiat im MA.
Herman Peter, Plagiat im Altertum.

Conrat: „ Es ist kein Unterschied zwischen
irgendwo Autor und Schreiber. Jener fühlt sich
auch als scriba, dieser auch als auctor."

geschleppt. Der Schwabenspiegel bekämpft seine Vorlage, aber kommt gegen ihre Autorität in Systematik und Darstellung doch nicht auf. Die Angaben des Weichbildrechts werden trotz ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit getreulich in alle späteren und spätesten Redaktionen übernommen. Freiheit und Gebundenheit gegenüber der Überlieferung stehen im Mittelalter in anderem Verhältnis zueinander als heut. Heut ist der Ältere dem Jüngeren vornehmlich der Andere, der Fremde; das Andersein ist die Dominante. Damals aber ist die Grundstimmung, Schaffner in der selben einen Schatzkammer zu sein. Daher willkürliche Veränderung bis zu völliger Entstellung auf der einen Seite und auf der anderen Seite der autoritative Zwang des Vorhandenen und die Unfähigkeit zu völliger Verwerfung und Ignorierung aus einer und der selben Wurzel entspringen! Gerade die Textgeschichte unserer beiden Schriften, des Sachsenspiegels und des Weichbilds, ist an Belegen für diese nicht zur Entspannung gelangte Antithese des wissenschaftlichen Bewußtseins unerschöpflich reich.

2. Stellung der Jurisprudenz.

Auch die Rechtswissenschaft teilt zunächst nur das Los ihrer Schwestern. Fremd und ohne jede Beziehung zur Gegenwart heischt das römische Recht nur abstraktes Studium und theoretische Durchdringung.[1]) Aber gerade die zeitlose Weltanschauung stellt an die Gegenwart die härtesten Anforderungen. Mag es noch so aussichtslos scheinen, sie muß auf jedem Gebiet die vollständige Amalgamierung des Stoffes versuchen. So wird das römische Recht mit ungeheurem Eifer als Recht praktisch gemacht, wobei die eigenartige Hilfe durch das kanonische Recht hier nur angedeutet werden kann. Es spielt aber die Jurisprudenz in dem geistigen Haushalt der Scholastik noch an anderer Stelle eine Rolle. Zu tyrannisch bedrängen die Postulate der Theologie das Denken; übermäßig schnell eilen jene Menschen den kompliziertesten Erkenntnissen zu. In dieser Notlage ist die Jurisprudenz als Helferin willkommen. Zu ihren Abstraktionen nämlich gelangt auch schon das im Sinnlichen befangene Denken und vermag ihrer Herr zu werden. Auf dem Rechtsgebiet geht sogar die Volkssprache damals schon zur Scheidung zwischen Sache und Recht der Sache über. Bis dahin war selbst

[1]) Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsber. 67 (1871). Über die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis S. 591 ff.

das Handwerkszeug der Theorie, die lateinische Sprache, primitiv ins Stoffliche hinabgezogen worden, wie die Geschichte gerade der Worte Justitia und jus lehren kann. Jetzt ist etwa die Trennung zwischen Weichbild und Weichbildrecht als ein Beispiel für das auftretende Abstraktionsbedürfnis anzuerkennen. Der juristische Begriff ist damals gleichsam die höchste Stufe der Begrifflichkeit, die das natürliche Denken ohne die lateinisch-antiken Krücken selbständig erklimmt. Daher herrscht das Gefühl, eine Sache dann wahrhaft und am besten verstanden zu haben, wenn man sie juristisch definiert hat. Diese Art des Begreifens vermittelt eine viel echtere Überzeugung als das unendlich fernerliegende, immerdar nur den Kühnsten wahrhaft zugängliche, rein spekulative Denken.

Und hier ist der Punkt, wo sich die Rechtswissenschaft als Mittlerin aller Weisheit anbietet. Daher erhalten gerade die schwierigsten Lehren der Dogmatik eine juristische Formulierung. Diese gilt als der stärkste Beweis, weil sie der evidenteste und am leichtesten zu übersehen ist. Man philosophiert mit Hilfe der Jurisprudenz, weil man es mittels der Philosophie nicht kann. Der kirchliche Dekalog zerreißt bekanntlich das zehnte Gebot in zwei, um wieder die Zehnzahl der Juden zurückzugewinnen. Wenn der Theologe antworten soll, nach welchem Grundsatze das Gebot abgeteilt sei, so erwidert er: das neunte Gebot geht auf die possessio mobilium, das zehnte auf die immobilium.[1]) Dergleichen als Spielerei ansehen, hieße den Trieb verkennen, der sich hier äußert. Es ist ein befreiendes Gefühl, durch die juristische Formulierung eine Erkenntnis erst recht bewältigt und gesichert zu haben. Deshalb wird der ganze Weltprozeß als ein wirklicher gerichtlicher Prozeß mit aller Ausführlichkeit nicht nur dargestellt, sondern auch vorgestellt. Deshalb kann ein Jurist bei der römischen plus petitio schreiben: „Er spricht von der Anmaßung des Teufels, der gewissermaßen gegen Christus geklagt hat. Denn indem er die Kreuzigung anriet und weil er vorging, gegen den ihm ein Recht nicht zustand, deshalb verlor er auch die Seelen, die er sonst zu Recht besessen hätte."[2])

[1]) Perdrizet S. 72 f.

[2]) Summa Bernhardi c. de plus petitionibus: „Loquitur de diaboli presumptione qui in christum manum quodammodo imposuit. Cum enim crucifigi suasit, et quia posuit manum in quem nil iuris habebat, ideo perdidit quos iure possidebat etc." Ich zitiere aus der von Laspeyres nicht benutzten Berliner Handschrift lat. fol. 350.

Schwierigkeit den Begriff „Begriff" wieder zu holen: Philosophieentwicklung des 12. Jahrhunderts!
(vox und sermo)

p. 324 n. 2 „Mr. l'abbé Saltet, Les réordinations p. 211 (190?) montre comment Bernold „transforme une question de dogme en une affaire disciplinaire?
323 „Les plus hautes spéculations s'achevaient, par la force des choses, en conclusions juridiques". Fournier-Le Bras II (1932) p.

Über römisches Recht bei Predigern (ohne Bertold zu erwähnen) Seckel, Philotesia für Kleinert (1907 Berlin), S. 14 f., ohne theoretische Beziehungen zu gedenken. Indessen zitiert er eine Stelle aus einer apokryphen Schrift, die auch die plus petitio aus Anlass eines Ostersonntag in predigt verwertet!

Le livre XX de contemplatione of the Decret of Burchard of Worms s'occupe des sujets suivants: âme humaine, chute, liberté, grâce, prédestination, anges et démons, corporéité de toutes les substances en dehors de Dieu, ange gardien, fins dernières, antéchrist. Fournier-Le Bras II, 318, de Ghellinck, Mouvement 43 et 286.

In dieser Weise werden alle biblischen Tatbestände von dem Scharfsinn der Juristen näher bestimmt und eifrig erklärt. Eikes Spekulation über die Unfreiheit leitet sich aus dieser allgemeinen Tendenz her. Denn indem der theologische Stoff von den Juristen eifrig mitergriffen wurde, rächte er sich auch wieder unvermerkt an ihnen. Es ist die Beschäftigung mit den theologischen Problemen, die das erzeugt, was man das Naturrecht des Mittelalters nennen kann. Eike von Repgow ist einer der ersten Repräsentanten dieser Denkrichtung. Er zieht die theoretischen Konsequenzen mit gleicher Kühnheit wie am Ende des Jahrhunderts die pathetischen ordinamenta iustitiae in Dantes Florenz, in denen der Diktator Giano della Bella die unveräußerlichen Freiheitsrechte jedes Menschen verkündet. Hier freilich in Italien gebiert das naturrechtliche Dogma auch die politische Tat. Das Umbiegen der Spekulation in die juristische Konstruktion stellt aber schon einen Abfall von der strengsten und erhabensten Forderung der Scholastik nach Einheit dar. Darum ist es eine Erscheinung, die gerade an der Peripherie mit Vorliebe auftritt. Dem ganz durchgeführten scholastischen System ist nämlich alles Recht, wie es auch laute, göttlich verordnet wie die gesamte übrige Wirklichkeit. Damit ist eine naturrechtliche Stellungnahme unvereinbar, denn diese muß ja auch Rechtssätze verwerfen können, und kann das nur durch die unsystematische Überschätzung und Verselbständigung einiger Rechtsbegriffe erreichen. Bei Eike finden sich Ansätze zu einer rein genetischen Auffassung der Gesetzgebung. Gerade hiergegen richtet sich deshalb die Abneigung des streng scholastischen Schwabenspiegels am heftigsten; ebenso eifert dieser gegen die im engeren Sinn naturrechtlichen Erörterungen seines sächsischen Vorbilds.[1])

Die Jurisprudenz ist mithin damals von einer uns ungewohnten Wichtigkeit für das Gesamtbild des geistigen Lebens und bedeutet eine inniger und lebhafter mit dem allgemeinen Bewußtsein verbundene Betrachtungsweise. Auch ist ja das äußere Leben entsprechend stärker von juristischen Formen beherrscht. Dem Humanisten Bruni fällt es noch um 1400 auf, daß alles öffentliche Leben, das dem Manne Namen und Ansehen verschafft, in Deutschland mit dem Gerichtswesen zusammenfällt, daß es ein anderes nicht gibt.

---

[1]) Siehe die sorgfältige Betrachtung bei Eugen von Müller S. 167 ff. und 175.

Man kann also prägnant sagen: ein juristisches Buch war damals als literarische Tat „interessanter" für die Allgemeinheit, als zu irgendeiner späteren Zeit. Aber auch in anderen Epochen der Geistesgeschichte ist die juristische Methode oft genug Lehrerin und Irrlehrerin der Philosophen geworden. — Noch in einer zweiten Richtung kann der Gesichtspunkt des ersten Absatzes von der Wichtigkeit des Totalitätsbegriffs unsere Erkenntnis fördern.

3. Äußere Zentralisation des Denkens.

Streng und konsequent war die Forderung des unbedingten Zusammenhanges in allem Denken. Sie war erstaunlich in einer Zeit, die einem modernen Geschichtsphilosophen, Brooks Adams, gerade umgekehrt als die Zeit der Dezentralisation κατ' ἐξοχήν, d. h. des ungehinderten, konkurrenzlosen Nebeneinanders, erscheint. Mögen die wirtschaftlichen Zustände in der Periode der Kreuzzüge eine verschwenderische Gleichgültigkeit gegen Arbeitsteilung aufweisen, die geistige Organisation des Zeitalters zeigt in vielleicht nicht zufälligem Gegensatz um so bewunderungswürdigere Straffheit und Einheit. Es ist kaum möglich, die äußere Zentralisation der Gedankenwelt zu überschätzen. Im 12. Jahrhundert ist Frankreich die Königin, die alle Länder mit ihrem Reichtum überschüttet. Wir fragen hier nicht nach den mannigfachen Wegen der Einfuhr und der Rezeption, die auch neues Material byzantinischen, jüdischen und arabischen Ursprungs gerade dort merkwürdig zusammenbrachten. Wir betrachten vielmehr nur den Prozeß der geistigen Erzeugung und des Hinausschleuderns der Produkte auf den Weltmarkt und da drängt sich nur ein Vergleich auf: Paris ist das Gehirn der Welt. Die Vernichtung dieser Monopolstellung ist erst das große Ereignis des 13. Jahrhunderts. Nach Paris zieht der Engländer Thomas so gut wie der ehrgeizige Graf von Segni, der gewaltige Innocenz III.; in allen Briefsammlungen kehrt das unvermeidliche Formular für den Pariser Studenten wieder. Nichts wäre einfacher, als Beispiele dieser Art zu häufen. Eindringlicher aber überzeugt vielleicht eine Betrachtung, die sich gerade auf das fern im deutschen Osten gelegene Magdeburg beschränkt.

Diese Stadt ist selbst wieder die Metropole für ein gewaltiges Gebiet im Osten. Allenthalben in Deutschland dehnen sich die alten Städte damals in einer für die Zeitgenossen selbst märchenhaften

Seit der Mitte des 12. Jhs. und im 13. finden wir in Paris und Bo-
"logna alle Nationalitäten vertreten. Diese Universitäten
waren die beiden grossen Emporien der Wissenschaft in Europa,
die beiden Leuchten, denen man damals nach-
wanderte." Denifle, Universitäten I, 747

"studio unus locus principalis vid. Parisius suf-
ficit." Jordanus v. Osnabrück ed Waitz (1868), S. 71
zitiert bei Denifle Universitäten I, 391 Anm 712a,
der dort auf Westdtschld. einschränken will. (?)
Der langjährige Rektor studii Magdeburgen. et Halber-
städen. ... ad studium Parisiense ... se transferre
desiderat unter Clemens VI. Denifle I, 409 Anm. 792
(1342-52)

6–10 Klostergründungen in Magdeburg zwischen 1220 und 1240

Clemen, Porträtdarst. Karls d. Gr. Zts. d. Aachener Geschver. XII (1890) S. 7 Anm 1. zitiert eine Hds. der Turpinschen Karlschronik (also eines franz. Werks) in Halberstadt (Cod. 126 Domgymnasium) und Magdeburg (Cod. lat 44 Dombibliothek) allerdings [illegible] ohne Altersang. Dittmar, Handschriften des Domgymnasiums.

Auf ihnen wird das Bronzegrabmal Friedrichs v. Wettin im Dom zu Magdeburg († 1152) „vergröbert" nachgebildet Creutz, Anfänge des monumentalen Stils (1910) S. 62 Anm. 2

Weise aus.[1]) Auch Magdeburg hat seinen Anteil an diesem Wachstum.[2]) Im Anfang des 13. Jahrhunderts kann es geschehen, daß der mächtige Erzbischof Wichmann fern in Nowgorod gleichsam als die ragendste Gestalt der Epoche am Kirchenportale abgebildet wird.[3]) Alles aber, so gut wie alles in diesem blühenden Gemeinwesen Magdeburg ist umgekehrt wieder Pariser Import, und zwar erreicht dieser Einfluß gerade um 1200 seinen Höhepunkt.

Nach Frankreich pilgern damals scharenweise die deutschen Steinmetzen in die Bauhütten, um die Geheimnisse jener neuen gotischen Technik zu erlernen, in der seit 1209 auch der neue Dom des heiligen Mauricius aufgerichtet wird. Magdeburgs Erzbischöfe Ludolf und Albrecht sind Studenten der Lutetia, ersterer gar durch zwei Jahrzehnte. Die Bibliothek des Doms beschafft damals nur französische Autoren oder es sind die einzelnen Codices selbst französischer Herkunft. Die Trümmer der Magdeburgischen Bücherei aus dieser Zeit sind von verblüffender Eindeutigkeit. Sie bestehen aus der Summa des Wilhelm von Auxerre, dem Werk des Pariser Kantors Petrus, den Sermones des Pariser Kanzlers Philipp, aus französischen Exemplaren der Psalmenglosse des Petrus Lombardus.[4]) Wir können noch die Historia Scholastica des Petrus von Troyes hinzufügen.

Dem Erzbischof Albrecht widmet ein Kleriker Odo ein Gedicht über Herzog Ernst in lateinischen Versen. Als Muster dient ihm Walters von Châtillon Alexandreis, und gerade die dorther entlehnten Anspielungen auf Paris und St. Denis sollen seinem Poem zu rechter Feinheit und Eleganz verhelfen.[5]) Ein einziges juristisches Werk ist in jener Zeit für uns im Magdeburger Gebiet nachweisbar. Es ist kein italienischer Gelehrter, der in ihm vertreten ist. Ein in Köln lebender Franzose hat es verfaßt. Die Etappen-

[1]) Man vgl. nur die beiden Papstbriefe Epp. selectae II, 272 Nr. 369 und 282 Nr. 384.

[2]) H. Bächtold, Der Norddeutsche Handel im 12. und 13. Jahrh. (1910) S. 163 ff. unterschätzt Magdeburgs Stellung seiner Grundanschauung zuliebe.

[3]) Friedr. Adelung, Die Korssünschen Türen zu Nowgorod, Berlin 1823. 4°. S. 49 ff.

[4]) Rose, Berliner Handschr. Verz. XII, 2 S. 218, 220, 232. Im ganzen sind zu vergleichen die Nummern 305, 356, 386, 388, 397, 398, 402, 445.

[5]) Karl Bartsch, Herzog Ernst, Wien 1869 S. LXXII; Fuckel, Das lateinische Gedicht vom Herzog Ernst. Marburger Diss. 1895 S. 3; Silberborth, Magdeb. Geschbl. 45, 225.

straße geht nicht nach Süden, sondern nach Westen. Im Jahre 1230 gründen die Franziskaner ein Studium generale in Magdeburg. Um Lehrer zu bekommen, senden sie einen Bruder nach Paris „pro conducendis fratribus". Der erste Lehrer ist ein Engländer Bartolomäus; bis dahin aber war dieser Mönch Professor zu Paris gewesen und dorthin ist er auch alsbald zur Abfassung seines großen Werkes de rerum substantia wieder zurückgekehrt.[1]) Hieraus erklärt sich auch die sekundäre Rolle, mit der sich die Rechtswissenschaft in Magdeburg begnügen muß. Andere Bestrebungen stehen in der französischen Scholastik im Vordergrund und verdunkeln das Recht. Auf italienischem Boden wird das juristische Studium von Anfang an selbständiger gestellt, die Wirkung ist deshalb eine lebhaftere, wenn eine Schule wie Halberstadt Beziehungen zu Italien anknüpft.

4. Einheimische Versuche.

Das geistige Verhalten des Zeitalters war nur durch den Unitarismus der lateinischen hieratischen Sprache aufrechtzuerhalten, denn die lebendige Volkssprache überwältigt allemal das Denken des einzelnen Menschen, der sie zu meistern wähnt; sie ist weiser als der Denker, der selbst zu denken meint, wo er doch nur „spricht", und damit der Autorität des Sprachstoffs gläubig vertraut; sie leitet seine Begriffe unbewußt zu einer unbekannten Zukunft vorwärts. Nun wurde das Interesse und die Beweglichkeit des Geistes in den einzelnen Provinzen des Abendlandes so weit erweckt, daß die geistige Aufnahme nicht mehr ausschließlich vom Zentrum bestimmt wurde. Es erwuchs vielmehr eine geistige Bereitwilligkeit und Erregtheit hier und dort aller Orten gleichsam an und für sich, ohne Bezug

[1]) Chronik in den Analecta Franciscana I, 288 c. 58; 289 c. 60; H. Felder, Die Studien im Minoritenorden 1904 S. 226 ff.; A. Schönbach, Mitt. d. österr. Inst. f. Gesch.-Forsch. 27 S. 54 ff. Darauf, daß die Enzyklopädie in Frankreich geschrieben ist, weist die Handschriftengeographie hin. Gerade die Exemplare vor der Neubearbeituug durch Bartholomäus de Glanvilla 1360 sind ebenso zahlreich in Frankreich wie in Deutschland. Die Ausbreitung ging aber gewöhnlich von Westen nach Osten, nicht umgekehrt. Vgl. Paris, St. Geneviève Catal. I, 473 ff. 13. Jhd. Cambrai, Kathedralbibl. 13. Jahrh. Catal. des biblioth. de France, Departements 17, 391. Im Catal. de Chartres S. 177 trägt eine Hdschr. der Paulusbriefe aus dem 13. Jahrh. (Nr. 385) den Vermerk: „iste liber est fratrum predicatorum Carnotensium, quem habuerunt a fratre Bartholomeo qui fuit Anglicus."

Fichte, Reden an die dtsch. Nation

Grosseteste Tractat de ordine wird von B. XX, 7. benützt.

Baur, philosoph. Werke Grosse-teste, Münster 1912, Einleitung S. *85 f.

auf den bestimmten scholastischen Inhalt. So konnten eigentümliche Bildungen in den einzelnen Ländern hervortreten, die aus dem universalen, dafür aber erfahrungslosen Denken mit Hilfe des Werkzeuges der Muttersprache und der heimatlichen Wirklichkeit hinausstrebten. Diese Tendenz zum Partikularen und Nationalen fehlt dem Provinzialen, der die Heimat verläßt und in Paris studiert. Es ist die zweite Generation, es sind die dem Mutterboden treu gebliebenen Schüler der aus dem Auslande heimgekehrten Meister, die den großen länderverbindenden Strom auf ihren besonderen Acker ablenken. Ein solches Produkt der zweiten Generation ist der Sachsenspiegel. Vergleichen wir die scholastische Bewegung mit Wellen, die von einem Zentrum aus der Peripherie zueilen, so ist dieses Werk nicht eine dieser Wellen selbst. Die Schwingung hat vielmehr am Umkreis einen bisher ruhenden Körper angestoßen und dieser schwingt nun selbständig mit.

Aber ein regelmäßiger Fortgang dieser Studien in dem eingeschränkten landschaftlichen Bezirk erweist sich als unmöglich. Der erste Schüler, der darauf aufbauen will, scheitert in luftigen Phantasien. Er verliert den festen Grund. Die scholastische Methode mit ihrem Glauben an die Wahrheit jedes Begriffs beruht auf der Vollständigkeit des geistigen Stoffes, sie muß versagen, wo der erste Keim einer selbständigen Disziplin, der Sachsenspiegel, nur aus sich heraus die erste Frucht tragen soll. Denn eine Wissenschaft besteht erst da, wo der Schüler von einem Lehrer zubereiteten Wissensstoff übernimmt und nicht von vorne zu beginnen braucht. Deshalb ist auch der Sachsenspiegel selbst, wenn wir ihn nämlich nur auf die Neuheit seiner Leistung hin betrachten, doch noch nicht einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Rechtes gleichzusetzen. Diese Behandlung leidet im Weichbildrecht Schiffbruch, weil ihm die unmittelbare Berührung mit dem stärksten schon ausgebildeten Wissen, mit der Scholastik, abgeht.

Es sind also nicht persönliche oder partikuläre Ursachen, aus denen der erste Schüler Eikes von Repgow sein Ziel verfehlt. Es ist kein äußerlicher, beklagenswerter Zufall, der all die deutschen Saaten des staufischen Zeitalters nur durch eine einzige Generation hindurch Früchte tragen läßt und sie dann vernichtet. Die Gedankenwelt der Zeit gestattet den Nationen wohl eigentümliche Gebilde. Aber jeder einzelne Meister muß unmittelbar wie Antaeus die eigene Kraft aus der Berührung mit der einen großen Mutter

beleben, der großen scholastischen Wissenschaft. So war der Sachsenspiegel möglich geworden. Die Nachfolger, die allein darauf Anspruch haben, einen neuen Grundton hinzuzubringen, der Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht, sie entnehmen den Zuwachs an Ideen, die Veränderung der Elemente, dem Born des einheitlichen geistlichen Wissens.

Ein stilles in sich beschlossenes Weiterwachsen von wilder Wurzel war damals unmöglich. Die ersten Generationen hatten Paris aufgesucht, um dort die einheitliche Schulung zu empfangen. Jetzt verbreitern sich die Schichten derer, die an den Tisch herantreten wollen. Ihren Hunger müssen heimatliche Anstalten stillen. Aber die Gleichförmigkeit der geistigen Speisen ist nicht geringer. Die Enzyklopädien, die Summen und die Spiegel der Bettelmönche sind es, die alle besonderen nationalen Bestrebungen überrennen. Noch einmal vereinigen sie das Abendland für Jahrhunderte und erhalten es in Abhängigkeit von dem für fertig und abgeschlossen hingenommenen kirchlichen Ideal. Wo immer der einzelne Schriftsteller lebt und schreibt, ist den Werken kaum anzumerken. Bartholomäus hat jahrelang in Magdeburg als Lehrer gewirkt. Mit keiner Wendung verrät sein großes Lexikon, daß er die Kenntnisse über Sachsen in anderer Weise nämlich durch Erfahrung erworben hat als über Griechenland und Spanien. Der ganze Norden lebt in der mythischen Welt weiter, in der alles Vergängliche nur ein Gleichnis des göttlichen Gedankens ist.

Nur Italien entzieht sich dieser mächtigen Systematik und Zentralisation. Die Kunst der anderen Nationen stellt die biblischen Gestalten und Geschichten als Ideen, als Symbole dar. Nicht die historische Begebenheit selbst wird wiedergegeben, sie wird verklärt, ihr tieferer Sinn allein ist es, dem zum Ausdruck verholfen werden soll. Dies Wesen ist allen Ländern der Gotik, auch den Spaniern und Engländern, eigen. Den Italienern bleibt es fremd und unverständlich. Um dieser Abneigung willen verschließen sie sich Büchern, die alle anderen Länder enthusiastisch aufnehmen.[1]) Ihre Madonna ist die schönste, aber immer die menschliche Frau, es sind Erzählungen und Märchen, einmalige Fakten, die aus dem alten und neuen Testament abgebildet werden.[2]) Durch diese Histori-

[1]) Perdrizet S. 5 und vor allem 153 f.

[2]) Siehe die geistvolle Gegenüberstellung bei Alban Stolz, Spanisches für die gebildete Welt S. 190; 194.

zu ähnlichen Schlüssen gelangt Denifle I, 754 ff. über römische Rechtswissenschaft der Schule und einheimisches Recht der Länder; er polemisiert gegen Döllinger, Die Universitäten einst u. jetzt, der sagt: „in Deutschland hätte sich mutmasslich vieles anders gestaltet, wenn es bereits im 13. Jhd. die eine oder andere Hochschule gehabt hätte, nämlich zur Zeit, als die Rechtsbücher, der Schwabenspiegel, der Sachsenspiegel entstanden und eine vollständigere und besser geordnete Darstellung des Rechts versucht wurde. Es wäre dann doch wohl, schliesst Döllinger, zu einer deutschen Rechtswissenschaft, mindestens den Anfängen derselben, gekommen"... Denifle sagt mit Recht, dass eine Universität im 13. Jhd., auch wenn in Abschld gelegen, mit dem Landesrecht nichts zu Tun gehabt hätte.

Über Michelangelo und Raffael klagt der Spanier Gaspar Núñez de Arce in primer Vision de Fray Martino (1880): „Maria, die schmerzensreiche Mutter aller menschlichen Schmerzen, wird zur Venus."

Die praktische Richtung der Jurisprudenz bricht aber vielmehr zuerst bei den Südfranzosen (Schulen von Orleans und Toulouse) durch. Diese wirken durch Cinus auf Italien. Aber mit Paris haben sie allerdings keine Berührung.

„Urbes et orbem circuire solent scholastici, ut ex multis litteris efficiantur insani ... ecce quaerunt clerici Parisii artes liberales, Aureliani auctores, Bononii codices, Salerni pyxides, Toleti daemones et nusquam mores." Bibliotheca Cisterciensis tomus 7, 257 (edidit Carolus de Visch 1656)

sierung bleibt Italien freilich auch vor den Gefahren der Symbolik bewahrt. Keine andere Wissenschaft konnte größeren Gewinn daraus ziehen als das Naturerkennen und als die — Jurisprudenz. Die Italiener allein sind imstande, das römische, das universale Recht rücksichtslos und unbefangen umzukneten zur Wissenschaft vom geltenden, faktischen, italienischen Recht. Aber die Kräfte, deren leuchtende Blüte die Scholastik bedeutet, sind an keine Zeit, sind nicht an das Mittelalter gebunden, und unsere Gegenwart begreift sie ja nur, weil sie allgemein menschliche Kräfte, „allgegenwärtig" sind. Auch wenn späterhin tiefer dringende Bestrebungen das römische Recht mit allgemeineren Ideen, mit humanistischen oder philosophischen Idealen belebt haben, schreiten andere Länder als Italien an der Spitze.

Der Sachsenspiegel bleibt ein Ehrenmal seiner Heimat. Es ist kein Zufall, aber es ist auch kein Zeichen der Schwäche, vielmehr in der geistigen Ökonomie des Zeitalters nur eine Notwendigkeit, daß er eine selbständige deutsche Rechtswissenschaft nicht hat begründen können.

Weimar — Hof-Buchdruckerei.